

A)

(C)

604. Sitzung

Bonn, den 22. September 1989

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Engholm: Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 604. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung die nachfolgende Änderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben: Aus der **Staatsregierung des Freistaates Bayern** und damit aus dem Bundesrat ist Herr Staatsminister Professor Dr. Wild mit Wirkung vom 20. Juni dieses Jahres **ausgeschieden**. Wir danken ihm für die hier im Hause geleistete Arbeit.

3) Unsere Beratungen beginnen mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 73 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 14 und 70 einerseits sowie 58 und 59 andererseits zusammen aufzurufen. Außerdem werden die Punkte 8b) und 54 von der Tagesordnung abgesetzt.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich erlaube mir den Hinweis darauf, daß die Rednerliste bisher schon länger ist, als meine Haare zu kurz geraten sind.

(Heiterkeit)

Bereits jetzt liegen 43 Wortmeldungen vor. Würden wir in dieser Reihenfolge verfahren, weise ich nur darauf hin, daß ich Sie bitten müßte, sich bis in die frühen Abendstunden zu gedulden. Wer eher nach Hause möchte, müßte in seinem Lande darauf achten, daß auch kurze Fassungen gute Fassungen sein können.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (**Haushaltsgesetz 1990**) (Drucksache 370/89)
- b) **Finanzplan des Bundes 1989 bis 1993** (Drucksache 371/89).

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich die Punkte 1 a) und 1 b) zur gemeinsamen Beratung auf

und erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Carstens vom Bundesministerium der Finanzen das Wort.

Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeshaushalts 1990 steht, wie alle seine Vorgänger seit 1983, im Zeichen der von **Solidität** und **Verlässlichkeit** geprägten Finanzpolitik der Bundesregierung. Seit Beginn dieser Politik ist die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland durch ein **stetiges** und weitgehend **spannungsfreies Wachstum** mit inzwischen beachtlicher Dynamik gekennzeichnet. Daher kann die Finanz- und Haushaltspolitik nicht so verkehrt gewesen sein, wie es hier von einigen SPD-geführten Landesregierungen in der Vergangenheit gelegentlich behauptet worden ist und wie es die vom Finanzausschuß vorgelegte Beschlußempfehlung — ich sage einmal: verwunderlicherweise — auch heute tut. (D)

Da diese Beschlußempfehlung ein falsches und unkorrektes Bild vom Zustand der Bundesfinanzen enthält, gehe ich davon aus, daß dieser Entwurf nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates finden wird.

Der lang anhaltende und stetige Wachstumsprozeß wie aus dem Bilderbuch, in dem wir uns seit 1983 befinden, wäre ohne die konsequente **Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** nicht möglich gewesen. Vielfältige und weitreichende Maßnahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik haben die Ausgangslage für die Wirtschaft und für Unternehmungen in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und die Reformen der Sozialversicherungssysteme haben die bedrohlichen Unsicherheiten beseitigt, die zu Beginn der 80er Jahre auf der Zukunft lasteten. Das Betätigungsfeld der Wirtschaft ist durch **Abbau der Staatsquote, Steuersenkungen und Privatisierung von öffentlichen Unternehmen** entscheidend erweitert worden.

Vor allem die Finanzpolitik hat einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Dynamik geleistet. Der Haushaltsentwurf 1990, dessen Rahmen durch die

Parl. Staatssekretär Carstens

- (A) Anfang nächsten Jahres in Kraft tretende dritte Stufe der Steuerreform bestimmt wird, tut dies von neuem. Man kann mit Sicherheit zum Zeitpunkt September 1989 feststellen: Die Staatsfinanzen sind unter Kontrolle.

Das **Ausgabenwachstum** des öffentlichen Gesamthaushalts und des Bundeshaushalts, das in den Jahren von 1969 bis 1982 jedes Jahr im Durchschnitt über 9 % lag, wurde seit 1983 auf durchschnittlich jährlich rund 3 % im öffentlichen Gesamthaushalt und 2,5 % im Bundeshaushalt **begrenzt**, während das nominale **Bruttosozialprodukt** etwa doppelt so **stark zugenommen** hat. Dadurch wird die **Staatsquote** von fast 50 % im Jahr 1982 auf etwa 45 % 1990 **gesenkt**. Das ergibt nun, bezogen auf 1990, etwa 110 Milliarden DM mehr an privatwirtschaftlichem Handlungsspielraum, als bei einem Anstieg der öffentlichen Haushalte entsprechend dem Sozialprodukt gegeben gewesen wäre. Darin liegt das eigentliche Geheimnis des Erfolgs dieser Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Im Zusammenwirken zwischen der leistungsstarken deutschen Wirtschaft und unseren tüchtigen Arbeitnehmern ergeben sich hieraus jährlich neu die Impulse — es handelt sich ja um eine jährlich neu zur Verfügung stehende Summe —, die privatwirtschaftliches Handeln entfachen und durch kein noch so gutgemeintes Konjunkturprogramm ersetzt werden können.

- (B) Im Bundeshaushalt haben wir 1990 den Ausgabenanstieg mit 3,4 % und durchschnittlich 3 % bis 1993 deutlich unter dem zu erwartenden Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Leistung gehalten. In diesem von knappen Zuwachsraten bestimmten Ausgaberahmen können wichtige **Maßnahmen zur Zukunftssicherung** finanziert werden. Jährlich sind es immerhin gut 9 Milliarden DM, die gegenüber dem Vorgängerhaushalt zusätzlich zur Verfügung stehen. Wir verwenden diese Gelder zur Förderung unserer Familien, zur Verbesserung der Wohnungsverorgung für Übersiedler und Aussiedler, für den Umweltbereich und für wichtige Infrastrukturinvestitionen im Bundeshaushalt 1990. Dafür werden erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Der vorübergehende Wiederanstieg der **Nettokreditaufnahme** — ich betone: der vorübergehende — auf 33,7 Milliarden DM im Regierungsentwurf 1990 ist Folge der massiven **Steuerentlastung** im nächsten Jahr. Die drei Steuersenkungen der Jahre 1986, 1988 und 1990 entlasten Bürger und Betriebe zusammen um mehr als 53 Milliarden DM. Davon werden fast 25 Milliarden DM erstmals 1990 — und dann jährlich wiederkehrend — wirksam. Der Bund verzichtet durch die Steuerreform auf insgesamt 23 Milliarden DM an Steuereinnahmen, wovon rund 10,5 Milliarden DM erstmals 1990 infolge der dritten Steuersenkungsstufe im Bundeshaushalt wirksam werden.

Schon 1990 wird ein ganz erheblicher Teil dieses Einnahmeverzichts durch **Begrenzung des Ausgabenanstiegs** und nur etwa zur Hälfte durch Erhöhung der Neuverschuldung finanziert. Bis 1992 wird die Nettokreditaufnahme nach dem Finanzplan bereits wieder auf die Ausgangsgröße des Jahres 1989 zurückgeführt sein.

(C) Ich weise in diesem Zusammenhang in der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses geäußerte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsentwurfs mit aller Entschiedenheit zurück.

Haushaltsentwurf 1990 und Finanzplan entsprechen sowohl im Hinblick auf das Ausgabenwachstum als auch im Hinblick auf die vorübergehende Zunahme der Nettokreditaufnahme zur teilweisen Finanzierung der Steuerentlastung voll und ganz den Erfordernissen des **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** gemäß Artikel 109 des Grundgesetzes. Die durch diese Ausrichtung des Haushalts ermöglichten Steuersenkungen sind eine wichtige Stütze für das Anhalten des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses. Sie stärken entscheidend die **Binnennachfrage** und unterstützen dadurch den unumgänglichen **Abbau der internationalen Zahlungsbilanz-Ungleichgewichte**. Zugleich ist die Verschuldungsobergrenze des Artikels 115 des Grundgesetzes in allen Finanzplanungsjahren eingehalten worden. 1990 liegt die Neuverschuldung rund 4 Milliarden DM unterhalb der Summe der investiven Ausgaben, 1993 sogar 11,5 Milliarden DM.

Dieser Haushalt ist durch und durch **wachstumsge-, stabilitäts- und verfassungsgerecht** und in keiner Weise mit der Haushaltspraxis vor 1982 zu vergleichen, als die Staatsausgaben jahrelang stärker als die gesamtwirtschaftliche Leistung stiegen, als die Neuverschuldung in vielen Jahren über der Summe der Investitionsausgaben lag und als das Haushaltsdefizit auf die absolut und im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung höchste je dagewesene Größenordnung gesteigert wurde. (E)

Wie die im langfristigen Vergleich heute niedrigen Zinssätze zeigen, überfordern die Kreditwünsche des Staates den Kreditmarkt derzeit nicht. Der Bund stellt beispielsweise dem Wirtschaftskreislauf durch seine Zinszahlungen mehr zur Verfügung, als er den Kreditmarkt zur Haushaltsfinanzierung in Anspruch nimmt, was in der öffentlichen Auseinandersetzung oftmals vergessen wird. Im Grunde ist die **Nettokreditaufnahme** der letzten Jahre nur für die Zahlung der Zinslasten der vorhandenen Altschulden notwendig gewesen. Wenn ich das so sage, ist das gegenüber dem politischen Gegner sehr zurückhaltend ausgedrückt.

Meine Damen und Herren, 1989 sind **alle wirtschaftlich relevanten Daten** unverändert **positiv**. Die Wirtschaft befindet sich im siebten Jahr auf dem Wachstumspfad. Das Prognosespektrum für dieses Jahr reicht von real 3,5 % bis zu 4 % und mehr.

Auch für 1990 gehen die bisher verfügbaren Einschätzungen von einem ungebrochenen Anhalten der **wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung** aus. Die Preisentwicklung hat sich bei 3 % stabilisiert, und die Tendenz weist wieder nach unten. Ich möchte aber sagen, daß hier gleichwohl Entwarnung nicht angesagt ist.

Auf dem **Arbeitsmarkt** sind wichtige Fortschritte erreicht worden. Gegenüber Ende 1983 hat sich die Zahl der Erwerbstätigen um sage und schreibe 1,25 Millionen erhöht. Die Arbeitslosenzahl liegt trotz höherer Erwerbsneigung der Frauen und trotz der wachsenden Zahl der in die Bundesrepublik kommenden Aus- und Übersiedler seit Mai dieses Jahres Gott sei Dank unter der Zwei-Millionen-Grenze. Die

Parl. Staatssekretär Carstens

- A) Kurzarbeit hat keine gesamtwirtschaftliche Bedeutung mehr. Für 1990 besteht — ich glaube, das kann man schon vorhersagen — eine gute Chance, daß die Arbeitslosenzahl nicht nur für einige Monate, sondern auch im Durchschnitt des Jahres unter zwei Millionen bleibt.

Darüber hinaus ist auf weitere **arbeitsmarktpolitische Initiativen** der Bundesregierung hinzuweisen:

Zur Förderung der Einstellung und gezielten Betreuung von Langzeitarbeitslosen ist ein 1,75 Milliarden DM-Programm neu beschlossen worden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat ihre Arbeitsmarktmittel mit rund 15 Milliarden DM gegenüber 1982 mehr als verdoppelt. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind dabei bis an die Grenze des Vertretbaren — für einige zu sehr — gesteigert worden: 1982 wurden 29 000 Arbeitnehmer gefördert; jetzt sind es 117 000. Dies entspricht einer Steigerung um 300 %.

Meine Damen und Herren, angesichts dieser Zahlen ist mir der Vorwurf in der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses, auf die ich soeben bei anderer Gelegenheit schon hingewiesen habe, die Bundesregierung vernachlässige das ABM-Instrument und verfestige so Massenarbeitslosigkeit, schlichtweg unverständlich.

- Auch dieses Mal werden von einigen Ländern wieder die **Steuerausfälle** durch die Steuerreform 1990 in ihren eigenen Haushalten **beklagt**. Das verstehe ich sehr wohl. Ich bitte Sie aber, die Gesamtzusammenhänge und die positiven Auswirkungen, die sich daraus ergeben, nicht zu vergessen. Dies ist eine gute Gelegenheit, auf die vergleichsweise ausgesprochen günstige Finanzlage der meisten Gemeinden und Länder hinzuweisen.

Die Gemeinden haben — im Durchschnitt des Bundes gerechnet — nach 1984 und 1985 auch 1988 und 1989 **Finanzierungsüberschüsse** erwirtschaftet. Nach vorliegenden Schätzungen werden die Gemeinden auch die dritte Stufe der Steuerreform schnell verkraften. Sie dürften bereits 1992 wieder Überschüsse erwirtschaften. Nur zur Erinnerung: In den letzten Jahren der sozialliberalen Koalition gab es bei den Gemeinden **Rekorddefizite** von bis zu 10 Milliarden DM. Auch die Ausgabenstruktur der Gemeinden hat sich erfreulich verbessert. Die jüngsten Finanzierungsüberschüsse gehen mit **steigenden Investitionsausgaben** einher. Im Finanzplanungszeitraum liegt der jahresdurchschnittliche Investitionsanstieg bei 4 %. Wenn es trotz der guten Gesamtentwicklung erhebliche Unterschiede in der örtlichen und regionalen Finanzausstattung gibt, muß ich darauf aufmerksam machen, daß es Sache der Länder ist, hier ausgleichend einzugreifen, was ja auch getan wird.

Das **Finanzierungsdefizit der Länder** hat sich 1988 auf 16,5 Milliarden DM **verringert**. Auch hierzu sage ich: erfreulicherweise. Das ist das beste Ergebnis seit 1979. 1989 wird es mit voraussichtlich nur 12,5 Milliarden DM noch günstiger aussehen. Die Defizite der Länder sind damit heute nur ungefähr halb so hoch wie die des Bundes bei etwa gleicher Ausgabenhöhe. Nach leichtem Anstieg infolge der Steuerreform im nächsten Jahr wird für 1993 sogar mit einem nochmaligen Rückgang auf 8 Milliarden DM gerechnet.

Zu dieser guten Finanzlage der Länder haben nicht nur das gute Wirtschaftswachstum, sondern auch erhebliche Leistungen des Bundes beigetragen. Ich will aber auch hinzufügen, weil man seitens des Bundes schon anderes hat verlautbaren lassen, daß dazu selbstverständlich auch das **Ausgabeverhalten der Bundesländer** beigetragen hat, welches in den letzten Jahren ganz überwiegend **stabilitätsorientiert** gewesen ist.

Was die Leistungen des Bundes angeht, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß den Ländern allein an **Bundesergänzungszuweisungen** jährlich etwa 2,8 Milliarden DM zufließen. Mit den **Strukturhilfen** von ungefähr 2,5 Milliarden DM jährlich über zehn Jahre hinweg übernimmt der Bund darüber hinaus eine außerordentliche finanzielle Anstrengung, um einen nachhaltigen Beitrag zu einer ausgeglicheneren wirtschaftlichen Struktur in der Bundesrepublik zu leisten und Länder sowie Wirtschaft auf die Anforderungen des **Europäischen Binnenmarktes** vorzubereiten.

Insgesamt hat sich die finanzielle Situation der Länder so positiv entwickelt, daß die Deckungsquotenberechnung — die Experten wissen ja, worum es sich hierbei handelt — bei der Umsatzsteuerneuverteilung einen erheblichen **Umverteilungsanspruch** — man höre und staune — **zugunsten des Bundes** erkennen läßt. Vielleicht lassen die Länder noch einmal gegenrechnen, ob das auch von ihnen so bestätigt werden kann. Nach aktuellen Berechnungen beträgt dieser Umverteilungsanspruch 1990 aus unserer Sicht gut 10 Milliarden DM.

Vor diesem Hintergrund ist es nur schwer verständlich, wenn immer wieder versucht wird, auch bei eindeutigen Landesaufgaben und sogar bei kommunalen Aufgaben eine Finanzierung oder zumindest eine Finanzbeteiligung des Bundes zu erreichen. Der Bund erfüllt seine finanzverfassungsrechtlichen Pflichten gegenüber den Ländern und Gemeinden. Er trägt allein die Lasten aus der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Gemeinschaft. Insgesamt darf er aber nicht überfordert werden. Die Erfüllung unserer zentralstaatlichen Aufgaben durch den Bund muß auch in Zukunft gewährleistet sein.

Meine Damen und Herren, die rundum positive wirtschaftliche Lage, der Bilderbuchaufschwung im nunmehr siebten Jahr, das spannungsfreie Wachstum, die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt — all dies bestätigt unsere Finanz- und Wirtschaftspolitik auf eindrucksvolle Weise. Die Bundesregierung wird deshalb an diesem **Erfolgskurs** festhalten. Das heißt für die nächsten Jahre: konsequente Fortsetzung der knappen Haushaltsausweitungen und strengste Ausgabendisziplin. Dies ist die Voraussetzung für eine weitere strikte Begrenzung der Neuverschuldung und zur Fortsetzung einer wachstumsorientierten Umgestaltung des Steuersystems. Dabei muß der Schwerpunkt künftig bei der **Reform der Unternehmensbesteuerung** liegen, ohne aber die Sozial- und Familienkomponente zu vernachlässigen.

Steuersenkung und Defizitbegrenzung werden für uns wie bisher gleichgewichtige finanzpolitische Ziele sein. Solide Staatsfinanzen sind auch in Zukunft der beste Garant für eine anhaltende Aufwärtstendenz.

Parl. Staatssekretär Carstens

- (A) wicklung. Die Haushaltspolitik der Bundesregierung wird sich daran orientieren. — Herzlichen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort hat Frau Ministerin Simonis (Schleswig-Holstein).

Frau Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eingedenk Ihrer mahnenden Worte, Herr Präsident, versuche ich, meinem natürlichen Hang zum schnellen Reden keine Zügel anzulegen. Vielleicht schaffen wir es auf diese Art und Weise, ein paar Minuten einzusparen.

Der Haushalt 1990 und der Finanzplan des Bundes bis 1993 weisen eine Reihe von Besonderheiten auf. Erstmals sind mit Theo Waigel und dem Parlamentarischen Staatssekretär Carstens ehemalige „Haushälter“ im Finanzressort verantwortlich. Das ließ auf einen soliden und durchdachten Haushalt hoffen, soweit man die Arbeit im Haushaltsausschuß der beiden ehemaligen Kollegen beurteilen konnte.

- (B) Mit einigen Erwartungen haben wir daher dem neuen Bundeshaushalt entgegengesehen. Leider müssen wir feststellen, daß der Haushalt des kommenden Jahres vor allem darauf abzielt, der Vielzahl der anstehenden Landtags- und Kommunalwahlen und vor allem der Bundestagswahl in Form von **Wahlgeschenken** Rechnung zu tragen. Auch die beschwörende Formel von der „Solidität“ des Haushalts kann darüber nicht hinwegtäuschen. Hinzu kommen bereits jetzt Wahlversprechen der Koalition für weitere Steuerreformen — vor allem im Unternehmensbereich — in Höhe von zig Milliarden DM — einige drohen sogar mit 30 Milliarden DM —, obwohl die Länder und Kommunen die letzte Reform noch nicht einmal voll verkraftet haben.

Im Gegensatz zum Bund stehen Ländern und Gemeinden nämlich keine Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung zur Verfügung, z. B. durch die Erhöhung der Verbrauchsteuern und die Aufstockung des Bundesbankgewinns.

Bedingt durch die ungedämpft durchschlagenden **Einnahmeausfälle der Steuerreform 1990**, gelingt es Ländern und Gemeinden nur mit großen Anstrengungen, ihre Haushalte auszugleichen. Wenn hier auf die gute Finanzlage der Länder hingewiesen wurde, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß dies nur durch konsequentes Sparen zu erreichen gewesen ist. Das Land Schleswig-Holstein hat einen Haushaltsentwurf mit einer Steigerungsrate von nur 1,9 % vorgelegt, Niedersachsen — je nach Berechnung — von 1,6 oder 2,5 %. Das ist einerseits eine Tugend, andererseits aber auch eine Tugend, die aus der Not heraus geboren wurde.

Die Entwicklung der steuerlichen Einnahmen der Gemeinden ist derzeit erfreulich. Das bestreiten wir überhaupt nicht. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß insbesondere die **Haushalte einiger kreisfreier Städte**, vor allem im Norden, gravierende **strukturelle Probleme** aufweisen. Diese sind durch konjunkturelle Einflüsse nicht zu beheben, weil sie

auf Dauerarbeitslosigkeit und Kürzungen im AFG zurückzuführen sind.

Wenn beispielsweise die Sozialhilfeausgaben einiger kreisfreier Städte in strukturschwachen Gebieten 80 bis 90 % der Einnahmen aus der Einkommen- und Gewerbesteuer zu verschlingen drohen, so ist dies das Ende einer selbstverantwortlichen Kommunalpolitik. Mit der dritten Stufe der sogenannten Steuerreform wird für diese Städte und Gemeinden dann de facto der letzte Rest der Selbstverwaltung zu Grabe getragen.

Hinzu kommen immense, hochaktuelle Probleme im **Länderfinanzausgleich**, für deren Lösung man vergeblich Ansätze, Hinweise oder Hilfestellungen des Bundes sucht. So ist nach wie vor das Ergebnis der **Volkszählung** nicht aufgearbeitet; die von **Bremen** und vom **Saarland** geltend gemachte **Haushaltsnotlage** erfordert ebenfalls eine Lösung, um nur einige Probleme zu nennen. Auch Hamburg hat schon Wünsche angemeldet.

Nach 40 Jahren Bundesrepublik Deutschland — wir gedachten dieses Anlasses in mehr oder weniger feierlichen Stunden — droht eine der Säulen des föderativen Staates zusammenzubrechen, und das mangels Hilfe des Bundes.

Wenn aber den Ländern dann noch Steuereinnahmen vorenthalten werden, fehlen uns die Mittel, einen für alle tragbaren und finanzierbaren Kompromiß zu finden. Wir werden auf diese Art und Weise dazu gezwungen, ein Scheitern der laufenden Gespräche in Kauf zu nehmen. Schon jetzt drohen sechs **Klagen vor dem Verfassungsgericht**; weitere werden sich anschließen. Man kann sich ja fast denken, daß die Zunft der Rechtsanwälte darüber hocherfreut ist. Aber ob das uns allen dient, wage ich zu bezweifeln.

Daß wir allerdings dem, was im Moment passiert, nicht tatenlos zusehen können, gilt besonders für finanzschwache Länder, wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Gerade diese Länder hätten die Solidarität der anderen gebraucht. Vorschläge, die vorgelegt und zum Teil noch nicht zurückgenommen worden sind, die die ganz Armen dazu zwingen, den weniger Armen zu helfen, damit die ganz Reichen noch einmal davonkommen, sind nach meiner Meinung unakzeptabel. Der Bund könnte und sollte nicht nur an einer Lösung mitarbeiten, sondern er wäre eigentlich moralisch dazu verpflichtet. Er ist sogar verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, uns Vorschläge zu machen und an einem Ausgleich zwischen den Ländern mitzuwirken. Wir sind also ganz Ohr und bereit, mitzuwirken, wenn hier etwas kommt.

Dies gilt sowohl für die **kurzfristigen Probleme** aus der **Volkszählung** und dem **Finanzausgleich zwischen den Ländern** als auch für die **langfristigen Probleme**, z. B. die **Stadtstaatenproblematik** und die **Haushaltsnotlage** der bereits genannten Länder. Dabei geht es nicht nur um quantitative, sondern auch um qualitative Beiträge. Es wäre schön, wenn am Ende alle Klagen vom Tisch wären. Der Bund muß also eine Initiative ergreifen, damit die Länder den Handlungsspielraum behalten oder zurückgewinnen, den sie zur Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufga-

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- a) ben, deren Zahl steigt, benötigen. Es geht vor allem darum, unseren Parlamenten den Spielraum zu belassen, der ihnen zusteht.

Die Bundesregierung hätte die Möglichkeit gehabt, mit dem Haushaltsentwurf und dem Finanzplan nach dem Motto „alternativ statt additiv“ **neue Schwerpunkte** dort zu setzen, wo der Schuh drückt, nämlich in der **Umwelt**, im **sozialen Wohnungsbau** und bei der **Überlast an den Hochschulen**. Statt dessen hat sie aus Angst vor kommenden Wahlmißerfolgen alles fortgeschrieben, was schon in der Vergangenheit falsch war: den „Jäger 90“ oder den „Schnellen Brüder“ in Kalkar, dessen Ende ebenso absehbar ist, wie es bei der Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf und dem Hochtemperaturreaktor in Hamm war. Besonders aber die Steuergeschenke an Hoch- und Höchstverdiener sowie das Ermöglichen von Steuerhinterziehung in Milliardenhöhe erzwingen eine **Schieflage der Finanz- und Wirtschaftspolitik**. Wir sind jetzt schon gespannt auf einige „Verbesserungs“-Vorschläge — das Wort „Verbesserung“ setze ich ausdrücklich in Anführungszeichen —, die bei der Quellensteuer bereits gemacht worden sind.

Verbal zieht Bundesfinanzminister Theo Waigel dieselben Konsequenzen, die aufgrund der Haushaltslage des Bundes notwendig gewesen wären. Er hat im Bundestag, gegenüber dem Parlament, folgendes erklärt — ich darf zitieren —:

- b) Wir müssen durch Sparsamkeit den Anstieg der Schulden und der Zinsausgaben beugen, weil wir sonst Schritt für Schritt finanzpolitischen Handlungsspielraum preisgeben würden ... Wir müssen zumindest erreichen, daß der Anteil der Zinsausgaben an den gesamten Bundesausgaben nicht mehr zunimmt.

Soweit die Worte des Bundesfinanzministers.

Genau dieses findet sich auch in der Beschlüßlage der Länderfinanzministerkonferenz wieder.

Aber nun die Taten: Die **Nettoausgaben** steigen nach den Vorstellungen der Bundesregierung um 3,4 %. 1989 war es sogar noch mehr.

Die **Neuverschuldung** steigt auf 33,7 Milliarden DM — im laufenden Haushaltsjahr sind es nur 27,8 Milliarden DM —, und das in einem Jahr der Hochkonjunktur.

Sie haben gerade ausgeführt, Herr Staatssekretär, daß dies als Folge der **Steuerreform** anzusehen sei. Wir stellen also fest: Das, was wir immer gesagt haben, ist richtig. Sie können sich die Steuerreform trotz guter Konjunkturlage nur auf Pump leisten. Ob das sehr sinnvoll ist, wage ich wiederum zu bezweifeln.

Die **Bundesbankgewinne** werden — im Gegensatz zu großen Ankündigungen — wieder verstärkt zur Finanzierung des Bundeshaushalts herangezogen, 1990 mit 7 Milliarden DM, und das, obgleich das **Bundesverfassungsgericht** einige an Deutlichkeit nicht mehr zu überbietende Worte zu diesem Thema gesagt hat.

Die **Zinsausgaben** des Bundes steigen auf 33,4 Milliarden DM, gegenüber 32,4 Milliarden DM im Mo-

ment, und sind damit der drittgrößte Etat im Bundeshaushalt — mit exponentiell wachsender Tendenz. (C)

Wenden wir uns dem **Ausgabenzuwachs** zu! Mit einer Steigerung von 10 Milliarden DM wächst der Bundeshaushalt um einen Betrag, der in etwa dem Umfang des Haushalts des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Die Zuwachsrate von 3,4 % liegt damit deutlich über dem vom Finanzplanungsrat empfohlenen Zuwachs von 3 %.

Im laufenden Haushaltsjahr betrug die Zuwachsrate 5,8 %. Ich lasse außer acht, was Sie uns „freundlicherweise“ an Strukturhilfsmitteln zur Verfügung gestellt haben. Dennoch bleibt die Steigerung immer noch bei ca. 5 %, was nicht zu verantworten ist. Nicht von ungefähr hat daher die **Deutsche Bundesbank** erst kürzlich die Bundesregierung davor **gewarnt** — ich darf zitieren —, „in der Ausgabenpolitik die bisherige Zurückhaltung aufzugeben“, wobei man aufgrund der für 1989 geplanten Steigerung von 5,8 % trefflich über den Begriff „bisherige Zurückhaltung“ streiten kann.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen aber auch hinsichtlich des Ausgabenwachstums, weil normalerweise eine Steigerung der Nettokreditaufnahme nur dann erlaubt ist, wenn die Einnahmen nicht im gleichen Umfang steigen. In diesem Fall aber steigen die Einnahmen durchaus nicht schlecht.

Trotz Steuerreform fließen den Kassen des Bundes 1990 Steuern zu, da der Bund den Bürgern eine sogenannte — ich betone: sogenannte — „maßvolle“ — auch dieses Wort setze ich in Anführungszeichen — **Verbrauchssteuererhöhung** von 8 Milliarden DM zugemutet hat. Trotz der Aufstockung der Bundesbankgewinne um 7 Milliarden DM muß die Kreditaufnahme erhöht werden. (D)

Es gelingt Ihnen also trotz sprudelnder Einnahmequellen nicht, die Ausgaben im Bundeshaushalt so zu gestalten, daß die **Nettokreditaufnahme** reduziert werden kann. Vielmehr steigt sie im nächsten Jahr mit 6 Milliarden DM bzw. 21 % auf ein finanzpolitisch unverantwortbares Maß. Das gilt auch für den gesamten Finanzplanungszeitraum. Jährlich wollen Sie nämlich nach Ihren eigenen Planungen durchschnittlich 29 Milliarden DM neue Schulden aufnehmen.

Sie werden am Ende des Planungszeitraums 1993 gut 600 Milliarden DM Schulden — die vielen Nullen kann man schon fast nicht mehr zählen — zu verwalten und vor allem mit Zinsen zu bedienen haben. Dies führt 1993 zu einer Zinsbelastung von 43 Milliarden DM und würde 12,8 % der dann geplanten Gesamtausgaben entsprechen.

Sie werden also 1993 gezwungen sein, Tag für Tag rund 120 Millionen DM oder stündlich 5 Millionen DM an Zinsen zu zahlen. Sie können sich ja einmal ausrechnen, wie teuer jedes Ihrer oder meiner Worte hier ist. Das heißt, in gut einer Woche müssen Sie so viel an Zinsen zahlen, wie der Bundesumweltminister in einem ganzen Jahr ausgeben kann.

Es ist daher enttäuschend, daß der **Bundesbankgewinn**, einhergehend mit strenger Ausgabendisziplin, nicht entsprechend der Empfehlung der Haushaltsabteilung im Bundesfinanzministerium stärker zur

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) **Schuldentilgung** herangezogen wurde oder – das wäre einmal ein Vorschlag von mir aus der Hand heraus – um den Ländern bei der Bewältigung der Probleme aufgrund des Volkszählungsergebnisses zu helfen.

Das größte Wachstumsfeld der Bundesregierung ist also der Einzelplan 32; das ist die Schuldenverwaltung des Bundes. Wer sich einmal das Vergnügen macht, darin zu blättern, wird bemerken, daß dies der Haushalt mit dem kürzesten Vorblatt, dem geringsten Personalbestand, den wenigsten Seiten, nämlich 36, aber der größten politischen Brisanz ist.

Vor dem Hintergrund des **Urteils des Bundesverfassungsgerichts** vom 18. April 1989 zu der Frage der **Kreditobergrenze** entsprechend Artikel 115 des Grundgesetzes scheinen verfassungsrechtliche Bedenken zumindest erwähnenswert, auch wenn man, wie ich, keine Juristin ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich gefordert, daß in wirtschaftlichen Normallagen – das gilt ja wohl erst recht in einer Phase der Hochkonjunktur, wie Sie zu betonen nicht müde werden – alle Anstrengungen darauf zu richten sind, daß sich kein „stetig wachsender Schuldensockel bildet, der schließlich die Fähigkeit des Staatshaushalts, auf die Probleme der Gegenwart und der Zukunft zu reagieren, in Frage stellt“.

- (B) Diese Fähigkeit, Gegenwarts- und Zukunftsprobleme zu meistern, werden künftige Bundesregierungen mehr denn je benötigen; denn dieser Haushalt und der vorgelegte Finanzplan zeigen keine Lösungen der dringendsten Probleme in den Bereichen Umwelt und Arbeitsmarkt.

Die Länder mühen sich redlich ab, eine **aktive Arbeitsmarktpolitik** zu gestalten, und dies, obwohl sich ihre finanziellen Bedingungen im Zuge der 9. AFG-Novelle zusätzlich durch **erhöhte Soziallasten** verschlechtert haben. Der Bund verabschiedet sich demgegenüber aus der Arbeitsmarktpolitik zum Nachteil der Länder. Ein Ende von „Segnungen“ dieser Art ist leider noch nicht abzusehen.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken sind es aber auch schwerwiegende wirtschafts- und finanzpolitische Gründe, die **gegen die weitere Erhöhung der Neuverschuldung** sprechen. Sie wäre allenfalls zu verantworten, wenn über Kredite die Beseitigung von Schäden finanziert werden würde, deren Folgekosten höher als die Kreditkosten wären.

Die **wachsende Zinsbelastung** führt zu einer unverantwortlichen Vorbelastung kommender Generationen. – Ich zitiere jetzt ehemalige CDU-Fachleute. Das muß Ihnen bekannt vorkommen. Diese haben nämlich nahezu gebetsmühlenhaft vorgetragen, das hat etwas mit Holz zu tun, das verbrannt würde und an dem sich die Kinder in Zukunft nicht mehr die Hände wärmen könnten. Wir werden nicht einmal mehr Wälder haben, um Holz zu hacken und den Kindern später irgend etwas hinterlassen zu können. – Sie schnürt die finanzpolitische Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte immer weiter ein und unterminiert langfristig die Funktionsfähigkeit des Staates. Die Kollegin Birgit Breuel umschrieb diese Situation mit folgenden Worten – ich darf zitieren – : „Uns

fressen die Zinsen auf; da soll sich keiner Illusionen machen.“ „Hamburger Abendblatt“ vom 4. Juli 1989!

Wenn nach sieben konjunkturellen Aufschwungsjahren, die niemand von uns leugnet, die **öffentliche Verschuldung** immer noch bis an die Grenze der Zulässigkeit heranreift, so nimmt sich der Staat jede Möglichkeit, im Falle einer Konjunkturabschwächung wirksam gegenzusteuern.

Erste Anzeichen für ein **Abflauen der Konjunktur** hat das Kieler Weltwirtschaftsinstitut erst kürzlich prognostiziert. Das ist kein Grund zum Alarm; aber man muß sie im Auge behalten. Nach diesen Prognosen wird im kommenden Jahr ein deutlich schwächeres Wachstum von nur 2 % – das ist zwar etwas, aber immerhin weniger als in diesem Jahr – zu erwarten sein; wir müssen wieder mit **mehr Arbeitslosen** rechnen, und weiter **steigende Preise** um plus 3,5 % sind nicht auszuschließen.

Auch an dieser Stelle geizen einige Verbal-Sparer aus den Reihen der CDU nicht mit Ausreden und Ausflüchten. So sagte der Kollege Palm aus Baden-Württemberg im „Handelsblatt“ vom 14. August 1989, daß wir dem Zeitalter der zyklischen Konjunkturschwankungen entwachsen und uns in der Zwischenzeit in einer stetigen, dauerhaften und weitgehend inflationsfreien Aufschwungphase befänden. Das kann man mit Fug und Recht bezweifeln. Wir wollen es nicht herbeireden; aber man sollte sich nicht darauf verlassen, daß diese zwar interessante, bis jetzt jedoch noch von niemandem bewiesene Theorie stimmen könnte.

Auch unter kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten ist die erhöhte Kreditaufnahme des Bundes und damit auch der öffentlichen Haushalte insgesamt nicht unproblematisch. Bei der wieder verstärkten **Kreditnachfrage** für den **Wohnungsbaubereich** und den für 1990 voraussichtlichen **Fremdfinanzierungsbedarf der Unternehmen** – wegen des zu erwartenden Gewinnrückgangs, und dieser hat etwas damit zu tun, daß aus der Befürchtung, keine Investitionszulagen mehr zu bekommen, im ersten Halbjahr 1989 ein Vierteljahr lang zunächst stark investiert wurde, was jetzt ein bißchen zurückgehen müßte – können **zinsstelgernde Wirkungen** durch die erhöhte Kreditaufnahme der öffentlichen Hand nicht ausgeschlossen werden. Auch das kann man bei früheren finanzpolitischen CDU-Sprechern nachlesen. Das gilt in besonderem Maße, wenn auch 1990 in größerem Umfang im Zusammenhang mit erwarteten Wechselkursänderungen Kapital aus der Bundesrepublik abfließen sollte.

Ich halte es daher für wenig hilfreich, wenn diese Gefahr mit dem Hinweis abgetan wird, daß die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland nun dem Zeitalter der zyklischen Konjunkturschwankungen entwachsen sei, weil damit vergessen wird, daß wir eine der export- und importabhängigsten Wirtschaften überhaupt in der ganzen Welt haben. Damit werden nämlich durchaus vorhandene **konjunkturelle Risiken** zur Seite gedrängt. Eines dieser Risiken ist die deutlich **gebremste Nachfrage in Amerika**.

Ein weiteres Risiko ist die **Preisentwicklung**. Gegenwärtig steigt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- A) schneller als das gesamtwirtschaftliche Produktionspotential. Daraus erwächst unter Umständen die Gefahr einer nachfragebedingten Beschleunigung der Inflation.

Einige Besonderheiten im Entwurf des Bundeshaushalts sollten hier noch erwähnt werden. Verwiesen sei auf den **Sonderbonus für Wackersdorf**. Allein im nächsten Jahr sollen 40 Millionen DM und in den kommenden Jahren – wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist – 190 Millionen DM bereitgestellt werden.

Natürlich begrüßen wir es, daß die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf nicht gebaut wird. Aber ist es tatsächlich notwendig, in die Region, die von der sich zurückziehenden Elektrizitätswirtschaft um die 500 Millionen DM als Ausgleich erhält, noch einmal 230 Millionen DM an Bundesmitteln zusätzlich fließen zu lassen?

Man könnte durchaus argumentieren, der Norden hätte dieses Geld viel nötiger als der Süden, zumal wenn ich mich an die Rede des Kollegen Tandler erinnere, der Bayern als die finanzpolitische und wirtschaftspolitische Nummer eins in der Bundesrepublik bezeichnet hat.

Kommt dann noch die von Bundeswirtschaftsminister Haussmann genehmigte **Daimler-MBB-Fusion** hinzu – dabei will ich jetzt nicht über den Wert von bestimmten Gesetzen, die eigentlich Machtballungen verbieten, spekulieren –, so wirkt sich dies – und das ist für uns wichtig – negativ auf die Arbeitsplätze in Norddeutschland aus. Wir haben das Gefühl, als ob

- 3) die Bundesregierung den Norden nicht auf ihr Tableau geschrieben hat. Jedenfalls ist es für uns nicht verständlich, nicht nachvollziehbar und auch nicht akzeptabel, daß die **AEG** in Schleswig-Holstein gezwungen ist, die Marineteknologie abzustoßen, damit sich im Süden ein Gigant ungeahnten Ausmaßes zusammenschmieden läßt.

Letztlich ging es – ich finde, das bedarf auch noch einiger Bemerkungen – um das **Strukturhilfegesetz**, das der Bundesregierung abgerungen wurde. Dessen Wirkungen würden nämlich „den Rhein hinuntergehen“, wenn durch die Politik der Bundesregierung der Süden auf Dauer bevorzugt und der Norden dauernd benachteiligt würden. Ich habe manchmal das Gefühl, als ob Sie unsere Sorgen im Norden nicht wahrnehmen. Ich bin eigentlich sehr froh darüber, daß es nicht ein Ministerpräsident, der der SPD angehört, sondern einer von der CDU war, der auf diese Sorgen hingewiesen und Sie nachdrücklich darum gebeten hat, uns zu helfen, unsere Probleme zu bewältigen.

Wir Schleswig-Holsteiner – ich nehme jedoch an, das dürfte in anderen Bundesländern genauso sein – sind besonders leidgeprüft:

Die für unsere Wirtschaft – und zwar nicht nur für die schleswig-holsteinische, sondern auch für die hamburgische und die niedersächsische, für den Anschluß nach Skandinavien und zum Süden – wichtige **vierte Elbtunnelröhre** konnte bislang nicht gebaut werden. Ob wir den dafür erforderlichen Bundeszuschuß jemals bekommen werden, ist mehr als fraglich. Wir warten außerdem auf die **Elektrifizie-**

rung der Bundesbahnstrecke Hamburg–Flensburg (C) **und Hamburg–Puttgarden.**

Mit einer Vorleistung von insgesamt 40 Millionen DM betreiben wir in Schleswig-Holstein die Ansiedlung des **Zentralinstituts für Siliziumtechnologie (JESSI)**, was auch nicht nur dem Land zugute kommt, sondern auch Auswirkungen auf Hamburg, Niedersachsen und hoffentlich auf Dänemark hat. Nach den Ankündigungen, die seit eineinhalb Jahren erfolgen, bleibt nur zu hoffen, daß nächsten Monat nun endlich die Entscheidung fällt, damit wir nicht nur „Geisterzahlen“ in unsere jeweiligen Haushalte zu schreiben haben.

Der Abzug von bundeseigenen Forschungsanstalten aus dem Norden führt dazu, daß die nördliche Region wissenschaftlich langsam ausgeblutet wird. – Was das **Lastenausgleichsarchiv** betrifft, so hätten wir auch hier erwartet, daß man uns helfen würde.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen und Prüfbitten erarbeitet, die zu notwendigen und zukunftsichernden Mehrausgaben führen würden. Allerdings haben wir nach dem Grundsatz „alternativ statt additiv“ auch konkrete **Finanzierungsvorschläge im Bereich des Verteidigungshaushalts** vorgelegt, die nach unserer Ansicht verdeutlichen, daß Sparen an der richtigen Stelle mehr sein kann, als nur eine fiskalische Rechenaufgabe zu lösen. Es kann ein Signal gegenüber unseren östlichen Nachbarn sein, die bereit sind, beschwerliche Reformen gegen große Widerstände in ihren eigenen Ländern durchzusetzen.

- (D) Es liegt auch in unserem Interesse, daß diese von uns allen zu Recht geforderten Reformen gelingen. Das Verharren der Verteidigungsausgaben auf dem Stand des Vorjahres und besser noch deren zukünftige Reduzierung wären eben nicht ein solches, sondern ein falsches Signal – übrigens auch in Richtung Wien, wo über die konventionelle Abrüstung verhandelt wird. Wir brauchen also keine High-Tech-Kampflugzeuge, und wir brauchen nicht die Zubetonierung in bestimmten Bereichen, die uns an anderen Stellen unbeweglich macht.

Auf keinen Fall wollen wir uns aber aus dem Vorschlag der Bundesregierung ausklinken, mit dem Attraktivitätsprogramm zur Verbesserung des persönlichen Umfeldes der Soldaten, ihrer Laufbahn, ihrer Unterkünfte, der Gestaltung ihrer Freizeit, soweit sie in Einöndstandorten untergebracht sind, beizutragen.

In den uns vorliegenden Plänen – damit komme ich zum letzten Punkt – werden keine ausreichenden Konsequenzen aus der Lage am **Arbeitsmarkt** gezogen. Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen unter die Zwei-Millionen-Grenze gesunken; es leben aber immer noch 1,9 Millionen arbeitslose Menschen unter uns, die in Nürnberg registriert worden sind. Zählt man die ungefähr eine Million nicht registrierter Arbeitsloser hinzu, so helfen auch die besten Prognosen der Bundesregierung nicht, um mit Fug und Recht schon von einem Abbau der Arbeitslosigkeit reden zu können.

Hinzu kommt, daß sich die von der Bundesregierung prognostizierte Zahl zusätzlicher Beschäftigter in Höhe von einer Million nicht in einer entsprechend geringeren Arbeitslosenzahl niederschlagen, weil der

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Arbeitsplatzbedarf — u. a. durch den **Zustrom von Aus- und Übersiedlern** — weiter steigen wird. Wir sind, glaube ich, alle zusammen dazu verpflichtet, diesen Menschen die Integration sowohl im Wohnbereich als auch am Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Die veranschlagten Mittel — auch im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgenommene Vernachlässigung des arbeitsmarktpolitischen ABM-Instrumentariums — reichen eben nicht aus, den Arbeitslosensockel nachdrücklich abzubauen.

Wir fordern Sie daher auf — wir wünschen dies in unser aller Interesse —, die finanziellen Voraussetzungen für **beschäftigungsfördernde Initiativen** zu schaffen. Beschäftigungsfördernde und zukunfts-trächtige Maßnahmen sind vor allem in den Bereichen Umweltverbesserung, Umwelterhaltung, Umwelttechnologie, Ökotechnologie sowie bei Energieeinsparungen und bei der Nutzung unerschöpflicher Energiequellen zu erwarten und müssen verstärkt ergriffen werden.

Zusammenfassend darf ich bemerken: Der Haushalt und der Finanzplan zeigen deutlich, daß es der Bundesregierung in der Finanz- und Wirtschaftspolitik an einem wichtigen Produktions- und Standortfaktor, nämlich an **Innovation und Kreativität**, fehlt. Dies liefert für uns noch keinen nachhaltigen und überzeugenden Beweis dafür, daß Sie für die Zukunft sparen wollen. Erhöhte Ausgabenzuwächse und unverantwortbare Schuldentreiberei dienen lediglich dem Versuch, anstehende Wahlen zu gewinnen, und nicht dazu, Zukunftsprobleme zu lösen.

- (B) Die Antwort darauf, wie diese Wohltaten schließlich finanziert werden sollen, kann zu gegebener Zeit gefunden werden. Es gibt schließlich noch die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern die Kosten über eine **höhere Mehrwertsteuer**, die dann mit „EG-Harmonisierung“ begründet wird, aufzubürden. Immerhin könnte sich ja auch eine Nachfolgeregierung daranmachen, diese Hausaufgaben zu erledigen. Wir haben damit ein kleines bißchen Erfahrung in einigen Bundesländern, insbesondere in den strukturschwachen Gebieten im Norden.

Sie werden unter den gegebenen Bedingungen nicht überrascht sein, daß wir Ihrem Haushalt weder mit Jubel noch mit einem Ja folgen können. — Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Keller (Rheinland-Pfalz).

Keller (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist außergewöhnlich erstaunlich, daß meine Vorrednerin den Zusammenhang, der zwischen der Finanz- und Steuerpolitik der letzten sieben Jahre und der konjunkturellen Entwicklung untrennbar besteht, völlig vergessen hat. Es ist unausweichlich, diesen Zusammenhang zu sehen. Die Rückführung der Steuern, der Staatsquote und der Staatsverschuldung haben zu dem **konjunkturellen Auftrieb** geführt, den wir jetzt erleben.

Ich darf dazu ein paar Bemerkungen machen: Während die **Nettokreditaufnahme** des Bundes in der Relation zum Bruttosozialprodukt im Jahre 1981 2,4 %

betrug, ist sie im Jahre 1989 auf 1,2 %, also auf die Hälfte, **zurückgegangen**. Das kann doch wohl schwerlich übersehen werden.

Ich darf auch auf einen weiteren Widerspruch hinweisen, nämlich auf den, daß zwar die Verschuldung und der Ausgabenzuwachs des Bundeshaushalts beklagt werden, aber gleichzeitig eine Reihe von **zusätzlichen Ausgabewünschen** angemeldet werden. Darin ist schwerlich eine Logik zu erkennen. Den Hinweis allein auf die Ausgaben für die Bundeswehr halte ich nicht für berechtigt. Ich glaube, wir müssen aufgrund der Erfahrungen mit den Abrüstungsvereinbarungen der letzten Jahre darauf beharren, daß zuerst die nötigen Vereinbarungen getroffen, dann daraus die Konsequenzen gezogen und nicht vorausseilende Entscheidungen gefällt werden.

Die Steigerung der Ausgaben im Bundeshaushalt um 3,4 % führt die bisherige Linie, die Ausgabensteigerung unterhalb der Steigerung des Bruttosozialprodukts zu halten, fort und trägt damit in einem weiteren Schritt zu einer **Rückführung des Staatsanteils** bei.

Wenn man sich die Kritik ansieht, die vor sieben Jahren den Beginn dieser Politik begleitete, nämlich daß wir uns totsparten, daß wir die Konjunktur kaputt-machten, dann muß man sich doch fragen, wieso diese Kritik eigentlich immer noch fortgesetzt wird.

Für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sage ich, ungeachtet der Tatsache, daß wir einen erheblichen Nachholbedarf an Investitionen haben, ungeachtet der Tatsache, daß das Land Rheinland-Pfalz nicht zu den finanzstarken Ländern gehört: Um die Beschäftigung auch in der Zukunft zu sichern, um einen weiteren Aufschwung zu erleben und die Konkurrenzfähigkeit des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Bundesrepublik Deutschland zu sichern, brauchen wir in der nächsten Legislaturperiode eine **weitere Senkung der Steuern** mit drei Schwerpunkten, nämlich erstens in der Besteuerung der Unternehmen, zweitens bei der Besteuerung des Mindesteinkommens, d. h. also, beim Grundfreibetrag; denn es ist schwer einzusehen, daß auf der einen Seite Einkommen besteuert werden, die auf der anderen Seite in der gleichen Höhe von der Sozialhilfe steuerfrei abgedeckt werden. Drittens brauchen wir eine weitere Sicherung im Bereich der Familie.

Lassen Sie mich zur Frage der Unternehmensbesteuerung noch hinzufügen, daß die von meinem Amtsvorgänger, dem heutigen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, eingebrachte Vorgabe einer **Tellanrechnung der Gewerbesteuer** nach meinem Dafürhalten nach wie vor eine erhebliche Bedeutung in der Diskussion haben sollte; denn dieser Vorschlag hat den Vorteil, daß er keine Grundgesetzänderung erfordert, daß er gezielt die gewerbliche Wirtschaft trifft und zu einer nachhaltigen Ermäßigung der Belastung der Unternehmenserträge führt.

Lassen Sie mich aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz noch einige Bemerkungen machen! — Das Land Rheinland-Pfalz hält eine deutliche **Erhöhung der Aufwendungen für den Straßenbauplan** für **erforderlich**. Zwar sind die Ansätze des Bundesverkehrsministers für Unterhaltung und Neubau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen im vorliegenden

Keller (Rheinland-Pfalz)

- A) Haushaltsentwurf um rund 365 Millionen DM gegenüber dem laufenden Haushalt erhöht worden. Diese Mittelbereitstellung ist jedoch angesichts des großen bundesweiten Bedarfs zu gering. Seit 1981 stagnieren die Straßenbaumittel des Bundes bei rund 6,2 Milliarden DM.

Im vergangenen Jahr hat der Deutsche Bundestag eine Initiative des Bundesrates aufgegriffen und die Straßenbaumittel um 50 Millionen DM erhöht. Seit Jahren steigen die Aufwendungen für die Straßen- und Brückenerhaltung, für Lärmsanierung und Lärmvorsorge, für die Landespflege und den Wasserschutz. Zum Teil können laufende Neubauprojekte nicht hinreichend finanziert werden. Darüber hinaus müssen oftmals rechtskräftige Ausbaumaßnahmen und infrastrukturell bedeutsame Projekte, die rechtskräftig werden oder auch bereits sind, zurückgestellt werden.

Auch mit der jetzt beabsichtigten jährlichen Erhöhung um 365 Millionen DM wird nur ein Teil der hier dargestellten, dringend notwendigen Ausgaben abgedeckt. Die Situation in den Ländern ist hier durchaus unterschiedlich: Während für die einen die Erhaltung des Straßennetzes im Vordergrund steht, müssen andere, wozu auch Rheinland-Pfalz zählt, immer noch einen Schwerpunkt auf den Straßenneubau legen. Für Rheinland-Pfalz kommt es darauf an, die noch vorhandenen Lücken im Zuge der Fernstraßenverbindungen so rasch wie möglich zu schließen; denn erst ein vollständiges Gesamtnetz bietet die Grundlage für die verfassungsrechtlich gebotene Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Regionen.

- 3) Es ist darüber hinaus eine Voraussetzung dafür, daß die bereits getätigten Investitionen ihren vollen Nutzen entfalten können. Gerade die Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 zwingt uns zu großen Anstrengungen, damit die Handelsströme nicht an uns vorbeifließen. Die Schließung des Straßennetzes bringt allen Ländern Nutzen. Wir werden daher der Empfehlung des Finanzausschusses in diesem Punkt folgen.

Von großer Bedeutung für unser Land sind der **Ausbau und Neubau der Hochschulen**. Wir unterstützen daher nachdrücklich die Forderung des Finanzausschusses, den Ansatz von 1,1 Milliarden DM deutlich zu erhöhen.

Die Anmeldungen der Länder zum **19. Rahmenplan** sehen für das Jahr 1990 Ausgaben in Höhe von 3,5 Milliarden DM vor. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfordert demnach Bundesmittel von rund 1,3 Milliarden DM. Der Haushaltsentwurf des Bundes sieht jedoch nur 1,1 Milliarden DM vor. Dies würde zur Folge haben, daß die Länder Vorleistungen in Höhe von 200 Millionen DM erbringen müßten. Die Länder haben in der Vergangenheit leidvolle Erfahrungen gemacht. Allein in den Jahren 1988 und 1989 haben sie eine halbe Milliarde D-Mark vorfinanzieren müssen.

Entgegen manchen Prognosen wird der Hochschulbau auch in Zukunft noch viel Geld kosten. In Rheinland-Pfalz gibt es heute drei Universitäten; vor 50 Jahren befand sich im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz keine einzige. Die Errichtung von drei Uni-

versitäten konnte nur unter größten Anstrengungen (C) und unter Zurückstellung anderer wichtiger Aufgaben erfolgen.

Unser Handlungsbedarf ist groß: Der Ausbau der beiden neuen Universitäten muß zum Abschluß gebracht werden. Die zurückgestellten Investitionen für die alte Universität sind nicht weiter aufschiebbar. Ich darf hinzufügen, daß gerade der **Ausbau der beiden neuen Universitäten** einen hohen infrastrukturellen Effekt auch auf die Verteilung der Wohnbevölkerung, die Wirtschaftskraft, die Wanderungsbewegungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen hat. Die **Fachhochschulen** müssen ebenfalls ausgebaut werden.

Angesichts dieser Situation halten wir es für nicht sehr freundlich, daß der Bund von den Ländern Vorleistungen erwartet. Die einseitige Belastung der Länder aus einer Finanzierung, die auf hälftiger Kostenteilung beruht, kann von uns auf Dauer nicht verkraftet werden.

Rheinland-Pfalz hält die Prüfung eines Programms zur „Sanierung grenzüberschreitender Gewässer — Rettung von Nord- und Ostsee“ für erforderlich. Es handelt sich im Grunde um ein altes Anliegen des Bundesrates, das er bereits in den vergangenen Jahren geäußert hat. Damals hat er nämlich eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der **Sanierung von Saar und Mosel** sowie anderer grenzüberschreitender Gewässer gefordert.

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz vom Oktober 1988 ihre Erwartung ausgedrückt, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig Mittel zur Verfügung stellt, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen. Das Problem besteht allerdings darin, daß der Bund bestellt und die Länder bezahlen sollen. (D)

Der Bund verpflichtet sich durch internationale und nationale Vereinbarungen rechtlich, Gewässer zu sanieren. Ich erinnere an das Programm zur **Sanierung des Bodensees** aufgrund eines Vertrages mit Österreich und der Schweiz. Mit Frankreich hat der Bund Verträge zum Schutz von Mosel und Saar gegen Verunreinigungen abgeschlossen.

Wir haben uns daher in der Vergangenheit auf grenzüberschreitende Flüsse beschränken können. Eine viel größere Dimension wurde durch die zweite internationale **Nordseeschutzkonferenz** vom November 1987 erreicht, auf der beschlossen wurde, giftige Einträge bis 1995 um 50 % zu verringern.

Selbstverständlich sind die Länder grundsätzlich dazu bereit, Maßnahmen zur **Begrenzung der Phosphor- und Stickstoffeinträge** zu ergreifen, wenn Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Einen Teil des notwendigen Investitionsbedarfs werden die Länder aus dem erhöhten Aufkommen der beabsichtigten Novellierung der Abwasserabgabe finanzieren können. Einen weiteren Teil werden die Kommunen über eine angemessene Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühren bereitstellen können. Außerdem werden die Länder zusätzliche Mittel

Keller (Rheinland-Pfalz)

- (A) aus ihren Haushalten einbringen, wozu auch ein Teil der Strukturhilfen des Bundes eingesetzt wird.

Die Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten wird aber nicht ausreichen, den gesamten Investitionsbedarf zu decken. In den kommenden Jahren besteht nach Angaben des Instituts der Deutschen Wirtschaft ein zusätzlicher öffentlicher **Investitionsbedarf** von 160 Milliarden DM für die **Abwasserbeseitigung**. Derzeit investieren Bund, Länder und Gemeinden dafür etwa 6 Milliarden DM im Jahr. Der Bund sollte die Länder bei dieser Aufgabe, die zu den wichtigsten politischen Herausforderungen unserer Tage gehört, nicht alleine lassen.

Meine Damen und Herren, das Land Rheinland-Pfalz wird den Bund bei der grundsätzlichen Fortsetzung seiner Finanz- und Wirtschaftspolitik unterstützen und hofft, daß wir in den wenigen angeschnittenen Fragen zu besseren Lösungen kommen. — Danke schön.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege!

Ich bitte nun Herrn Senator Dr. Meisner (Berlin).

Dr. Meisner (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind in diesen Tagen Zeuge dramatischer Entwicklungen in der Sowjetunion und in einigen Ländern Osteuropas. Die dortigen **Reform- und Demokratisierungsprozesse** bedeuten den Beginn eines neuen Kapitels europäischer Geschichte. So hoffen wir jedenfalls.

- (B) (Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Die Regierung der DDR verweigert sich jedoch der Mitwirkung an dieser neuen Zukunftsperspektive. Sie nimmt damit vielen Bürgern in ihrem Land — vor allem jungen Menschen — die Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Immer mehr Menschen wollen deshalb die DDR verlassen. Für Tausende von Deutschen aus der DDR ist Ungarn zum Tor in die Freiheit geworden. Wir schulden der ungarischen Regierung großen Dank für diesen Beweis praktischer Humanität.

Wir müssen allerdings auch ganz nüchtern sehen: Dieser **Flüchtlingsstrom aus der DDR verschärft** die ohnehin schon bestehenden **Probleme**, denen sich Länder und Gemeinden aufgrund des anhaltend hohen Zustroms von Aussiedlern und Zuwanderern aus der DDR und aus osteuropäischen Ländern gegenübersehen. Einzelne Länder sind vom Zustrom dieser Menschen besonders stark betroffen, z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen, auch Niedersachsen, in ganz besonderem Maße aber Berlin.

Ich habe Verständnis dafür, daß viele dieser Menschen gerade in unserer Stadt leben möchten; ich möchte es ja auch. Für viele war der Westteil Berlins lange Jahre der unerreichbare Ort ihrer Wünsche nach Freiheit und einem besseren Leben, ein Hoffnungsträger eigener Art. Viele wollen auch nach West-Berlin, weil sie dort ihrer alten Heimat am nächsten sind.

Im letzten Jahr, also im Jahr 1988, sind 15 000 Menschen bei uns geblieben. In diesem Jahr werden 30 000 weitere Personen hinzukommen, und wir kön-

nen noch keine Entwicklung in Polen, in der DDR, in Rumänien oder in anderen osteuropäischen Ländern erkennen, die diesen Trend umkehrt. Berlin hatte am 31. Dezember 1988 insgesamt 40 000 Bürger mehr als am 31. Dezember 1987. Am Ende dieses Jahres werden es noch einmal 45 000 mehr sein. Wir heißen die **Neuankömmlinge** in Berlin herzlich willkommen. Wir wissen: Diese Frauen und Männer sind ein Gewinn für uns, ein **Gewinn an Lebenskraft** und damit auch eine **Zukunftschance**, die wir nutzen wollen.

Allerdings bedeutet die Eingliederung so vieler Neubürger auch eine gewaltige finanzielle Anstrengung. Wir haben in Berlin die sich ergebenden Lasten einmal genauer unter die Lupe genommen und folgendes ermittelt: Um 10 000 Personen vorübergehend in Übergangswohnungen unterzubringen, diese Menschen sozial zu betreuen, die Kinder schulisch und in Kindertagesstätten zu versorgen und um kurzfristig den erforderlichen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, fallen in der ersten Zeit, also etwa über ein Jahr fünf, Jahr um Jahr 100 Millionen DM an Kosten an. Das bedeutet bei einer Größenordnung von 85 000 Neu-Berlinern allein in den Jahren 1988 und 1989, also aus dem Zustrom von nur zwei Jahren, eine finanzielle Vorbelastung für künftige Berliner Haushalte in der Größenordnung von mehr als einer Dreiviertelmilliarde DM jährlich.

Die **finanzielle Last der Integration** der Neubürger haben die Gemeinden zusammen mit den Ländern zu tragen. Sie sind dadurch nicht nur für kurze Zeit vor eine kostenträchtige neue Aufgabe gestellt, sondern auf Jahre hinaus belastet. Diese zusätzlichen Lasten können sie jedoch aus eigener Kraft nicht bewältigen. Sie brauchen dazu die finanzielle Hilfe des Bundes.

Der Bund hat zwar mit der Aufstockung der Finanzhilfen für die Wohnungsbauförderung um 600 Millionen DM auf 1,6 Milliarden DM einen Schritt in die richtige Richtung getan; aber dieser eine Schritt allein reicht nicht aus. Mit dem für Berlin vorgesehenen Anteil, mit dem wir uns noch nicht ganz zufriedengeben, können wir 200 bis 300 Wohnungen bauen. In Berlin sind aber zur Zeit 13 000 Menschen obdachlos; knapp 20 000 Menschen leben in Lagern.

Sie können daran sehen, daß diese Summe nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein ist. Die Länder erwarten mindestens, daß der Bund sein **finanzielles Engagement für den Wohnungsbau** um weitere 400 Millionen DM auf 2 Milliarden DM erhöht. Für mich ist es angesichts des hohen Ausgaben-drucks, der auf Ländern und Gemeinden lastet, ein eklatanter Widerspruch, wenn der Bundesfinanzminister im **Finanzplanungsrat** von Ländern und Gemeinden verlangt, ihre Haushaltssteigerungsraten auf 3 % zu begrenzen — dort mußten wir um die Worte „insgesamt 3 %“ noch kämpfen —, im Bundeshaushalt die Ausgaben aber um 3,4 % deutlich höher ausweitete und im Rahmen dieser hohen Ausgabensteigerung Ländern und Gemeinden nicht einmal ausreichende Mittel zur Bewältigung einer gesamtstaatlich so vordringlichen Aufgabe wie der Integration der Aussiedler, Zuwanderer und DDR-Flüchtlinge bereitstellt.

Das Land Berlin ist durch seine besondere Stellung im Finanzsystem des Bundes auf finanzielle Hilfe des Bundes in besonderer Weise angewiesen. Nach dem

Dr. Meisner (Berlin)

- A) geltenden Finanzplan des Bundes soll die Zuwachsrates dieser **Hilfe für Berlin** in den kommenden Jahren auf nurmehr knapp über 2 % noch weiter zurückgenommen werden. Eine derart knappe Bemessung wird schon im Normalfall den strukturellen Gegebenheiten des Berliner Haushalts, der extrem niedrigen Steuerquote von nur 25 % einerseits und der ausgeprägten Dynamik der staatlichen und kommunalen Ausgaben andererseits, nicht hinreichend gerecht.

Angesichts der zusätzlichen finanziellen Anforderungen aufgrund der aktuellen Bevölkerungszugänge, die ich geschildert habe und die zum Teil schon realisiert sind, reicht eine so knapp bemessene Hilfe vollends nicht aus, um bei vertretbarer Verschuldung Berlins eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte Erfüllung der Aufgaben Berlins zu sichern, obwohl Herr Parlamentarischen Staatssekretär Carstens konzidiert, daß er mit dem Hinweis auf die wirtschaftspolitische Bedeutung der aus der Verschuldung erwachsenden Zinsleistungen heute ein originelles Argument vorgetragen hat.

Nach der **Finanzverfassung** unseres Grundgesetzes kann nur der Bund finanzschwachen Gliedern unseres Bundesstaates in besonderen Situationen wirksam und gezielt helfen. In diesem Recht des Bundes liegt zugleich auch die Pflicht, Hilfe zu leisten, wenn die besonderen Umstände dies gebieten.

- Die **Integration der Aussiedler, Zuwanderer und Flüchtlinge** ist eine **vordringliche Aufgabe**, zu deren finanzieller Absicherung der Bund aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung stärker als bisher beitragen muß. Ich sehe darüber hinaus auch die Notwendigkeit eines zusätzlichen finanziellen Engagements des Bundes zur Bewältigung der akuten Finanzierungsprobleme finanzschwacher Länder. Frau Kollegin Simonis ist darauf eingegangen.
- 3)

Ich appelliere deshalb an die Bundesregierung, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um dort zu helfen, wo diese Hilfe am dringendsten benötigt wird.

Amtierender Präsident Jürgens: Schönen Dank!

Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern) hat jetzt das Wort.

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1990 und der Finanzplan des Bundes 1989 bis 1993 beweisen erneut, daß es der Bundesregierung ernst ist mit solider, auf Konsolidierung gerichteter Finanzpolitik. Zugleich wird den aktuellen Erfordernissen Rechnung getragen. Ich denke dabei insbesondere an den außergewöhnlichen Zustrom von Aussiedlern und Übersiedlern – Sie haben gerade darauf hingewiesen –, verbunden mit **sozialen Leistungen** und vor allem auch der **Wohnungsversorgung**.

Freilich können, wie jeder „Haushälter“ weiß, nicht alle Wünsche erfüllt werden. Die Mark hat, wie überall, auch beim Bund nur 100 Pfennig. Wenn nun, wie es in der von den SPD-Ländern im Finanzausschuß des Bundesrates formulierten Stellungnahme der Fall ist, davon gesprochen wird, daß der Ausgabenzuwachs mit 3,4 % zu hoch sei und die Neuverschuldung 1990 sprunghaft ansteige, so sehe ich darin nur Pole-

mik. Nicht hilfreich ist es, wenn zum Ausgleich von (C) Erhöhungswünschen Einsparungen in Milliardenhöhe beim Verteidigungsetat angeboten werden, Frau Kollegin Simonis, deren Realisierbarkeit unter den heutigen Gegebenheiten auch den Antragstellern selbst als Illusion erscheinen muß. Solide Finanzpolitik ist nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung mit derartigen **Schaufensteranträgen** nicht zu gestalten.

Bei den Angriffen gegen die geplante Steigerung der Ausgaben des Bundes für 1990 müssen sich die Kritiker fragen lassen, wie es denn die sozialliberalen Bundesregierungen damit gehalten haben. Beim Blick zurück in diese Zeit ist kein einziges Jahr zu finden, in dem die Bundesausgaben einen geringeren Zuwachs aufgewiesen hätten. Ja, Steigerungen von jährlich 10 bis 12 % waren eher die Regel als die Ausnahme.

Überdies ist ein Blick auf die Qualität und die Ursache der Mehrausgaben zu werfen. Allein für die **verbesserten familienpolitischen Leistungen** – ich denke dabei an die Anerkennung der Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, das Bundeserziehungsgeld und das Kindergeld – beläuft sich der Mehrbedarf auf gut 2 Milliarden DM. Für die Initiative zur **Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit** werden über 600 Millionen DM mehr aufgewandt. Nicht zuletzt ist aber auch anzuerkennen, daß sich der Bund wesentlich länderfreundlicher verhält, als dies vor allem zu Beginn dieses Jahrzehnts der Fall war.

Eine Reihe von Mehrausgaben kommt den Ländern zugute. So zahlt der Bund seit 1989 **Strukturhilfen** an die strukturschwachen Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft von jährlich 2,45 Milliarden DM. Daneben hat der Bund die **Bundesergänzungszuweisungen** für finanzschwache Länder erheblich aufgestockt. Bei den **Gemeinschaftsaufgaben** gibt es keine Kürzungen, sondern Verbesserungen, wenn auch zum Teil noch weitere Aufstockungen zu wünschen wären. Den **Fernstraßenbau** hat der Bund besser dotiert. In den Jahren 1981/82 z. B. hatte die sozialliberale Bundesregierung in diesem Bereich gespart – zu Lasten auch der Leistungen an die Länder. (D)

Es bleiben sicherlich noch Wünsche offen. Einer Reihe von entsprechenden **Prüfungsbitten**, wie etwa beim **Hochschulbau**, bei der **Landwirtschaft**, beim **Fernstraßenbau**, wird sich auch Bayern anschließen. Dabei verkennen wir aber nicht, daß es auch für den Bund kein unbegrenztes Füllhorn gibt.

Andere Aufstockungsanträge, so auch die geforderte notwendige Erhöhung der Verfügungsmittel im sozialen Wohnungsbau, wird Bayern nicht mittragen. Hier halte ich vielmehr weitere Verbesserungen erst ab 1991 für vordringlich. Auch hier wird sich das Wünschbare am Machbaren orientierten müssen.

Insgesamt bin ich der Auffassung, daß der Bundeshaushalt 1990 und die mittelfristige Finanzplanung Gestaltungswillen und Gestaltungsvermögen beweisen und auch einer ganzen Reihe von Länderanliegen entgegenkommen.

Nicht zuletzt auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat uns in den vergangenen

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)

- (A) sieben Jahren zu einem kräftigen Wirtschaftsaufschwung verholfen. Für das reale Wachstum des laufenden Jahres sehen viele Prognosen eher eine Vier als eine Drei vor dem Komma; auch für 1990 werden mindestens 3 % Wachstum erwartet — bei nach wie vor geringem Preisauftrieb.

Auch am **Arbeitsmarkt** macht sich der Wirtschaftsaufschwung deutlich bemerkbar. Heute werden Fachkräfte in vielen Branchen und Regionen händelnd gesucht. Ausbildungsplätze gibt es weit mehr als Bewerber dafür. Die Übersiedler aus der DDR, in den letzten Wochen allein an die 18 000, haben offenbar keine Probleme, einen Arbeitsplatz zu finden.

Darüber hinaus wurden seit 1983, wie Sie wissen, über **1,2 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze** geschaffen. Dem steht per Saldo ein Verlust an Arbeitsplätzen von rund 600 000 in den Jahren 1969 bis 1982 gegenüber.

Sie werden also verstehen, meine Damen und Herren, daß Bayern nach alledem von der negativ wertenden, pessimistisch eingestellten allgemeinen Empfehlung in der Drucksache 370/1/89 nichts hält, weil sie den Realitäten nicht entspricht. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu dem Ihnen vorliegenden 5-Länder-Antrag.

Amtierender Präsident Jürgens: Schönen Dank, Herr Staatsminister! — Herr **Minister Dr. Hahn** (Saarland) gibt seine **Rede zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit abgeschlossen.

- (B) Wir kommen zur **gemeinsamen Abstimmung** über die **Tagesordnungspunkte 1 a) und 1 b)**. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 370/1/89 und Landesanträge in Drucksachen 370/2/89 und 371/1/89 vor.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 370/1/89, und zwar: Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! Ich bitte um die Abstimmung. — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 370/2/89 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag der fünf Länder in Drucksache 371/1/89 auf. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen! Die Ziffern 6 und 7 werden bis zum Schluß der Abstimmung zurückgestellt. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Minderheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 30! — Minderheit.

Ziffer 31 zusammen mit Ziffer 32! — Minderheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Wir kommen zu den Ziffern 36, 6 und 7 der Ausschußempfehlungen. Hier ist vorgesehen, im Hinblick auf die Haushaltsveränderung, die sich aus unseren Beschlüssen zum Bundeshaushalt ergibt, die Nettokreditaufnahme und die Haushaltsabschlußzahlen entsprechend zu ändern. Das Büro des Finanzausschusses sollte ermächtigt werden, den Betrag der Nettokreditaufnahme und die Haushaltsabschlußzahlen anzupassen, wenn und soweit sich aus unseren vorausgegangenen Abstimmungen eine Haushaltsveränderung ergibt. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf des Bundeshaushalts 1990 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie zu dem Finanzplan gemäß § 9 Abs. 2 des Stabilitätsgesetzes und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes die soeben angenommenen **Stellungnahmen beschlossen** hat. Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen.

Ich stelle fest, daß Punkt 1 der Tagesordnung damit abgeschlossen ist. Ich weise darauf hin, daß noch 71 Tagesordnungspunkte vor uns liegen.

Ich rufe Punkt 2 auf:

Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze (Drucksache 454/89).

Ich rufe die Wortmeldung von Herrn Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, auf.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch und mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze sind keine Kavaliersdelikte. Sie sind Ausbeutung allerer, die regelmäßig ihre Beiträge für unsere soziale Sicherheit leisten. Denn sie müssen mehr zahlen, weil andere gar nichts zahlen. Wir führen den Kampf ge-

*) Anlage 1

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) gen illegale Beschäftigung von mehreren Seiten aus: erstens durch eine spürbare Senkung der Lohnsteuer sowie durch Beitragsstabilität und Beitragssenkung in der Sozialversicherung. Denn ich bin mir ganz sicher, daß Beitragssteigerungen die Versuchung zur Schwarzarbeit erhöhen. Oder anders ausgedrückt: Reformverweigerung schafft Nachschub für Schwarzarbeit.

Zweitens haben wir bei den Arbeitsämtern 29 **Schwerpunktbekämpfungsstellen** eingerichtet, die sehr erfolgreich arbeiten. Die Aktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Behörden zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** führten allein 1988 zu Nachforderungen von Steuern und Beiträgen im Umfang von mehr als 160 Millionen DM. Bei Außenprüfungen wurden 32 700 Fälle von Sozialleistungsmißbrauch festgestellt. Über 25 Millionen DM zu Unrecht bezogener Lohnersatzleistungen wurden zurückgefordert. Hinzu kamen 13 Millionen DM an überzahlten Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen. Wir haben die Zahl der Stellen in den Schwerpunktarbeitsämtern von 50 im Jahre 1982 auf inzwischen 375 erhöht.

- 3) Mit dem **Sozialversicherungsausweis** führen wir jetzt ein neues Instrument zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ein. Wir geben damit denjenigen, die illegale Beschäftigung und Leistungsmißbrauch aufzudecken haben, ein verbessertes Handwerkszeug an die Hand. Denn, meine Damen und Herren, das beste Gesetz nützt nichts, wenn es nicht überwacht werden kann. Die schönste Paragraphenvermehrung nützt nichts, wenn niemand da ist, der das Gesetz auch überwachen kann.

Die Einführung des Sozialversicherungsausweises ist der Schlüssel zu einer wirksamen Kontrolle beim Arbeitgeber. Der Sozialversicherungsausweis ist mit der **Versicherungsnummer** versehen, unter der die Arbeitgeber die Meldung über die versicherungspflichtige Beschäftigung abgeben. Die Versicherungsnummer ermöglicht damit eine Kontrolle darüber, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung nachgekommen ist. Ich denke, daß wir mit dem Sozialversicherungsausweis auch denjenigen auf die Spur kommen, die sich aus einer Aneinanderreihung von Kleinstarbeitsverhältnissen ein größeres Einkommen ohne Sozialpflichten verschaffen. Mit dem Sozialversicherungsausweis ist das leichter aufzudecken.

Ein Zweites. Auch **Leistungsmißbrauch** — jene auch nicht so seltene Kombination, um sich sein Einkommen einerseits durch Arbeitslosengeld und andererseits durch ein bißchen Schwarzarbeit zu verschaffen; die Summe aus beiden Einkommen ist manchmal höher als aus einem normalen Arbeitsverhältnis — kann mit dem Sozialversicherungsausweis leichter aufgedeckt werden. Wenn das Arbeitsamt den Sozialversicherungsausweis während der Zeit des Leistungsbezugs einzieht, ist die Illegalität einer weiteren Beschäftigung wegen nicht vorhandenem Sozialversicherungsausweis leichter festzustellen. Wir kommen auch den Firmen besser auf die Spur, die aus der Schwarzarbeit ein Geschäft gemacht haben.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

(C) Die vom Bundesrat in der ersten Lesung aufgeworfene Frage, ob neben der Versicherungsnummer auch ein Lichtbild des Beschäftigten erforderlich ist, wurde im Gesetzgebungsverfahren auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten noch einmal eingehend geprüft. Wir haben uns dafür entschieden, ein Lichtbild bei Beschäftigten in Wirtschaftszweigen vorzusehen, in denen für den Sozialversicherungsausweis Mitführungspflicht besteht. Das ist ganz besonders wichtig auf dem Bau. Wie können Sie auf dem Bau kontrollieren, wenn der Ausweis nicht mitgeführt wird? Hier soll der Ausweis mit Lichtbild versehen sein.

Meine Damen und Herren! Der Sozialversicherungsausweis wird nicht alle Probleme lösen. Der Kampf gegen Schwarzarbeit und Illegalität muß weiter fortgeführt werden. Aber ich denke, daß der Sozialversicherungsausweis ein wichtiges Instrument ist, um der Illegalität auf die Spur zu kommen. Insofern reden wir nicht nur gegen Schwarzarbeit; wir handeln auch.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Das Wort hat nun Herr Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen).

Heinemann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Blüm, ich glaube, es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man alles versuchen sollte, **illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit** in unserem Land zu **bekämpfen**. Wer illegal beschäftigt wird oder Schwarzarbeit betreibt, schädigt die Solidargemeinschaft der Versicherten. Insofern können Sie sicher sein, daß bei der Bekämpfung der illegalen Leiharbeit vom Land Nordrhein-Westfalen jede Unterstützung gegeben wird. (D)

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beinhaltet aber auch die Auffassung, daß nicht genügend getan wird — auch nicht mit dieser Entscheidung —, um die illegale Leiharbeit und die Scheinselbständigkeit, um die wir uns auch sehr intensiv kümmern sollten und die eine neue, sehr gefährliche Dimension in unserem Land bekommt, zu bekämpfen.

Ich freue mich, daß Sie nun das Lichtbild auf dem Ausweis vorsehen und somit Ihre Meinung im Laufe der Diskussion über das Gesetzgebungsverfahren geändert haben.

(Zuruf Bundesminister Dr. Blüm)

— Mir wäre es viel lieber, Sie wären auch auf anderen Gebieten lernfähig. Dann hätten wir manches von Ihnen betriebene sogenannte Reformgesetz sicherlich so gut machen können, daß nicht die Arbeitnehmer die Hauptbelasteten sind. Herr Kollege Blüm, ich sehe Ihre Schwäche darin, daß fast alle Gesetze, die Sie durchpeitschen, zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Ich möchte Sie daran erinnern, daß ich vor mehr als Jahresfrist in Verfolg des Konzepts der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf eingebracht habe. Ich will die einzelnen Punkte hier nicht verlesen; Sie kennen sie sicherlich. Damals habe ich es sehr bedauert, daß Sie sich als Sprecher gegen die Vorstellungen des Landes im Bundesrat geäußert

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) und diesen Gesetzentwurf dann auch abgelehnt haben. Ich bin mir sicher, wir hätten uns manches ersparen und manches Problem besser lösen können, wenn Sie schon vor mehr als Jahresfrist auf die nordrhein-westfälischen Vorstellungen eingegangen wären.

Herr Kollege Blüm, ich bin auch gern bereit, Ihnen einmal die Erkenntnisse der von mir eingerichteten **mobilen Einsatzgruppe der Gewerbeaufsicht** — wir sind das einzige Bundesland, das eine solche Gruppe hat — zu vermitteln. Dann werden Sie mir recht geben, wenn ich sage, daß mit der Durchführung dieses Gesetzes nicht genügend geschieht.

Wenn Sie von Überwachung sprechen, dann hoffe ich, daß Sie auch die notwendigen Konsequenzen hinsichtlich der Personalvermehrung ziehen. Ich kann Ihnen dazu sagen, daß die mobile Einsatzgruppe der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen erst die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß das Landesarbeitsamt in vielen Punkten überhaupt in der Lage war, Bußgeldbescheide, die zum Teil bis über 1 Million DM im Einzelfall gingen, herauszugeben. Ich möchte Sie wirklich bitten und dazu auffordern, diese Frage gemeinsam zu erörtern. Ich bin sicher, dann würden wir hier erfolgreicher arbeiten.

Für mich sind in Ihrem Gesetz die **Hauptleidtragenden** wiederum die **Arbeitnehmer**. Ich sage noch einmal: Ich verurteile dies. Der Arbeitgeber wird wiederum weitgehend geschützt, und dagegen wehre ich mich. Insofern — das ist meine Auffassung — muß hier mehr geschehen. Insofern reicht mir auch das nicht, was hier geschieht, weil durch diese Gesetzgebung wiederum nur eine Gruppe hauptsächlich belastet wird.

(B)

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist eine Empfehlung zur Beschlußfassung nicht zustande gekommen. Es liegen uns jedoch zwei Länderanträge in den Drucksachen 454/2/89 und 454/3/89 vor. Über den Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland in der Drucksache 454/2/89, dem Gesetz nicht zuzustimmen, wird nach der Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung entschieden.

Ich frage daher: Wer will dem Gesetz zustimmen. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Der 2-Länder-Antrag in der Drucksache 454/2/89 ist erledigt.

Wir haben jetzt noch über den Entschließungsantrag Niedersachsens in der Drucksache 454/3/89 zu befinden. Wer stimmt diesem Entschließungsantrag zu? — Das ist die Minderheit.

(Zurufe)

— Wird der Wunsch geäußert, daß noch einmal gezählt wird? — Dann bitte ich noch einmal um das Handzeichen für den Entschließungsantrag Niedersachsens. — Es bleibt dabei. Das ist die Minderheit.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 (C der Geschäftsordnung rufe ich die im **Umdruck 7/89 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6, 17, 29 bis 34, 36 bis 39, 43, 44, 46 bis 51, 53, 55, 56, 62 bis 67, 69 und 72.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist deutlich die **Mehrheit**.

Zu **Tagesordnungspunkt 72** hat Herr **Staatsminister Martin** (Rheinland-Pfalz) eine **Erklärung zu Protokoll ****) gegeben.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Drucksache 457/89).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll *****) wird vom **Parlamentarischen Staatssekretär Grüner** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 457/1/89 vor. Der Umweltausschuß empfiehlt unter Ziffer 1, **einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Wenn dem nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat einen solchen Antrag nicht stellt. Gibt es dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist es so **beschlossen**.

Wir müssen noch über die Entschließung unter Ziffern 2 und 3 befinden. Wer wünscht zuzustimmen? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

(I)

Die **Entschließung** ist damit **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenversorgungsgesetzes** und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamVGÄndG) (Drucksache 469/89, zu Drucksache 469/89).

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Tidick (Schleswig-Holstein).

Frau Tidick (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt dieses umfangreichen Gemeinschaftswerkes richten, der aus der Sicht der Länder Schleswig-Holstein sowie Nordrhein-Westfalen und, wie ich hoffe, auch aus der Sicht vieler von Ihnen unzureichend geregelt ist. Stichwort: **Kindererziehungszuschlag**.

Wir haben in diesem Punkt einiges bewegt. Zeiten der Kindererziehung werden künftig in der Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte nicht höher bewertet als für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlage 4

Frau Tidick (Schleswig-Holstein)

- a) und die Höhe der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird nicht, wie ursprünglich vorgesehen, für Beamte und Beamtinnen nach Laufbahnen gestaffelt werden. Es wird nun also nicht mehr dazu kommen, daß die Ministerialrätin, die ihre Erwerbsarbeit unterbricht, um ihr Kind zu betreuen, dafür mehr angerechnet bekommt als der Eisenbahner, der das gleiche tut. Es ist gut, daß dieser ursprüngliche Vorschlag vom Tisch ist, selbst wenn die Disparität durchaus systembedingt war. Das muß man wohl auch sagen.

Aber auch die neue Regelung, die uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, bleibt noch hinter den Forderungen zurück, mit denen die **Vereinbarkeit von Familie, Kindern und Beruf** ohne Benachteiligung durch die Kinderbetreuung erreicht werden sollte. Die jetzt gefundene Regelung bedeutet noch immer eine deutliche **Ungleichbehandlung** von kinderbetreuenden Müttern oder Vätern in der Beamtenaltersversorgung.

Ein Elternteil z. B., der für die Dauer des Erziehungsurlaubs nicht erwerbstätig sein muß, weil das Familieneinkommen ausreicht, um ohne sein Gehalt auszukommen, erhält die volle Anrechnung: 28,80 DM pro Kind. Ein Elternteil, der während des Erziehungsurlaubs teilzeitbeschäftigt ist, erhält eine sehr viel geringere Anrechnung: in der Regel für ein Kind einen Betrag zwischen 1 DM und 8 DM bis 9 DM. Ein alleinerziehender Elternteil, der aus finanziellen Gründen seine Erwerbsarbeit einfach nicht unterbrechen kann, bekommt gar keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Von einer gleichen Anrechnung der Kindererziehungszeiten für alle sind wir noch weit entfernt. Das ist leider noch nicht mehrheitsfähig. Deswegen soll mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins zu Artikel 17 des Beamtenversorgungsgesetzes erreicht werden, daß zumindest die Mütter und Väter, die Kinderbetreuung und Berufsarbeit durch Teilzeitbeschäftigung miteinander **vereinbaren** wollen oder müssen, den voll beurlaubten Kollegen und Kolleginnen gegenüber keine Nachteile erleiden. Ich denke, daß eigentlich alle Länder diesem Antrag zustimmen können, weil darin quer über die Parteigrenzen hinweg konkrete Schritte zur besseren Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Kindern gefordert werden. Mit dem Antrag soll darüber hinaus erreicht werden, daß **für beide Alterssicherungssysteme** bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten **gleiche Regelungen** gelten.

Denn: Die **Neuordnung der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung** wird sich in jedem Fall besonders **nachteilig für Mütter** auswirken. In der Beamtenversorgung werden durch die Linearisierung und die Streckung der Dienstzeiten diejenigen Frauen besonders betroffen, die mit Rücksicht auf ihre Kinder die Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken. In der gesetzlichen Rentenversicherung führt das Gesamtleistungsmodell zu einem entsprechenden Ergebnis.

Hierauf haben zutreffenderweise die Frauenverbände, die Frauen in den Gewerkschaften und parteiübergreifend die Gleichstellungsstellen der Länder hingewiesen. Auch bei Abgeordneten, den Parlamen-

tarierinnen des Deutschen Bundestages, sind eine (C) Menge kritischer Stimmen dazu laut geworden.

Der vorliegende Antrag greift diese Kritik auf, bleibt aber wegen der Flaute in den öffentlichen Kassen und auch deshalb, weil wir uns unserer haushaltspolitischen Verantwortung durchaus bewußt sind, hinter den Forderungen der Frauen zurück. Wir meinen allerdings, daß diese Summe durchaus auch aus dem Gesamtpaket erwirtschaftet werden kann. Das ist eine Frage der **Solidarität** aller. Es ist keine Frauenfrage, sondern eine allgemeine familienpolitische Frage.

Der vorliegende Antrag soll mithin ein Anstoß sein, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zumindest die Anrechnung der Kindererziehungszeiten nachzubessern. Ich denke, dies sollte trotz des fortgeschrittenen Verhandlungsstadiums noch möglich sein. Wir sollten uns in diesem Punkt einigen können. — Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Ich bitte jetzt Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern).

Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften ist am 14. September 1989 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung behandelt worden. Der Gesetzentwurf soll bis Ende dieses Jahres — das ist wichtig für unser Verfahren — zusammen mit dem Rentenreformgesetz 1992 verabschiedet werden. Daher hat die Bundesregierung einen gleichlautenden Gesetzentwurf am 4. September 1989 beschlossen und unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet. (D)

Der Entwurf orientiert sich an den Eckwerten, die der Deutsche Bundestag im März dieses Jahres anlässlich der ersten Lesung des Rentenreformgesetzes 1992 beschlossen hat. Danach soll die gesetzliche Rentenversicherung an die sich ändernden ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen **angepaßt** sowie als lohn- und beitragsbezogenes Alterssicherungssystem **langfristig gesichert** werden. Die durch die Bevölkerungsentwicklung bedingten finanziellen Auswirkungen betreffen jedoch nicht nur das System der Rentenversicherung. Deshalb ist es erforderlich, daß solchen Belastungsveränderungen in den anderen, ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten **Alterssicherungssystemen** — freilich unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten — sinngemäß Rechnung getragen wird.

Damit werden nun alle Alterssicherungssysteme gleichermaßen zur Bewältigung der Probleme herangezogen, die sich aus der demographischen Entwicklung ergeben. Nur durch diese **gleichmäßige Heranziehung** wird letztlich eine Konsolidierung für die Zukunft erreicht. Gleichzeitig wird so auch der Fortbestand der ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Alterssicherungssysteme gewährleistet.

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) Der uns heute hier im Bundesrat vorliegende Gesetzentwurf zeigt, daß unter **Wahrung der Eigenständigkeit** ein adäquater Beitrag zur Zukunftssicherung geleistet werden soll. Gleichzeitig bleibt die Eigenständigkeit der verschiedenen bei uns historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme erhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt eine **der Rentenreform adäquate Kostensenkung**. Bezogen auf das Jahr 2010 betragen die Rentenminderausgaben 35,5 Milliarden DM. Das Verhältnis der Zahl der Rentner zur Zahl der Versorgungsempfänger im Jahr 2010 wird 8,3 : 1 betragen. Die adäquate Kostensenkung in der Beamten- und Soldatenversorgung beträgt mithin 4,2 Milliarden DM. Im einzelnen werden die Minderausgaben durch folgende Maßnahmen — ich will die wichtigsten nennen — bewirkt:

Erstens: **Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala** auf 40 Jahre bei einem jährlichen Steigerungssatz von 1,875 v. H. Danach kann der Höchstruhegehaltssatz im Regelfall in allen Laufbahnen nach erfülltem Arbeitsleben im öffentlichen Dienst erreicht werden — eine wichtige Feststellung, die ich gern hier treffen möchte, weil gerade über diesen Punkt sehr oft gesprochen wurde. Dies gilt auch für Beamte des Vollzugsdienstes, die wegen der vorgezogenen Altersgrenze von 60 Jahren zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten. Entsprechende Änderungen der Zeitvoraussetzungen gelten auch für andere öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse.

- (B) Um versorgungsrechtliche Nachteile bei **Dienstunfähigkeit** zu vermeiden, wird die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr verlängert und zu zwei Dritteln berücksichtigt werden.

Die bisherigen Vorschriften über die allgemeine **Mindestversorgung** bleiben bestehen. Zusätzlich wird eine amtsbezogene Mindestversorgung von 35 % der Ruhegehaltsskala Dienstbezüge eingeführt, um unvermeidbar große Einbußen zu verhindern. Übergangsvorschriften verhindern auch unzumutbare Härten. Bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene **Versorgungsempfänger** sind **unmittelbar nicht betroffen**. Auch das möchte ich nachdrücklich unterstreichen, weil es hier Irritationen gab. Damit wird auch dem **Vertrauensschutz** entsprochen.

Lebensältere Beamte, die ihre Altersgrenze bis zum Jahr 2002 erreichen, werden nach bisherigem Recht behandelt. Für dienstjüngere Beamte soll der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits erworbene Ruhegehaltssatz erhalten bleiben, und er wird dann allmählich an das neue Recht angepaßt.

Zweitens: **Anpassung und Flexibilisierung der Altersgrenzen**. Die allgemeine Altersgrenze für Beamte liegt bei 65 Jahren. Jeder, der, ohne dienstunfähig zu sein, von der Antragsaltersgrenze des vollendeten 62. Lebensjahres Gebrauch machen möchte, wird ab dem Jahre 2002 mit einem Versorgungsabschlag belastet. Dieser beträgt 3,6 % vom Ruhegehalt für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand. Dies ist erforderlich, um die längere Bezugsdauer der Versorgung auszugleichen. Schwerbehinderte können wie bisher schon mit 60 Jahren ohne jeglichen Versorgungsabschlag pensioniert werden.

Drittens: Die vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenzen für den **Vollzugsdienst** und die **Feuerwehr** bleiben unverändert, weil die besonderen Belastungen dieser Dienste eine Verlängerung nicht zulassen. Auch die **Berufsunteroffiziere** treten wegen der besonderen körperlichen Anforderungen wie bisher mit 53 Jahren in den Ruhestand. Die jeweiligen Altersgrenzen für **Berufsoffiziere** werden um ein Jahr hinausgeschoben.

Viertens: strengere Anforderungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit**. Nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll ein Beamter, der auf seinem bisherigen Dienstposten nicht mehr verwendet werden kann, eine geeignetere und zumutbare Aufgabe erhalten.

Fünftens: **erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkommen** bis zum 65. Lebensjahr bei vorzeitiger Pensionierung. Die neu eingeführte Regelung sieht erstmals eine Anrechnung von Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes in bestimmten Grenzen auf das Ruhegehalt vor. Sie erweitert die bisher schon geltende Anrechnung von Einkommen im öffentlichen Dienst und schöpft die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten voll aus.

Sechstens: **Kindererziehungszeiten**. Die ursprünglich vorgesehene erweiterte **Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten** als Dienstzeit in der Beamtenversorgung ließ sich nicht realisieren. Statt dessen erfolgt eine Regelung außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes in einem besonderen Artikel des Änderungsgesetzes. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren werden, sollen dieselben Leistungen wie im Rentenrecht gewährt werden.

Siebtens: **künftige Anpassung der Versorgungsbezüge**. Die künftig wachsenden finanziellen Belastungen der Alterssicherungssysteme gehören zu den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen. Sie sind, was sich bereits aus dem geltenden Recht ergibt, bei der Anpassung zu berücksichtigen.

Zusammengefaßt ist folgendes zu sagen, meine Damen und Herren: Aus den genannten Änderungen ergeben sich systembedingt **Auswirkungen auf die Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst** — dies ist klar —, um zu einem einheitlichen System zu kommen. Im Rahmen der Tarifautonomie werden hier entsprechende Regelungen zu vereinbaren sein. Folgewirkungen — das möchte ich ausdrücklich betonen — ergeben sich auch für die **Altersversorgung der Abgeordneten** des Deutschen Bundestages, der **Minister**, der **Parlamentarischen Staatssekretäre**. Damit soll eine gleichmäßige Verteilung der künftigen finanziellen Belastungen erreicht werden.

Auf diesem Wege — so dürfen wir feststellen — leistet auch der öffentliche Dienst insgesamt einen adäquaten Beitrag zur Sicherung der künftigen Altersversorgungssysteme. — Herzlichen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Eine Erklärung zu Protokoll** *) wird von Herrn **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern) abgegeben.

*) Anlage 5

Präsident Engholm

- A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 469/1/89 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 469/2 bis 4/89.

Ich beginne mit den Ausschlußempfehlungen und rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 469/3/89! Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 7! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Hessens in Drucksache 469/2/89! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins in Drucksache 469/4/89! Wer ist dafür? — Minderheit.

- 3) Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 a) auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von Fragen der Gentechnik** (Drucksache 387/89)

Der Tagesordnungspunkt 8 b) — Entschließungsantrag Baden-Württembergs — ist abgesetzt.

Zur Berichterstattung erteile ich zunächst Frau Ministerin Dr. Peter aus dem Saarland das Wort.

Frau Dr. Peter (Saarland), Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Der federführende Bundesratsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat es wegen der Bedeutung und der Tragweite des Gesetzentwurfs zur Regelung von Fragen der Gentechnik für notwendig erachtet, vor der Abstimmung über die Anträge und Empfehlungen auch einen Bericht über den Verlauf der Ausschlußberatungen hier vorzutragen. Damit soll deutlich gemacht werden, wie viele neue, wie viele differenzierte und mit erheblichen Konsequenzen verbundene Fragen im Zusammenhang mit **ökologischen, ethischen und sozialen Problemen** als Folge der Gentechnik aufgeworfen werden.

Der rechtliche Regelungsbedarf, der sowohl Bundes- als auch Länderkompetenzen berührt, stellt sich als gesetzgeberische Herausforderung ersten Ranges dar. Einerseits wird mit dem Gesetzentwurf **gesetzgeberisches Neuland** betreten; andererseits handelt es

sich bei der Gentechnik um eine sogenannte **Querschnittsmaterie**, die zahlreiche Ressorts betrifft. (C)

Dies erklärt auch die ungewöhnlich hohe Zahl der an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse des deutschen Bundesrates, nämlich acht, die mit 253 Einzelempfehlungen außerordentlich zahlreiche Vorschläge zur Abgabe einer Stellungnahme des Bundesrates unterbreitet haben.

Ich bin sicher, daß ich auch in Ihrem Namen spreche, wenn ich an dieser Stelle allen Beteiligten aus Bund und Ländern, die trotz der Kürze der Beratungszeit die gewichtigen Änderungsvorschläge erarbeitet haben, ein Lob ausspreche. Aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausschüsse des Bundesrates, stellvertretend dem Ausschußsekretariat des federführenden Ausschusses, gilt mein und, ich denke, auch Ihr besonderer Dank.

Die Bundesregierung wollte in Anlehnung an die EG-Richtlinien mit dieser Vorlage folgendes **Gesetzesziel** erreichen: Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der Gentechnik zu schützen und solchen Risiken vorzubeugen. Zugleich sollte der rechtliche Rahmen für die weitere Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der Gentechnik geschaffen werden. Diese doppelte Zielsetzung entsprach der Erkenntnis, daß die Anwendung gentechnischer Methoden mit Risiken verbunden sein kann, zugleich aber auch Chancen in vielfältigen Lebensbereichen eröffnet, die nicht ungenutzt bleiben sollen.

Zur Umsetzung dieser Zielvorgabe hat die Bundesregierung eine weitgehend **tätigkeitsbezogene Konzeption** bzw. Ausgestaltung **des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens** vorgeschlagen. (D)

Im Verlauf der Beratungen hat sich aber gezeigt, daß diese Konzeption nicht von allen Ausschüssen stringent unterstützt wurde. Zwar waren sich die Ausschüsse in manchen Anliegen einig; in dieser und anderen ebenso zentralen Fragen gingen die Auffassungen jedoch zum Teil stark auseinander.

Ich will wenige, ganz wichtige Punkte hervorheben:

Erstens: die **Genehmigungskonzeption**. Der Entwurf hat die Lösung gewählt, daß gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen ab einer bestimmten Sicherheitsstufe der Genehmigung bzw. Erlaubnis bedürfen. Der Agrar- und der Kulturausschuß befürworten diese tätigkeitsbezogene Konzeption der Bundesregierung. Diese Konzeption wird aber vom Wirtschaftsausschuß nicht unterstützt. Er stellt ihr die Lösung gegenüber, Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen einer Genehmigung zu unterwerfen. Zur Begründung führt er aus, damit werde an das bewährte System des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeknüpft und — wegen Fortfalls der Notwendigkeit, jeweils einzelne gentechnische Tätigkeiten zu genehmigen — bei gleicher Sicherheit ein geringerer Verwaltungsaufwand gefordert. Der Gesundheits- und der Umweltausschuß sprechen sich demgegenüber dafür aus, beide Bereiche, nämlich gentechnische Arbeiten und Anlagen, grundsätzlich einer Genehmigung zu unterwerfen. Von der Wahl der Konzeption hängen natürlich zahlreiche Einzeländerungen ab.

Frau Dr. Peter (Saarland)

- (A) Gestatten Sie mir, Ihnen über den Ausschlußbericht hinaus noch folgendes mitzuteilen. In der letzten Woche hat die Wirtschaftsministerkonferenz die Entschlußung des Wirtschaftsausschusses dahin korrigiert, daß es den Landesbehörden obliegen soll, die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger gentechnischer Anlagen einschließlich der darin vorgesehenen Tätigkeiten zu genehmigen. Das ist also ein wichtiger Schritt der Annäherung.

Zweitens: der **Vollzug durch die Landesbehörden**. Weitgehend einig sind sich die Ausschüsse darin, daß grundsätzlich gemäß Artikel 83 Grundgesetz Landesbehörden für die Erteilung von Genehmigungen zuständig sein sollen, während der Entwurf die Erteilung der Genehmigungen stärker dem Bundesgesundheitsamt zuweist.

Drittens: die **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**. Auch hierzu liegen zahlreiche Ausschlußempfehlungen vor. Nach der Empfehlung des Gesundheitsausschusses sollen z. B. Freisetzungen an sich generell verboten und nur ausnahmsweise zu Forschungszwecken möglich sein; ähnliches soll für das Inverkehrbringen von Gentechnik-Organismen gelten. Dem widerspricht der Wirtschaftsausschuß.

Viertens: zur Kommission. Für die vorgesehene „**Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit**“ schlagen die Ausschüsse – mit unterschiedlichen Einzelempfehlungen – eine geänderte Zusammensetzung vor. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt die zusätzliche Einrichtung eines **Gentechnik-Ausschusses**, der in allen Fragen der technischen Sicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes beraten soll. Der Wirtschaftsausschuß hat dieser Konzeption widersprochen.

Insgesamt scheint mir auch das Prüfungsergebnis des Rechtsausschusses außerordentlich erwähnenswert zu sein. Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs soll ein großer Teil des materiellen Inhalts bewußt einer Regelung unterhalb der Gesetzesebene überlassen bleiben, damit eine gebotene Anpassung an den sich schnell weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik möglichst rasch erfolgen kann. Im Rechtsausschuß ist kontrovers erörtert worden, ob diese Konzeption noch mit der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten **Wesentlichkeitstheorie** in Einklang steht. Im Ergebnis war der Rechtsausschuß mehrheitlich der Auffassung, daß die **verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen den Umfang der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen nicht durchgreifen. Der Gesetzentwurf sehe zum Schutz von Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren der Gentechnik für diese Anwendung gentechnischer Methoden präventive staatliche Kontrollen und Haftungsregelungen sowie Straf- und Bußgeldvorschriften vor. Damit seien wesentliche Aspekte der Gentechnik gesetzlich geregelt.

Im übrigen hat der Rechtsausschuß zu den in der Gesetzesvorlage enthaltenen weitreichenden Haftungsregelungen eine weitere Ausdehnung der Gefährdungshaftung mehrheitlich empfohlen.

Meine Damen und Herren, zuletzt möchte ich noch auf eine besonders kritische Empfehlung des federführenden Ausschusses zum Gesetzentwurf insge-

samt eingehen. Der Gesundheitsausschuß hat die Vorlage der Bundesregierung zwar begrüßt, den **Entwurf** aber **gesetzestechisch** als **unzureichend** und **inhaltlich unausgereift** angesehen und im übrigen besonders die unzureichende Erörterung mit den Ländern sowie die unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit kritisiert.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsidenten Dr. Streibl (Bayern).

Dr. h. c. Streibl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bayern hält den Gesetzentwurf nicht nur für hochpolitisch, sondern im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland auch für außerordentlich bedeutsam. Dieser Gesetzentwurf wird die Weichen dafür stellen, ob die Gentechnik in der Bundesrepublik eine Zukunft hat oder ob in unserem Land nicht mehr gentechnisch geforscht und produziert wird. Wer die Beratungen aufmerksam verfolgt hat, der weiß, daß diese Gefahr besteht.

Der vorgelegte 5-Länder-Antrag konzentriert die Diskussion. Wir können damit auf Einzelabstimmung über mehr als 250 Ausschlußempfehlungen verzichten. Er macht die Ansicht des Bundesrates zu den zentralen Fragen des Gesetzentwurfs deutlich. Die Entschlußung enthält die wesentlichen Eckpunkte eines Gesetzes, das die **Entwicklung der Gentechnik fördern** und ihre **Risiken minimieren** soll. Diese Technik ist seit Anbeginn wie kaum eine andere umstritten. Ihre engagierten Befürworter erwarten von ihr eine – wie es heißt – „Versöhnung von Industrie und Ökologie“, die Belastungen der Natur vermindern, die Arbeitswelt humaner gestalten, Einkommen und zahlreiche qualifizierte Arbeitsplätze schaffen und sichern sowie Krankheiten heilen kann.

Diesen Hoffnungen setzen die erklärten Gegner der neuen Technik Horrorvisionen von manipulierten Menschen, neuartigen Krankheiten und einer aus ihrem Gleichgewicht gebrachten Natur entgegen. Von „moralischer Umweltverschmutzung“ und „Frevel gegen die Schöpfung“ ist die Rede.

Meine Damen und Herren, die Bayerische Staatsregierung lehnt blinden Fortschrittsglauben ebenso ab wie irrationale Technikfeindlichkeit. Sie sieht die Risiken der Gentechnologie ebenso scharf wie ihre Chancen. Mit ihrem hohen **Innovationspotential** hat sie für die volkswirtschaftliche Entwicklung eine ähnlich bedeutsame Funktion wie z. B. die Mikroelektronik oder die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Diese **Technologie der Zukunft** kann – so meinen wir – zur Lösung schwerwiegender Gegenwarts- und Zukunftsprobleme beitragen. Das gilt beispielsweise in der medizinischen Grundlagenforschung, etwa für die Bekämpfung von Krebs und AIDS, für bessere, teilweise preiswertere Heilmittel und Impfstoffe, im Umweltschutz für eine Verringerung der Belastung, eine möglichst schadstofffreie und schadlose Abfallbeseitigung, die Entsorgung von Altlasten und bei der Pflanzenzucht für eine umweltschonendere Landwirtschaft.

Dr. h. c. Streibl (Bayern)

- 1) Verantwortliche Politik meine Damen und Herren, muß im Interesse der Menschen und ihrer Umwelt, wie wir meinen, die hier gegebenen Chancen nutzen. Dies sind wir auch den künftigen Generationen schuldig, die ansonsten immer nur dann erwähnt werden, wenn es um die Darstellung von Risiken geht, nicht jedoch dann, wenn die **Chancen der Gentechnik** beschrieben werden.

Die menschlichen Lebensbedingungen und die Natur können auch dadurch gefährdet werden, daß eine Technik nicht angewandt oder nicht gefördert wird. Verantwortliche Politik erfordert es eben, daß **denkbare Risiken in ein sinnvolles Verhältnis zum Nutzen** gebracht werden. Eventuelle Risiken dürfen sicherlich nicht verharmlost werden. Mit Entschiedenheit, meine ich, muß jedoch jedem Versuch entgegengetreten werden, die Gentechnik insgesamt zu dämonisieren, irrationale Ängste zu wecken und sachliche Entscheidungen zu diffamieren.

Die Bayrische Staatsregierung nimmt die Sorgen und Ängste der Bevölkerung sehr ernst. Bayern hat deshalb eine **Sicherheitskonzeption** entwickelt, die in wesentlichen Punkten in den Entschließungsantrag Eingang gefunden hat. Diese Konzeption eines **anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens** gewährleistet, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

- 2) Vor allem und zuerst muß die Anlage sicher sein, in der gearbeitet wird. Dann erst geht es um die Frage, ob und wie in einem abgestuften Verfahren auch einzelne gentechnische Arbeiten einer Kontrolle unterzogen werden können.

Sicherheit hat in jedem Falle Vorrang. Aber die Risikobeherrschung kann nicht einziger Zweck, nicht Selbstzweck des Gentechnik-Gesetzes sein.

Wir dürfen eine Wissenschaft und einen Zukunftsmarkt wie die Gentechnik für die einheimische Wirtschaft und Forschung nicht einfach verloren geben. Daß diese Gefahr droht, ist offensichtlich. Schon heute sehen wir, daß Unternehmen in zunehmendem Maße nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im benachbarten Ausland oder in Übersee investieren und daß auch Wissenschaft und Forschung abwandern.

Die deutsche Industrie beklagt sich sicherlich nicht zu Unrecht über **Orientierungslosigkeit** und **Rechtsunsicherheit**. Die Genehmigungsverfahren dauern wegen der mannigfachen Verzögerungsmöglichkeiten viel zu lange. Dadurch entstehen Kosten- und Wettbewerbsnachteile. Eine innovative Branche wie die Gentechnik ist aber darauf angewiesen, daß die Ergebnisse ihrer Forschung und Entwicklung auch zügig in Produktion umgesetzt werden.

Das Gentechnik-Gesetz muß deshalb, meine ich, für Wissenschaft und Industrie ein Signal setzen, daß der Gesetzgeber bei allen Sicherheitsbestrebungen, die notwendig sind, der Gentechnik im Grundsatz aufgeschlossen und vorurteilslos gegenübersteht. Genehmigungsverfahren müssen ohne überflüssigen Verwaltungsaufwand in angemessener Zeit abgeschlossen werden können. Dabei muß auch ein gerechter Ausgleich zwischen dem **Interesse an effektivem Ver-**

waltungsvollzug und dem **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** stattfinden. Wer investiert und dadurch Arbeitsplätze schafft, hat selbstverständlich, wenn er alle erforderlichen Sicherheitsauflagen erfüllt, einen Anspruch auf die Genehmigung seiner Produktionsanlage und ein Recht darauf, diese Genehmigung in angemessener Zeit zu erhalten. (C)

Die **Entschliebung** weist hierzu Wege auf. Sie stellt allerdings nur einen **Kompromiß** dar, der, was ich zugebe, für Bayern in mancher Hinsicht nicht ganz befriedigend ist. Bayern hat detaillierte Vorschläge unterbreitet, wie bei gleicher Sicherheit für Mensch und Umwelt Genehmigungsverfahren beschleunigt und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Industrie vermieden werden können. Wir halten unsere Konzeption immer noch für die bessere und hoffen, daß sie sich im Deutschen Bundestag durchsetzen wird.

Meine Damen und Herren, einige Länder haben in den Ausschüssen zusätzlich zur Genehmigung einer Forschungsanlage noch weitere Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für jede einzelne gentechnische Arbeit gefordert. Ich möchte hier ganz deutlich folgende Meinung zum Ausdruck bringen: Die Verwirklichung dieser Forderung würde das „Aus“ für die Gentechnik in der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Wir würden hierdurch Arbeitsplätze und Wissen verlieren – Wissen, mit dem wir den Menschen helfen könnten. Wir würden aber eines nicht gewinnen, nämlich zusätzliche Sicherheit, um die es geht.

Forschung und Produktion würden weiter dorthin abwandern, wo es einfachere Verfahren und überhaupt keine verzögernde Öffentlichkeitsbeteiligung gibt. Dort werden aber auch wir keinerlei Einfluß auf die Sicherheit der Anlagen besitzen. Das ist bei den heutigen grenzüberschreitenden Gefahren besonders zu beachten. Damit wäre niemandem gedient, am wenigsten uns. (D)

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Streibl!

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Rüdiger (Bremen).

Frau Dr. Rüdiger (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Bevor ich unseren Standpunkt darlege, gestatte ich mir folgende Anmerkung, Herr Ministerpräsident: Gerade wenn man von der Ambivalenz dieser Technologie überzeugt ist, gerade wenn einem bewußt ist, wie stark Akzeptanz erst erarbeitet werden muß, bekommt man das feste Bewußtsein, daß Anlage und Strategie Ihrer Rede – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Kernenergie – dazu geeignet sind, Befürchtungen und Sorgen in der Bevölkerung zu mehren, statt sie aufzulösen.

Ich möchte für die Freie Hansestadt Bremen unsere Position erläutern: Seit Jahren von einer hochkarätigen Enquete-Kommission aufgearbeitet, in qualifizierten internationalen Expertenrunden behandelt, von einer außerordentlich interessierten Öffentlichkeit begleitet, nimmt sich die Bundesregierung nun des Themas „Gentechnik“ an und legt den uns heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf vor.

Frau Dr. Rüdiger (Bremen)

- (A) Zugegeben: Es ist eine außerordentlich schwierige Thematik. Mit ihr verbinden sich große **Hoffnungen** und ebenso große **Befürchtungen**: große Hoffnungen z. B. auf wirkungsvollere Medikamente gegen bislang noch unheilbare Krankheiten; große Befürchtungen bezüglich unabsehbarer Konsequenzen durch sorglose Anwendung dieser Technologie und anmaßende, ethisch mehr als fragwürdige Eingriffe in die — nicht nur menschliche — Natur.

Dabei werden auch erhebliche **widerstreitende Interessen** berührt. Forschende befürchten Behinderungen, Unternehmen die Verzögerung kommerzieller Verwertung zugunsten ausländischer Konkurrenten, und nicht nur viele Laien in Sachen Gentechnik haben die Sorge, daß die Lehren aus dem allzu gutgläubigen Umgang mit der Kernenergie beim Umgang mit dieser neuen Technologie in Vergessenheit geraten und sich Fehler der Vergangenheit wiederholen könnten.

Dies alles macht es dringlich, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen. Gerade weil die Materie außerordentlich schwierig ist, muß **sorgfältige gesetzgeberische Arbeit verlangt** werden — eigentlich eine Selbstverständlichkeit für unser gesamtes Tun, hier aber besonders geboten.

- (B) Gemessen an diesem Anspruch ist festzustellen: Die Bundesregierung hat sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf den reinsten Offenbarungseid geleistet. Nicht nur, daß sie in der Erarbeitungsphase des Gesetzentwurfs trotz Zusage in der **Gesundheitsministerkonferenz** darauf verzichtet hat, den Sachverstand und die Praxisnähe der Länder in ausreichendem Maße zu nutzen. Das Ergebnis ist ein Gesetzentwurf, der inhaltlich — von sprachlichen und sogar orthographischen Mängeln ganz abgesehen — nur noch das Etikett verdient: mit heißester Nadel genäht und völlig ungeeignet, den Umgang mit einer Technologie dieser Qualität zu regeln.

Nach dem Desaster bei der Verabschiedung des **Gesundheitsreformgesetzes**, das in den Bundesratsausschüssen rund **300 Anträge** bewirkte, hat dieser Gesetzentwurf nun sogar ca. **350 Anträge** in unseren Ausschüssen und **253 beschlossene Einzelempfehlungen** zur Folge. Es scheint Praxis der Bundesregierung zu werden, den Bundesrat mit völlig unzulänglichen Gesetzesvorhaben als „Ausputzer“ für eigenes Unvermögen zu mißbrauchen.

Meine Herren, meine Damen! Ich will die unterschiedlichen Bewertungen, die uns bei diesem Gesetzgebungsverfahren — zum Teil zwischen Bund und Ländern, zum Teil aber auch innerhalb der Länder — trennen, benennen:

Erstens. Die Freie Hansestadt Bremen befürwortet ein **Gentechnik-Schutzgesetz**, das einen Rahmen für die weitere Entwicklung setzt. Unsere Leitlinie ist: Wir lehnen es ab, unbekümmert eine Technologie dieser Qualität sich entfalten zu lassen, über die man noch zuwenig weiß. Die Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, ja, gegenüber kommenden Generationen und der Schöpfung schlechthin, gebietet äußerste Vorsicht. Stets müssen wir uns bewußt machen, daß unheilvolle Konsequenzen bei der Anwendung dieser Technologie unwiderrufliche, nicht rückholbare Folgen zeitigen können.

Zweitens. Alle Länder gehen, anders als der Bund, von der bestehenden Zuständigkeit der Länder für das Gesundheitswesen aus. Aus föderaler Sicht bedarf es keiner Änderung der vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Dies ist mehr als eine Prestigefrage. Die politische Akzeptanz der neuen Technologie muß sich vor Ort erweisen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann am ehesten von den Landesbehörden durchgeführt werden. Insofern ist die **Länderzuständigkeit ein Teil des Sicherheitskonzeptes**, das wir im Umgang mit der Gentechnik befürworten.

Unser Sicherheitskonzept umfaßt aber weitere Überlegungen: Die Philosophie im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen beschränkt sich bislang im wesentlichen auf das sogenannte **additive Modell**. Es beruht auf der Grundannahme, daß sich bei der Kombination eines harmlosen Organismus mit einem harmlosen Gen stets nur ein ungefährliches Produkt entwickelt. Tatsächlich hat sich aber bereits gezeigt, daß die auf diese Art und Weise entstandenen gentechnisch veränderten Organismen auch andere Eigenschaften als ihre Ausgangsorganismen aufweisen können. So haben sie z. B. die Fähigkeit, länger zu überleben als ihre natürlichen Vorfahren.

Es sind Wissenschaftler, die uns mahnen und sagen, daß das erwähnte additive Modell als Grundlage der bisher angewandten Sicherheitsüberlegungen nicht ausreichend ist, daß umfassendere Überlegungen angestellt werden müssen, die auch noch der Erforschung bedürfen. Deshalb ist es erforderlich, die technischen Sicherheitsmaßnahmen intensiv zu gestalten und sich auch einzugestehen, daß **zahlreiche Aspekte der Gentechnologie heute noch nicht umsetzungsreif** sind. Die Kluft zwischen gentechnischer Entwicklung und den Kenntnissen ihrer Gefahr ist groß. An Stelle der Forschung am gentechnischen Organismus muß die Forschung über den gentechnisch veränderten Organismus im Vordergrund stehen. Wir sollten uns dazu die notwendige Zeit lassen. Gentechnische Anlagen und Arbeiten müssen ohne sachwidrige Fristsetzung beurteilt werden können und dann erst genehmigt werden. Und wir sollten nicht am Anfang einer neuen Technologie bereits von Ausnahmen von diesen Sicherheitsstandards ausgehen. Denn schließlich steht der Schutz hoher und höchster Rechtsgüter auf dem Spiel.

Ich muß noch ein Weiteres hinzufügen, weil es grundlegende Bedeutung hat: Die Unterscheidung zwischen Wissenschaft und Produktion verliert hier an Berechtigung. Zum einen wird in der gewerblichen Wirtschaft geforscht; zum anderen wird an den Universitäten, und zwar auch mit Hilfe von Drittmitteln aus der Wirtschaft, gearbeitet. Die Grenzen konvergieren. Dies macht wirtschafts- und forschungspolitisch durchaus Sinn. Ich selbst habe diese Entwicklung unter bestimmten Voraussetzungen über Jahre gefördert.

Der Gesetzgeber darf sich dann aber angesichts dieser Entwicklung nicht vor den Konsequenzen drücken und muß dieselben Sicherheitsstandards und Kontrollen verlangen. Die Sonderstellung der Wissenschaft ist insoweit — aber auch nur insoweit — obsolet geworden.

Frau Dr. Rüdiger (Bremen)

- c) Drittens. Auf diesen Grundüberlegungen aufbauend, gehören zum notwendigen Sicherheitskonzept für die Gentechnologie die **Genehmigungsbedürftigkeit** sowohl von gentechnischen Anlagen als auch der unterschiedlichen gentechnischen Arbeiten; eine **zentrale Kommission für biologische Sicherheit**, die nicht in den Verdacht einer schlichten Lobby für die Gentechnik geraten darf, sondern eine fachlich qualifizierte, pluralistische und interessensneutrale Zusammensetzung aufweisen muß; ein **solides Prüfverfahren** der Genehmigungsbehörden, ohne daß die Betreiber unangemessene Fristen setzen können; die **Technologie-Folgenabschätzung** vor Eintreten unverantwortbarer Folgen und Abwägung von Alternativen nicht-gentechnischer Art zur Erreichung des gleichen Ziels; eine besonders restriktive Politik gegenüber der Freisetzung gentechnisch veränderter Materialien und ein **Haftungsrecht**, das diesen Namen verdient und tatsächlich in den Unternehmungen zur Ausschaltung von Risiken beiträgt.

Hinter diese Erfordernisse eines verantwortbaren Umgangs mit einer hoch ambivalenten neuen Technologie fällt der Entwurf der Bundesregierung zurück. Um es mit einem Bild zu sagen, das auch meine eigenen politischen Erfahrungen und Lernprozesse aufnimmt: Wackersdorf, Hanau und Kalkar lassen grüßen. Der Entwurf der Bundesregierung sieht nicht in ausreichendem Maße den rationalen, übrigens auch ökonomisch Sinn machenden Diskurs zwischen den Beteiligten und der Öffentlichkeit vor, sondern er zielt vorrangig auf eine Förderung der Gentechnik ab.

- d) Ich halte dies für verhängnisvoll: politisch und auch bezogen auf die positiven Auswirkungen, die von dieser neuen Technologie ausgehen können. Berechtigte Einwendungen müssen Beachtung finden, unberechtigte Sorgen müssen ausgeräumt werden, noch nicht einzuschätzende mögliche Konsequenzen müssen zuvor einer objektiven Beurteilung zugeführt werden. Dies alles ist notwendig, um Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden und zu sichern.

Diesem Bestreben hat unsere Antragstellung und Beratung in den Bundesratsausschüssen gedient, und daran orientiert sich auch unser heutiges Abstimmungsverhalten.

In den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses hat sich eine schlüssige, den soeben skizzierten Inhalten entsprechende Willensbildung, die dem **Sicherheits- und Schutzaspekt** vorrangige Beachtung zollt, durchgesetzt. Ihr zu folgen, ist nach Auffassung des Landes Bremen geboten. Wir sind also abstimmungsfähig und abstimmungsbereit – dank der intensiven Arbeit in unseren Ausschüssen.

Leider wird es jedoch heute nicht zu einer Abstimmung über die Empfehlungen unserer Ausschüsse kommen, da die Mehrheit des Bundesrates nur den vergleichsweise unverbindlichen Weg über die Verabschiedung von **Entschliefungen** zu gehen beabsichtigt, statt konkrete Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu verlangen. Hier gibt der Bundesrat, obwohl auf eine Entscheidung in der Sache vorbereitet, ein Stück konkreter **Mitwirkungsverantwortung** im Gesetzgebungsverfahren preis.

Natürlich ist daran der miserable Gesetzentwurf der Bundesregierung ursächlich schuld. Natürlich bringt die vorgegebene Sechs-Wochen-Beratungsfrist große zeitliche Probleme, wenn in unseren Ausschüssen bei einer derart gravierenden Thematik solch intensive Nachbesserungsarbeit geleistet werden muß. Aber sie ist – siehe die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses – gelungen.

Nun kann Bremen die Mehrheit nicht auf den von uns als richtig erkannten Weg zwingen. Das habe ich hinzunehmen. Aber dann sollten wir wenigstens klipp und klar – und das gemeinsam – sagen: Bundesregierung, nimm deinen unzulänglichen Gesetzentwurf zurück! Mach' deine Hausaufgaben neu, und komm' dann wieder zu uns in den Bundesrat!

Präsident Engholm: Danke, Frau Kollegin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Weimar (Hessen).

Weimar (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vergleichsweise schlichte Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik“ kann nicht verhehlen, daß es sich hier um einen Gesetzesvorschlag handelt, der von außerordentlich weitreichender Bedeutung für die Zukunft der Bundesrepublik Deutschland ist und der Chancen und Risiken einer neuen Technologie einen rechtlichen Rahmen geben soll.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Wedemeier)

Weil die Bedeutung und die Auswirkung der Gentechnologie auf unser Leben teilweise nur in Ansätzen erkennbar sind, kann das Bemühen der Bundesregierung nicht hoch genug eingeschätzt werden, mit dem vorgelegten Entwurf eines einheitlichen Gentechnik-Gesetzes Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der Gentechnik zu schützen und solchen Risiken vorzubeugen sowie zugleich den rechtlichen Rahmen für die weitere Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen. Ich füge hinzu: Die Vorlage des Gesetzentwurfs innerhalb dieser kurzen Fristen geschah ja ausdrücklich auch auf Wunsch des Bundesrates. Ich verweise hier auch auf entsprechende Entschliefungen, die wir gemeinsam getragen haben.

Um es in diesem Zusammenhang deutlich zu sagen: Wir befürworten grundsätzlich die Nutzung der Gentechnologie zum Wohle des Menschen, aber **unter klar definierten Sicherheitsstandards und größtmöglicher gesellschaftlicher Akzeptanz**.

Das Ausland verfolgt mit großem Interesse unser Bemühen, ein einheitliches und umfassendes Stammgesetz zu schaffen, um die Voraussetzungen für eine kontinuierliche und homogene Weiterentwicklung des auf die Gentechnik anwendbaren Rechtes zu schaffen. Ich glaube, die Bundesrepublik Deutschland hat hier eine große Chance, in dieser Frage durch ihr eigenes Beispiel dafür zu sorgen, daß auch im internationalen Konzert die uns bewegenden Fragen sehr ernst genommen werden.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat aus allen diesen Gegebenheiten, zu denen auch der **Enquete-Bericht des Deutschen Bundestages**

Weimar (Hessen)

- (A) „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ gehört, die Konsequenzen gezogen und, wie ich bereits gesagt habe, sehr zügig den Entwurf eines Stammgesetzes vorgelegt.

Leider blieb nur wenig Zeit, in gemeinsamen Bund/Länder-Arbeitskreisen und in den Bundesratsausschüssen von seiten der Länder gestaltend einzuwirken. Wir bedauern dieses und müssen deswegen und im Hinblick auf die Fülle von komplexen juristischen und naturwissenschaftlichen Fragen davon absehen, über den vorgelegten Entwurf im einzelnen abschließend zu beraten.

Leider muß man aber auch sagen, daß die von unterschiedlichen Konzeptionen geprägten Änderungsanträge während der sechswöchigen Beratungszeit nicht zu einer einheitlichen Konzeption zusammengefügt werden konnten, obwohl die Unterschiede nach meiner festen Überzeugung in vielen wichtigen Fragen überbrückbar gewesen wären. Das Lob der Berichterstatterin, Frau Minister Dr. Peter, für die Aktivitäten des Bundesrates, der Bundesratsmitglieder, im Zusammenhang mit den Anträgen korrespondiert sicherlich nicht mit dem Hinweis, daß es in einer so wichtigen Frage vielleicht auch eine weitergehende Verpflichtung der Länder gegeben hätte, über Parteigrenzen hinweg zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen.

- (B) Frau Rüdiger hat hier von einem „Offenbarungseid der Bundesregierung“ gesprochen. Dazu möchte ich sagen, daß dies zwar ein übliches, aber sicherlich insoweit kein gutes Verfahren ist, als gerade das Land Bremen doch auch einmal darüber hätte nachdenken müssen, inwieweit **verhärtete Fronten in Grundsatzpositionen** verhindert haben, daß wir zu gemeinsamen Lösungen kommen. Es ist ja nicht verborgen geblieben, daß, fernab von einer nach außen getragenen Diskussion, auch bei den A-Ländern durchaus unterschiedliche Konzepte vorhanden waren. Deswegen sollte man nach meiner Überzeugung in dieser Frage nicht auf die Bundesregierung schimpfen — sie hat ihre Hausaufgaben gemacht —, sondern man sollte durchaus auch einmal selbstkritisch sagen, daß es in wichtigen Fragen der Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland unsere Verpflichtung ist, in kurzer Zeit zu Einigungen zumindest in den Punkten zu kommen, wo dies möglich gewesen wäre. Ich habe schon gesagt, in wichtigen Fragen wäre nach meiner festen Überzeugung eine Überbrückung von Gegensätzen möglich gewesen.

Die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung der Gentechnik sowie deren Akzeptanz erfordern es aber, daß über bestimmte Eckwerte weitgehend Einigkeit besteht. Dieses Anliegen der Hessischen Landesregierung hat zu einer Entschließung geführt, die sich auf wesentliche Eckwerte für eine Überarbeitung des Entwurfs konzentriert. Ich bitte die Bundesregierung nachdrücklich darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Eckwerte zu berücksichtigen, die von unserer Seite gerade im Hinblick auf die Verantwortung der Länder für den Vollzug der Umweltgesetze für notwendig und sachgerecht gehalten werden.

Dabei umfaßt das Anliegen der Entschließung insbesondere zwei Schwerpunkte: zum einen die **anla-**

genbezogene Konzentration des Verfahrens auf ein einheitliches Gentechnik-Genehmigungsverfahren. Dies soll eine Zersplitterung des Genehmigungsverfahrens auf verschiedene Behörden verhindern. Gleichzeitig soll dies eine **Konzentration des Sachverständes** und die **zügige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens** bewirken.

Meine Damen und Herren, wir geben doch Steine statt Brot, wenn wir wissen, daß im Verwaltungsvollzug eine Zersplitterung von Aufgabenstellungen notwendig dazu führt, daß damit zeitliche Verzögerungen einhergehen. Es ist doch unsere Aufgabe, bei Genehmigungsverfahren zu schnellen Ergebnissen zu kommen. Frau Kollegin Rüdiger, um auch das deutlich zu sagen: Das Ergebnis von Genehmigungsverfahren kann positiv und negativ sein. Ein Antragsteller hat auch einen Anspruch darauf, daß er möglicherweise sehr schnell einen negativen Bescheid bekommt, damit er sich entsprechend darauf einrichten kann. Ich glaube, wenn in diesem Hause oder an anderer Stelle oft über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gesprochen wird, daß dann automatisch unterstellt wird, man wolle dazu kommen, daß jede Anfrage positiv beantwortet wird. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Die Verfahren müssen nach Recht und Gesetz durchgeführt werden. Der Antragsteller kann, wie gesagt, positiv sowohl als auch negativ beschieden werden. Dennoch hat er einen Anspruch darauf, daß der Bescheid schnell erfolgt.

Zum zweiten soll eine **erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung** in bezug auf den Umfang der bisherigen Regelungen des BImSchG für Anlagen der Stufe 1 erfolgen. Damit folgt Hessen seiner bisherigen Linie einer weitgehenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Es kann nicht angehen, daß bei ein- und derselben Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung z. B. für Immissionschutzfragen stattfindet und die gentechnischen Spezialfragen ausgeklammert werden müssen. Dies wäre für die Behörden ein nicht praktikables und für die Öffentlichkeit nicht einsehbares Verfahren. Unsere Gesellschaft muß in der Lage sein, durch Transparenz und Öffentlichkeit größtmögliches **Vertrauen bei den Bürgern zu schaffen.**

Aus Zeitgründen stelle ich jetzt die einzelnen Punkte der Entschließung nicht dar. Ich denke, sie sprechen für sich selbst.

Aber für den Rahmen der Entschließung gibt es ja auch bereits Erfahrungen, die ihre Plausibilität belegen. Die Hessische Landesregierung hat gerade in jüngster Zeit, Anfang September, erste Erfahrungen mit einem Erörterungstermin in einem gentechnischen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gesammelt. In Marburg wurde der Antrag der **Behringwerke** für die **gentechnische Produktion des Blutfaktors EPO**, der für die Bildung roter Blutkörperchen verantwortlich ist, erörtert. Die dreitägige Veranstaltung war von großer Sachlichkeit und hohem fachlichen Niveau bei der Auseinandersetzung über Sicherheitsfragen geprägt.

Alle diejenigen, die hier Ängste haben, daß eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung zu Schwierigkeiten führen könnte, mögen sich bitte auch einmal das Pro-

Weimar (Hessen)

(A) tokoll dieser Anhörung ansehen. Ich glaube, es kann nur dazu ermutigen, hier die erweiterte Öffentlichkeit tatsächlich zu wollen.

Eine solche Erörterung ist allerdings nur ein Baustein im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens; es ist aber ein wichtiger. Sie unterstreicht, daß Antragsteller und Behörden nichts vor der Öffentlichkeit zu verbergen haben. Gerade bei einer neuen Technologie, die vielfach auf Skepsis oder Angst stößt, ist eine solche **Transparenz behördlicher Entscheidungsgänge** eine **wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz** und das Verständnis dieser wichtigen Zukunftstechnologie. Darüber hinaus wird die Rechtssicherheit bei der Genehmigung der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zusätzlich gestärkt.

Gerade weil die Gentechnologie ein noch relativ junger Forschungs- und Anwendungsbereich ist, der sich mit riesigen Schritten entwickelt, und weil Ängste in der Bevölkerung zum Teil aufgrund der Kompliziertheit oder Fremdartigkeit der Materie vorhanden sind, hält es die Hessische Landesregierung für unerlässlich, die Öffentlichkeit generell möglichst breit zu informieren.

Meine Damen und Herren, ich sage Ihnen zusätzlich zu dem, was ich bisher schon erklärt habe: In der Kombination mit gerafften und beschleunigten Genehmigungsverfahren meinen wir, daß der Aspekt einer Entwicklung dieser zukunftssträchtigen Technologie davon überhaupt nicht behindert wird. Diese Informations- und Aufklärungspflicht gilt vor allem aber auch für Industrie und Forschung — das möchte ich hier nicht außen vor lassen —, die diese Technologien nutzen und weiterentwickeln wollen. Auch hier besteht eine hohe Verpflichtung derer, die diese Technologie betreiben wollen, aus sich heraus jede mögliche Information zur Erhöhung der Akzeptanz in unserer Bevölkerung vorzunehmen.

Neben dem Anwendungsbereich der Gentechnologie in den sogenannten geschlossenen Systemen ist das Feld der **Freisetzung** und des **Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen** noch weitgehend unbetreten. Wenige Erfahrungen liegen vor. In jedem Einzelfall sollte deswegen mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig und endgültig noch nicht überschaubar. Aber auch die **Risiken unvorhersehbarer ökologischer Veränderungen** sind **beachtlich**.

Eine sorgfältige Abwägung zwischen Nutzen und Risiko ist erforderlich. Dies ist mit der Floskel „Technologiefolgenabschätzung“ nicht erledigt; es erfordert vielmehr ein sorgsames, schrittweises Herantasten an die Grenzen des Verantwortbaren.

Hessen regt deshalb an, solange noch keine gesicherte Erfahrungsbasis besteht, keinen Rechtsanspruch des Antragstellers auf Durchführung der Freisetzung oder des Inverkehrbringens vorzusehen. Gerade bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 ist nach Auffassung Hessens ein **Rechtsanspruch auf Genehmigung sehr problematisch**.

Meine Damen und Herren, ich glaube, ich spreche für alle, wenn ich der Bundesregierung empfehle, die Länder im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens stärker einzubinden.

Der Anspruch, ein einheitliches Stammgesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik zu schaffen, ist sehr hoch. Es liegt deswegen im Interesse aller Beteiligten, gemeinsam und mit vereinten Anstrengungen diesem Anspruch zu genügen. Eine gute gesetzliche Grundlage ist die Gewähr für eine vernünftige Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der Gentechnik. — Danke.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Staatsminister Weimar!

Das Wort hat Herr Minister Matthiesen (Nordrhein-Westfalen).

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gentechnik-Gesetz gehört zweifellos zu den derzeit wesentlichsten Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik. Schon seit Jahren wird auf nationaler und internationale Ebene über die **ethischen Dimensionen**, über **Chancen** und **Risiken der Gentechnologie** heftig und, wie wir wissen und selbst erfahren, auch kontrovers diskutiert. Leider hat aber die Bundesregierung nach wiederholter Aufforderung durch den Bundesrat und einzelne Bundesländer den Gesetzentwurf erst im Juli vorgelegt. Dieser Entwurf wird aber den Anforderungen, die an das Gesetz gestellt werden müssen, in keiner Weise gerecht.

Es gibt im übrigen kein Bundesland, das nicht die Möglichkeiten der Gentechnologie nutzen will, wenn dies zum Wohle der Allgemeinheit geschieht. Aber dafür müssen die Voraussetzungen geschaffen werden. Der Gesetzentwurf enthält diese Voraussetzungen nach unserer Auffassung nicht.

Angesichts heutiger Erkenntnisse und gemessen an dem geringen Wissen um die Risiken, die die Nutzung der neuen Technologie auch birgt, muß im Gesetz eine **Sicherheitskonzeption** enthalten sein, die vorbeugend verhindert, daß wir oder die nach uns kommenden Generationen eines Tages mit unkalkulierbaren Folgen konfrontiert werden.

Vor diesem Hintergrund, meine Damen und Herren, ist es nicht hinnehmbar, daß das Gesetz eine duale Zweckbestimmung erhält, indem der Schutzzweck durch das Förderungsziel relativiert wird. Dies können wir uns nicht leisten. Es würde von fehlendem Verantwortungsbewußtsein gegenüber künftigen Generationen zeugen.

Wenn die Bundesregierung den Gesetzentwurf für die Durchführung gentechnischer Arbeiten in Labors und Produktionsstätten lediglich tätigkeitsbezogen ausrichtet und nicht gleichzeitig eindeutig einen **Anlagenbezug** normiert, der sicherstellt, daß die Anlage genehmigt ist und in ihren sicherheitstechnischen Anforderungen der Sicherheitsstufe der geplanten gentechnischen Arbeit entspricht, dann werden in unvertretbarer Weise Risiken in Kauf genommen — für die Beschäftigten, für die Bevölkerung, für unsere Umwelt.

Ein Gesetzentwurf, der für gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen keine Sicherheitskonzeption vorsieht, die auf biologische Sicherheitsmaßnahmen, auf technisch-physikalische Sicherheitsmaßnahmen

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) men und personenbezogene organisatorische Maßnahmen abstellt, ist nicht akzeptabel.

Im übrigen fehlen im Gesetzentwurf auch angemessene **Haftungsregelungen**. Aus der Erfahrung mit anderen Gesetzen ist bekannt, daß zugunsten Geschädigter Beweiserleichterungen im Haftungsrecht geschaffen werden müssen. Das fehlt in diesem Gesetzentwurf ebenso wie die **Einbeziehung ökologischer Schäden**. Wenn, wie im Regierungsentwurf geschehen, ein Rechtsanspruch an eine Generalklausel anknüpft, wie sie als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für die Freisetzung und das Inverkehrbringen vorgesehen ist, dann ist dieser Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, auch in diesem Punkt unzulänglich.

Auch die **EG-Richtlinie zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**, auf die sich die Umweltminister der EG-Mitgliedstaaten am Dienstag dieser Woche im Grundsatz geeinigt haben, macht deutlich, welche Defizite der hier vorgelegte Gesetzentwurf aufweist.

Insgesamt ist festzustellen, daß es die Bundesregierung versäumt hat — das ist schon mehrfach hier gesagt worden —, rechtzeitig einen ernsthaften Dialog mit den Ländern zu suchen. Es hätte zu diesem unzulänglichen und nicht akzeptablen Gesetzentwurf nicht kommen müssen, wenn sich die Bundesregierung der Mühe unterzogen hätte, schon im Vorfeld mit den Ländern in einer vernünftigen, der Sache angemessenen Weise in einen Dialog zu treten.

- (B) Die Bevölkerung und die Wirtschaft, meine Damen und Herren, haben einen Anspruch darauf, daß mit dem Gentechnik-Gesetz sichergestellt wird, daß die mit der neuen Technologie einhergehenden Chancen genutzt werden können, den Risiken jedoch effektiv begegnet wird. Das bisherige Ergebnis zum Gentechnik-Gesetz kann niemanden befriedigen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hält einen **breiten gesellschaftlichen Konsens zur Gentechnologie**, zu ihren Chancen und der Bewertung ihrer Risiken für **unerläßlich**. Nur dieser kann für die neue Technologie Akzeptanz schaffen. Vorhandenen Befürchtungen und Ängsten der Bevölkerung ist u. a. dadurch Rechnung zu tragen, daß eine weitgehende Transparenz geschaffen wird.

Dies geschieht aber gerade dann nicht, wenn vor Inkrafttreten des Gentechnik-Gesetzes durch Bundesbehörden Freisetzungen genehmigt werden, ohne daß eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Die auf diese Weise erzeugte Akzeptanzkrise kann schwerlich in einen Konsens für die Gentechnologie einmünden.

In Nordrhein-Westfalen, meine Damen und Herren, haben wir gerade dieses bitter erfahren müssen. Das Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung in Köln hat vom Bundesgesundheitsamt im Mai dieses Jahres die **Freisetzung gentechnisch veränderter Petunien zur Forschungszwecken** genehmigt erhalten.

Da das Bundesgesundheitsamt eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchführte, suchten viele besorgte Bürger, vor allem viele, viele Mitglieder der Kirchengemeinden, um Hilfe und Information im Kölner Rat-

haus, beim Regierungspräsidenten und auch bei der Landesregierung nach.

Die Stadt Köln geriet in eine Mittlerrolle zwischen **Bürgerängsten** und dem Max-Planck-Institut. Obwohl das Institut die Freisetzung in diesem Jahr nicht vornahm — es fehlte an einer ausreichenden Menge Samen —, ist die Bevölkerung natürlich, wie alle verstehen können, anhaltend und zunehmend von starken Ängsten geprägt.

Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens ist es deshalb, gerade auch aufgrund der Erfahrungen mit diesem Vorgang, heute die von allen Ländern getragene Aufforderung an die Bundesregierung zu richten, vor Inkrafttreten des Gentechnik-Gesetzes keine Freisetzung durch ihre Behörden genehmigen zu lassen.

Neben den genannten Gründen sieht sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens, meine Damen und Herren, zu ihrem Antrag veranlaßt, weil die Voraussetzungen, die die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Regelung von Fragen der Gentechnik für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen als notwendig erachtet, derzeit nicht gewährleistet sind und den Anforderungen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den EG-Richtlinien an die Freisetzung für geboten erachtet, durch Genehmigungen derzeit nicht genügt wird.

Unter diesen Voraussetzungen hält es die Landesregierung Nordrhein-Westfalens nicht für vertretbar, jetzt und ohne gesetzliche Grundlage Freisetzungen zu genehmigen. Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich um Unterstützung unseres Anliegens.

(D)

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Minister Matthiesen!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beth (Rheinland-Pfalz).

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der zahlreichen Redner und der fortgeschrittenen Zeit will ich mich, abweichend vom Manuskript, kürzer fassen und nicht das wiederholen, was andere Redner bereits gesagt haben.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung begrüßt es ausdrücklich, daß sich die Bundesregierung dieses gesellschaftspolitisch außerordentlich kontrovers diskutierten Themas angenommen und den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vorgelegt hat.

Die Landesregierung unterstützt die im Entwurf deutlich gewordene Konzeption der Bundesregierung, die in der Gentechnik begründeten Chancen zu entwickeln, zugleich aber unvermeidbare Risiken für Mensch und Umwelt auszuschließen.

Wir halten es auch für wichtig, daß die Verabschiedung des Gesetzes jetzt nicht unnötig verzögert wird, daß **Rechtssicherheit** geschaffen wird und die Industrie eine **gesicherte Basis für ihre Zukunftsplanungen** hat. Es kann nicht unser Ziel sein, ein Verhinderungsgesetz zu schaffen, mit dem Ergebnis, daß die Gentechnologie aus Deutschland verschwindet.

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz)

- a) Leider hat zu Lasten des Gesetzentwurfs auch nach unserer Auffassung keine ausreichende Vorabstimmung zwischen Bund und Ländern stattgefunden, und zwar aus Gründen, die nicht von den Ländern zu vertreten sind. Im Ergebnis hat der Gesetzentwurf leider darunter gelitten, was insbesondere den von den Ländern gewünschten Anlagenbezug für Genehmigungen zu gentechnischen Arbeiten betrifft.

Der Gesetzentwurf greift weit in die Zuständigkeiten der Länder ein. Daher muß es unser gemeinsames Ziel sein, daß das Gesetz auch praktikabel wird und keine vermeidbaren Mängel enthält, die nachher beim Vollzug, bei der Umsetzung in die Praxis, zu politischen Schwierigkeiten führen und unter Umständen das Gesetz sogar überhaupt nicht durchführbar machen.

Wegen der in wichtigen Punkten sehr weit auseinanderliegenden Vorstellungen der Länder hat sich auch das Land Rheinland-Pfalz um die Abstimmung einer gemeinsamen Linie in den Grundfragen bemüht. Dabei wurden im Interesse eines tragfähigen und möglichst eindeutigen Votums des Bundesrates auch eigene, abweichende Vorstellungen zurückgestellt. Es war in der Tat notwendig, hier für alle Länder, die diesen Antrag mittragen, **Kompromisse zu schließen**. Es wurde ein Antrag erarbeitet, der von Hessen eingebracht worden ist und den auch wir unterstützen werden.

Eine Einzelberatung und eine Einzelentscheidung über die einzelnen Empfehlungen der Ausschüsse halte ich nicht für zweckmäßig, da auch von einigen Vorrednern eingeräumt worden ist, daß diese Einzelempfehlungen zum Teil in sich widersprüchlich und in ihren Konsequenzen gegenläufig sind und es damit, wenn man allen zustimmte, überhaupt nicht zu einem schlüssigen Gesamtkonzept käme.

Der Entschließungsantrag ist so gestaltet, daß einerseits dem Schutzaspekt des Gesetzes Rechnung getragen wird und andererseits die für die weitere Entwicklung der Gentechnik erforderlichen Freiräume offenbleiben.

Aus Zeitgründen will ich darauf verzichten, noch einmal alle Eckpunkte herauszustellen. Für uns sind zwei **Eckpunkte** besonders wichtig: zum einen, daß es zu einer **anlagenbezogenen Genehmigung** kommt, und zum zweiten, daß die **Zuständigkeit der Länder** für die Genehmigung der Anlagen und gentechnischen Arbeiten — aufgrund der positiven Erfahrungen im Immissionsschutzrecht — bleibt oder geschaffen wird.

Auch über die Frage der **Öffentlichkeitsbeteiligung** muß sehr offen diskutiert werden. Das Prinzip muß in der Tat sein: so viel Öffentlichkeit wie irgendwie möglich. Aber es darf in der Tat auch nicht zu unnötigen Verzögerungen und Verhinderungen führen. Ich glaube, es muß unser gemeinsames Anliegen sein, vielleicht auch hier zu Kompromissen zu kommen.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hofft, daß eine Überarbeitung und Verbesserung des Gesetzentwurfs auf der Basis des Entschließungsantrages der fünf Länder zu einer aus Ländersicht mehrheitsfähigen Lösung führen wird und daß dieser dann

verbesserte Gesetzentwurf möglichst bald hier in (C) zweiter Beratung verabschiedet werden kann.

Amtierender Präsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Minister Professor Heydemann (Schleswig-Holstein).

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die fachliche, gedankliche und auch in bezug auf das Verantwortungsbewußtsein für diesen Entwurf zur Verfügung stehende Zeit war nicht lang genug, um den Erwartungen der Öffentlichkeit zu entsprechen. Ich halte das nicht für eine Kritik an den Beteiligten. Ich halte es auch nicht für eine Kritik daran, daß sich die Bundesregierung nicht ausreichend darum bemüht habe, hier etwas vorzulegen, was der allgemeinen Zustimmung sicher gewesen wäre.

Aber es war einfach nicht zu erwarten, daß hinsichtlich der forschungsbezogenen Einzelheiten, der fachlichen Problematik der Gentechnik und des **Nutzungsinteresses der Industrie** an den schon zur Verfügung stehenden Kenntnissen in bezug auf die Gentechnik in einem Zustand, wo wir das, was zu genehmigen ist, erst regeln wollen, eine **kooperative Gesamtsicht mit Begrenzungsmöglichkeiten** für den Bereich der Regelung im Rahmen eines Gesetzes bereits möglich war. Es ist einfach ein überzogener Anspruch, mit Koordinierungsmechanismen auf lauter einzelne Vorhaben, gedankliche und definitorische Einzelheiten, die sich in der letzten Zeit ergeben haben, so schnell zu reagieren. (D)

Darum geht das Land Schleswig-Holstein davon aus, daß wir darin übereinstimmen sollten, diesen Entwurf zurückzugeben und ihn erneut überarbeiten zu lassen. Ich bitte — eventuell auch schon in Anbetracht vorgefaßter Meinungen, heute so oder so abstimmen zu wollen —, sich noch einmal zu überlegen, ob die Konzentration der vielen einzelnen Vorträge, die hier gehalten worden sind, oft auch spontan das aufgreifend, was der Vorgänger gesagt hatte, und es erneut wertend, nicht die Chance gibt, hier wirklich zu dem von jedem einzelnen Sprecher angestrebten Grundkonsens in diesem Bereich zu kommen, ihn nicht einfach nur zu postulieren, sondern diese Chance durch einen erneuten Beratungsprozeß wahrzunehmen, der nicht in Form eines einfachen Zusammenzählens des hier Vorgetragenen bestehen kann.

Allein durch meine frühere Beratungstätigkeit im Forschungs- und auch im Anwendungsbereich sehe ich sehr wohl, welche Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Erfahrungen in einen Gesetzentwurf bestehen. Ich weiß auch, daß die Kritik immer sehr schnell bei der Hand ist, wenn ein Gesetz fachliche Inhalte fassen und praktikabel machen soll. Aber die Erfindung der Anwendung der Gentechnik im menschlichen und außermenschlichen Bereich hat heute nun einmal gigantische Sprünge menschlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Natur zur Folge.

Ich glaube, es ist nicht deutlich genug gesehen worden, daß hier geradezu unglaubliche **Eingriffe in normale Naturhaushalte, Stoffkreisläufe, Energieflüsse und zukünftige Evolutionen** bevorstehen. Das gilt

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

- (A) auch für die Anpassungschancen einer normalen und nicht der von uns geänderten Natur.

Deswegen halte ich es für wichtig zu erkennen, daß die Behandlung und Gestaltung der Ziele — nicht nur der Methoden — der Gentechnik und ihre Anwendung einer ganz entscheidenden Kontrolle bedürfen.

In den Vorberatungen ist, glaube ich, nicht genau herausgekommen, daß die Methode in ihren Grundsätzen weitgehend bekannt ist. Daß die Methode eine Gefahr beinhaltet, attestieren alle. Entscheidend ist, die Ziele zu korrigieren. Das heißt: Wie groß sollen die einzelnen Schritte sein, die man anstrebt? Wieviel dürfen wir verändern? Wieviel Veränderung dürfen wir dem Nutzungsanspruch von Wirtschaft opfern? Das ist der Hintergrund, und dieser muß neu definiert werden. Darin besteht die Unsicherheit des Gesetzesentwurfs. Hierzu nennt er keine Eckpunkte. Er läßt die Frage offen, wie elastisch man dies handhaben soll.

Bei allen zukünftigen gesetzestechnischen Regelungen sollte man auch an die Charakteristik des Menschen — oder, anders gesagt: seinen Normalcharakter — denken: daß er bisher in vielen Bereichen eine zerstörerische Risikobereitschaft gezeigt hat, auch wenn man ihn an dieses Risiko und seine Folgen erinnert hat.

- (B) Ich halte es deswegen für besonders angezeigt, in diesem Zusammenhang zu erkennen, daß Sprünge zwischen Bakterien- und Säugetiereigenschaften, in Minutenfrist organisiert, etwa — das rechnet man in Zeitschwellen um — einer **zehnmilliardenfachen Beschleunigung normaler Evolutionssprünge in der Natur** entsprechen. Diese zehnmilliardenfache Beschleunigung ist für uns zeitlich kaum faßbar, und weil sie es nicht ist, geht man zum Teil relativ oberflächlich damit um.

Die Entdeckung der gentechnischen Möglichkeiten erlegt dem Menschen also ein besonderes Maß an völlig neuen Verantwortungstypen auf. Diese waren bisher nicht greifbar, und sie sind durch die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Formeln auch nicht beschreibbar. Wenn wir meinen, wir könnten auch den ethischen Teil der Verantwortung nach unserem bisherigen repräsentativen Politikverhalten übertragen, dann irren wir uns sicherlich auch in bezug auf die Einschätzung der Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit.

Ich bin Frau Dr. Rüdiger und Herrn Matthiesen besonders dafür dankbar, daß sie auf diese Notwendigkeit des Herstellens von neuen Verantwortungsbezügen durch das Einbeziehen der Öffentlichkeit im Hinblick auf notwendige soziale Akzeptanz gesprochen haben, weil darin eine neue Dimension einer erweiterten Verantwortung liegt, die bisher in diesem Umfang nicht wahrnehmbar war.

Wichtig scheint mir auch folgendes zu sein. In bezug auf die hier erörterten **Risiken der Gentechnik** ist verkannt worden, daß die Risiken, wenn sie denn bestehen, in Gefahren übergehen und daß aus Gefahren Schäden werden. Das sind drei Dimensionen. Da der Weg der Evolution, den wir hier künstlich beschreiten, eine Einbahnstraße ist, ist eine Rückführbarkeit der Risiken in der Regel nicht möglich. Oder man hat

Organismen, die infolge ihrer anerzogenen Pflegebedürftigkeit automatisch nach Einstellung dieser Pflege rückholbar sind, wie auch die meisten Kulturpflanzen und Kulturtiere, also Haustiere, rückholbar sind, und zwar gewissermaßen passiv dadurch, daß sie sich nicht frei halten können. Neue Eigenschaften zu vermitteln, wobei diese Rückholbarkeit, d. h. die Pflegeabhängigkeit vom Menschen, nicht besteht — das ist ja das Ziel einiger unkontrollierter Versuche —, heißt, daß wir diese Einbahnstraße beschreiten.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

In bezug auf die verpaßten Chancen, Herr Ministerpräsident Streibl, darf ich nur sagen: Verpaßte Chancen sind für einige Jahre aufschiebbar, rückholbar, d. h. einholbar. Dieser Prozeß aber ist es nicht. Insofern besteht, glaube ich, offenbar auch unter Spitzenpolitikern noch eine erhebliche definitorische Unsicherheit, wie mit dem Wort „Risiko“ und mit dem Wort „Chancen“ umgegangen werden muß, um zu einer einheitlichen inhaltlichen Darstellung dieses Bereichs zu kommen.

Die Länder haben es — ich sage es noch einmal — übereinstimmend begrüßt, daß dieser Gesetzesentwurf vorliegt, und es gibt keine Kritik daran, daß er vorgelegt worden ist. Er ist aber insgesamt zu spät gekommen und in den Ausformulierungen auf einmal wieder zu früh vorgelegt worden. Das ist der Prozeß: zu spät, um die Öffentlichkeit zu beruhigen — zu früh, um ihr genügend Anhaltspunkte für eine Regelung zu geben.

Mit dem gewählten Verfahren verbindet sich genau das, was Kollege Matthiesen mit dem Beispiel der Petunie sehr kennzeichnend dargestellt hat. Die Petunie ist wirklich eines der unglücklichsten gentechnischen Produkte und kann dadurch Unsicherheit hervorrufen, die es mit diesem Produkt eigentlich nicht geben kann. Dieses Beispiel ist kennzeichnend dafür, wie wir selbst mit dem simpelsten gentechnischen Verfahren — das sicherlich jederzeit, auch bei Öffentlichkeit, genehmigt werden würde —, wenn die Öffentlichkeit eben nicht beteiligt ist und wir nicht genug wissen, genau das erreichen, was eines Tages zum Schaden vernünftiger Nutzenanwendung der Gentechnik gereichen könnte und was wir verhindern wollen. Hier ist genau die umgekehrte Ausdeutung am Platze, und ich gebe Herrn Matthiesen genau in bezug auf diese inhaltliche Definition recht.

Ich will noch kurz auf zwei Dimensionen hinweisen, obwohl eine ganze Menge zusätzlich zu sagen wäre; aber es ist sehr Wichtiges schon gesagt worden, und ich will das nicht wiederholen. Das ist zum einen die **ethische Dimension**, die mehr als bisher im Vordergrund stehen muß. Sie wirft die Frage auf, ob wir uns in Sonntagsreden über die Verantwortung für die Schöpfung bewußt sind, welche Dimensionen mit neuartigen evolutiven Schritten erreicht werden. Sie haben nichts mit herkömmlicher Züchtung zu tun.

Herkömmliche Züchtung wird durch den Entwurf zur Gentechnik auch nicht freigesprochen, sondern sie hat zum Teil unsinnige ethische Ziele: den Hund, der nicht mehr gehen kann, das federlose Huhn, das

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

- (A) keine Isolationschancen für eine Wärmeproduktion mehr hat. All dies ist wirtschaftlich vielleicht noch halbwegs sinnvoll. Es sind im Bereich von Haustieren anderer Art – z. B. bei Hunden und Katzen, die sich möglicherweise nicht mehr selbständig außerhalb des Hauses bewegen können – unethische Ziele, die mit einer bestimmten Züchtungsmethodik herbeigeführt werden konnten und bei denen Gentechnik möglicherweise überhaupt nichts Schlimmeres bewirkt.

Ich sage es noch einmal: Wir sind nicht der Ansicht, hier sei etwa **Züchtungstechnik** als das bessere methodische Instrument herauszustellen, und als seien die Ziele, die Züchtung bisher verfolgte, durchweg gut. Umgekehrt besteht hier leider die Chance, nicht mehr genügend nachdenken zu können, wenn wir Ziele definieren. Wenn diese Ziele sehr schnell erreichbar sind, gibt es keine Chance zum Nachdenken. Und wenn diese Ziele sehr schnell umsetzbar sind, kann die Politik das Steuerungselement – weil sie fachlich zum Teil nicht mehr beurteilen kann, was in der Wissenschaft geschieht – nicht selbständig handhaben, sondern ist in der Politikberatung von den Fachleuten abhängig – ich war einmal einer davon –, die den Politikern dann umgekehrt sagen, wie sie das beurteilen sollen, was die Wissenschaftler selber tun.

In dieser Form entzieht sich Gentechnik bei der Schnelligkeit der einzelnen unmittelbaren Genehmigungsverfahren der politischen Steuerbarkeit und damit auch der Verantwortungsmöglichkeit in der Politik.

- B) Die zweite und letzte Dimension, die ich aufzeigen möchte, ist der **Gesamtumfang der ökologischen Eingriffe**, die sich nicht allein im Verändern äußern, sondern in den neuen Abläufen von Stoffhaushalten. Wenn Abwasser und Abfall charakteristisch dafür sind, daß im Vordergrund Änderungen großer Biomassenumläufe erfolgen, und zwar zum Nachteil der Natur, dann ist es dies, was uns zum Nachdenken darüber führen muß, ob wir **Stoffhaushalte** eigentlich mit gewissen kleinen Änderungen von Organismen ändern dürfen, die wir gerade für uns einsetzen. Die Veränderungen müssen nicht groß sein, um Riesenwirkungen zu erzielen. Sie können groß sein, ohne große Wirkung zu haben. Das ist die Schwierigkeit bei der Beurteilung in diesem Bereich. Ich nenne einmal das Stichwort, das ich nicht gern verwende: Algenmassenvermehrung. Das ist ein Ausdruck dessen, daß Häufigkeiten schlecht sein können, daß also nicht Sterben schlecht sein muß, sondern gerade die Vermehrung, das Aus-der-Balance-Geraten schlecht sein können.

Darum abschließend, meine Damen und Herren: Wir müssen, um nicht noch einmal, wie ich früher schon gesagt habe, ein Moratorium für das Aussetzen bestimmter risikobehafteter Handlungen zu fordern, zumindest diesen Entwurf zurückgeben und bis dahin entsprechend dem, was der Vertreter Nordrhein-Westfalens auch in bezug auf das Aussetzen von Genehmigungen hier vorgetragen hat, eine neue Phase der Koordinierung der zum Teil interessanten und wichtigen Ansätze vornehmen. Dabei schließe ich eine ganze Reihe von Punkten der B-Länder mit ein, wobei ich betone, daß ich sie voll unterstütze.

(C) Ich habe seitens Schleswig-Holsteins hier nicht vorgetragen, daß wir etwa die Argumente der B-Länder insgesamt für nicht genügend abgewogen halten, sondern ich meine, wir müßten hieraus mehr als einen Konsens machen: eine Koordinierung der verschiedensten Vorschläge unter Einbeziehung der Argumente für die größten Risiken, die bestehen, und hier nicht abwiegeln.

Ich bitte Sie, dem Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins allein schon deswegen zuzustimmen, weil wir dieses Gesetz sonst in Kürze ändern müßten, und zwar allein wegen der EG-Richtlinien. – Danke.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Professor Heydemann!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Chory (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit).

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die moderne Bio- und Gentechnik ist neben der Mikroelektronik wohl die wichtigste Triebkraft der gegenwärtigen, als „dritte industrielle Revolution“ bezeichneten Entwicklung.

Die politische Verantwortung fordert aber, der Entwicklung und Nutzung der neuen Technologien im Interesse von Mensch und Umwelt einen **rechtlichen Rahmen** zu setzen. Für den Bereich der Gentechnik tut die Bundesregierung das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf.

(D) Die Bundesrepublik Deutschland ist weltweit die erste der größeren Industrienationen, die eine formelle gesetzliche Regelung des Umgangs mit der Gentechnik auf den Weg bringt. Meines Wissens gibt es bisher überhaupt nur ein Land, nämlich Dänemark, das bereits ein vergleichbares Gesetz erlassen hat. Man betritt also – das ist heute morgen auch schon vielfach hier betont worden – mit dem Entwurf des Gentechnik-Gesetzes Neuland.

Entsprechend zahlreich waren die neuen fachlichen und rechtlichen Fragestellungen, die bei der Arbeit am Entwurf auftauchten und gelöst werden mußten.

Auch die Diskussionen zum Gesetzentwurf in den Bundesratsausschüssen und jetzt hier im Plenum zeugen von den Schwierigkeiten, mit denen Regelungen zur Gentechnik verbunden sind. Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß vor allem diese Fachprobleme und nicht etwa formale oder inhaltliche Mängel des Entwurfs der Grund für die große Zahl von zum Teil sehr divergierenden Empfehlungen sind. Es ist ja heute morgen schon im Bericht von Frau Minister Dr. Peter deutlich geworden, daß in den Ausschüssen sehr verschiedenartige Konzeptionen entwickelt wurden. Bei der Neuartigkeit dieser Technik hat uns das nicht überrascht, weil auch wir, bevor wir diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht haben, eine Reihe von **Alternativüberlegungen** angestellt hatten.

Ich meine nur, daß verantwortungsvolle Politik der Entwicklung und Nutzung neuer Technologien nicht zusehen darf, bis sich Tendenzen etabliert haben, die nicht mehr umkehrbar sind. Ziel der Bundesregierung war es deshalb, einen Gesetzentwurf zum frühest-

Staatssekretär Chory

- (A) möglichen Zeitpunkt vorzulegen. Vorbedingung war jedoch erstens die Klärung der relevanten Sach- und Rechtsfragen und zweitens, daß sich die Entwicklungen zur Gentechnik auf EG-Ebene hinreichend konkretisiert hatten.

Die Bedeutung der **EG-Regelungen** gerade bei der Gentechnik mit ihren möglichen grenzüberschreitenden Sicherheitsproblemen, aber auch für die Wettbewerbssituation unserer Wissenschaft und Industrie, brauche ich hier nicht näher auszuführen.

Nachdem die sachlichen und rechtlichen Probleme — u. a. auf der Basis der Erfahrungen mit unseren Genrichtlinien und nach Diskussion der Empfehlungen der **Enquete-Kommission „Gentechnologie“** in den Ausschüssen des Bundestages — entscheidungsreif geworden waren und sich die Gestalt der Richtlinien der EG zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und zum Umgang mit der Gentechnik im geschlossenen System hinreichend deutlich abgezeichnet hatte, haben wir diesen Gesetzentwurf unverzüglich auf den Weg gebracht.

Ein Aufschieben der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung hätte es gefährden oder gar unmöglich machen können, daß das Gesetz, wie es von fast allen dringend gefordert wird, noch in dieser Legislaturperiode von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen wird.

Ich meine, man kann in dieser Situation schlecht kritisieren, daß der Gesetzentwurf noch nicht den erst in dieser Woche beschlossenen Richtlinien für die Freisetzung in vollem Umfang entspricht.

- (B) Die Bundesregierung — das möchte ich aber an dieser Stelle sagen — hat sehr wesentlich darauf hingewirkt, daß diese Richtlinien die Inhalte bekommen haben, die sie jetzt haben. Ich möchte hier besonders hervorheben, daß im wesentlichen wir es in Brüssel waren, die den **Sicherheitsaspekt** der Gentechnik besonders in den Vordergrund gestellt haben. Das gilt auch für die jetzt verabschiedete Richtlinie.

Ich meine, in der Abwägung, ob man in dieser Situation noch auf weitere Erfahrungen warten und weitere Beratungen durchführen soll oder ob man sich nun entschließt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, kann das Ergebnis nur sein, daß wir jetzt handeln müssen. Denn wir müßten sonst einkalkulieren, daß sich Techniken, die es ja bei uns schon gibt, entwickeln, ohne daß der Gesetzgeber steuernd eingreifen kann.

Meine Damen und Herren, die Hauptanliegen des Entwurfs sind die **Gefahrenabwehr** und die **Risikoversorge**, der **Schutz der menschlichen Gesundheit** und der **Umwelt**. Über die Risiken der Gentechnik dürfen aber die mit ihr verbundenen Chancen — gerade auch in den Bereichen Gesundheit und Umwelt — nicht aus den Augen verloren werden.

Ich hatte den Anträgen entnommen, daß diese Ambivalenz, die auch die Chancen der Gentechnik sieht, allgemein ausdrücklich betont würde. Ich würde mir wünschen, daß die Anerkennung dieser Ambivalenz im weiteren Zeitablauf noch deutlicher würde, weil ich glaube, daß es von großer Bedeutung für die Akzeptanz in der Bevölkerung wäre, wenn es dort einen

Grundkonsens über die Bewertung der Gentechnik gäbe, wie er sich in der Enquete-Kommission „Gentechnologie“ seinerzeit herausgebildet hat. (C)

Der Regierungsentwurf gibt Antwort auf die Arbeiten mit der Gentechnik mit einem Regelwerk der **Differenzierung**. Je nach den beim Umgang mit der Gentechnik auftretenden Risiken sieht er unterschiedlich intensive Verfahren der **präventiven Kontrolle** und unterschiedliche materielle Anforderungen an gentechnische Arbeiten und die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt vor. Dieses Konzept steht im Einklang mit den Empfehlungen der **Enquete-Kommission „Gentechnologie“** des Deutschen Bundestages. Es entspricht den bei der Europäischen Gemeinschaft beratenen und beschlossenen Richtlinien und folgt dem bewährten Vollzug unserer Genrichtlinien durch das Bundesgesundheitsamt und die **ZKBS**. Von diesem Konzept wird sich die Bundesregierung auch bei den weiteren Beratungen leiten lassen.

Mir scheint es sehr wichtig zu sein, daß wir nicht nur auf den von mir schon genannten vielfältigen Beratungen auf EG-Ebene und in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages aufbauen können, sondern auch auf der **Praxis**, die sich nun über Jahre im **Bundesgesundheitsamt** unter Beteiligung der **ZKBS** vollzieht und die doch eigentlich gezeigt hat, daß ein Weg vorgezeichnet ist, wie man Arbeiten mit der Gentechnik so durchführen kann, daß die Sicherheitsaspekte auch hinreichend gewahrt sind.

Meine Damen und Herren, hier ist sehr viel über die **Beteiligung der Öffentlichkeit** und auch darüber gesprochen worden, daß allgemein ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Auch der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor und knüpft an die Frage an, wann überhaupt Gefährdungen denkbar wären. Von dort ab sieht er eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. (D)

Ich hätte aber große Bedenken, wenn hier eine Regelung beschlossen würde, die für die Arbeiten der Gentechnik das aufwendige förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und dazu noch ein **Verbandsklagerecht** vorsieht, wie es in dem Antrag Schleswig-Holstein steht, also für nahezu jeden Umgang mit der Gentechnik, auch für den Fall, daß in einer Forschungseinrichtung ein Forscher, nachdem er schon viele gentechnische Arbeiten durchgeführt hat, nun eine neue gentechnische Arbeit übernehmen will. Wenn wir eine solche Regelung geschaffen hätten oder schaffen würden, würde das gentechnische Arbeiten wohl in einem nicht vertretbaren Maß erschweren und verzögern, ohne daß unter dem Gesichtspunkt der Risikoversorge dafür ein Anlaß bestünde. Gentechnologische Forschung — das ist meine Überzeugung — würde dann in der Bundesrepublik wohl kaum noch stattfinden. Gentechnik insgesamt würde weitgehend in die Nachbarländer abwandern oder sich dort ansiedeln.

Zum Stichwort **„Technikfolgenabschätzung“** ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß einerseits die Enquete-Kommission „Technikfolgenabschätzung“ des Deutschen Bundestages diese Frage für einen Teilbereich der Gentechnik intensiv geprüft hat, aber

Staatssekretär Chory

- (A) daß auch der Gesetzentwurf selbst insgesamt das Ergebnis einer Technikfolgenabschätzung ist, wenn sie das so nennen wollen. Nur meine ich: Wenn eine Behörde vor einer Genehmigung ihrerseits sinnvoll eine umfassende Technikfolgenabschätzung durchführen sollte, wäre damit wohl jede Behörde überfordert. Ich bin deshalb der Meinung, daß eine Technikfolgenabschätzung in dieser Weise bei Einzelfallentscheidungen wohl nicht durchführbar wäre.

Herr Minister Weimar hat hier erklärt, daß jeder Antragsteller darauf vertrauen können müsse, schnell eine Entscheidung zu bekommen, nicht unbedingt eine positive, aber jedenfalls eine Entscheidung, sei es auch eine negative, wenn die Voraussetzungen, die an diese Genehmigung gestellt werden müssen, nicht erfüllt seien. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich — und deshalb sieht der Entwurf der Bundesregierung auch etwas anderes vor — doch gewisse Bedenken, hier ein **Versagungsermessen** einzuführen, bei dem naturgemäß offenbliebe, nach welchen Kriterien die beantragte Arbeit oder Freisetzung versagt würde. Ich meine, der entscheidende Gesichtspunkt muß sein, daß die Risikoprüfung stattfindet und daß an ihr Ergebnis für den positiven Fall auch weiterhin ein **Rechtsanspruch** geknüpft werden sollte.

- B) Meine Damen und Herren, die Bundesregierung wird die vom Bundesrat zu beschließende Stellungnahme mit großer Sorgfalt prüfen und in ihre Meinungsbildung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einbeziehen. Das gilt insbesondere für die Frage einer **Konzentrationswirkung von Genehmigungen**, wie sie in dem Antrag der fünf Länder vorgeschlagen wird. Wir haben uns mit dieser Frage auch schon bei der Vorbereitung unseres Gesetzentwurfs eingehend beschäftigt. Die Bundesregierung wird sich auch nach Kräften entsprechend dem im 5-Länder-Antrag enthaltenen Petition bemühen, Entwürfe von Rechtsverordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erarbeiten.

Für die Bundesregierung wird es darauf ankommen, die Bedeutung der **Bundesrepublik Deutschland** als **Forschungs- und Industriestandort** auch für diese neue Technologie zu wahren und keine künstlichen Erschwernisse vorzusehen, die nicht durch den Zweck der Risikovorsorge gedeckt sind. Was aber zur Gefahrenabwehr und zur Risikovorsorge notwendig ist, dafür wird sich die Bundesregierung unbeirrt einsetzen und hiervon keine Abstriche machen. — Danke.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache beendet. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Ausschüsse haben in Drucksache 387/1/89 die ungewöhnliche Zahl von 253 Einzelempfehlungen vorgelegt, in denen unterschiedliche Konzeptionen vertreten werden. Ferner liegen ihnen in Drucksachen 387/4 bis 6/89 je ein Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. Gleiches gilt für den 5-Länder-Antrag in Drucksache 387/3/89. Schließlich liegt noch ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Druck-

sache 387/2/89 vor, der ein Moratorium bei Freisetzungen zum Gegenstand hat. (C)

Wir haben uns darauf verständigt, daß über die vier genannten grundsätzlichen Landesanträge in folgender Reihenfolge abgestimmt wird: zunächst Schleswig-Holstein; bei dessen Ablehnung Nordrhein-Westfalen; bei dessen Ablehnung Hamburg; bei dessen Ablehnung der 5-Länder-Antrag und daß bei Annahme eines dieser Anträge generell eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen entfällt. Wir stimmen dann noch gesondert über den Moratoriums-Antrag Nordrhein-Westfalens ab.

Ich rufe deshalb zunächst den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 387/4/89 auf. Wer ihm zustimmen wünscht, bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Jetzt den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 387/6/89. Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Hamburgs in Drucksache 387/5/89 auf. Hamburg hat selbst getrennte Abstimmung gewünscht. Ich rufe deshalb auf:

Einleitung und Ziffern 1 bis 3! Bei Annahme entfielen der 5-Länder-Antrag bis vor Ziffer 4. Bitte Handzeichen, wer für Hamburg Einleitung bis Ziffer 3 ist! — Minderheit.

Jetzt Hamburg Ziffer 4, die zusätzlich zum 5-Länder-Antrag annehmbar ist! Handzeichen für Hamburg Ziffer 4 bitte! — Minderheit.

Dann Hamburg Ziffer 5, zusätzlich zum 5-Länder-Antrag! Handzeichen bitte! — Minderheit. (D)

Hamburg Ziffer 6, die zusätzlich zum 5-Länder-Antrag annehmbar ist! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Hamburg Ziffer 7, ebenfalls zusätzlich zum 5-Länder-Antrag! Handzeichen! — Minderheit.

Hamburg Ziffer 8! Bei Annahme entfielen im 5-Länder-Antrag die Ziffer 7. Handzeichen bitte! — Minderheit.

Hamburg Ziffern 9 bis 13! Dies ist zusätzlich zum 5-Länder-Antrag annehmbar, in dem dann nur Ziffer 6 Satz 1 zu streichen wäre. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Das ist auch eine Minderheit.

Dann rufe ich den 5-Länder-Antrag in Drucksache 387/3/89 unter Einbeziehung der vorstehenden Abstimmung zum Hamburger Antrag auf. Wer diesem 5-Länder-Antrag seine Zustimmung gibt, Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Dann ist noch über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 387/2/89 zum Freisetzungsmoratorium abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Eine weitere Abstimmung entfällt.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Vielleicht darf ich am Rande erwähnen, daß es in der Geschichte des Bundesrates wenig Gesetzentwürfe gegeben hat, bei deren Beratung schon im ersten Durchgang so viel legislative „man- and woman-

Präsident Engholm

- (A) power", „humanpower", verwendet worden ist. Ich hoffe, daß der eingesetzte Sachverstand, die Kraft und die Leidenschaft zu einem Ende führen, daß mit dieser hochsensiblen Technologie auch unsere Kindeskin- der in Sicherheit leben können.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt 9 auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vom Embryonen (**Embryonenschutzgesetz** — ESchG) (Drucksache 417/89)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen (**Fortpflanzungsmedizingesetz**) — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 535/88)
- c) Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 522/88).

Ich erteile zunächst Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner zur Berichterstattung gemäß § 25 unserer Geschäftsordnung das Wort.

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern), Berichter- statterin:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für den federführenden Rechtsausschuß er- statte ich zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen folgen- den Bericht:

- (B) Der Freistaat Bayern hat am 15. November 1988 den Entwurf eines Fortpflanzungsmedizingesetzes im Bundesrat eingebracht, mit dem in Anlehnung an den Vorschlag der Bund/Länder-Arbeitsgruppe ein **Rege- lungsmodell** auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzordnung des Grundgesetzes vorgeschla- gen wird. Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor: die Beschränkung künstlicher Befruchtungsmaß- nahmen auf Ärzte — also einen sogenannten Arztvor- behalt —, die Beschränkung der künstlichen Befruch- tung auf Ehepaare und die Verwendung ihrer eigenen Keimzellen — also ein Verbot von Samenspenden, Eispenden, Embryospenden sowie keine Gleichset- zung von nichtehelichen Gemeinschaften mit Ehe- paaren —, das Verbot, menschliches Leben zu ande- ren Zwecken zu erzeugen und zu verwenden als zur Herbeiführung einer Schwangerschaft — also das Verbot der Forschung mit Embryonen —, das Verbot von Ersatzmutterschaften, das Verbot der gezielten Geschlechtswahl bei einer künstlichen Befruchtung, ausgenommen zur Vermeidung einer schwerwiegen- den geschlechtsgebundenen Erbkrankheit, das Ver- bot künstlicher Befruchtungen und Embryo-Übertra- gungen ohne Einwilligung der Keimzellenspender bzw. der Empfängerin, das Verbot künstlicher Verän- derungen der Erbinformation einer menschlichen Keimbahnzelle, das Verbot des Klonierens, das Ver- bot der Chimären- und Hybridbildung und die Klar- stellung, daß Mutter im familienrechtlichen Sinne die Frau ist, die das Kind geboren hat.

Die genannten **Verbote** sollen nach dem Entwurf überwiegend **strafrechtlich ausgestaltet** werden. So- weit flankierende und verfahrensrechtliche Vorschrif- ten notwendig sind, sollen sie nach der Konzeption des bayerischen Gesetzentwurfs im Rahmen der Kom-

petenzordnung des Grundgesetzes durch Landes- (C) recht getroffen werden.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat die Vor- lage am 25. Januar 1989 mit der Begründung vertagt, es solle der von der Bundesregierung wiederholt an- gekündigte Gesetzentwurf zur Regelung straf- und zivilrechtlicher Fragen der Fortpflanzungsmedizin ab- gewartet werden.

Am 5. April 1989 hat der **Rechtsausschuß** über die Vorlage beraten und beschlossen, dem Plenum eine Änderung sowie eine Ergänzung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Mit der empfohlenen Änderung soll an Stelle der strikten Beschränkung der künstlichen Be- fruchtung auf das homologe System vorgesehen wer- den, daß die Verwendung von Spendersamen im Rah- men einer **künstlichen Insemination** — nicht dagegen bei einer In-vitro-Fertilisation — unter bestimmten einschränkenden Kautelen zulässig sein soll. Außer- dem schlägt der Rechtsausschuß vor, daß **nichteheli- che Lebensgemeinschaften Ehepaaren gleichgestellt** werden sollen, soweit es um die künstliche Befruch- tung mit Keimzellen des Partners geht, nicht dagegen im Hinblick auf die Verwendung von Spendersa- men.

Als Folge der Zulässigkeit heterologer künstlicher Inseminationen schlägt der Rechtsausschuß eine **Än- derung von § 1594 BGB** vor, mit der die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch den Ehemann aus- geschlossen wird, wenn dieser in die Übertragung von Spendersamen eingewilligt hat. Außerdem soll in **§ 1600a BGB** festgelegt werden, daß die Rechtswir- kungen der nichtehelichen Vaterschaft auch dann (D) nicht eintreten, wenn die Vaterschaft des Samenspen- ders ausnahmsweise doch gerichtlich festgestellt wird. Eine derartige Feststellung soll möglich sein, wenn das Kind seine eigene Ehelichkeit anfi- cht oder wenn der Scheinvater nicht wirksam in die heterologe Insemination eingewilligt hat und dann die Ehelich- keit des Kindes anfi- cht.

Eine Anzahl weiterer Anträge, auf die ich hier nicht im einzelnen eingehen möchte, blieb im Rechtsaus- schuß erfolglos. Insbesondere lehnte der Rechtsaus- schuß die abweichende **Grundkonzeption von Nie- derschachsen** ab, nach der der Gesetzentwurf um einen gesundheitsrechtlichen Regelungskomplex ergänzt werden sollte. Diese Konzeption Niedersachsens steht in Wechselwirkung zu der von Niedersachsen bean- tragten Grundgesetzänderung.

Abschließend empfiehlt der Rechtsausschuß, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung beim Bun- destag nicht einzubringen. Entgegen der ausdrückli- chen Vorschrift in § 26 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsord- nung des Bundesrates gibt der Rechtsausschuß jedoch leider keine Begründung für seine Empfehlung, die Vorlage abzulehnen.

Ergänzend möchte ich noch die Empfehlungen der anderen Ausschüsse erwähnen: Der **Gesundheitsaus- schuß** empfiehlt eine Änderung des Entwurfs dahin gehend, daß die künstliche Befruchtung einer in nichtehelicher Gemeinschaft lebenden Frau mit den Samenzellen ihres Partners in gleicher Weise zulässig sein soll wie bei Ehegatten.

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- 1) Sowohl der Gesundheitsausschuß als auch der **Kulturausschuß** empfehlen abschließend, den Gesetzentwurf beim Bundestag nicht einzubringen.

Am Ende meines Berichts möchte ich ausdrücklich Herrn Kollegen Dr. Walter für die kompetente und engagierte Leitung der Sitzung des Rechtsausschusses am 5. April 1989 danken.

Ich bedaure es allerdings sehr, daß sich der Bundesrat infolge administrativer Probleme nicht in der Lage sieht, Abstimmungen über die Ausschlußempfehlungen herbeizuführen und einen etwas ungewöhnlichen Weg der Abstimmung vorbereitet hat, von dem ich erwarte, daß er hier nicht Schule macht. Denn das Thema ist eigentlich zu wichtig, um es ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Zeitersparnis zu behandeln.

Ich möchte dann nach der Berichterstattung sehr gern auch noch **Ausführungen zur Sache** machen. Ich frage nur, ob zunächst noch weitere Berichterstattungen zu den anderen beiden Themen erfolgen und ich danach sprechen soll oder ob ich dies gleich tun kann.

Präsident Engholm: Es steht noch die Berichterstattung von Herrn Minister Remmers an. Wenn er keine Einwendungen hätte, würde ich Ihnen jetzt das Wort zur Sache erteilen. Einverstanden? — Bitte, Frau Kollegin!

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir nach diesem Bericht noch einige Anmerkungen aus bayerischer Sicht zu unserem Gesetzentwurf, zu dem Regierungsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes sowie zu der Initiative von Niedersachsen, mit der dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für künstliche Befruchtung und die Humangenetik übertragen werden soll.

Die **Probleme der künstlichen Befruchtung** beim Menschen sind seit mindestens einem Jahr ausdiskutiert. Sie sind längst **entscheidungsbedürftig**, und sie sind **entscheidungsreif**. Dies hat Bayern veranlaßt, im November letzten Jahres die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen. Ich verhehle nicht, daß der Zeitpunkt der Initiative durch den seinerzeitigen überraschenden Vorstoß von Niedersachsen, dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die künstliche Befruchtung einzuräumen, mit bestimmt worden ist. Es kommt sicherlich nicht häufig vor, daß ein Land fast aus heiterem Himmel, also ohne vorherige vertiefte Fachdiskussion mit anderen Ländern und mit dem Bund, eine **Gesetzgebungskompetenz** weg von den Ländern **auf den Bund verlagern** will, noch dazu eine Kompetenz, die der Bund bisher nicht einmal für sich beansprucht oder auch nur gewünscht hat.

Soweit ersichtlich, haben die Länder bisher erst in einem Fall von sich aus eine Bundesratsinitiative eingeleitet, mit der dem Bund eine neue Gesetzgebungszuständigkeit — nämlich die für das **Waffenrecht** — übertragen werden sollte. Die Problematik war damals in gewisser Hinsicht durchaus vergleichbar mit der Situation bei der Fortpflanzungsmedizin. Der wesentliche Unterschied war jedoch, daß seinerzeit die Länder erst initiativ wurden, nachdem erfolglos ver-

sucht worden war, durch möglichst übereinstimmende Landesgesetze die wünschenswerte **Rechtseinheit** zu erreichen. In diesem Sinne stellte der Bundesrat in seiner Einbringungsbegründung am 9. Juli 1971 fest — ich zitiere —:

Im Laufe der Bemühungen um die dringend gebotene Neuordnung des im Anschluß an das Bundeswaffengesetz zu regelnden Landeswaffenrechts hat sich . . . gezeigt, daß selbst mit einem einheitlichen Modellentwurf der Länder die erforderliche Rechtseinheit nicht wieder herzustellen ist.

Im Gegensatz hierzu will Niedersachsen dem Bund die Kompetenz für die Fortpflanzungsmedizin geben, bevor überhaupt versucht wurde, durch Bundesrecht in Verbindung mit flankierendem und ergänzendem Landesrecht weitgehend übereinstimmende Regelungen zu treffen. Außerdem steht noch nicht einmal fest, ob und inwieweit nach dem Erlaß eines **Bundes-Fortpflanzungsmedizingesetzes** überhaupt noch Regelungsbereiche offenbleiben, die bundeseinheitliche Lösungen erfordern. Noch viel weniger ist abzusehen, ob es erforderlichenfalls nicht gelingt, übereinstimmendes Landesrecht zu schaffen, soweit dies überhaupt geboten ist. Immerhin hat die **Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“** mit großer Mehrheit unter Mitarbeit der Vertreter der Gesundheitsressorts der Länder einen ausformulierten **Musterentwurf** für entsprechende Landesgesetze vorgeschlagen.

Der für mich in diesem Zusammenhang entscheidende Punkt ist, daß sich der Bundesgesetzgeber nicht auf den Teilbereich des Embryonenschutzes und der Vermittlung von Leihmüttern beschränken soll, sondern auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzepts alle wesentlichen materiell-rechtlichen Fragen der Fortpflanzungsmedizin regelt, so daß insofern **Bundeseinheitlichkeit** sichergestellt ist. Für den dann noch verbleibenden Regelungsbedarf kann man getrost darauf bauen, daß die Länder ihrer Verantwortung für sachgerechte Lösungen gerecht werden.

Ein Bedürfnis, dem Bund gleich auch noch die Kompetenz für die Humangenetik zu Füßen zu legen, ist noch weniger ersichtlich. Soweit nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelungen im Bereich der **Genomanalyse** und der **Genmanipulationen** überhaupt schon abzusehen ist, sind sie von ausreichenden **Bundeskompetenzen** gedeckt. Dies gilt für arbeitsrechtliche Regelungen, die unter Artikel 74 Nr. 12 Grundgesetz fallen, für Bestimmungen auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens — ich nenne nur das Stichwort „Genetischer Fingerabdruck“ — und des Strafrechts, für die der Bund nach Artikel 74 Nr. 1 Grundgesetz zuständig ist, für das privatrechtliche Versicherungswesen nach Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz und für die Zulassung zum Heilgewerbe nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz. Ob und welche Regelungen notwendig werden, damit die Genomanalyse als Methode der pränatalen Diagnostik nicht als Abtreibungsinstrument mißbraucht wird, ist noch nicht abzusehen.

Der Freistaat Bayern wird aus den genannten Gründen gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs von Niedersachsen stimmen.

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die **Zielrichtung** und die **Inhalte des bayerischen Entwurfs** eines Fortpflanzungsmedizingesetzes habe ich vor diesem Hohen Haus bereits am 25. November 1988 im einzelnen dargelegt. Die Ausschüßberatungen haben gezeigt, daß die von uns vorgeschlagenen Regelungen in der Sache ersichtlich allgemeine Zustimmung finden, ausgenommen zwei Problembereiche. Auf keinerlei Kritik oder Ablehnung in den Ausschüssen stießen insbesondere das Verbot der gezielten Erzeugung „überzähliger“ Embryonen, das Verbot der Forschung mit Embryonen, das Verbot der Ersatzmutterschaft, das grundsätzliche Verbot der Geschlechtswahl bei der künstlichen Befruchtung, das Verbot gentechnischer Eingriffe in Keimbahnzellen, das Verbot, identische Mehrlinge, also sogenannte Klone, herzustellen sowie Hybrid- und Chimerwesen zu erzeugen.

Es erscheint mir wichtig für die Frage, ob der bayerische Gesetzentwurf eingebracht werden soll, darauf hinzuweisen, daß der Großteil der von uns vorgeschlagenen Regelungen in den Ausschüssen völlig unbeanstandet geblieben ist.

Auf Ablehnung stießen lediglich zwei — zugegebenermaßen zentrale — Anliegen unserer Initiative: das **Totalverbot der Verwendung von Spendernsamen** und die Regelung, daß **nichteheliche Gemeinschaften mit Ehepaaren nicht gleichgestellt** werden.

- (B) Lassen Sie mich die wesentlichen Erwägungen, die bei uns zu diesen Vorschlägen geführt haben, noch einmal kurz zusammenfassen: Nach Auffassung namhafter Verfassungsrechtler — etwa Maunz-Dürig — liegt ein **Verstoß gegen die Menschenwürde** nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz vor, wenn ein Mann — möglicherweise gegen Bezahlung, wie es heute durchaus üblich ist, oder anonym — Samenzellen für eine künstliche Besamung zur Verfügung stellt, ohne die Stellung und die Verantwortung eines „Vaters“ übernehmen zu wollen.

Die **Einheit von genetischer und sozialer Elternschaft** ist nach wissenschaftlicher Erkenntnis für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Diese Einheit wird gesprengt, wenn ein Dritter als bloßer Keinzellenlieferant herangezogen wird.

Daß auch bei einer Adoption genetische und soziale Elternschaft auseinanderfallen, ist kein stichhaltiges Gegenargument. Mit der Adoption wird auf ein gegebenes Problem auf eine für das Kind bestmögliche Art reagiert, während die künstliche Befruchtung mit Spendernsamen das Problem erst schafft.

Es besteht die erhebliche Gefahr, daß sich der Scheinvater von dem Kind, das nicht von ihm stammt, distanziert, wenn es nicht seinen Vorstellungen entspricht. Dies liegt besonders nahe, wenn das mit Samenzellen irgendeines „Spenders“ gezeugte Kind behindert ist. Diese zumindest innerliche Ablehnung des „fremden“ Kindes wäre eine schwere Belastung für das Kind und das Paar.

Bleibt der „Spender“ anonym, oder wird seine Identität dem Kind auf sonstige Weise vorenthalten, wird das Kind in seinem grundrechtlichen Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung verletzt.

Ein zentraler Einwand, meine Damen und Herren, betrifft die der Verwendung von Keimzellen Dritter immanente Tendenz zur **Eugenik**. Die Auswahl des Spenders muß notgedrungen nach bestimmten Kriterien erfolgen, z. B. nach der gesundheitlichen Eignung. Wo aber ist die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit zu ziehen? Hat z. B. Kleinwuchs unter 1,60 m Krankheitswert? Wie steht es mit dem Intelligenzquotienten als Maßstab geistiger Gesundheit? Ein zulässiges Kriterium für die Auswahl des Samenspenders soll z. B. die phänotypische Ähnlichkeit mit dem Scheinvater sein. Wie aber ist es mit der Hautfarbe des Spenders? Wie steht es mit der beruflichen Stellung, dem Aussehen und sonstigen Eigenschaften und Fähigkeiten? Die allgemein bekannte „**Nobelpreisträger-Samenbank**“ in Kalifornien zeigt, wie groß die Versuchung ist, Spender nach bestimmten „Qualitätsmerkmalen“ auszuwählen. Auf derartige Tendenzen der Zuchtwahl, die bei der Zulässigkeit einer heterologen künstlichen Befruchtung mit Sicherheit auftreten würden und durch Gesetz kaum wirksam unterbunden werden könnten, sollte gerade der deutsche Gesetzgeber besonders sensibel reagieren.

Die genannten Einwände gelten auch gegen Eispenden. Hier kommt noch hinzu, daß mit der Übertragung fremder Eizellen die Mutterschaft aufgesplittet würde. Die beiden von Natur aus untrennbar zusammengehörigen Komponenten der Mutterschaft, nämlich die genetische Abstammung sowie Schwangerschaft und Geburt, werden auseinandergerissen, wenn eine Frau ein Kind austrägt, das genetisch nicht von ihr stammt. Die **gespaltene Mutterschaft** ist weder mit der Würde des Menschen noch mit dem Wohl des Kindes vereinbar. Zu Recht wird deshalb überwiegend — wie auch von uns — ein gesetzliches **Verbot von Eispenden** gefordert.

Eispenden zu verbieten, Samenspenden aber zuzulassen, wäre in sich widersprüchlich. Wieso sollte es Männern erlaubt sein, Defekte in der Fortpflanzungsfähigkeit zu vertuschen, Frauen aber nicht, obwohl beides technisch möglich wäre? Vielleicht weil die Entwürfe überwiegend von Männern erstellt wurden!

Ich vermerke auch mit Genugtuung, meine Damen und Herren, daß die SPD-Bundestagsfraktion inzwischen einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, in dem sie in diesem Punkt unsere Auffassung übernommen hat, obwohl verschiedene SPD-regierte Länder bei der Beratung im Rechtsausschuß noch entgegengesetzt votiert haben. Wenn Sie heute hier für Nichteinbringung votieren, ist das wenig konsequent.

Der zweite strittige Punkt betrifft die sogenannte **quasi-homologe Befruchtung**. Gegen die Gleichstellung nichtehelicher Gemeinschaften mit Ehepaaren sprechen grundsätzliche gesellschaftspolitische Erwägungen, die ich hier nicht vertiefen möchte. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung auf Ehepaare zu beschränken, erscheint aus unserer Sicht darüber hinaus aus folgenden Gründen geboten:

In den äußerst seltenen Fällen, in denen in nichtehelicher Gemeinschaft lebende Paare mit Kinderwunsch unter Unfruchtbarkeit leiden und künstliche Zeugungshilfen in Anspruch nehmen wollen, ist im

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- a) Interesse des **Kindeswohles** zu fordern, daß sie dem Kind den rechtlich gesicherten Status der Ehelichkeit bieten. Eine Abgrenzung oder eine sichere Feststellung dahin gehend, ob überhaupt eine Lebensgemeinschaft oder nur eine lose Beziehung vorliegt und ob die Gemeinschaft stabil und auf Dauer gerichtet ist, wie immer gefordert wird, ist weder dem Arzt noch Dritten möglich. Damit kann eine nach allgemeiner Auffassung für das Wohl des Kindes unverzichtbare Rahmenbedingung nicht gewährleistet werden.

Überdies vermag nur eine Beschränkung auf Ehepaare eine Umgehung des **Verbots der Leihmutter-schaft** wirksam zu verhindern.

Stellt man, wie von den SPD-Ländern vorgeschlagen, für die Straflosigkeit einer künstlichen Befruchtung darauf ab, daß der Mann, von dem der Samen stammt, entweder mit der Frau verheiratet ist oder „mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt“, dann zwingt man im Verdachtsfall die Ermittlungsbehörden zu Nachforschungen, ob im konkreten Fall eine derartige Gemeinschaft tatsächlich vorliegt. Man stelle sich die Ermittlungen innerhalb der Intimosphäre der Betroffenen vor, die notwendig wären, um Straflosigkeit zu erlangen, also um festzustellen, ob eine „Lebensgemeinschaft“ vorliegt, die „auf Dauer angelegt“ ist.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zum Regierungsentwurf eines **Embryonenschutzgesetzes**. Es ist nicht nur bedauerlich, sondern geradezu unverständlich, daß der Entwurf die Probleme, die in der Öffentlichkeit besonders kontrovers diskutiert wurden, ausklammert. Die Ärzteschaft, die Paare mit unerfülltem Kinderwunsch und die Gesellschaft insgesamt haben ein Recht darauf, daß die Politik hier endlich die Grauzone beseitigt und Klarheit über die Grenze des Zulässigen schafft.

Welch **praktische Relevanz** diese Fragestellung heute schon hat, mag schlaglichtartig ein Streitfall zeigen, der mir vor wenigen Tagen zu Ohren gekommen ist. Ein Gynäkologe führte bei einer alleinstehenden Frau eine In-vitro-Fertilisation mit Samen eines Spenders durch. Jetzt weigert sich die Frau, das vereinbarte Honorar zu zahlen. Ihr Anwalt beruft sich darauf, daß der Arzt standeswidrig gehandelt habe. — Derartige Probleme können schon morgen unsere Gerichte beschäftigen.

Wir meinen, der Gesetzgeber darf zu diesen Problemen nicht länger schweigen. Der Gesetzgeber sollte unseres Erachtens auch die Frage klären, ob und unter welchen Voraussetzungen Verfahren zur künstlichen Befruchtung als Kassenleistungen anerkannt werden. Bayern schlägt in einem Landesantrag vor, Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung bei einer Frau unter Verwendung der Keimzellen ihres Ehemannes in den **Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen** aufzunehmen. Den inneren Widerspruch, der darin besteht, daß Abtreibungen von den Kassen finanziert werden, nicht jedoch die Überbrückung von Sterilität durch akzeptable medizinische Techniken, kann ja wohl niemand übersehen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie daher, für die Einbringung des bayerischen Gesetzentwurfs und

für diesen Landesantrag zu stimmen. — Ich danke für (C) Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin! — Das Wort hat Herr Minister Walter Remmers (Niedersachsen).

Walter Remmers (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst über die Ausschlußberatungen zu dem niedersächsischen Gesetzesantrag zur Grundgesetzänderung Bericht zu erstatten.

Dieser Gesetzesantrag hat zum Ziel, die **konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes** auf die Sachgebiete der **Fortpflanzungsmedizin** und der **Humangenetik** zu **erstrecken**. Damit soll die Grundlage für eine umfassende Bundesgesetzgebung auf diesen Sachgebieten geschaffen werden.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen; eine Begründung dafür haben sie nicht beigelegt.

Ich darf meinen Bericht daher auf den Gang der eingehenden Beratungen im federführenden Rechtsausschuß konzentrieren.

Der **Rechtsausschuß** war entsprechend seiner bisherigen Praxis einhellig der Auffassung, daß die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern angesichts ihrer Bedeutung für die bundesstaatliche Ordnung nur geändert werden sollte, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weil die Materie auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzordnung nicht sachgerecht geregelt werden kann. (D)

Im Grundsätzlichen wurde auch der Ausgangspunkt der Vorlage nicht in Frage gestellt, daß bei den Materien der Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik eine bundeseinheitliche Gesetzgebung erforderlich ist. Ein Teil der Länderversammlung meinte gleichwohl, daß sich derzeit ein zwingendes Bedürfnis für die Schaffung einer Bundeskompetenz noch nicht herausgestellt habe.

Hierzu wurde für den Bereich der Fortpflanzungsmedizin auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Länder in ihrer Gesetzgebung zu einheitlichen Lösungen gelangen könnten. Erst wenn endgültig feststehe, daß alle Versuche erschöpft seien, auf diesem Wege Rechtseinheit zu erreichen, komme eine Kompetenzzuweisung an den Bund in Betracht.

Die Mehrheit der Länder hielt demgegenüber die vorgeschlagene **Kompetenzänderung im Interesse einer einheitlichen und vollständigen Regelung** der Fortpflanzungsmedizin für **dringend geboten**. Hierzu wurde darauf hingewiesen, daß es seit den Beratungen der **Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“** in einer Reihe wesentlicher Regulationsfragen unverändert Meinungsverschiedenheiten gibt, die einheitliche landesgesetzliche Lösungen kaum erwarten lassen. Über das Strafrecht, das schon

Walter Remmers (Niedersachsen)

- (A) aus verfassungsrechtlichen Gründen die Ultima ratio sei, lasse sich die notwendige Rechtseinheit nicht gewährleisten.

Daher sei zu befürchten, daß die Bemühungen um eine baldige umfassende Gesetzgebung zur Fortpflanzungsmedizin einen schweren Rückschlag erleiden würden, wenn der Bundesrat jetzt nicht deutlich mache, daß die Gesamtmaterie bundesgesetzlich aufgegriffen werden solle. Anderenfalls sei in der anstehenden Bundesgesetzgebung lediglich eine auf der Strafrechtskompetenz basierende Teillösung zu erreichen. Weiteres langjähriges Zuwarten darauf, ob es trotz unterschiedlicher rechtspolitischer Positionen der Länder zu einer einheitlichen Landesgesetzgebung kommen könne, werde wichtige Teile der Fortpflanzungsmedizin für lange Zeit überhaupt ungeregelt lassen und schließlich die **Rechtszersplitterung** zwischen den Ländern verfestigen.

Die Minderheit der Ländervertreter sprach sich ferner gegen eine Kompetenzübertragung im Bereich der **Humangenetik** aus, da noch nicht feststehe, welche gesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet im einzelnen erforderlich seien. Demgegenüber wurde auf die vielfachen Zusammenhänge zwischen den Regelungsfragen der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, daß die rasch fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklungen den Gesetzgeber gerade auf dem Gebiet der Humangenetik vor schwerwiegende Entscheidungen stellen würden, bei deren Bedeutung und Tragweite eine Bundesgesetzgebung unabweisbar sei.

- (B) Ein Antrag, die Kompetenzzuweisung auf den Bereich Fortpflanzungsmedizin zu beschränken, fand danach keine Mehrheit. — Soweit der Bericht.

Herr Präsident, ich denke, Sie sind damit einverstanden, daß ich jetzt auch noch meine **Stellungnahme** dazu vortrage.

Präsident Engholm: Bitte!

Walter Remmers (Niedersachsen): Ich darf vielleicht damit beginnen, daß ich kurz auf das eingehe, was die Kollegin Berghofer-Weichner hier soeben vortragen hat. In bezug auf einen Punkt ihrer Ausführungen werden Sie, glaube ich, festgestellt haben, meine Damen und Herren, daß gerade das, was hinsichtlich einer wirklich einheitlichen Landesgesetzgebung an Erwartungen geäußert worden ist, in diesen Ausführungen selbst widerlegt wurde; denn es zeichnet sich überhaupt nicht ab, daß etwa im Bereich der heterologen Insemination und im Bereich der Gleichstellung eine Einheit in der Weise erreicht werden könnte, wie die Kollegin Berghofer-Weichner sie in Aussicht gestellt hat.

Ich möchte am Anfang gerne ein Zweites sagen, bevor ich noch auf einige wenige Einzelheiten eingehen werde. Ich habe den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit nach vorne gebracht und mir einmal das Deckblatt angesehen. Ich meine, allein der Hinweis auf das Deckblatt ist ein gutes Argument für unsere Position.

Wie Sie wissen, heißt es auf diesen Deckblättern immer: „A. Zielsetzung, B. Lösung, C. Alternativen“.

Wenn Sie auf diesem Deckblatt unter „Alternativen“ nachsehen, finden Sie dort den schlichten Satz: „Eine umfassende Regelung aller mit den Methoden der Fortpflanzungsmedizin zusammenhängenden Fragen.“ — Das hat nicht stattgefunden, weil es die entsprechende Kompetenz nicht gibt. Und weil das so ist, bleibt mithin eine umfassende Regelung außen vor. Eine strafrechtliche Kompetenz allein kann das nicht bringen.

Niedersachsen — das möchte ich dann zunächst doch sagen — begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes. Wir stehen voll hinter der Grundaussage dieses Entwurfs, daß das menschliche Leben auch in seiner frühesten und unscheinbarsten Form nicht Mittel zu Zwecken sein darf, die außerhalb seiner in ihm angelegten menschlichen Bestimmung liegen. Ebenso möchte ich die klare Linie des **strafrechtlichen Verbots von Manipulationen am menschlichen Erbgut** hervorheben.

Diese Entscheidungen sind Ausdruck des grundlegenden Respekts, den der Mensch seinesgleichen in jedem Erscheinungsbild schuldet. Sie waren und sind, wie wir wissen, nicht unangefochten, und sie hatten sich gegen mannigfache, auf den ersten Blick vielleicht sogar einleuchtende Gegenargumente zu verteidigen. Die uns hier entgegentretende funktionale Argumentation hat aber mit Recht nicht ausgereicht. Die höchsten **Wertentscheidungen unserer Verfassung** haben sich gegenüber den neuen Möglichkeiten der **Instrumentalisierung menschlichen Lebens** durchgesetzt.

Im 40. Jahr unserer Verfassung ist daran zu erinnern, daß das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet hat, die — ich darf das Bundesverfassungsgericht zitieren — den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt all seiner Regelungen stellt. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung — das gilt auch für das scheinbar wertlose menschliche Leben — einen eigenen, selbständigen Wert besitzt, der unsere unbedingte Achtung und unseren Schutz erfordert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Embryonenschutz ist Ausdruck dieser Grundentscheidung der Verfassung.

Es ist aber auch festzustellen, meine Damen und Herren, daß der Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes für die Fragen der Fortpflanzungsmedizin lediglich eine **Teillösung** bietet, ja, nur bieten kann. Mit der Festlegung, daß die künstlichen Verfahren allein der Menschwerdung dienen dürfen, die als solche zu schützen ist, öffnet sich der weite Kreis von Regelungsproblemen bei der Durchführung fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift insoweit allein die — allerdings wesentlichen — Probleme der **gespaltenen Mutterschaft** und der **Leihmutterschaft** auf.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin besteht weiterer dringender Regelungsbedarf. Nach unserer Beurteilung sind weitere Regelungen vor allen Dingen unter zwei Gesichtspunkten erforderlich:

Walter Remmers (Niedersachsen)

- 4) Wenn wir den Schutz des menschlichen Lebens in seiner embryonalen Form ernst nehmen und durchsetzen wollen, wird es nicht ausreichen, strafrechtliche Verbote zu schaffen. Wir müssen auch dafür sorgen, daß diese Verbote eingehalten werden und daß Kontrolle sowie Überwachung, die hier besonders schwierig sind, effektiv stattfinden. In diesem Zusammenhang ist es in erster Linie von Bedeutung, die **Durchführung extrakorporaler Befruchtungen besonders zugelassenen Einrichtungen vorzubehalten** und die erforderlichen Prüfungs- und Überwachungsrechte zu regeln. Die an diesen Einrichtungen tätigen Ärzte werden besonderen Pflichten unterliegen müssen, z. B. der Pflicht zur sorgfältigen Indikationsstellung, der Pflicht zur eingehenden Beratung der Beteiligten sowohl in medizinischer als auch in psychosozialer Hinsicht; nicht zuletzt wird die Einhaltung gesicherter und verantwortbarer Behandlungsmethoden zu fordern sein.

Ein weiterer wichtiger Regelungskomplex betrifft die Verwendung von **Kleinzellen Dritter**. Das vorgesehene rechtliche Verbot der Verwendung fremder Eizellen erscheint uns insbesondere wegen der gänzlich ungesicherten Auswirkungen einer genetisch-leiblich gespaltenen Mutterschaft gerechtfertigt. Hier, verehrte Frau Kollegin Berghofer-Weichner, greifen Sie, glaube ich, sehr weit, wenn Sie meinen, daß die Nichtvergleichbarkeit von Ei- und Samenzelle nunmehr nahezu unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Mann und Frau diskutiert werden müßte. Das ist der Versuch, zwei wirklich differenzierte Dinge als gleich darzustellen.

Darüber hinaus halten wir es aber für erforderlich, **rechtliche Rahmenbedingungen** für die Fälle der Samenspende zu schaffen, auch und gerade dann, wenn man insoweit in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung von einem generellen strafrechtlichen Verbot absieht. Ich respektiere die ethische Überzeugung, daß fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen nur innerhalb einer Ehe durchgeführt werden sollten. Wir müssen aber wohl die Tatsache berücksichtigen, daß in dieser Frage seit den Beratungen des Juristentages 1986 über unsere Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ bis in den politischen Raum tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten erkennbar geworden sind. Die **Unterschiedlichkeit der Wertvorstellungen** gemahnt den Gesetzgeber zur Vorsicht bei der Frage, ob die Erzeugung menschlichen Lebens mit Hilfe der Samenspende oder bei unverheirateten Paaren von vornherein als strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht gewertet werden kann. Wir vermögen nicht festzustellen, daß der Entwicklung dieser Kinder in der Regel schwerwiegender Schaden droht.

Wenn ich Berichten aus der Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ trauen darf, dann ist in den letzten 30 Jahren auf diese Weise menschliches Leben entstanden. Mir ist die Zahl von 30 000 so gezeugten, geborenen und mithin jetzt lebenden Menschen vorgetragen worden.

Das heißt nun aber andererseits nicht, daß jeglicher **Schutz der Rechtsordnung** entbehrlich wäre. Ich darf mich auf die wichtigsten Stichworte beschränken:

Wir brauchen die sorgfältige Prüfung der Indikation, die umfassende Beratung der Beteiligten, die Zustimmung des Ehemannes in notarieller Form mit der Folge des Ausschlusses seines Rechts zur Anfechtung der Ehelichkeit, die Sicherung des Persönlichkeitsrechts des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung und die entsprechenden Dokumentationspflichten, den Ausschluß der post-mortem-Samenspende, die Beschränkung der Auswahl des Samenspenders auf gesundheitliche Kriterien, einschließlich der Einspender-Regelung, eine Beschränkung auf zugelassene Einrichtungen, die die Beachtung dieser Anforderungen gewährleisten und eine mißbräuchliche Verwendung des Spendersamens verhindern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine sachgerechte Gesamtregelung der Fortpflanzungsmedizin darf diese Aspekte der Durchführung künstlicher Befruchtungen nicht ausklammern. Deswegen schlagen wir vor, dem Bund die dafür benötigte Gesetzgebungskompetenz zu übertragen. Allein aufgrund der gegebenen **Strafrechtskompetenz des Bundes** lassen sich in diesen Bereichen sinnvolle Gesamtlösungen, die breite Zustimmung finden können, nicht treffen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht davon aus, daß es sich insoweit im wesentlichen um gesundheitsrechtliche Bestimmungen handelt. Inwieweit im einzelnen Strafvorschriften in Betracht kommen, sollte der gesetzgeberischen Entscheidung im Rahmen des gegebenen Beurteilungsspielraums überlassen bleiben.

Unsere heutigen Beratungen stehen in der Abfolge langjähriger Bemühungen, auf der Ebene des Bundesrates im Zusammenwirken mit der Bundesregierung die Gesetzgebungsaufgaben zur Fortpflanzungsmedizin zu fördern. Mit dem Vorschlag zur **Übertragung der Gesetzgebungskompetenz** sollte jetzt deutlich gemacht werden, daß der Bundesrat bereit ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in der anstehenden Bundesgesetzgebung der Regelungsbedarf in seinen wesentlichen Grundsätzen vollständig erfaßt wird. Wir sollten dieses Signal hier geben und in den weiteren Beratungen auch dafür sorgen, daß sich die notwendige Mehrheit dafür findet.

Angesichts der Bedeutung und der **länderübergreifenden Auswirkungen** der Regelung der künstlichen Befruchtung erscheint uns das sachliche Bedürfnis für eine umfassende Gesamtregelung dringend und unabweisbar. Die Länder haben im weiteren Gesetzgebungsverfahren gewichtige Möglichkeiten der Einflußnahme und Mitwirkung bei dieser Gesetzgebungsaufgabe.

Die Gesetzgebung zur Fortpflanzungsmedizin betrifft die für unser Rechtsverständnis grundlegenden Fragen der Schaffung menschlichen Lebens, der Achtung vor zentralen persönlichen Lebensentscheidungen und der dabei zu wahrenden Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arztes. Nur eine wirksame und **abgewogene Rechtsgestaltung**, die die Rechtseinheit wahrt, wird die breite Zustimmung und Überzeugungskraft gewinnen können, auf die wir gerade in diesen vielschichtigen und sensiblen Gesetzgebungsfragen angewiesen sind.

Walter Remmers (Niedersachsen)

- (A) Die Bürger unseres Landes werden kein Verständnis dafür haben, wenn es hier bei fragmentarischen Lösungen bleibt. Wenn wesentliche Teile der Fortpflanzungsmedizin weiterhin auf unabsehbare Zeit ungeregt bleiben, wenn die Verantwortung für diese neuartige Gesetzgebungsaufgabe, die den persönlichen Lebensbereich vieler Bürger betrifft, nicht umfassend wahrgenommen wird, weil es an Kompetenz fehlt, wird Unverständnis die Folge sein.

In einem Bereich, in dem wir eigentlich **weltweit** eine **einheitliche Aktion** brauchen, zumindest aber eine europäisch abgestimmte Regelung, ist es dringend geboten, für das Bundesgebiet mit einer einheitlichen Regelung zu beginnen.

Der Mensch nimmt in all diesen Bereichen, der Fortpflanzungsmedizin wie der Humangenetik, den Faden der Evolution selbst in die Hand, und er rührt damit an den Kern menschlichen Lebens auf Erden. Änderungen — dieses Thema knüpft natürlich an die Beratungen über Tagesordnungspunkt 8 an — wären irreversibel. Deshalb ist in die Diskussion über Fragen der **Biotechnologie** und der **Fortpflanzungsmedizin** auch das Problem der **Humangenetik** überhaupt aufzunehmen. Meine Damen und Herren, wir sollten in dieser Frage mit einer Stimme sprechen.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses zu folgen und die Einbringung des Gesetzentwurfs zu beschließen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Minister Remmers!

- (B) Das Wort hat der Herr Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz).

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz begrüßt es nachdrücklich, daß die Bundesregierung mit der Vorlage des Entwurfs eines Embryonenschutzgesetzes ein dringendes Gesetzgebungsvorhaben eingeleitet hat.

Bereits vor mehr als drei Jahren, nämlich am 16. Mai 1986, hat der Bundesrat über die **ethischen** und **rechtlichen Grenzen** der modernen Fortpflanzungsmedizin diskutiert. Schon damals haben wir festgestellt, daß gesetzliche Vorgaben unverzichtbar sind.

Rheinland-Pfalz unterstützt den Gesetzentwurf aber nicht nur aus dem soeben genannten Grund. Vielmehr wird von uns auch die inhaltliche Konzeption des Regierungsentwurfs weitgehend mitgetragen.

Von Kritikern wird beanstandet, der Entwurf weiche zentralen Fragestellungen der Fortpflanzungsmedizin aus. Die Bundesregierung, so sagt man, sei in der Pflicht, eine Gesamtkonzeption vorzulegen. Auch wir sind der Meinung, daß der gesamte Komplex „Fortpflanzungsmedizin“ **verbindlicher Regelungen** bedarf. Allerdings ist zu bedenken, daß sich entsprechende Versuche des Bundesrates in früheren Beratungen nicht als mehrheitsfähig erwiesen haben. Die von der **Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“** nach langwierigen und schwierigen Diskussionen gefundene **Kompromißformel** warf bei der konkreten Umsetzung erneut Grundsatzfragen

auf. Die Auseinandersetzung mußte zeitweise den Eindruck erwecken, als habe es die Arbeitsgruppe gar nicht gegeben. Streitpunkte sind zutage getreten, die als gelöst angesehen werden konnten. Auch die Bundesregierung hat aus den bekannten Gründen lange mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs gezögert.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz kann den bayerischen Vorstellungen, insbesondere soweit sie von den Vorschlägen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe abweichen, nicht folgen. Dies gilt für die im bayerischen Antrag vorgesehene Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf Ehepaare und für das generelle strafrechtliche Verbot der heterologen künstlichen Befruchtung. Wir haben diesen Standpunkt bereits an gleicher Stelle bei den Beratungen am 25. November vergangenen Jahres deutlich gemacht. Dabei haben wir zugleich auf den exzessiven Einsatz des Strafrechts hingewiesen.

Nach wie vor wird die Meinung vertreten, allein eine strafrechtliche Konzeption ermögliche **bundes-einheitliche Lösungen**. Dies mag zwar der gegenwärtigen Diskussion entsprechen. Dennoch: Der Staat sollte das Strafrecht nicht dazu einsetzen, um Rechtseinheitlichkeit zu erzwingen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Sachverhalten, deren Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit zweifelhaft sind.

Der Entwurf der Bundesregierung beschränkt sich insoweit zu Recht darauf, strafrechtliche Verbote nur dort zu normieren, wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar sind.

Die überaus sensiblen und vielschichtigen ethischen und rechtlichen Probleme der **künstlichen Befruchtung** können nur dann einer sachgerechten Lösung zugeführt werden, wenn wir zumindest in grundsätzlichen Fragen zu einer breiten Übereinstimmung kommen.

Haben wir aber in diesen zentralen Fragen eine einheitliche Haltung gewonnen, könnten die notwendigen Regelungen, die nicht den Embryonenschutz und das Verbot der Ersatzmutterchaft zum Ziel haben, auch in außerstrafrechtlichen Regelungen, meist im Rahmen gesundheitsrechtlicher Gesetze, aber auch im Zivilrecht, getroffen werden.

Um die Realisierung einer weitgehend **bundesrechtlichen Konzeption** außerhalb des Strafrechts zu ermöglichen, hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz — trotz grundsätzlicher Vorbehalte gegen jede Kompetenzverschiebung — dem niedersächsischen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes zunächst gewisse Sympathien entgegengebracht. Wir waren davon ausgegangen, daß mit der Schaffung der vorgesehenen neuen Bundeskompetenz zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen eine überwiegend gesundheitsrechtliche Lösung angestrebt wird.

Die vergangenen Monate haben jedoch gezeigt, daß auch nach einer eventuellen Kompetenzübertragung an einer weitgehend **strafrechtlich ausgerichteten Konzeption** festgehalten werden würde; ich sage nicht: von Niedersachsen. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Frage, ob es sich jetzt um die

Martin (Rheinland-Pfalz)

- A) Vorlage einer Bundesregierung aufgrund der Bundeskompetenz handelt und wir dann hier darüber diskutieren, ändert an den politischen Kräfteverhältnissen überhaupt nichts. Die Schwierigkeiten, die sich einer ländereinheitlichen Regelung entgegenstellen, werden dadurch unseres Erachtens nicht beseitigt.

Wir sollten einen Aspekt nicht übersehen: Mit der Änderung des Grundgesetzes hätten sich zwar die Länder der Gesetzgebungskompetenz entledigt. Die uns verbleibende Verantwortung wäre damit jedoch keineswegs erledigt.

Der Regierungsentwurf normiert daher konsequenterweise allein Tatbestände, die in bezug auf ihre materielle Aussage und ihre strafrechtliche Ausgestaltung weitgehend konsensfähig sind. Wichtige Bereiche und dringende Fragestellungen werden damit verbindlichen Festlegungen zugeführt. Gleichzeitig ist der Rahmen abgesteckt, der die Verwirklichung einer **Gesamtkonzeption** ermöglicht.

Trotz der sehr weitgehenden Zustimmung zum Regelungsgehalt des Embryonenschutzgesetzes sind wir allerdings der Meinung, daß schon im jetzigen Gesetzgebungsverfahren weitere Schritte in Richtung Gesamtregelung getan werden können und getan werden sollten.

Rheinland-Pfalz wird daher bei der weiteren Beratung Empfehlungen und Ergänzungsanträge unterstützen, die u. a. folgende Punkte betreffen: den **Arztvorbehalt**, die Frage der **Ersatzmutterschaft**, **zivilrechtliche Folgeregelungen** und die Fragen der **Kosten der künstlichen Befruchtung**.

- 3) Wir stimmen dem Antrag von Bayern und Baden-Württemberg zu, daß die medizinisch initiierte künstliche Befruchtung bei Ehepaaren **als Kassenleistung erstattungsfähig** sein soll. Gleichwohl haben wir differenzierte rechtliche Bedenken hinsichtlich der Beschränkung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung auf die künstliche Befruchtung im homologen System und bitten deshalb darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die damit verbundenen rechtlichen Probleme eingehend zu prüfen.

Im Hinblick auf diese Prüfungsbitte und den **rechtlichen Klärungsbedarf** kann Rheinland-Pfalz daher dem bremischen Antrag derzeit nicht zustimmen, der die Kostenübernahme auch für die künstliche Befruchtung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften vorsieht, wie immer diese zu definieren und abzugrenzen sind.

In diesem Zusammenhang kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es natürlich sehr schwierig ist, einen inhaltlich außerordentlich bedeutsamen Antrag, wie es der bremische in diesem Zusammenhang ist, von gestern nachmittag 17 Uhr bis heute — das gilt auch für einzelne Landesvertretungen — einer definitiven Entscheidung zuzuführen.

(Frau Dr. Rüdiger [Bremen]: Er war aber Gegenstand der Ausschlußberatung!)

Die dezidiert formulierte **Gleichstellung der quasi-homologen mit der homologen künstlichen Befruchtung** beinhaltet ohne Zweifel eine vielseitige, nicht zuletzt rechtliche Problematik, die in jedem Fall noch weiterer, eingehender Prüfung bedarf.

(C) Zwar enthält der Entwurf der Bundesregierung aus der Sicht von Rheinland-Pfalz zu Recht kein Verbot der in der öffentlichen Diskussion besonders umstrittenen **heterologen Insemination**. Er äußert sich aber auch an keiner Stelle dazu, unter welchen Voraussetzungen ihre Durchführung erlaubt sein soll.

Gesetzliche Vorgaben erachten wir jedenfalls im Zivilrecht bereits heute für dringlich. Die Möglichkeiten zur Anfechtung etwa der Ehelichkeit sind einzuschränken; denn die Verwendung von Spendersamen wird seit Jahrzehnten vielfach praktiziert. Andere Staaten haben die heterologe künstliche Befruchtung inzwischen gesetzlich geregelt.

Der Schutz des Kindeswohles gebietet es, das Recht des Ehemannes zur Anfechtung der Ehelichkeit entsprechend den Vorschlägen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ auszuschließen. Auch diesem Anliegen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden. — Vielen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Frau Minister Dr. Peter (Saarland).

Frau Dr. Peter (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die Fragen, die sich aus den Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin ergeben, beschäftigen uns hier im Bundesrat und in den Ausschüssen schon sehr lange. Wenn es heute gilt, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen, möchte ich zunächst sagen, daß die Gesetzesbezeichnung „Embryonenschutzgesetz“ zu kurz greift und daß aus meiner Sicht der Begriff „Fortpflanzungsmedizin“ glücklicher und präziser gewesen wäre. Das vielleicht als kleine Anregung. (D)

Ich denke, in der Gesamtdiskussion sind wir heute mit der Verabschiedung des Gesetzes an einem entscheidenden Punkt angekommen. Nachdem wir bis Mitte der 80er Jahre gesehen hatten, welche medizinischen, gesellschaftspolitischen und ethischen Fragestellungen und Probleme mit der Fortpflanzungsmedizin verbunden sind, haben wir erkannt, daß es schon damals ernsthafte, aber auch sehr kontroverse Diskussionen darüber gab, was von dem medizinischen Angebot übernommen werden sollte. Ich meine, gerade die Diskussion vor drei Jahren war höchst wichtig. Die Politik hat es nämlich damals zu einem relativ frühen Zeitpunkt unternommen, die Folgen neuer Methoden über das, was systemimmanent ist, hinaus abzuschätzen. Die Ärzteschaft hat sich sehr früh eingemischt. Es ist eine sehr wichtige Sache gewesen, daß sie unter ausdrücklichem Verweis auf das politische Primat und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung sozusagen im ersten Schritt **berufsrechtliche Regelungen** erlassen hat — die ersten Regelungen, die es dazu gab. Die Ärzteschaft war bereit, diese Regelungen nicht nur unter aufsichtsrechtlichen, sondern auch unter inhaltlichen Kriterien mit der Politik zu diskutieren. Zumindest wir im Saarland haben die **Richtlinien der Ärztekammer** nicht unterschrieben und in einem einjährigen Prozeß eine ganze Reihe von Regelungen gemeinsam zurückgenommen, weil uns das Risiko zu groß erschien.

Frau Dr. Peter (Saarland)

- (A) Dann hat es in der politischen Diskussion mehr Konsens gegeben, vor allem darüber, daß es nicht bei berufsrechtlichen Regelungen der Ärzteschaft bleiben kann. Aber Sie wissen auch alle, wie lange das Meinungsbild zu den entscheidenden Fragen in den Ländern noch sehr uneinheitlich war. Vor zwei oder drei Jahren haben wir noch eine durchaus kontroverse Diskussion, z. B. über **Leihmutterschaft, Samenspende, Anonymität des Samenspenders, die Weitergabe befruchteter Eizellen** auch zur verbrauchenden Forschung, geführt.

Von dem besonderen Interesse des Kindes her zu denken, haben wir alle erst relativ langsam lernen müssen. Die Kommissionen in Bund und Ländern haben, was wichtig war, den **Meinungsbildungsprozeß beschleunigt**. Ich bin sehr froh darüber, daß der Gesetzentwurf heute, auch wenn jeder längst nicht in allen Punkten mit ihm übereinstimmt, nicht nur viele gemeinsame, sondern auch viele zurückgenommene, eher vorsichtige Positionen in bezug auf die In-vitro-Fertilisation und die Folgemöglichkeiten formuliert. Es werden sogar Positionen als strafrechtlich zu ahnende Mißbrauchstatbestände formuliert, bei denen dies lange Zeit nicht zu erwarten war.

Es ist ein Fortschritt, daß wir uns zum Rückschritt entschlossen haben. Jetzt muß die Praxis erweisen — die Rechtspraxis wird nicht einfach sein; das ist schon mehrfach angedeutet worden —, ob die schwierige Kontrolle der Regelungen gelingt.

- (B) In vielen Staaten der Erde — auch in den Ländern um uns herum — gehen die **medizinische Praxis** und die **Forschungsfreiheit** aber viel weiter als bei uns, und zwar auch in Ländern, in denen Menschen mit gleich begründeten historischen Verantwortlichkeiten, mit gleichen weltanschaulichen Wurzeln, aus gleicher abendländischer Tradition, mit gleichen demokratischen Verfassungen mit dem Vorrang der Menschenwürde und der Menschenrechte leben. Wir üben heute in wichtigen Fragen mehr Zurückhaltung; aber wir können die Grenzen nicht vor dem schließen, was in Zukunft an Forschungsergebnissen zu uns kommt.

Die Zukunft wird also die Diskussion über **Fortpflanzungsmedizin** auch hier im Bundesrat noch lange bestimmen. Müssen wir nicht heute schon fragen: Ist denn die Verbesserung der Methode bei der In-vitro-Fertilisation, die wir alle wollen, eigentlich möglich, wenn verbrauchende Forschung nicht möglich ist? Ist — ein anderes Beispiel — die künstliche Veränderung der menschlichen Keimbahnzellen bei Erbleiden ohne vorherige Versuche am Menschen überhaupt entwickelbar? Werden wir uns nicht sehr bald mit dem Argument auseinandersetzen müssen, daß Erbkrankheiten ausgeschaltet, nicht mehr auf die Nachfolger übertragen werden und daß die Menschen draußen andere Entscheidungen nicht verstehen?

Obwohl Forschung sie heute noch nicht beantworten kann, haben wir die Fragen schon längst im Ohr — wir haben auch Anträge dazu auf dem Tisch —: Wird bei einem Eingriff in die Gene der gesamte Mensch geschädigt? Was bedeutet erst recht hierbei **verbrauchende Forschung**? Wird vielleicht ein Schritt in Richtung **Menschenzüchtung** — wir haben schon

gehört: Züchtung von schadstoffresistenten Arbeitnehmern, erbgesunden Menschen, Nobelpreisträgern, Männern und Frauen — getan? Das sind doch die Fragen, die sich uns über die Grenzen hinweg, auch in den Rechtsbereich hinein, stellen werden. Die viel weiter reichende Frage lautet: Inwieweit sind dann in Zukunft Krankheit und Behinderung überhaupt noch entschuldbar? Die Diskussion darüber haben wir in den Ausschüssen schon geführt.

Ich möchte heute sagen, daß vor diesem Hintergrund, vor dem, was noch alles auf uns zukommt, eine vollständige Ablehnung der In-vitro-Fertilisation, wie sie von einigen Gruppen in unserer Gesellschaft formuliert wird, auch für mich eine mögliche, dem Ernst und dem Ausmaß der notwendigen Entscheidungen adäquate Haltung und ein gesellschaftspolitisches Signal ist. Ich selber teile diese Haltung nicht. Aber ich verstehe sie als ein Signal für die gesellschaftspolitische Diskussion sowie deren besonderen Wert und besondere Größe.

Wir Gesundheitsminister haben alle vor dieser Frage gestanden. Ich habe lange darüber nachgedacht und mich sehr schnell nicht für befugt gesehen, Ehepaaren und anderen Paaren den Versuch zu versagen, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfordert jetzt **ergänzende Regelungen im Bereich des Gesundheitsrechts**. Diese können erst nach Abschluß der Gesetzgebungsverfahren im einzelnen formuliert werden.

Das Saarland stimmt diesem Entwurf mit verschiedenen Änderungen zu. Das Saarland spricht sich dabei aber auch für den **Erhalt der Länderkompetenzen** aus, also für Länderregelungen oder zumindest für den Versuch, den wir unter dem Vorbehalt, daß ein Strafrechtsgesetz vorhanden ist, bisher noch nicht gemacht haben.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Das Wort hat abschließend der Bundesminister der Justiz, Herr Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes trägt die Bundesregierung dem Umstand Rechnung, daß die neuen Methoden der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnik nicht nur **Chancen**, sondern auch **Gelegenheiten zum Mißbrauch** eröffnen. Es ist daher eine vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers, die **Anwendungsgrenzen** dieser neuen Methoden beim Menschen festzulegen. Gilt es doch, rechtzeitig jeder Form der **genetischen Manipulation** des Menschen, insbesondere der Hybris zu begegnen, einen vermeintlich vollkommeneren Menschen züchten zu können.

Daneben wird es Aufgabe des Gesetzes sein, das Bewußtsein dafür zu stärken, daß wir es vom Zeitpunkt der Befruchtung der menschlichen Eizelle an mit menschlichem Leben zu tun haben. Den Umgang mit diesem Leben sind — auch im Bereich der Forschung — die hier gebotenen Grenzen zu setzen.

Vor allem die **extrakorporale Befruchtung** hat uns in den vergangenen Jahren zunehmend vor neue Fra-

Bundesminister Engelhard

- A) gen gestellt. Die Erzeugung menschlicher Embryonen, die später nicht übertragen werden können, aber auch die Herbeiführung **gespaltener Mutterschaften**, bei denen genetische und austragende Mütter nicht mehr identisch sind, mögen beispielhaft für die Probleme stehen, mit denen wir uns heute konfrontiert sehen.

Es kann deshalb für mich kein Zweifel daran bestehen, daß die soeben skizzierten Problemfelder einer baldigen gesetzlichen Regelung bedürfen. Ich meine darüber hinaus, daß es auch unschwer möglich sein muß, das Embryonenschutzgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Haben doch die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates gezeigt, daß über die Notwendigkeit und Ausgestaltung der im Entwurf vorgesehenen Straftatbestände keine Meinungsunterschiede bestehen. Da sich der Entwurf weitestgehend im Einklang mit den Vorschlägen der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ befindet, die in geradezu vorbildlicher Weise tätig geworden ist, ist das allerdings auch kein Zufall.

Da die im Entwurf des Embryonenschutzgesetzes enthaltenen Vorschläge selber außer Streit sind, beschränken sich die in den Ausschüßberatungen dieses Hohen Hauses deutlich gewordenen Meinungsunterschiede darauf, ob der Gesetzgeber die Regelung der neuen Techniken zugleich zum Anlaß nehmen soll, auch die schon seit Jahrzehnten bestehende Problematik der **heterologen** wie auch der sogenannten **quasi-homologen künstlichen Befruchtung** zu regeln.

- B) Ich meine aber, gerade auch die sehr kontrovers geführten Ausschüßberatungen zu diesen Punkten haben gezeigt, daß diese zuletzt genannten Fragen eben doch noch einer weiteren und vertieften Prüfung bedürfen.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll *)** werden abgegeben von Frau **Ministerin Tidick** (Schleswig-Holstein), Herrn **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) für Minister Heinemann und Frau Senator oder **Senatorin**

(Frau Dr. Rüdiger [Bremen]: Was meinen Sie?)

— das hängt davon ab, wie Ihr Land Sie angemeldet hat; ich ziehe es vor zu sagen: Frau Senatorin — **Rüdiger** (Bremen).

(Frau Dr. Rüdiger [Bremen]: Sehr gut!)

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar vereinbarungsgemäß zunächst zu **Punkt 9 b)** — Antrag des Freistaates Bayern. — Hierzu liegen Ihnen die Ausschüßempfehlungen in Drucksache 186/89 und sieben Länderanträge in Drucksachen 186/1 bis 7/89 vor.

Bevor ich über die einzelnen Empfehlungen und Anträge abstimmen lasse, stelle ich — mit Ihrem Einverständnis — zunächst die Frage, ob für die Einbringung des Gesetzentwurfs überhaupt eine Mehrheit vorhanden ist.

Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs (C) — in welcher Fassung auch immer — ist, den und die bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Die zu diesem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Ausschüßempfehlungen und Länderanträge sind damit erledigt.

Wir kommen zur **Abstimmung zu Punkt 9 a)** — Gesetzentwurf der Bundesregierung —. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 417/1/89 und sieben Länderanträge in Drucksachen 417/2/89, 417/3/89 (neu) und 417/4 bis 8/89 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschüßempfehlungen! Wer zustimmen wünscht, bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 417/5/89 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Ziffer 3 der Ausschüßempfehlungen! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag Hamburgs in Drucksache 417/8/89 zu? Handzeichen bitte! — Minderheit.

Wer ist für den Antrag Bremens in Drucksache 417/3/89 (neu)? Handzeichen bitte! — Minderheit. (D)

Zurück zu den Ausschüßempfehlungen!

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Wer stimmt nun dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 417/7/89 zu? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6 der Ausschüßempfehlungen! — Mehrheit.

Vor Ziffer 7 stimmen wir über die Ziffer 8 ab. Wer wünscht zuzustimmen? — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 7 erledigt.

Ziffer 9! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag Bremens in Drucksache 417/4/89 zu? — Minderheit.

Ziffer 10 der Ausschüßempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 417/6/89! Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Dann zum Antrag Bremens in Drucksache 417/2/89! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ziffer 12 der Ausschüßempfehlungen! — Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) .Anlagen 6 bis 8

Präsident Engholm

- (A) Wir kommen zur **Abstimmung zu Punkt 9 c)** der Tagesordnung — Grundgesetzänderung —, Antrag des Landes Niedersachsen. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 185/89 vor.

Wer der Empfehlung unter Ziffer 1 folgen möchte, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Die **Einbringung** ist damit **beschlossen**.

Wer stimmt nunmehr der Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen zu? Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat Herrn **Minister Walter Remmers zum Beauftragten** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag **bestellt**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes** und des **Wohnungsbaugesetzes für das Saarland** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 349/89)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 349/1/89 ersichtlich. Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen.

Wer der Empfehlung unter Ziffer 1 folgen will, den Gesetzentwurf mit der dort wiedergegebenen Änderung der Begründung beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **einzubringen**.

Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Gewerbeordnung** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 333/89)

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Erklärungen zu Protokoll *) geben Herr **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) für Minister Heine mann und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Vogt** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 333/1/89 sowie ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 333/2/89 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Wer der Ziffer 1 zustimmen wünscht, Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 333/2/89. Wer stimmt ihm zu? — Minderheit.

Wir haben nun noch darüber zu befinden, ob der **Gesetzentwurf nach Maßgabe** der vorangegangenen **Abstimmung beim Bundestag eingebracht** werden soll. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters** bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 403/89)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner.

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte den Antrag des Freistaates Bayern mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei der Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen kurz begründen.

Wer von Ihnen ein gutes Gedächtnis hat, erinnert sich, daß die letzte bedeutendere Änderung des allgemeinen privaten Mietrechts inzwischen sieben Jahre zurückliegt. Er erinnert sich wohl auch an die heftigen Wortgefechte und gegenseitigen Vorwürfe, die das damalige Gesetzgebungsvorhaben begleitet haben, und wird vielleicht fragen: Welcher Teufel reitet die Bayern, daß sie das heiße Eisen des Mietrechts erneut anpacken?

(I)

Stammt meine Zuhörerin oder mein Zuhörer aber etwa aus München, Stuttgart, Frankfurt, Hamburg oder Berlin, und ist sie oder er mit der **Entwicklung des Wohnungsmarktes** in solchen **Ballungszentren** in den letzten Jahren vertraut, so kennt man auch die Antwort auf die Frage: Es ist die Situation, in die die Mieter umgewandelter Wohnungen häufig geraten.

Bei diesen Wohnungen handelt es sich in den meisten Fällen um preiswerte Altbauwohnungen oder Wohnungen, für die die **Preisbindung nach dem Wohnungsbindungsgesetz** abgelaufen ist. Sie werden zu einem großen Teil von Personen erworben, die die Wohnung selbst nutzen wollen. Der Mieter ist dann einer **Kündigung wegen Eigenbedarfs** ausgesetzt. Er muß sich eine neue Wohnung suchen und trifft auf einen **überlasteten Wohnungsmarkt**, der z. B. in München durch die starke Nachfrage von Interessenten geprägt ist, die durch die Attraktivität dieser Stadt von überall her angezogen werden.

Allein in München sind in den Jahren 1982 bis 1988 mehr als 35 000 bereits bestehende Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt worden, und dieser Trend hat bis in die jüngste Zeit angehalten. Diese Zahl zeigt die Dimension des Problems, das wir hier regeln wollen.

Ich meine, daß in einer solchen Situation der bisher im Gesetz vorgesehene Schutz des Mieters nicht ausreicht. Die Sperrfrist von drei Jahren nach einer Umwandlung, zu der noch die gewöhnliche Kündigungsfrist kommt, ist zu kurz. Dem Mieter muß die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Druck über einen längeren Zeitraum hinweg um angemessenen Ersatz-

*) Anlagen 9 und 10

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- A) wohnraum, etwa im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, zu bemühen.

Deshalb schlagen wir vor, die **Sperrfrist für Eigenbedarfskündigungen** nach einer Umwandlung von derzeit drei auf sieben Jahre **auszudehnen**. Ein unter wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchaus erwünschter Nebeneffekt dieser Änderung besteht darin, daß der Anreiz für **spekulative Umwandlungen im Altbaubestand** deutlich **gedämpft** würde.

Im Unterschied zu früheren Vorschlägen, die in dieselbe Richtung zielten, soll sich die Verlängerung der Sperrfrist nur in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf auswirken. Mir ist bewußt, daß diese Konzeption eines Sonderrechts für bestimmte Gebiete nicht unproblematisch ist. Doch läßt sich nicht abstreiten, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Wohnungsmarkt je nach der Struktur des betroffenen Gebietes sehr unterschiedliche Züge aufweist. Schwerwiegende Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse, wie sie unser Vorschlag ohne Frage mit sich bringt, lassen sich im Rahmen der **Sozialbindung des Eigentums** aber nur dort rechtfertigen, wo hierfür wegen der Lage auf dem Wohnungsmarkt ein echtes soziales Schutzbedürfnis besteht. Weichen die tatsächlichen Voraussetzungen in den einzelnen Gebieten zu stark voneinander ab, so muß dem auch der Gesetzgeber Rechnung tragen.

- 3) Unserem Vorschlag wird vorgeworfen, er beeinträchtigt die Neigung zu Investitionen im Wohnungsbau und verschärfe dadurch die schwierige Wohnungssituation, anstatt sie, wie dies sein Ziel ist, zu lindern.

Diesen Vorwurf halte ich nicht für stichhaltig. Betroffen sind ja nur Wohnungen, die bereits bestehen. Der Eigentümer, der Mietwohnungen sanieren oder modernisieren will, wird nicht schlechtergestellt. Die Änderung greift nur dort ein, wo bestehende Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden sollen, und auch hier wird nicht die Modernisierung als solche, sondern allenfalls die wirtschaftliche Verwertung in Form der Veräußerung nach oder im Zusammenhang mit einer Modernisierung erschwert.

Diese Fragen, aber auch andere Probleme, auf die ich aus Zeitgründen hier nicht näher eingehen will, bedürfen noch eingehenderer Diskussion. Ich schlage deshalb vor, den Gesetzentwurf zunächst an die Ausschüsse zu überweisen. Ich hoffe, daß die Behandlung dort alsbald abgeschlossen werden kann, so daß wir uns schon in einer der nächsten Plenarsitzungen abschließend mit dem Entwurf befassen können. Ich bitte Sie, im Interesse der Mieter in Ballungsräumen dabei um Ihre konstruktive Mitarbeit. — Vielen Dank.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin! Wir werden Ihrem Vorschlag folgen.

Ich weise den Gesetzesantrag dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Rechtsausschuß** zu.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 408/89)

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) wird von **Senator Hackmann** (Hamburg) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — und dem **Rechtsausschuß** zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Punkte 14 und 70 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk** und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitete Material — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 479/89)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk** für selbst erarbeitete Material und eines entsprechenden Beschlagnahmeverbotes — § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR (Drucksache 486/89). (D)

Inzwischen sind dem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg das **Saarland** und dem Gesetzesantrag des Landes Berlin die **Freie Hansestadt Bremen** jeweils als **Mitantragsteller** beigetreten.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll** **) wird abgegeben von Frau **Senatorin Professor Piarr** (Berlin).

Zur weiteren Beratung weise ich die unter Tagesordnungspunkten 14 und 70 genannten Gesetzesanträge dem **Rechtsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

Punkt 15:

Entschließung des Bundesrates zur **Straflosigkeit der Abgabe von Einmalspritzen** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 340/89)

Liegt eine Wortmeldung vor? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 340/1/89 vor. Wer stimmt der Ziffer 1 in der Empfehlungsdrucksache zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 11

**) Anlage 12

Präsident Engholm

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Entschließung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zu fassen.**

Tagesordnungspunkt 16:

Entschließung des Bundesrates über **Produktions- und Einfuhrverbot für bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 433/89)

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Schreyer (Berlin).

Frau Dr. Schreyer (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Berlin spricht sich gegen die Zurückverweisung des Antrags an die Ausschüsse aus, weil wir der Auffassung sind, daß in der Sache eine Entscheidung reif ist.

Bereits 1974 alarmierten Wissenschaftler die Fachöffentlichkeit mit ihrer Vorhersage, daß der **Gebrauch von FCKW zu einer Zerstörung der Ozonschicht** führen werde. Mittlerweile gehört das Wissen um die **drohende Klimakatastrophe** und die Kenntnis der Wirkungszusammenhänge schon fast zum Alltagswissen unserer Bevölkerung. Aber zwischen diesem Erkenntnisstand und den politischen Konsequenzen klaffen — wie in vielen anderen Bereichen auch — weite Lücken.

- (B) Berlin hat deshalb einen Entschließungsantrag mit zwei Hauptpunkten vorgelegt: erstens, die **Herstellung von FCKW und Halonen** in der Bundesrepublik in kurzer Zeit zu **beenden** und, zweitens, auch das **Inverkehrbringen dieser Stoffe** und von Erzeugnissen, die sie enthalten — also einschließlich ihres Imports in die Bundesrepublik —, zu **beenden**.

Wir plädieren also für einen **nationalen Alleingang** bei diesem erheblichen Problem. Warum?

Die Bundesrepublik war 1986 noch mit 10 % an der Weltproduktion von FCKW — dieses war ca. ein Viertel der EG-Produktion — beteiligt. Der Anteil der bundesrepublikanischen Produktion hat sich zwar mittlerweile reduziert; aber er ist immer noch erheblich. Das heißt, daß damit auch eine Einstellung der Produktion zu einem **beträchtlichen ökologischen Entlastungseffekt** führen würde.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Ist dieses nun eine wirtschaftlich tragbare Zumutung insbesondere für unsere chemische Industrie? — Ein Produktionsverbot in einer kurzen Frist fordert die Industrie zweifelsohne zur **beschleunigten Suche nach Substituten** heraus. Die wesentlichen Anwendungsgebiete für FCKW und die schwierigen Anwendungsprobleme hinsichtlich der Substitution sind heute: die Kunststoffverschäumung, Reinigungs- und Lösungsmittel, insbesondere auch Kälte- und Klimatechnik. Für einige wenige Anwendungsbereiche sind noch keine Substitutionsmöglichkeiten gefunden, z. B. eben im Klimatechnikbereich. Aber ich möchte doch darauf hinweisen: Die deutsche Industrie rühmt sich zu Recht eines sehr hohen, eines hervorragenden wissenschaftlichen Niveaus. Ich meine, es sollte deshalb als ein positives Ziel der Industrie begriffen werden, zur Vermeidung von umweltschädigenden Stoffen auch führend in der Innovation zu werden.

(C) Um das Ziel des Antrags nicht zu konterkarieren, ist es zweifellos erforderlich, auch das Inverkehrbringen von FCKW und von Erzeugnissen, die sie beinhalten — und damit eben den Import —, zu untersagen. Dem werden immer wieder **EG-rechtliche Bedenken** entgegengehalten. Es ist aber zweifelsohne so, daß der EWG-Vertrag einen **nationalen Alleingang** zuläßt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom September des letzten Jahres hinweisen.

Gerade angesichts des hohen Anteils, den die Bundesrepublik an der EG-weiten Produktion von FCKW hat, ist es eindeutig, daß eine solche Einschränkung des Handelsverkehrs nicht dem Zweck der Protektion unserer Wirtschaft, sondern dem Schutz der Umwelt dienen würde, und zwar nicht nur der nationalen Umwelt, sondern in globalem Maße. Der nationale Alleingang ist deshalb unseres Erachtens gerechtfertigt, und er ist notwendig; denn um einiger Produkte unserer Industriegesellschaft willen hat die Gesamtbevölkerung der Erde die Risiken zu tragen.

In der **Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“** herrschte Übereinstimmung darüber, daß die Produktion der ozonschädigenden und treibhauswirksamen FCKW weltweit so schnell wie möglich einzustellen ist. Die Kommission hält nach sorgfältiger Analyse der wichtigsten Verwendungszwecke von FCKW eine 95%ige Reduktion dieser Stoffe innerhalb von fünf Jahren für realisierbar. Die Empfehlungen der Enquete-Kommission gehen also weit über die im **Montrealer Protokoll** festgelegten Reduktionsquoten hinaus, das eine weltweite Verringerung der FCKW-Herstellung von 50 % bis 1999 (E vorsieht.

Angesichts der dramatischen Entwicklung reichen aber die Empfehlungen der Enquete-Kommission nicht mehr aus. Es ist ein **Verbot von FCKW erforderlich**. Mit diesem Hilfsmittel müssen auch die Fortsetzung der ständig weiteren, neuen FCKW-Emissionen und das Risiko der globalen Klimakatastrophe begrenzt werden.

Meine Damen und Herren, es hat sich eingebürgert und wird mit vielfachen Argumenten immer wieder gerechtfertigt, zwar global zu denken, lokal aber nicht zu handeln. Ich meine, daß der Bundesrat die Möglichkeit bietet zu zeigen, daß die Bundesländer dieser Leitlinie nicht folgen, sondern global denken und lokal handeln.

Ich bitte Sie, dem Antrag Berlins zuzustimmen.

Amtierender Präsident Jürgens: Herzlichen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Beth (Rheinland-Pfalz).

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mit wenigen Worten begründen — und gebe den vorbereiteten Text meiner Rede im übrigen ergänzend zu **Protokoll *)** —, warum Rheinland-Pfalz den Antrag in der Fassung grundsätzlich unterstützt, die er durch den Umweltausschuß erfahren hat. Das betrifft vor allen

*) Anlage 13

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz)

- A) Dingen die Verlegung des Termins auf den 1. Januar 1991.

Die Tatsache, daß wir diesen Antrag unterstützen, bedeutet keine Kritik an der Bundesregierung; im Gegenteil: Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung erkennt an, daß die Bundesregierung in den letzten Jahren sehr darum bemüht war, im Bereich der FCKW Erfolge zu erzielen. Dies ist auch geschehen. In der Tat: Wir haben im Bereich der **Aerosolindustrie** durch freiwillige Maßnahmen schon ungeheure Fortschritte erzielt.

Anzuerkennen ist auch, daß die **Umweltministerkonferenz in Montreal** und die **Nachfolgekonzferenz in Helsinki** maßgebliche Akzente gesetzt haben.

Ausdrücklich zu begrüßen ist ferner der Beschluß des Bundestages aufgrund der Empfehlung der Enquete-Kommission, wenn wir uns auch die zeitlichen Vorgaben nicht ganz zu eigen machen können. Darum geht es der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung in erster Linie um die Frage, in welchem Zeitraum wir die Ziele, über die wir uns, glaube ich, einig sind, erreichen wollen.

- Für uns ist es eine Frage der **politischen Glaubwürdigkeit**, nicht bis zum Jahre 1995 zu warten. Alle Experten sind sich darüber einig, daß FCKW ein sehr gefährlicher Stoff ist, der tagtäglich Schäden verursacht. Wir meinen daher, daß wir schneller handeln müssen, als es die Enquete-Kommission oder die Empfehlungen des Bundestages vorsehen, und daß wir anderen Ländern mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Denn Eile ist geboten, und zwar bei der Herstellung, Einführung und Verwendung.

Wir wissen, daß die Produktion in den letzten Jahren nicht abgenommen, sondern sogar eher zugenommen hat. Der **Verbrauch** in der Bundesrepublik hat erfreulicherweise **abgenommen**; aber die **Produktion** hat oft auch wieder **zugenommen**.

Wir sind uns darüber im klaren, daß es mit der EG Probleme geben kann. Ich kenne auch die Bedenken der Bundesregierung dazu. Darüber muß sicherlich noch geredet werden. Wir meinen aber, daß wir auch in bezug auf andere gefährliche Stoffe gegen Widerstände innerhalb der EG Verbesserungen haben erreichen können. Ich nenne den **Asbest** als krebserzeugenden Feinstaub. Darüber hinaus wird in dieser Plenardebatte über ein weitreichendes Verbot des gesundheits- und umweltgefährlichen **Pentachlorophenols** entschieden. Auch bei PCP hat der Bundesrat in jüngster Zeit durch einen Entschließungsantrag auf ein baldiges Verbot gedrängt — notfalls gegen die Interessen der EG-Kommission und anderer EG-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung ist diesem Drängen dankenswerterweise mit der heute zur Verabschiedung anstehenden PCP-Verbotsverordnung rasch gefolgt.

Rheinland-Pfalz ist allerdings, abweichend von dem Berliner Antrag, der Meinung gewesen, daß der 1. Januar 1990 zu kurzfristig bemessen und eine **angemessene Frist für die Umsetzung** geboten ist. Daher haben wir einer Regelung ab dem 1. Januar 1991 zugestimmt; denn ein Verbotstermin muß realistisch sein und auch der Praxis gerecht werden.

Im übrigen — und deswegen vor allem können wir (C) auch dem Antrag zustimmen — bedeutet das nicht den sofortigen Verzicht auf jeglichen Einsatz. Wir verschließen uns nicht vor den praktischen Notwendigkeiten. So, wie es die bereits erlassene Verbotsordnung für PCP und andere Gefahrstoffe vorsieht, läßt auch der Entschließungsantrag Ausnahmen vom Verbot dort zu, wo die Verwendung noch zwingend erforderlich ist und Substitutionsmöglichkeiten nicht in Sicht sind. Zudem sind für einzelne Bereiche auch Übergangsfristen denkbar.

Wichtig ist für uns die **Umkehrung der Beweisführungslast**. Wenn jemand ausnahmsweise über den Stichtag hinaus FCKW anwenden, vertreiben oder produzieren will, so muß er überzeugend begründen, warum dies notwendig ist. Wir meinen, das Verbot muß überall dort Platz greifen, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist. Wir haben mit dieser Strategie, wie bereits gesagt, im Asbestbereich schon beste Erfolge erzielt. Wir wissen im übrigen aus Erfahrung in anderen Fällen, daß ein Verwendungs- und Produktionsverbot die Innovationskräfte der deutschen Wirtschaft auch beflügeln kann. Das muß sich nicht ausschließlich in der Entwicklung nicht oder weniger gefährlicher Ersatzprodukte niederschlagen. Eine solche Maßnahme schafft auch **Freiräume für Ersatztechnologien**.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Unsere umweltpolitische Verantwortung und unsere umweltpolitische Glaubwürdigkeit verlangen hier und heute die Einleitung weiterer Schritte zur Verringerung des FCKW-Eintrags. Dies ist nur mit einem baldigen umfassenden Verbot zu erreichen. Die im Beschluß des Bundestages gesetzten Zeitvorgaben sind unseres Erachtens zu langfristig angelegt. (D)

Amtierender Präsident Jürgens: Schönen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Grüner (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es ist schon erwähnt worden: Der Deutsche Bundestag hat am 9. März dieses Jahres auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einen einstimmigen **Beschluß zum Schutz der Erdatmosphäre** gefaßt. In diesem Beschluß wird die Bundesregierung u. a. dazu aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Produktion und Verbrauch der im Montrealer Protokoll festgelegten Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland spätestens im Laufe des Jahres 1995 um mindestens 95 % reduziert werden.

(Vorsitz: Präsident Engholm)

Weiterhin hat der Bundestag in seinem Beschluß detailliert dargelegt, wie nach seiner Meinung dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen ist, und hat die Bundesregierung zu entsprechenden Schritten aufgefordert. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit, wenn es gelingt, diesen Beschluß des Bundestages zu verwirklichen — und das wird international allgemein

Parl. Staatssekretär Grüner

- (A) anerkannt —, die Vorreiterrolle beim **Ausstieg aus der Produktion und der Verwendung ozonschädigender Stoffe** übernommen.

Seit diesem Beschluß des Bundestages, dem eingehende Beratungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages vorausgegangen sind, haben sich keinerlei Erkenntnisse ergeben, die eine Abkehr vom Beschluß des Deutschen Bundestages nahelegen würden. Dies gilt insbesondere auch für den Auftrag des deutschen Bundestages, **EG-konforme Verbotsregelungen** erst dann einzuleiten, wenn vorherige Verhandlungen über gleichgerichtete freiwillige Maßnahmen der Industrie innerhalb bestimmter Fristen nicht erreichbar sind.

Die Bundesregierung hält deshalb Forderungen, die über den Beschluß des Deutschen Bundestages zu innerstaatlichen Maßnahmen hinausgehen, angesichts des ohnehin schon knappen Zeitrahmens für nicht realistisch. Sie sieht — angenommen, solche Forderungen würden verwirklicht werden — auch die Gefahr, daß ein **Klima der Verunsicherung** geschaffen wird, indem nämlich die betroffene Industrie mögliche freiwillige Vorleistungen unterläßt, weil Handel und Industrie die Durchsetzung von Verbotsregelungen auf europäischer Ebene möglicherweise abwarten werden, wenn sie angekündigt sind.

- (B) Es ist leider realistisch, anzunehmen, daß durch eine Verbotsregelung der **Rückgang der Verwendung** und damit auch der **Produktion** von FCKW **eher verzögert** wird. Die Forderung nach einem Verbot ist zwar verständlich und auch öffentlichkeitswirksam, bringt uns aber unserem gemeinsamen Ziel nicht etwa näher als die Umsetzung des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. März 1989.

Ich wäre deshalb dem Bundesrat sehr dankbar, wenn durch eine Zurückverweisung dieses Beschlusses noch einmal Gelegenheit gegeben wäre, die **rechtlichen Probleme**, die hier angesprochen sind — insbesondere die Gefahr, daß mit einer Verbotsregelung eine Verzögerung in der Reduktion des Verbrauchs nicht nur bei uns, sondern möglicherweise auch in der EG eintritt —, in einer intensiven Diskussion **noch einmal zu erörtern**. Wir sind uns im Ziel völlig einig; aber wir meinen — der Deutsche Bundestag hat das wirklich eingehend geprüft —, daß der Weg, der hier vom Deutschen Bundestag der Bundesregierung vorgegeben worden ist, den wir schwer genug erreichen werden — ich will das offen hinzufügen —, uns rascher zum gemeinsamen Ziel bringt.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 433/1/89 und ein Landesantrag in Drucksache 433/2/89.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 433/2/89 ab, die Vorlage den Ausschüssen zur erneuten Beratung zuzuweisen. Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit geht die **Vorlage an die bisher beteiligten Ausschüsse zurück**. Außerdem weise ich den Entschließungsantrag, wie besprochen, dem **EG-Ausschuß** und dem **Rechtsausschuß** zur Beratung zu.

Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**Investment-Richtlinie-Gesetz**) (Drucksache 374/89)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 374/1/89 vor.

In der Ausschußdrucksache rufe ich die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen** hat.

Punkt 19:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 375/89)

Ich erteile Frau Senatorin Dr. Rüdiger (Bremen) das Wort.

Frau Dr. Rüdiger (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Die von der Bundesregierung vorgelegte 4. Arzneimittelrechtsnovelle verfolgt u. a. das Ziel, das **Bundesgesundheitsamt** bei der Bearbeitung der Zulassungsverfahren zu **entlasten**. Das ist neben anderem auch dringend nötig. Weshalb dies dringend nötig ist, will ich angesichts der Zeitumstände nicht im einzelnen ausführen. Ich gebe die **Rede insgesamt zu Protokoll** *).

Ich möchte aber deutlich machen, was notwendig ist, um sicherzustellen, daß diese Entlastung nicht auf Kosten der **Arzneimittelsicherheit** geht.

Bei dieser Frage setzen unsere Kritik sowie unsere Änderungs- und Ergänzungsanträge an. Sie sollen die Sicherheit im Interesse der Patienten und Patientinnen erhöhen. Fünf Änderungen bzw. Ergänzungen kommt besonderes Gewicht zu:

Erstens. Wir halten es für geboten, daß bei jedem pharmazeutischen Unternehmen ein sachverständiger medizinisch-wissenschaftlicher Leiter für die ordnungsgemäße **Arzneimittelinformation** persönlich verantwortlich ist und auch juristisch zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn es zu Schädigungen von Patienten durch Medikamente gekommen ist.

*) Anlage 14

Frau Dr. Rüdiger (Bremen)

- A) In der Vergangenheit gab es **Arzneimittelzwischenfälle**, die auf einem mangelnden Informationsfluß hinsichtlich der Arzneimittelrisiken innerhalb der Unternehmen und gegenüber den behandelnden Ärzten beruhten. Vereinzelt traten schwere Gesundheitsschäden oder sogar Todesfälle bei Patienten auf, die vermeidbar gewesen wären, wenn ein sachkundiger Apotheker oder Arzt als medizinisch-wissenschaftlicher Leiter die Risikoinformationen unmittelbar ausgewertet sowie an Ärzte und Patienten weitergeleitet hätte. Die Verankerung einer solchen **persönlichen Verantwortung** im Arzneimittelgesetz ist notwendig, um dem Entscheidungsträger die erforderliche Unabhängigkeit von den Marketing-Interessen des jeweiligen Unternehmens zu geben.

Auch unsere zweite Forderung dient einer größeren Arzneimittelsicherheit: Soweit für ein zugelassenes Arzneimittel der Widerruf der Zulassung wegen aufgetretener Zweifel an der therapeutischen Wirksamkeit erforderlich wird, ist zur Entlastung der Zulassungsbehörde und im Interesse der Verbraucher eine **Beweislastumkehr** vorzusehen.

Nach geltendem Recht ist es dem Bundesgesundheitsamt nahezu unmöglich, einem Antragsteller nachzuweisen, daß ein Arzneimittel therapeutisch unwirksam ist, da die **Wirkungslosigkeit kaum zu belegen** ist. Beim jetzt gültigen Zulassungsverfahren muß der pharmazeutische Unternehmer nur einmal — bei Antragstellung — den Nachweis über die Wirksamkeit führen. Ergeben sich nach der Zulassung aufgrund neuer Beurteilungsmerkmale aber Zweifel an der Wirksamkeit des Präparates, trägt das BGA die gesamte Beweislast für die Nichtwirksamkeit.

Durch die Beweislastumkehr, die wir fordern, soll das BGA in die Lage versetzt werden, die Zulassung eines Arzneimittels dann zu widerrufen, wenn der Antragsteller die Zweifel an der Wirksamkeit seines Produkts nicht durch geeignete Untersuchungen ausräumen kann. Auf diese Weise können Arzneimittel mit dubioser Wirksamkeit schnell und sicher vom Markt verbannt werden. Dies führt auf längere Sicht zu höheren, im Interesse des Verbrauchers liegenden **Zulassungsstandards**, die durch **Entlastung der Sozialversicherung** von unwirksamen oder zweifelhaft wirksamen Arzneimitteln ihre sozialpolitische Bedeutung haben. Der Anteil solch zweifelhafter Arzneimittel am Gesamtvolumen der GKV dürfte die 1 Milliarde DM-Grenze jährlich erheblich übersteigen.

Die dritte Forderung gilt der **verbesserten Verbraucherinformation**. Aufgrund der großzügig bemessenen Überleitungsvorschriften zum Arzneimittelgesetz brauchen Alt-Arzneimittel erst ein Jahr nach erfolgter Nachzulassung mit Packungsbeilagen und Kennzeichnungen nach dem Arzneimittelgesetz ausgestattet zu sein. Da das Ende der Nachzulassungsphase noch nicht in Sicht ist und diese auch in den nächsten zehn Jahren sicherlich nicht abgeschlossen sein wird, halten wir es für geboten, daß Packungsbeilagen ab 1992 für alle Arzneimittel vorgeschrieben werden und den Inhalten des Arzneimittelgesetzes entsprechen.

Viertens schlagen wir für die sogenannten **Naturheilmittel** eine angemessene Handhabung des Zulassungsverfahrens vor. Wie Sie alle wissen, besteht bei einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der

Wunsch, sich mit **antroposophischen** und **phytotherapeutischen Arzneimitteln** therapieren zu lassen. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen für alle Arzneimittel Qualität, Unbedenklichkeit und therapeutische Wirksamkeit belegt werden. Bei Zugrundelegung schulmedizinischer Kriterien ist die therapeutische Wirksamkeit bei antroposophischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln jedoch nicht immer nachweisbar. Um dennoch eine Zulassung zu erreichen, soll nach unseren Vorstellungen bei diesen Arzneimitteln auf eine **therapeutische Wirksamkeitsprüfung verzichtet** werden. Hierbei wird es als ausreichend angesehen, daß bei diesen Arzneimitteln auf die Erfahrungen einschlägiger, in dieser Therapierichtung Tätiger zurückgegriffen wird, wenn aus der Kennzeichnung hervorgeht, daß bei dem beanspruchten Indikationsgebiet ein schulmedizinisch nachvollziehbarer Wirksamkeitsnachweis nicht geführt wurde.

Die fünfte von uns erhobene Forderung nach einem **Verbot der Arzneimittelwerbung in Funk und Fernsehen** sowie der Schmerzmittelwerbung in Laienkreisen ist — wie sich aus der massiven Reaktion betroffener Kreise zeigt — offensichtlich eine wirksame Maßnahme, Verbraucherschutz zu betreiben. Arzneimittel sind nach unserer Auffassung keine Handelsware üblicher Art, für deren Absatz bedenkenlos geworben werden kann. Gerade die intensive Funk- und Fernsehwerbung suggeriert unablässig breiten Bevölkerungskreisen den gefahrlosen Konsum von Arzneimitteln. Die vom Heilmittelwerbegesetz geforderten Angaben über Contra-Indikationen, Neben- und Wechselwirkungen werden zwar überwiegend präsentiert, jedoch in einer Form, die Lesbarkeit und Verstehen der Inhalte verhindert, so daß sie letztlich keinen Aussagewert haben.

Der Gesetzgeber hat sich bereits vor Jahren dazu entschließen können, die **Werbung für Zigaretten in Funk und Fernsehen** zu verbieten. Nach dem gleichen gesundheitspolitischen Ansatz muß auch ein generelles Werbeverbot in Funk und Fernsehen für Arzneimittel durchgesetzt werden, wobei sich wirtschaftliche Interessen den gesundheitspolitischen Überlegungen zu beugen haben — so, wie es übrigens in der Schweiz schon geschehen ist; und die Schweiz soll ja auch etwas mit pharmazeutischen Unternehmungen größerer Art zu tun haben.

Meine Herren, meine Damen! Nachdem das exakte Abstimmungsergebnis über dieses Begehren — entgegen unserer Geschäftsordnung — bereits wenige Stunden nach Beendigung der Sitzung des Gesundheitsausschusses den Betroffenen schon bekannt war und seitdem die **massive Interventionswelle von Pharmaindustrie, Bewerwirtschaft** und einschlägigen **Verbänden** anrollt, bin ich außerordentlich gespannt, inwieweit diese auf einem breiten, länderübergreifenden fachlichen Votum beruhende Empfehlung dem Ansturm geballter wirtschaftlicher Interessen standhalten wird. Begründete Vermutungen sprechen leider dafür, daß die Empfehlungen unter den Ziffern 66 und 67 gleich im Anschluß bei unserer Abstimmung keine Mehrheit finden werden und infolgedessen das gesundheitspolitisch notwendige und dem Verbraucherschutz dienende Werbeverbot den

Frau Dr. Rüdiger (Bremen)

- (A) Interessen einzelner wirtschaftlicher Branchen untergeordnet wird.

So unerfreulich diese Entwicklung ist, so bin ich dennoch hoffnungsfroh, daß der vorliegende Gesetzesentwurf durch die im Bundesrat geleistete Arbeit und das Abstimmungsverhalten der Mehrheit verbessert werden wird.

Präsident Engholm: Vielen Dank, Frau Kollegin! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll *)** wurden abgegeben von **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) für Minister Heinemann und von **Staatssekretär Chory** (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 375/1/89 vor. Ferner liegen Länderanträge in den Drucksachen 375/2 bis 375/4/89 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschußempfehlungen auf, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist, sowie die Länderanträge. Über die übrigen Empfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache die Ziffer 1 auf. Bei Annahme entfallen Ziffern 39, 40 und unter Ziffer 45 die eingeklammerten Worte. Wer der Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt zunächst über Ziffer 4 ab, deren Annahme Folgen für die Ziffern 2 und 3 hat. Bitte Handzeichen für Ziffer 4! — Minderheit.

- (B) Jetzt Abstimmung über die Ziffer 2 unverändert! — Minderheit.

Über Ziffer 3 unverändert zusammen mit Ziffer 38! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7 zusammen mit Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 13 zusammen mit Ziffer 14! — Minderheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Minderheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 20! — Minderheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

Ziffer 25! — Minderheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Minderheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Ziffer 40! — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Ziffer 43 zusammen mit Ziffer 55! — Minderheit.

Ziffer 44! — Minderheit.

(C)

Ziffer 45 mit dem eingeklammerten Text! — Mehrheit.

Ziffer 49 zusammen mit Ziffern 52, 53 und 57! — Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 375/2/89 erledigt.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Ziffer 62! — Mehrheit.

Damit ist der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 375/3/89 erledigt.

Ziffer 63! — Mehrheit.

Ziffer 64! — Mehrheit.

Ziffer 66! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 67! — Minderheit.

Jetzt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 375/4/89! — Mehrheit.

Ziffer 68! — Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die Empfehlungen in Drucksache 375/1/89 auf, über die wir noch nicht entschieden haben. Wer diesen Empfehlungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung zu nehmen**.

(I)

Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (**Masseur- und Krankengymnastengesetz** — MKG) (Drucksache 414/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 414/1/89 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Ihr Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes über das **Ausländerzentralregister** (AZR-Gesetz) (Drucksache 377/89)

Keine Wortmeldungen? — Eine **Erklärung zu Protokoll *)** von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern).

*) Anlagen 15 und 16

*) Anlage 17

Präsident Engholm

- A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 377/1/89 sowie zwei Anträge Bayerns in den Drucksachen 377/2 und 3/89.

Wir stimmen nur über die Ausschlußempfehlungen einzeln ab, für die dies gewünscht wurde. Über die anderen Empfehlungen entscheiden wir zum Schluß in einer Sammelabstimmung.

Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Bei Ziffer 8 ist um getrennte Abstimmung gebeten worden. Wer ist bei Ziffer 8 bei der Neufassung von § 4 für Überschrift und Satz 1? — Minderheit.

Wer ist für Satz 2? — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

) Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 377/3/89! Bei Annahme entfällt unter Ziffer 35 die Änderung von § 22 Abs. 3 Satz 3. Wer ist für den bayerischen Antrag? — Das ist eine Minderheit.

Dann zu Ziffer 35! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Dann zum Antrag Bayerns in Drucksache 377/2/89! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Wir kommen zur Sammelabstimmung. Wer den noch nicht erledigten Ziffern der Empfehlungsdrucksache zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie oben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wohnungsbindungsgesetzes** (WoBindÄndG) (Drucksache 376/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 376/1/89 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 und 10! — Mehrheit.

Dann ist jetzt der damit in Zusammenhang stehende Teil von Ziffer 20 vorzuziehen.

Wer unter Ziffer 20 für Artikel 4 Abs. 1 und 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Ziffern 9, 11 und 19! — Mehrheit.

Dann zu Ziffer 20! Wer unter Ziffer 20 für Artikel 4 Abs. 3 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir fahren fort mit:

Ziffern 12 und 18! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

(D)

Ziffer 17, und zwar zunächst ohne Begründung! — Mehrheit.

Wer ist dann für die vom Innenausschuß empfohlene Begründung? — Mehrheit.

Damit entfällt die Begründung des Rechtsausschusses.

Die Ziffern 18 bis 20 sind bereits erledigt.

Ziffer 21! — Minderheit.

Dann Ziffer 22! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie oben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (**Gebäude- und Wohnungstischprobengesetz**) (Drucksache 415/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 415/1/89 sowie ein Antrag der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 415/2/89. Wir beginnen mit dem Antrag von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 415/2/89. Nach der Intention der Antragsteller soll er die Empfehlungen der Ausschüsse ersetzen. Diese würden also bei Annahme entfallen.

Präsident Engholm

- (A) Ich bitte um das Handzeichen, wer dafür ist. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Bei Ziffer 6 ist um getrennte Abstimmung gebeten worden.

Wer ist bei Ziffer 6 für Absatz 1? — Mehrheit.

Wer ist für Absatz 2? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz** — HStatG) (Drucksache 416/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von **Staatssekretär Dr. Schaumann** (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft).

- (B) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 416/1/89 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 416/2/89.

Wir stimmen nur über die Ausschlußempfehlungen einzeln ab, für die dies gewünscht wurde. Über die anderen Empfehlungen entscheiden wir, wie üblich, am Schluß in einer Sammelabstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffern 11 und 14! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 416/2/89. Wer ist dafür? — Minderheit.

Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Minderheit.

Wir kommen zur Sammelabstimmung. Wer den noch nicht erledigten Ziffern zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

*) Anlage 18

Punkt 25 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — **Vermögensstrafe** — (... StrÄndG) (Drucksache 418/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll** *) liegen vor: von **Minister Elnert** für Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), **Staatssekretär Sauter** (Bayern), **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Bundesminister der Justiz Engelhard, **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 418/1/89 (neu) und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 418/2/89 vor.

Ich rufe in Drucksache 418/1/89 (neu) auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! — Mehrheit.

Die Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 418/2/89 schließen sich gegenseitig aus.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

(C)

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht** (Drucksache 380/89)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Eine **Erklärung zu Protokoll** **) von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Bundesminister der Justiz Engelhard!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 380/1/89 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von **Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden** (Drucksache 386/89)

*) Anlagen 19 bis 22

**) Anlage 23

Präsident Engholm

A) Keine Wortmeldungen! — Eine **Erklärung zu Protokoll ***) von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Bundesminister der Justiz Engelhard!

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 386/1/89 und zwei Länderanträge in Drucksachen 386/2 und 3/89.

Ich beginne mit dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 386/2/89. Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 386/1/89. Wer stimmt Ziffer 1 zu? — Minderheit.

Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 386/3/89 zu? — Minderheit.

Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Verbraucherkredite**, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (Drucksache 427/89)

Keine Wortmeldungen? — **Erklärungen zu Protokoll **)** von **Minister Einert** für Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Bundesminister der Justiz Engelhard!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 427/1/89 vor.

Ich weise darauf hin, daß ich von den Ausschlußempfehlungen nur diejenigen zur Abstimmung stellen werde, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht worden ist. Über alle übrigen Ausschlußempfehlungen wird am Schluß gemeinsam abgestimmt.

Ich rufe in Drucksache 427/1/89 auf:

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die übrigen Empfehlungen der Drucksache 427/1/89 auf. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 über die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** innerhalb der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur **Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen** für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (Drucksache 214/89)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 214/4/89 vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 40:

Mitteilung der Kommission an den Rat über die **allgemeine und berufliche Bildung** in der Europäischen Gemeinschaft (Mittelfristige Leitlinien: 1989–1992) (Drucksache 348/89)

Keine Wortmeldungen! — **Erklärungen zu Protokoll *)** von **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und **Staatssekretär Dr. Schaumann** (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft)!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 348/1/89 vor. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 348/2/89 vor. (D)

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum Antrag Hessens in Drucksache 348/2/89. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffern 7 bis 20 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 41:

Entwurf einer Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die **gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bildungswesen** im Hinblick auf 1993 (Drucksache 390/89)

Keine Wortmeldungen!

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** von **Staatssekretär Dr. Schaumann** (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft)!

*) Anlage 24

**) Anlagen 25 und 26

*) Anlagen 27 und 28

**) Anlage 29

Präsident Engholm

- (A) In Drucksache 390/1/89 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir kommen zur Abstimmung über:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffern 5 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 42:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen **Forschung und technologische Entwicklung** in den neunziger Jahren (Drucksache 364/89)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 364/1/89 vor. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffern 1 bis 9 einschließlich der Klammerzusätze unter den Ziffern 2, 3 und 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffern 12 bis 18 einschließlich des Klammerzusatzes unter Ziffer 18 gemeinsam! — Mehrheit.

- (B) Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 45:

Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (**Krankenhausstatistik-Verordnung** — KHStatV) (Drucksache 106/89)

Keine Wortmeldungen!

Erklärungen zu Protokoll *) gibt es von **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und **Parlamentarischem Staatssekretär Vogt** (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 106/1/89 und Länderanträge in den Drucksachen 106/2/89 und 106/3/89 vor. Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß über den Antrag Bayerns, die Zustimmung zur Verordnung zu verweigern, am Schluß entschieden wird.

In den Ausschußempfehlungen rufe ich zunächst die Ziffer 2 auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen erledigt.

Bitte Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 106/3/89! — Minderheit.

Weiter in den Ausschußempfehlungen:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 11 und 12.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 15 und 16.

Nun zur Schlußabstimmung über die Frage der Zustimmung zur Verordnung. Nach der Geschäftsordnung wird dabei über den Antrag Bayerns in Drucksache 106/2/89, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung mit Änderungen zugestimmt**.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 106/2/89 ist erledigt.

Punkt 52:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 1990** — LStR 1990 —) (Drucksache 450/89) (C)

Eine **Erklärung zu Protokoll ***) gibt **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 450/1/89 und ein Landesantrag in Drucksache 450/2/89.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß zunächst über den Änderungsantrag sowie die Änderungsempfehlungen und anschließend über die Zustimmung zu der Vorlage insgesamt nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen abgestimmt wird.

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 450/2/89. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Nun zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 450/1/89! Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der soeben festgelegten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse zugestimmt hat**.

*) Anlagen 30 und 31

*) Anlage 32

Präsident Engholm

Wir kommen nun zu der Entschließungsempfehlung unter Ziffer 4 der Ausschlußdrucksache. Wer wünscht zuzustimmen? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung angenommen**.

Punkt 57:**Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V)**
(Drucksache 420/89)

Keine Wortmeldungen? — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für den Parlamentarischen Staatssekretär Grüner (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 420/1/89 und Länderanträge in den Drucksachen 420/2 und 3/89 vor. Ich rufe auf:

Antrag Hamburgs in Drucksache 420/2/89! Wer wünscht zuzustimmen? — Minderheit.

Antrag Hamburgs in Drucksache 420/3/89! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Wer der Ausschlußempfehlung unter Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Punkte 58 und 59:**Zehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 291/89)

in Verbindung mit

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) (Drucksache 292/89)

Wir sind übereingekommen, diese beiden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln.

Keine Wortmeldungen? — **Erklärungen zu Protokoll** **) von **Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) und von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schulte (Bundesministerium für Verkehr)!

Wir kommen zur Abstimmung, wobei ich zum Abstimmungsverfahren noch einmal darauf hinweise, daß die Empfehlungen zur Verordnung und zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dann im Zusammenhang aufgerufen werden, wenn es sachlich geboten ist.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 291/1/89 und in Drucksache 292/1/89. Hinzu kommen Landesanstreben in Drucksachen 291/2 und 3/89 sowie in den Drucksachen 292/2 und 3/89.

Wir beginnen mit der **Verordnung**, also Drucksache 291/1/89, und dort der Ziffer 1, der sogenannten Städtetagslösung. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Damit kommen wir zum nordrhein-westfälischen Konzept: Einführung geschwindigkeitsbegrenzter Zonen, also der Ziffer 2 der Drucksache 291/1/89. Wer wünscht zuzustimmen? — Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zum Vorschlag betreffend die Verkehrsberuhigung in zentralen Bereichen, also zu den Ziffern 3 bis 9 aus Drucksache 291/1/89, die ich gemeinsam mit Ziffer 1 der Drucksache 292/1/89 aufrufe. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen Nordrhein-Westfalens in Drucksache 291/2/89, und zwar Ziffern 1 bis 3, sowie in Drucksache 292/3/89, Ziffern 1 und 2. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13 in Drucksache 291/1/89.

Wir kommen damit zur Schlußabstimmung in bezug auf die Verordnung. Wer stimmt der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Der Antrag Hamburgs in Drucksache 291/3/89 ist somit erledigt.

Wir haben aber noch über die vorgeschlagenen **Entschließungen** zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 11 der Drucksache 291/1/89. Handzeichen bitte! — **Mehrheit**.

Ziffer 12 dieser Drucksache! — **Mehrheit**. (D)

Wir kommen nun zu den weiteren Abstimmungen über die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift**, also zur Drucksache 291/1/89.

Ziffer 1 ist bereits erledigt.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Wir kommen damit zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 292/2/89. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Schlußabstimmung über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift. Wer stimmt nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugestimmt**.

Ziffer 11 in Drucksache 292/1/89 ist damit erledigt.

Wir haben noch über die Ziffer 12 dieser Drucksache abzustimmen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Punkt 60:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigun-

*) Anlage 33

**) Anlagen 34 und 35

Präsident Engholm

- (A) gen für den Güterfernverkehr (**Höchstzahlen-Verordnung GüKG — GüKHöZV**) (Drucksache 389/89)

Wortmeldungen liegen keine vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: in Drucksache 389/1/89 die Ausschlußvoten mit der Empfehlung, der Verordnung unverändert zuzustimmen, und ein Änderungsantrag der vier Küstenländer in Drucksache 389/2/89.

Ich rufe zunächst den 4-Länder-Antrag in Drucksache 389/2/89 auf. Wer wünscht zuzustimmen? — Mehrheit.

Damit kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung insgesamt zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die empfohlenen **Entschliefungen** in Drucksache 389/1/89 ab.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung der **Kriegswaffenliste** (Drucksache 423/89)

- (B) Keine Wortmeldungen? — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) erfolgt durch Herrn Parlamentarischen Staatssekretär **Beckmann** (Bundesministerium für Wirtschaft).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 423/1/89 vor.

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 462/89).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich rufe zunächst Ziffer 1 der Drucksache 462/89 auf: Verfahren der Bayerischen Staatsregierung gegen die Bundesregierung betreffend den Kabinettsbeschluß vom 8. März 1989 zur EG-Rundfunkrichtlinie.

*) Anlage 36

In diesem Verfahren haben inzwischen die Länder (C Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ihren Beitritt erklärt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die in der genannten Drucksache enthaltene **Stellungnahme**. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zu folgen wünschen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, sich in den genannten Verfahren entsprechend zu äußern.

Wir kommen zu Ziffer 2 der Drucksache 462/89! Der Rechtsausschuß empfiehlt in dem unter Buchstaben a) bis v) genannten Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt** abzusehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 71:

Entschließung des Bundesrates zur **Offenlegung der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 482/89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag zu: dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — federführend —, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** — mitberatend —.

Punkt 73:

Entschließung des Bundesrates zum Vorentwurf der EG-Kommission für eine „**Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte**“ — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 489/89)

Das Wort wird nicht gewünscht. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) von **Staatssekretär Sauter** (Bayern)!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage — federführend — dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** und — mitberatend — dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem Ausschuß für **Innere Angelegenheiten** sowie dem **Rechtsausschuß** zu.

Meine Damen und Herren, wir stehen damit — es ist fast drei Uhr — am Ende einer langen und schwierigen Tagesordnung. Ich danke Ihnen dafür, daß das alles so reibungslos, mit einer Ausnahme, die ich mir zuzuschreiben habe, vonstatten gegangen ist.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 20. Oktober 1989, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluß: 15.02 Uhr)

*) Anlage 37

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 603. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

A) Anlage 1

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

1. Das Saarland erhält seinen Anspruch auf höhere Beteiligung des Bundes an den gewährten Strukturhilfen für die saarländische Stahlindustrie aufrecht.

Die noch nicht beendete Strukturkrise in der Eisen- und Stahlindustrie und ihre Folgekosten sind vom Saarland aus eigener Kraft nicht zu meistern. Die stahlproduzierenden Nachbarländer haben die Stützung ihrer Stahlindustrie zu einer nationalen Aufgabe gemacht und Subventionen in gewaltiger Größenordnung geleistet. Das finanzschwache Saarland dagegen mußte die Strukturhilfen für seine Stahlindustrie, die im harten Wettbewerb mit ihren Konkurrenten aus anderen europäischen Ländern steht, von Anfang an teilweise und seit Mitte 1984 – ausgenommen Zinsen und Tilgung der bundesverbürgten Kredite – in vollem Umfang selbst tragen.

Zu der regional- und strukturpolitischen Problematik der Krise in der saarländischen Stahlindustrie hat die Landesregierung im Juni 1987 gegenüber der Bundesregierung eingehend Stellung genommen. Danach ist die Bundesregierung aus regional- und sektoralwirtschaftlichen Gründen verfassungsrechtlich zu einem stärkeren finanziellen Engagement verpflichtet. Die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner finanziellen Belastbarkeit hat das Saarland auch im Normenkontrollantrag zum Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen.

Dies gilt auch nach der im Anschluß an den Unternehmenszusammenschluß im laufenden Jahr vom Bund ausgesprochenen „Entschuldung“ des Unternehmens. Mit dieser „Entschuldung“, die durchaus anerkannt wird, verzichtet der Bund auf die Rückzahlung seines Anteils an den Zuschüssen und von Regreßansprüchen aus Zahlungen für verbürgte Kredite.

Das Saarland selbst, das dem Unternehmen gegenüber anteilmäßig gleichartige Verzichtete leistet, erfährt mit der „Entschuldung“ nicht nur keinerlei Entlastung hinsichtlich seiner geleisteten Stahlstrukturhilfen; es mußte zur Wahrung seiner Sperrminorität im Zuge des Unternehmenszusammenschlusses eine größere Zahlung leisten.

2. Das Saarland hält eine Anbindung der Eisenbahnstrecke Mannheim – Kaiserslautern – Saarbrücken an den TGV-Est nach Paris für dringend erforderlich. Hierzu müßte die Strecke Mannheim – Saarbrücken neu trassiert werden. Die Bundesregierung wird darum gebeten, schnellstmöglich die erforderlichen Planungen durchzuführen und durch Verhandlungen mit Frankreich zu bewirken, daß der TGV-Est nicht nur von Paris nach Straßburg, sondern auch als sogenannte Y-Variante mit gleichwertiger Betriebsführung von Metz nach Saarbrücken geführt wird.

3. Die Landesregierung erwartet, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dem bereits vor zwei Jahren von Bundesrat und Deutschem Bundestag beschlossenen Saar-Mosel-Programm im Rahmen eines neuen Titels „Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer und Rettung von Nord- und Ostsee“ Rechnung getragen wird. (C)

4. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Drucksache 468/88 – Beschluß –) am 4. November 1988 Bundesregierung und Bundesgesetzgeber aufgefordert, der „existenzbedrohenden Haushaltsnotlage“ des Saarlandes im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen nachhaltig und verstärkt Rechnung zu tragen, bis das mit dem Gesetz angestrebte Ziel des Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft erreicht ist sowie der mit dem Haushaltsnotlagen-Vorabtrag bezweckte Abbau der an sich verfassungswidrigen Kreditaufnahme des Saarlandes eine Rückführung der Dotation oder eine Beendigung dieser Notlagenindikation zu rechtfertigen vermag.

Derzeit finden zwischen den Ländern – bei Einschaltung des Bundes – Verhandlungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich statt, die auch eine Beseitigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen zum Ziel haben. Die Erreichung dieses Ziels wird auch einen finanziellen Beitrag des Bundes erfordern. Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Vorsorge zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. (D)

Anlage 2

Umdruck Nr. 7/89

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 604. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Lohnstatistik** (Drucksache 455/89)

Punkt 4

Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie zur **Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter** (Drucksache 456/89)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

(A)

Punkt 6

Gesetz zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum **Abkommen** vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über **Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 458/89)

Punkt 69

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 487/89)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 372/89)

Punkt 29

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 384/89)

Punkt 30

(B)

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** Nr. 160 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 25. Juni 1985 über **Arbeitsstatistiken** (Drucksache 373/89)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum **Schutz von Fernsehsendungen** (Drucksache 419/89)

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Haager Übereinkommen** vom 25. Oktober 1980 über die **zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung** und zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das **Sorgerecht für Kinder** und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Drucksache 378/89)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des **Haager Übereinkommens** vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des **Europäischen Übereinkommens** vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (**Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz**, SorgeRÜbkAG) (Drucksache 379/89)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem **VN-Übereinkommen** vom 10. Dezember 1984 **gegen Folter** und andere **grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (Drucksache 385/89, Drucksache 385/1/89)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 36

Entwurf einer Entschließung des Rates über einen Aktionsplan 1990 bis 1994 im Rahmen des Programms **„Europa gegen den Krebs“** (Drucksache 363/89, Drucksache 363/1/89)

Punkt 37

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Preisbildung im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 313/89, Drucksache 313/1/89)

Punkt 38

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Rechtsschutz von Computerprogrammen** (Drucksache 189/89, Drucksache 189/1/89)

Punkt 39

Mitteilung der Kommission und Entwurf einer Entschließung über die Durchführung eines **Aktionsplans** auf Gemeinschaftsebene für eine **Zusammenarbeit der Bibliotheken auf der Grundlage neuer Informationstechnologien** (Drucksache 307/89, Drucksache 307/1/89)

Punkt 43

Zweite Verordnung zur Änderung der **Leukose-Verordnung — Rinder** (Drucksache 382/89, Drucksache 382/1/89)

Punkt 44

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die **Erzeugung** von und den **Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel** (Drucksache 428/89, Drucksache 428/1/89)

Punkt 56

Erste Verordnung zur Änderung der **Berufsbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung** öffentlicher Dienst (Drucksache 404/89, Drucksache 404/1/89)

Punkt 72

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament über die **Vollendung des Binnenmark-**

- A) tes und die **Annäherung der indirekten Steuern** (Drucksache 353/89, Drucksache 353/1/89)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 46

Siebte Verordnung über die **Versicherung von Arbeitnehmern** in der **hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 366/89)

Punkt 47

Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(**21. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 383/89)

Punkt 48

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 429/89)

Punkt 49

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 430/89)

Punkt 50

Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(**Orthopädieverordnung — OrthV**) (Drucksache 434/89)

Punkt 51

Verordnung zur Änderung der **Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 449/89)

Punkt 53

Zehnte Verordnung zur Änderung der **Schutzbau-Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 436/89)

Punkt 55

Erste Verordnung zur Änderung der **Arzneibuchverordnung** (ABVÄndV) (Drucksache 439/89)

VI.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 62

Veräußerung des Bundesanteils am „**Oberen Mundatwald**“ (Drucksache 407/89)

Punkt 63

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Dortmund-Eving (Drucksache 438/89)

Punkt 64

Veräußerung der ehemaligen Vauban-Kaserne in Radolfzell (Drucksache 441/89)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 65

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines **Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 406/89)

Punkt 66

Berufung von zehn Mitgliedern der **Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (Drucksache 350/89, Drucksache 350/1/89)

Punkt 67

Vorschlag für die Ernennung von elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern des **Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation** (Drucksache 344/89, Drucksache 344/1/89)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Die Vorlage, um deren Behandlung es hier geht, ist zwar als Punkt 72 der letzte Punkt unserer heutigen sehr umfangreichen Tagesordnung. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß es sich um ein weniger wichtiges oder dringliches Thema handelt als die vorausgegangenen Tagesordnungspunkte, was ich kurz erläutern will.

Inhaltlich geht es um Überlegungen und Schlußfolgerungen der Kommission in dem für die Verwirklichung des **Binnenmarktes** wichtigen Bereich der Steuerharmonisierung. Über die heute als Tagesordnungspunkt 72 zur Beratung anstehende Vorlage wird der ECO-Fin-Rat voraussichtlich bereits am 9. Oktober 1989 beraten. Eine Stellungnahme des Bundesrates in dessen nächster Sitzung am 20. Oktober 1989 käme folglich zu spät, um noch von der Bundesregierung bei den Verhandlungen im ECO-Fin-Rat berücksichtigt zu werden. Wegen dieser Eilbedürftigkeit und der Bedeutung der Thematik für die Länder hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz beantragt, über die Vorlage noch in unserer heutigen Sitzung zu beraten.

Ich möchte für das Land Rheinland-Pfalz lediglich auf einen der wichtigen Gesichtspunkte hinweisen. Die Kommission hält nach ihrer Mitteilung an der Zielsetzung fest, in der EG eine Verbrauchsteuer auf Wein einzuführen. Nicht anders kann es nämlich verstan-

3)

(C)

(D)

- (A) den werden, wenn sie den Vorschlag ankündigt, bei den Steuern auf Alkohol ab 1. Januar 1993 differenzierte Mindestsätze für die wichtigsten Erzeugnisse anzuwenden.

Als Mitglied der Landesregierung Rheinland-Pfalz möchte ich hier sehr nachdrücklich darum bitten, dem Gedanken einer Erhebung einer Weinsteuern nicht näherzutreten. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat von Anfang an und fortwährend diesen Vorschlag der EG-Kommission abgelehnt. Auch der Bundesrat hat sich mit Beschluß vom 29. April 1988 eindeutig in dieser Richtung festgelegt.

Rheinland-Pfalz wird sich als größtes deutsches weinproduzierendes Land, sicherlich auch unterstützt vom Bund, wie bisher für einen generellen Wegfall dieser Steuer einsetzen. Bei Steuersätzen von ca. 3 DM pro Flasche in Großbritannien, dem wichtigsten Exportland, von ca. 3,30 DM in Dänemark oder ca. 0,70 DM in den Niederlanden bedeutet diese Abschaffung der Steuer auch eine Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für den deutschen Wein. Im Gegensatz dazu bringt die von der EG im Rahmen der Steuerharmonisierung geplante Weinsteuern für den Verbraucher eine Mehrbelastung von ca. 0,40 DM und mehr pro Liter. Wir halten dies für den falschen Weg. Bisher werden 90 % des Weines in der EG ohne Verbrauchsteuer in den Verkehr gebracht. Wir bestreiten nicht, daß eine Steuerharmonisierung notwendig ist. Wir sind aber der Auffassung, daß der Weg so beschritten werden muß, daß die ausschließlich in den nördlichen nicht weinproduzierenden Ländern der EG erhobene Weinsteuern abzuschaffen ist.

(B)

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Grundlage für die **Schaffung des Bundesamtes für Strahlenschutz** dar. Mit dem neuen Bundesamt wird das Instrumentarium der Bundesregierung für eine vorsorgende Politik auf den Gebieten des Strahlenschutzes, der Entsorgung und der kerntechnischen Sicherheit verbessert. Die Organisation der Aufgabenwahrnehmung des Bundes wird gestrafft und gebündelt. Die Schwerpunkte der Aufgaben des neuen Bundesamtes liegen in den Bereichen

- der Endlagerung,
- des Strahlenschutzes
- und der Unterstützung des BMU bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Die organisatorischen und personellen Vorbereitungen sind getroffen, u. a. durch die Einrichtung einer Bundesstelle für Strahlenschutz, damit das Bundesamt nach Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes unverzüglich die Arbeit aufnehmen kann und damit die bei anderen Oberbehörden des Bundes bereits bestehenden Arbeitseinheiten, insbesondere das Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsam-

tes und die Abteilung SE der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, in das neue Amt eingegliedert werden können.

Der Bundesrat hat sich im ersten Durchgang eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt und in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme des Bundesrates ist ganz überwiegend berücksichtigt worden, insbesondere der auf Arbeitsebene zwischen Bund und Ländern bereits abgestimmte Vorschlag, eine Verordnungsermächtigung in das Atomgesetz aufzunehmen, die eine umfassende Regelung für Behandlung und Kontrolle radioaktiver Abfälle ermöglicht. Die praktischen Erfahrungen mit der Anfang 1989 nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern bekanntgemachten „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an Landessammelstellen abgeliefert werden“, sollen bei dieser Verordnung genutzt werden. Sie wird dann auch die Überwachungspraxis auf eine verbesserte rechtliche Grundlage stellen.

Der Bundesrat hat am 10. Februar 1989 in einer Entschliebung die Bundesregierung um Prüfung weiterer materieller Änderungen des Atomgesetzes außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens gebeten. Die in der Entschliebung des Bundesrates im einzelnen genannten Punkte werden derzeit gemeinsam mit den Ländern im Rahmen des Länderausschusses für Atomkernenergie geprüft. Ergebnisse sind für den Beginn der nächsten Legislaturperiode zu erwarten.

Die Bundesregierung stellt befriedigt fest, daß über die Frage des aktuellen Novellierungsbedarfs des Atomgesetzes, der bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden soll, und der einer weiteren Novelle vorzubehaltenden Prüfpunkte von vornherein Übereinstimmung bestand. Dies hat die zügige Beratung des Errichtungsgesetzes ermöglicht.

Die Beratungen im Deutschen Bundestag, insbesondere die am 8. Mai 1989 durchgeführte Sachverständigenanhörung, haben den Gesetzentwurf im ganzen und in seinen Eckpunkten bestätigt.

Dies gilt zum einen für die Einrichtung des Bundesamtes als solcher, also den organisationsrechtlichen Teil des Gesetzesbeschlusses. Hier wird zunehmend deutlicher, daß nicht nur die Vollzugszuständigkeiten der Zusammenfassung in einer dem BMU nachgeordneten Bundesoberbehörde bedürfen, sondern daß auch die Zuarbeit zu der vom BMU wahrzunehmenden Bundesaufsicht gerade auch im Interesse der Länder gestärkt werden muß. Mehr als früher erbitten die Länder auch in Detailfragen bundesaufsichtliche Stellungnahmen. Die Übernahme der damit verbundenen auch politischen Verantwortung erfordert eine Stärkung und Konzentrierung des entsprechenden Sachverständnisses.

Die materiell-rechtlichen Regelungen des Errichtungsgesetzes sind ebenfalls bestätigt, zum Teil aufgrund der Stellungnahmen insbesondere des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter datenschutzrechtlichen Aspekten neu gefaßt worden.

(C)

(E)

- A) Wegen der vorgesehenen Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren für die Aufbewahrung abgebrannter Brennelemente und für Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitung durch den neu in das Atomgesetz einzufügenden § 6 Abs. 3 wurde insbesondere deutlich, daß § 6 auf die private Zwischenlagerung kernbrennstoffhaltiger Reststoffe und Abfälle anwendbar ist. Die Regelung steht auch im Einklang mit dem bisherigen Entsorgungskonzept und den Entsorgungsberichten der Bundesregierung. Danach waren private externe Zwischenlager nach § 6 immer als Glied in der Entsorgungskette bis zur Verfügbarkeit von Endlagern des Bundes vorgesehen.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es sehr zu begrüßen, daß die Rechtsgrundlage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von kerntechnischen Einrichtungen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen tätigen Personen im Hinblick auf den erforderlichen Sabotageschutz als Ergebnis der Anhörung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verbessert und konkretisiert worden ist. Entsprechendes gilt auch für das Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz, das wegen der durch die Novelle zur Strahlenschutzverordnung eingeführten Begrenzung der Dosis für die Lebensarbeitszeit beruflich strahlenexponierter Personen erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

Lassen Sie mich besonders auf die Regelung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung unter Sabotageschutzaspekten, den § 12b Atomgesetz, eingehen, weil er Gegenstand eines Entschließungsantrags des Landes Baden-Württemberg ist, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt. In diesem Entschließungsantrag wird sehr zu Recht und in völliger Übereinstimmung nicht nur mit der Auffassung der Bundesregierung, sondern auch mit den Intentionen des Deutschen Bundestages bei seiner Beschlußfassung über diesen § 12b darauf hingewiesen, daß das Ziel der Regelung ausschließlich die Verbesserung der Rechtsgrundlagen der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Hinblick auf neuere datenschutzrechtliche Anforderungen ist. Eine Änderung, gar eine Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen über den bisher nach der geltenden Überprüfungsrichtlinie praktizierten Rahmen hinaus war zu keiner Zeit und von keiner Seite beabsichtigt.

Angesichts dieser völligen Übereinstimmung in der Sache und der Tatsache, daß die gemeinsame Auffassung auch im Wortlaut des § 12b ihren Niederschlag gefunden hat, sehe ich allerdings für eine derartige Entschließung kein besonderes Bedürfnis. Die fachlichen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des § 12b sind im Unterausschuß des Bundesrates breit erörtert und zur Niederschrift festgehalten worden.

Die Sicherungsverordnung zur Regelung der Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird derzeit vorbereitet. Regelungsgegenstand wird insbesondere auch die in der Entschließung angesprochene Präzisierung des Anwendungsbereichs des § 12b Atomgesetz sein.

Ich bitte den Bundesrat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage 5

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Bayern stellt sich nachdrücklich hinter das Anliegen, den Vollzugsbeamten und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die kraft Gesetzes bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand treten, zum Ausgleich der fünf Jahre kürzeren Dienstzeit einen Zuschlag von 3,75 v. H. zum Ruhegehalt zu gewähren.

Im Beratungsverfahren wurde allerdings von einigen Ländern die Auffassung vertreten, daß eine solche Verbesserung nicht notwendig sei und zudem das Einsparungsvolumen gefährden würde, weil

- bei einer Erhöhung des Ruhegehalts die neu geschaffene Möglichkeit, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus Dienst zu leisten, für diesen Personenkreis uninteressant wäre;
- die Versorgung über den Weg des § 14a BeamtVG durch eine frühere versicherungspflichtige Beschäftigung aufgestockt werden könne;
- Anschlußforderungen der Berufssoldaten und Fluglotsen zu erwarten seien.

Die gegen die angestrebte Verbesserung vorgebrachten Argumente treffen jedoch aus folgenden Gründen nicht zu:

1. Die Möglichkeit der Vollzugsbeamten und der Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, über das 60. Lebensjahr hinaus Dienst zu leisten und dadurch den Ruhegehaltssatz zu verbessern, ist in der Praxis ohne Bedeutung. Die hohen physischen und psychischen dienstlichen Belastungen dieser Berufsgruppe lassen nämlich eine Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Regelfall nicht zu. Das Überschreiten der besonderen Altersgrenze liegt auch nicht im Interesse des Dienstherrn, weil wegen nicht mehr gesicherter körperlicher Eignung die Funktionsfähigkeit des Staates gerade in den empfindlichen Sicherheitsbereichen gefährdet wäre.

2. Die Vorschrift des § 14a BeamtVG ist schon von der Zielrichtung her nicht mit der angestrebten Zuschlagsregelung vergleichbar. Vor allem hat sie nur eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bis maximal 70 v. H. zum Inhalt. Durch den Zuschlag soll dagegen auch den im Alter von 21 oder 22 Jahren in das Beamtenverhältnis eingetretenen Vollzugsbeamten noch die Möglichkeit eröffnet werden, den Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. zu erreichen.

Ferner führt die Vorschrift des § 14a BeamtVG lediglich zu einer Verbesserung des Ruhegehalts, nicht aber der Hinterbliebenenbezüge. Darüber hinaus setzt ihre Anwendung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens fünf Jahren (rentenrechtliche Wartezeit) voraus, die von einem mit 21 oder 22 Jahren eingetretenen Beamten des mittleren Vollzugsdienstes allenfalls unter besonders günstigen Umständen, von einem Beamten des gehobenen Vollzugsdienstes auf keinen Fall erfüllt werden kann. Nichts anderes gilt in den Fällen, in denen als Einstellungs voraussetzung (alternativ zur mittleren Reife) ein qualifizierender Hauptschulabschluß und eine ab-

(D)

- (A) geschlossene, für den Vollzugsdienst förderliche Berufsausbildung gefordert wird, weil die Berufsausbildung dann ebenfalls nur im Rahmen des § 14 a BeamVG und nicht wie anscheinend vermutet, als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 12 BeamVG angerechnet werden kann.

3. Anschlußforderungen der Berufssoldaten und Fluglotsen wären nicht gerechtfertigt. Dieser Personenkreis wird wegen des früheren Ruhestandseintritts versorgungsrechtlich so gestellt, wie er stünde, wenn er bis zum 61. Lebensjahr (ab dem Jahr 2002 bis zum 60. Lebensjahr) tatsächlich Dienst geleistet hätte, wobei über einen Zuschlag zum Ruhegehalt ein Zeitraum von bis zu sieben Jahren ausgeglichen wird. Die Berufssoldaten und Fluglotsen haben daher eine deutlich günstigere versorgungsrechtliche Position als die Vollzugsbeamten, weil ihnen das Risiko der Dienstunfähigkeit, das zwischen 53 und 60 Jahren am größten ist, vollständig abgenommen wird. Sie stehen sich also insoweit deutlich besser als die Vollzugsbeamten, so daß eine Bezugnahme auf die angestrebte Regelung nicht sachgerecht wäre.

Anschlußforderungen könnten auch nicht mit einer vergleichbaren Laufbahngestaltung begründet werden, weil ein beträchtlicher Teil der Vollzugsbeamten und der Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr bei der Einstellung — anders als bei den Berufssoldaten — laubahnbedingt deutlich älter als 20 Jahre ist (der Anteil der in höherem Alter eingestellten Polizeivollzugsbeamten beträgt z. B. in Bayern derzeit bereits ca. 12%; er wird sich in Zukunft auf wenigstens 20 % erhöhen).

- (B) Vor dem Hintergrund, daß die Personalsituation bei Polizei und Feuerwehr heute schon mehr als angespannt ist, bittet die Bayerische Staatsregierung die Länder um Unterstützung der angestrebten Regelung, damit die aufgrund der neuen Ruhegehaltsskala zu erwartenden Verschlechterungen in der Versorgung wenigstens zum Teil ausgeglichen werden, um eine weitere Verschärfung der Personallage zu verhindern.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin **Tidick** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein ist der Auffassung, daß ein strafrechtliches Verbot von In-vitro-Fertilisation und intratubarem Gametentransfer geboten ist.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hält die ethischen Bedenken sowie die unerwünschten sozialen Folgen und gesundheitlichen Risiken der neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin für schwerwiegender als die auf diese Medizintechnik gerichteten Hoffnungen, zumal wir wissen, daß die „Erfolgsrate“ (Geburtenrate), bezogen auf die Zahl der durchgeführten Transfers in erfahrenen Behandlungszentren, nur bis zu 20 % beträgt. Ein Trend zur Verbesserung dieser „Erfolgsrate“ ist zur Zeit nicht erkennbar.

Dagegen zeichnet sich eine bedenkliche Entwicklung dahin gehend ab, daß die Anwendung dieser Verfahren nicht auf die klassische medizinische Indikation beschränkt bleibt, sondern zunehmend auch bei idiopathischer Sterilität erfolgt.

Die Problematik überzähliger, sogenannter verwaister Embryonen im Labor oder die der durch künstliche Befruchtung ursächlich bedingten lebensbedrohlichen Mehrlingsschwangerschaften, die die Abtötung von Mehrlingen im Mutterleib mittels Fetozid notwendig machen, ist durch die heute hier vorliegenden Embryonenschutz- und Fortpflanzungsmedizin-Gesetzesentwürfe nicht ausreichend zu lösen. Sie kann nur durch ein völliges Verbot der In-vitro-Fertilisation vermieden werden.

Was geschieht z. B. mit überzähligen **Embryonen** im Reagenzglas, die zwar zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erzeugt wurden, aber dann doch auf die genetische Mutter nicht übertragen werden können? Obwohl „gespaltene“ Mutterschaft (in der die genetische und die austragende Mutter nicht identisch sind) durch Gesetz verboten und damit verhindert werden soll, werden Ausnahmeregelungen — im Hinblick darauf, daß die Nicht-Übertragung das Absterben der Embryonen bedeutet — hingenommen.

„Gespaltene“ Mutterschaft ist also eine nicht auszuschließende Konsequenz der In-vitro-Fertilisation und muß mit der Zulassung dieser Technik — trotz all der Probleme, die vor allem für das künftige Kind und die Entwicklung seiner persönlichen Identität noch kaum absehbar sind — in Kauf genommen werden.

Auch das Problem des bei Anwendung von In-vitro-Fertilisation und intratubarem Gametentransfer im Einzelfall notwendig werdenden Fetozids erfordert nach unserer Auffassung ein uneingeschränktes Verbot der extrakorporalen und intratubaren Befruchtung.

Nachdem Schleswig-Holstein in den Ausschußberatungen keine Mehrheit für ein uneingeschränktes strafrechtliches Verbot von In-vitro-Fertilisation und intratubarem Gametentransfer gefunden hat, stimmen wir heute den Anträgen zu, die mögliche Manipulationen menschlichen Lebens weitestgehend einzuschränken versuchen, und denen, die weitere Regelungen in weiteren Gesetzgebungsverfahren vorsehen.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Heinemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Daß die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin auch Gefahren für die menschliche Würde in sich bergen, darüber sind wir uns hier alle einig. Und auch darüber, daß es dem Gesetzgeber hierbei vor allem darum gehen muß, in diesem Bereich klare Normen zu setzen, um Mißbräuche auszuschließen.

A) Ganz generell möchte ich aber vorwegschicken: Wenn medizinische Methoden noch nicht so ausge-reift sind, daß sie ohne Schaden für Leib und Seele unseren Mitmenschen angeboten werden können, dann dürfen diese Methoden auch nicht angewandt werden. Wir müssen die Frauen auch vor leichtfertigen Versprechungen von einzelnen Ärzten schützen, ihnen mit zweifelhaften Methoden zu einem Kind zu verhelfen.

Ich stimme weitgehend mit dem vorliegenden **Entwurf des Gesetzes zum Schutze von Embryonen** überein. Ich vermisse jedoch insbesondere einen Tatbestand, den dieses Gesetz auch regeln muß. Ich meine die schlimme Praxis mancher Ärzte, planmäßig darauf hinzuwirken, daß mehr Föten erzeugt werden, als später auch ausgetragen werden, nur um eine Schwangerschaft um jeden Preis zu erreichen.

Jetzt hat sich die Ethik-Kommission bei der Bundesärztekammer dazu geäußert. Sie hält es — ich zitiere wörtlich — für „berufsethisch unvertretbar, bei einer Sterilitätsbehandlung und -beratung die Möglichkeit der Korrektur durch Mehrlingsreduktion mittels Fetozid bereits zum Bestandteil einer Behandlungsstrategie zu machen“.

Ich bin dankbar für diese Klarstellung; aber ich glaube nicht, daß dafür berufsethische Appelle reichen.

B) Mit den medizinischen Möglichkeiten in der Fortpflanzungsmedizin muß etwas falsch sein, wenn mit künstlichen Methoden erst Leben geschaffen und dann wieder zerstört wird. Hier muß der Gesetzgeber eindeutige Schranken setzen. Meines Erachtens geht das nur über das Strafrecht.

Ich bitte deshalb darum, die Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziffer 4 der Empfehlungsdruksache zu unterstützen.

Anlage 8

Erklärung

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 9a) bis 9c)** der Tagesordnung

In Sachen **Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz** besteht dringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Politik muß sich dem Problem stellen.

Die negative Utopie für die Fortpflanzungsmedizin hat Aldous Huxley in seinem 1932 erschienenen Buch „Schöne neue Welt“ beschrieben. Der Roman entwirft eine Szene, die uns in ihrer Übersteigerung das Problem deutlich macht. Huxleys „moderner Befruchtungsvorgang“ endet im Brutofen und führt zu Menschen unterschiedlicher Wertigkeit.

Die Nähe einzelner von Huxley beschriebener Vorgänge zum in der Fortpflanzungsmedizin heute Machbaren liegt auf der Hand. Die von den Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin aufgeworfenen Fragen sind von derart großem Gewicht — sie tangieren ethische, religiöse und rechtliche Grundüberzeugungen, das uns verbindende Menschenbild, aber auch die Würde der Frau und das

Recht des Kindes auf Wissen um die eigene Identität —, daß auf gesetzliche Regelungen über den Embryonenschutz hinaus nicht verzichtet werden kann. Und: Diese Normierung muß — wie die Praxis zeigt — bald kommen.

Ich bin der Auffassung, daß hierzu eine Grundgesetzänderung, wie sie von einigen Ländern vorgeschlagen wird, nicht erforderlich ist. Die notwendigen Inhalte können innerhalb der gegebenen Kompetenzordnung normiert werden — bei Nutzung des Strafbuchbuches zur Herstellung bundeseinheitlicher Regelungen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ hat nach sorgfältiger Arbeit einen Gesetzentwurf erstellt, der unter Berücksichtigung der gegebenen Kompetenzordnung die notwendigen Inhalte unter Herstellung einer bundeseinheitlichen Regelung normiert.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes bleibt aber hinter diesem Vorschlag weit zurück. Eine Reihe von für die Fortpflanzungsmedizin wesentlichen Regelungen ist in diesen Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Bremen tritt deshalb dafür ein, den Gesetzentwurf zu einem Fortpflanzungsmedizingesetz zu erweitern. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß der Bereich der Fortpflanzungsmedizin sobald wie möglich und in allen Bundesländern einheitlich geregelt wird.

Hierzu bedarf es der Ergänzung des vorgelegten Entwurfs um Bestimmungen insbesondere über die heterologe Insemination, die Ersatzmutterschaft, den Arztvorbehalt sowie zivilrechtliche Folgeänderungen. (D) Dabei setzt sich Bremen für eine Regelung ein, die die heterologe Insemination untersagt, aber auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften nicht von der Möglichkeit der künstlichen Befruchtung ausschließt.

Ich selbst stehe dem überhöhten Kinderwunsch generell skeptisch und der heterologen Insemination ablehnend gegenüber. Die dritte Person als Samenspende kann bei der Identitätsfindung des Kindes zu großen Belastungen führen. Die Partnerschaft der biologischen Mutter und des sozialen Vaters kann schweren Gefährdungen ausgesetzt sein, z. B. wenn das Kind nicht den Erwartungen der Eltern entspricht. Wie werden die Eltern auf Dauer mit der Spaltung von sozialer und genetischer Elternschaft fertig? Nach welchen Kriterien soll der Samenspende ausgewählt werden? Welches Tor zum weiteren Mißbrauch würde aufgestoßen werden?

Fragen über Fragen tun sich auf, die mich persönlich zu der Überzeugung gebracht haben, daß nur ein Verbot der heterologen Insemination als Lösung in Betracht kommt.

Die homologe Insemination sollten wir in die Entscheidungsfreiheit auch solcher Paare stellen, die ohne Tauschein in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben. Die Mehrheit der Menschen in der Bundesrepublik bejaht Ehe und Familie und empfindet diese Form der Bindung als die ihr gemäße. Eine Minderheit wählt andere Formen partnerschaftlicher Verbundenheit als die für sie geeignete Lebensform. Solche Partnerschaften sollten nicht diskrimi-

- (A) niert werden. Die fehlende rechtliche Sanktionierung reicht nicht aus, um generell einem nicht verheirateten Paar die Verwirklichung des Kinderwunsches zu verwehren. Eine Insemination mit dem Samen des Partners unterscheidet sich hinsichtlich der medizinischen Indikation nicht von einer homologen Befruchtung bei einem Ehepaar. Und daß der Trauschein allein kein Garant für eine dauerhafte und verlässliche Beziehung der Eltern ist, belegt — leider — jeder Tag vor den bundesdeutschen Familiengerichten aufs neue. Die Gleichbehandlung der auf Dauer angelegten nichtehelichen Partnerschaften ist also geboten, und sie sollte konsequenterweise auch auf die In-vitro-Fertilisation und den intratubaren Gameten-transfer ausgedehnt werden.

Bremen stellt darüber hinaus den Änderungsantrag, ausnahmslos die Geschlechtswahl zu verbieten. Die im Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes vorgesehene Ausnahme zur Vermeidung einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen erblichen Erkrankung des zu erzeugenden Kindes stößt nach meiner Überzeugung auf ganz gravierende Bedenken. Vor allem ist die Grenzziehung, wann eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit vorliegt, problematisch. Unter dem scheinbar neutralen Etikett „Erbkrankheiten“ könnten die Vorurteile von Menschen über Menschen weiter zunehmen. Die genetische Indikation würde ausgedehnt. Sie könnte ängstliche Eltern, bei denen keine medizinischen Gründe für eine künstliche Insemination vorliegen, zur Anwendung dieser Methode verleiten.

- (B) Der Wunsch nach „perfekten“ Kindern könnte gefördert, das immer noch verbreitete behindertenfeindliche Denken in unserer Gesellschaft verstärkt werden.

Der Handlungsbedarf des Gesetzgebers nicht nur im Bereich des Embryonenschutzes, sondern darüber hinaus auch im Bereich der Fortpflanzungsmedizin ist in diesem Hause unbestritten. Der Bundesrat sollte heute Beschlüsse fassen, die einerseits diesen Bereich mit abdecken, andererseits den Gefahren und Risiken, die mit den modernen Fortpflanzungstechniken verbunden sind, soweit wie möglich beugen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Heinemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juni dieses Jahres ein Gesetz zur Änderung der **Gewerbeordnung** eingebracht, das Ihnen heute nach den Beratungen in den Ausschüssen zur Beschlußfassung vorliegt.

Wir haben bereits bei der Einbringung des Gesetzes eine Erklärung zum Inhalt der Vorlage zu Protokoll gegeben, deren Kernpunkte ich noch einmal schlaglichtartig aufzeigen möchte:

Das eine Anliegen der Initiative ist es, in den Rechtsvorschriften endlich deutlich zu machen, daß

auch die sicherheitstechnischen Anforderungen im Arbeitsschutz dem „Stand der Technik“ entsprechen müssen. In modernen Arbeitsschutzvorschriften, wie z. B. der Gefahrstoffverordnung und im Umweltschutz, im Bundes-Immissionsschutzgesetz, ist der „Stand der Technik“ der geforderte Qualitätsstandard. Daher geht es nicht an, daß sich die alten, bewährten Vorschriften des § 24 Gewerbeordnung weiter nur auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ stützen. Nach außen wird so der Eindruck erweckt, als gebe es eine technische Sicherheit erster Güte im Umweltschutz außerhalb der Arbeitsstätte und zweiter Güte im Arbeitsschutz innerhalb der Betriebe. Hier muß das Niveau der technischen Sicherheit gleichgezogen werden.

Aber wir wollen auch die natürliche Dynamik, die mit einer solchen Regelung verbunden ist, für permanente Verbesserungen im Arbeitsschutz nutzen. Die teilweise stürmische Entwicklung der Technik verlangt nach einem flexiblen Instrumentarium, damit dem gleichzeitig steigenden Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten, aber auch der Nachbarn, Zug um Zug Rechnung getragen werden kann. Diesem Anliegen ist in den Ausschußberatungen Rechnung getragen worden, und darüber freue ich mich.

Das zweite Anliegen dieser Gesetzesinitiative ist es, die Möglichkeit zu schaffen, das bestehende, bewährte Regel-, Prüf- und Überwachungssystem für überwachungsbedürftige Anlagen auf alle Gefahrstoffe, nicht nur für die brennbaren Flüssigkeiten wie bisher, auszuweiten.

In Zukunft sollen Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung, also z. B. sehr giftige, giftige, krebserzeugende, ätzende oder sensibilisierende Stoffe, den gleichen Anforderungen unterworfen werden können wie bisher nur bei brennbaren Flüssigkeiten. Durch eine regelmäßige Prüfung und Überwachung solcher Anlagen werden insgesamt ein höheres Sicherheitsniveau erreicht und gleichzeitig für Hunderttausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine deutliche Verbesserung des Schutzes gegen Belastungen durch Stoffe am Arbeitsplatz erzielt.

Wir wissen, daß dies der Industrie erhebliche Anstrengungen abfordern wird. Nur müssen wir endlich Konsequenzen daraus ziehen, daß Menschen am Arbeitsplatz, insbesondere auch bei Betriebsstörungen, durch eine Vielzahl heimtückischer Substanzen in ihrer Gesundheit gefährdet werden können.

Zu meinem großen Bedauern empfehlen nunmehr der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, diesen Teil unseres Gesetzesantrages zu streichen. Sie sehen keinen Bedarf für eine Ausdehnung der gewerberechtlichen Überwachungsregelungen auf Gefahrstoffe. Sie halten die bestehenden Regelungen des Chemikaliengesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ausreichend.

Lassen Sie mich hierzu nach sorgfältiger Prüfung der Argumente folgendes feststellen:

Nach unserer Überzeugung enthalten das Bundes-Immissionsschutzgesetz und auch das Chemikalien-

- A) gesetz keine vergleichbaren Ermächtigungsgrundlagen. Die in der Gewerbeordnung verankerten Überwachungsregelungen haben unsere Arbeitnehmer und darüber hinaus auch die Nachbarschaft im Bereich der brennbaren Flüssigkeiten bereits seit Jahrzehnten außerordentlich wirksam vor schweren Schadensfällen geschützt. Die sehr geringe Unfallquote im Vergleich mit Bereichen ohne diese qualifizierte Überwachung nach § 24 Gewerbeordnung belegt dies eindeutig.

Wir wollen auch keine Zersplitterung der Vorschriften, sondern im Gegenteil eine Konzentration der Überwachungsregelung für besonders gefährliche Anlagen in den Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung. Es soll für Gefahrstoffe kein neues Regelwerk aufgebaut werden; vielmehr kann sich die Gefahrstoffverordnung, soweit es um die Prüfung von Anlagen geht, auf dieses bewährte Überwachungssystem stützen.

Es ist doch eine Binsenweisheit: Dort, wo Arbeitnehmer an einer gefährlichen Anlage optimal geschützt sind, erübrigen sich in aller Regel zusätzliche Vorschriften hinsichtlich des Nachbarnschutzes.

Im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch der Nachbarn, bitte ich Sie daher um Zustimmung zu der Vorlage, und zwar ohne Abstriche.

Anlage 10

3) Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Vogt** (BMA)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat die Bundesregierung in den letzten Jahren gute Arbeit geleistet. Ich nenne den Bereich der Gefahrstoffe; ich nenne aber auch den Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung. Hier haben die Änderungen der Druckbehälterverordnung durch die Einbeziehung von Industrie-Rohrleitungen einen wesentlichen Fortschritt für die Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der Allgemeinheit gebracht.

Die Bundesregierung baut das bestehende Überwachungssystem nach § 24 Gewerbeordnung ständig weiter aus. Dies sage ich auch im Hinblick auf den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem eine Änderung des § 24 der Gewerbeordnung vorgeschlagen wird.

Diese Gesetzesinitiative wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Grundsatz unterstützt. Sie bedarf jedoch noch einer gründlichen Prüfung durch die Bundesregierung und auch einer Abstimmung mit den beteiligten Verbänden.

Zu den drei wesentlichen Punkten des Gesetzesantrages bemerke ich:

1. Es wird gefordert, daß die sicherheitstechnischen Anforderungen gleiche Qualität wie im Umweltschutzrecht bekommen sollen und deshalb die im Arbeitsschutzrecht üblichen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auf den im Umweltschutz veran-

kerten Standard „Stand der Technik“ gebracht werden müssen. (C)

Hier handelt es sich vor allem um eine Unterstreichung dessen, was bereits in der Praxis geschieht. Es ist nämlich davon auszugehen, daß die Technischen Regeln zu den einzelnen überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung de facto bereits den Stand der Technik zumeist erreichen. Gleichwohl ist es nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nicht falsch, wenn im Gesetzestext diese schon in der Praxis gehandhabte Standardisierung nachvollzogen wird. Im Bereich der Gefahrstoffe ist der Begriff „Stand der Technik“ rechtlich verankert.

2. Was die im Gesetzesantrag vorgeschlagene weitere Regelung hinsichtlich der Einbeziehung von Maß- und Regeleinrichtungen in den Geltungsbereich der Verordnungen nach § 24 Gewerbeordnung betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß derartige Einrichtungen teilweise schon von den genannten Verordnungen erfaßt sind, so etwa von der Dampfkesselverordnung, teilweise auch bereits in die Technischen Regelwerke einbezogen sind. Auch hier sollen also bereits bewährte Praktiken festgeschrieben werden.

3. Die dritte im Gesetzesantrag vorgeschlagene Änderung betrifft in erster Linie das Gefahrstoffrecht. Die bereits seit Jahren bestehenden Prüf- und Überwachungspflichten bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) sollen entsprechend dem Vorschlag auf sämtliche gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, auch solche mit giftigen oder krebserzeugenden Eigenschaften, ausgedehnt werden. (D)

Dieser Vorschlag wird in der Sache von mir unterstützt. Jedoch ist die Bundesregierung auch in diesem Punkt bereits ein Stück voraus. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits Ende 1986 nach dem Unfall bei Sandoz Technische Regeln für Chemielager veröffentlicht.

Parallel zu der Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens hat der Bundesrat vor kurzem analoge Regelungen im Chemikaliengesetz vorgeschlagen.

Durch die beiden Initiativen sollen also die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung initiierten Regelungen auf eine bessere rechtliche Basis gestellt werden.

Aber die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sollten nicht im Rahmen der Gewerbeordnung, sondern auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes bzw. der darauf gestützten Gefahrstoffverordnung getroffen werden. Die zur Zeit in Beratung befindliche Chemikaliengesetz-Novelle enthält umfassende – partiell auch anlagebezogene – Ermächtigungen zum Schutz der Beschäftigten, durch die u. a. die Ermächtigungsgrundlage für die Gefahrstoffverordnung erweitert wird.

Mit diesen Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen wollte ich verdeutlichen, daß

1. die Bundesregierung dem Arbeitsschutz nach wie vor große Aufmerksamkeit schenkt;

- (A) 2. die Bundesregierung in der Vergangenheit die Anlagensicherheit von gefährlichen Anlagen ständig weiter verbessert hat und auch in Zukunft weiter verbessern wird;

3. von der Bundesregierung unterstützende Initiativen der Bundesländer grundsätzlich begrüßt werden.

Anlage 11

Erklärung

von Senator **Hackmann** (Hamburg)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg bringen den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** in den Bundesrat ein, obwohl ähnliche Initiativen bereits zweimal an der Mehrheit im Bundesrat gescheitert sind und obwohl ein gleichlautender Entwurf von der Bundestagsfraktion der SPD im Deutschen Bundestag schon zur Beratung vorliegt.

Wir tun dies, weil wir glauben, daß sich seit der letzten Initiative hier im Bundesrat die Diskussion um Fragen der Integration unserer ausländischen Mitbürger fortentwickelt hat und gerade die Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, auch bedingt durch die Diskussion um das kommunale Wahlrecht für Ausländer, einer erneuten emotionsfreien, eingehenden Beratung in diesem Hause bedarf.

(B)

Die Einbringung dieser Gesetzesinitiative erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem auch in der CDU über die Fortentwicklung unseres Ausländerrechts, inklusive der Frage der Einbürgerung unserer ausländischen Mitbürger, intensiv diskutiert wird.

Unter der Überschrift „Einbürgerung erleichtern“ hat der Bundesparteitag der CDU in Bremen in der vergangenen Woche einige Leitsätze verabschiedet, die der Diskussion wert sind und mit denen wir uns gern auseinandersetzen wollen.

Unser Gesetzentwurf faßt das, was die CDU in Bremen beschlossen hat, in konkrete Gesetzesform.

Der Kollege Späth hat hier im Bundesrat anläßlich der Entschließung des Bundesrates zur Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene ausgeführt, daß der deutsche Bundesrat das Forum sei, in dem unvoreingenommene Diskussionen über den Problemkreis der Ausländerpolitik noch möglich seien und möglich sein sollten.

Ich will daran gern anschließen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei unvoreingenommener Betrachtung unseres Antrages eine breite Zustimmung möglich sein sollte.

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Frau Lieselotte Funcke, hat jüngst davor gewarnt, die Ausländerpolitik zu einem Thema der bevorstehenden Wahlkämpfe zu machen, und hat an die demokratischen Parteien in der Bundesrepublik appelliert, in der Ausländerpolitik zu mehr Gemeinsamkeit zu kommen.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (C) erkläre ich ausdrücklich, daß wir — der sozialliberale Senat — zu dieser Gemeinsamkeit bereit sind und an der Erarbeitung eines neuen Ausländergesetzes konstruktiv mitwirken wollen.

Wer glaubt, in der Ausländerpolitik könne man durch Gegensätze unter den demokratischen Parteien Wähler gewinnen, muß sich spätestens seit den Kommunalwahlen in Frankfurt, aber auch seit den Europawahlen, wenn man sich insbesondere das Ergebnis in Bayern anschaut, eines Besseren belehren lassen.

Unser gemeinsames Ziel sollte es bleiben, für ein gutes Miteinander von Deutschen und Ausländern zu sorgen und die Integration der hier lebenden Ausländer zu verbessern.

Diesen Zielen dürfen wir nicht nur durch Worte gerecht werden, sondern ihnen müssen konkrete Taten folgen.

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben sich dafür entschieden, ein kommunales Wahlrecht für Ausländer einzuführen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung.

Die heutige Einbringung unseres Gesetzesantrages soll nicht dazu verleiten, eine Debatte um die Einführung des kommunalen Wahlrechts hier und heute zu führen.

Gestatten Sie mir aber den Hinweis, daß gerade die Kritiker des kommunalen Wahlrechts für Ausländer immer wieder darauf verwiesen haben, dies sei der falsche Weg. Der richtige Weg sei die Erleichterung der Einbürgerung unserer ausländischen Mitbürger. (E)

Herr Staatsminister Dr. Gerhardt hat in der oben schon erwähnten Sitzung des Bundesrates hierzu ausgeführt, er halte es, schlicht gesagt, nicht für illiberal, wenn man feststelle, daß zum Wahlrecht die Staatsangehörigkeit gehöre. Wer bei uns ist, hierbleiben will und sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden möchte, dem solle man sie früher gewähren, als es derzeit möglich sei.

Herr Staatsminister, Sie haben heute Gelegenheit dazu, diesen Ihren Worten Taten folgen zu lassen, indem Sie für das Land Hessen erklären, der Initiative der SPD-regierten Länder zustimmen zu wollen.

Zumindest dem § 2 der beabsichtigten Regelung sollte der gesamte Bundesrat seine Zustimmung nicht verweigern; denn dort wird genau den jungen Ausländern ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt, die auch Sie, meine Damen und Herren von der CDU, einbürgern wollen.

Es ist die Personengruppe, die auch nach den gegenwärtig bestehenden Einbürgerungsrichtlinien schon eingebürgert werden könnte und deren Einbürgerung Sie durch weitere Lockerungen der Richtlinien darüber hinaus erleichtern wollen.

Warum dann nicht die Einräumung eines gesetzlichen Anspruches? Denn eine solche gesetzliche Lösung hat verschiedene Vorteile:

— Von ihr geht eine Signalwirkung aus, und sie dokumentiert deutlich sichtbar unsere Entschlossenheit, etwas Entscheidendes für die staatsangehörigkeitsrechtliche Integration der zweiten Ausländerge-

) neration zu tun. Sie macht Ermessensabwägungen sowie die Beteiligung des Bundesministers des Innern oder der obersten Landesbehörde im Zustimmungsverfahren überflüssig und führt damit zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung und Senkung der Verwaltungskosten.

Der gesetzliche Anspruch löst darüber hinaus die rechtlichen Probleme, die bei der Einbürgerung nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes dadurch entstehen können, daß junge Ausländer, die man einbürgern will, die aber noch keine Anstellung gefunden haben, durch die zwingenden Regelungen in § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von der Einbürgerung ausgeschlossen sind.

Schließlich macht die gesetzliche Anspruchsregelung die Gebührenfreiheit des Verfahrens für die Betroffenen deutlich und beseitigt so ein weiteres wesentliches Einbürgerungshindernis.

Es ist für mich kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum es bei der Einbürgerung dieses großen Bevölkerungsteils, bei dem die Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen, bei der klassischen Individualeneinbürgerung mit großem Ermessensspielraum bleiben soll.

Der in der Länderabstimmung befindliche Entwurf einer Neufassung der Einbürgerungsrichtlinien des Bundesministers des Innern bejaht doch ebenfalls das grundsätzlich vorhandene öffentliche Interesse an der Einbürgerung und die Bereitschaft, diesem Interesse für diesen Personenkreis durch Vollzug der Einbürgerung in jedem Einzelfall Rechnung zu tragen.

Warum nicht gleich die klare und vereinfachende gesetzliche Regelung? Viele unserer ausländischen Mitbürger erfüllen schon heute die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung. Vielfach schreckt die unangemessene Höhe der Gebühren ab.

Gravierender aber ist das Problem der Doppelstaatsangehörigkeit. Unser Antrag sieht vor, dieses Hemmnis zumindest in Teilen zu beseitigen.

Auch hier befinden wir uns in Übereinstimmung zumindest mit der Beschlußlage der CDU, die in Bremen beschlossen hat, eine Doppelstaatsangehörigkeit hinzunehmen, wenn der Ausländer aus objektiven Gründen seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen und schikanösen Bedingungen aufgeben kann.

Wenn ich also auch hier Übereinstimmung in der Zielrichtung feststelle, weiß ich doch, daß es in der Frage der Doppelstaatsangehörigkeit weitergehende Vorstellungen gibt, die wir — die antragstellenden Länder — zurückgestellt haben, um eine gemeinsame Regelung zu ermöglichen.

Ich sehe auch keine vernünftigen Gründe, den § 1 unseres Entwurfs abzulehnen.

Sollte es nicht selbstverständlich sein, daß derjenige, der in unserem Land geboren wird, die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwirbt und nicht erst ab dem 16. Lebensjahr einen Antrag stellen kann?

Kein Staat kann es sich auf Dauer leisten, einen so großen Bevölkerungsteil, wie die hier bei uns gebore-

nen Kinder ausländischer Mitbürger, über Generationen hin ohne Teilhabe an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten zu belassen. (C)

Die staatsbürgerliche Eingliederung eines so großen Bevölkerungsteils kann mit dem Mittel der Individualeneinbürgerung aber nicht erreicht werden.

Die in § 1 des Entwurfs vorgeschlagene modifizierte Form des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt sichert, daß von der dritten Generation an im Prinzip alle Kinder ausländischer Mitbürger deutsche Staatsangehörige werden können.

Ausgenommen sind nur die, vermutlich wenigen, Personen, für die die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wird.

Hier würde einem Fortbestehen des Zugehörigkeitsgefühls zum bisherigen Heimatstaat Rechnung getragen.

Darüber hinaus ermöglicht die in § 1 vorgeschlagene Regelung durch die Einbeziehung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, daß auch die Abkömmlinge aller deutschen Vertriebenen und Aussiedler in die deutsche Staatsangehörigkeit hineinwachsen. Die Vorschrift enthält damit zugleich das schon seit langem gewünschte Schlußgesetz zu Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Haupteinwand gegen die vorgeschlagene Regelung ist, daß eine solche Regelung dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht sachfremd sei.

Das mag richtig sein; aber wir waren in Deutschland staatsangehörigkeitsrechtlich noch nie in der Situation, daß wir einen eingewanderten Bevölkerungsteil in Millionenhöhe integrieren wollten. (D)

Das ist mit der alten Regelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und dem alleinigen Mittel der Individualeneinbürgerung nicht möglich.

Neue Situationen erfordern neue rechtliche Regelungen. Im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt, sei es die Frage der Harmonisierung des Asylrechts oder die Frage der Harmonisierung sozialrechtlicher Vorschriften, ist häufig darauf verwiesen worden, die Bundesrepublik müsse sich in bezug auf ihre Standards denen der anderen europäischen Länder nivellierend angleichen — die falsche Diskussion und der falsche Weg, wie ich meine.

Aber warum nehmen wir uns dort, wo unsere europäischen Nachbarn die Zeichen der Zeit eher als wir erkannt haben, diese nicht zum Vorbild und gleichen unsere gesetzlichen Regelungen den Ihren an?

Eine vom Bundesministerium des Innern übersandte Übersicht zeigt:

Frankreich und die Niederlande sehen einen Geburtserwerb für die dritte Ausländergeneration vor.

Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen ermöglichen darüber hinaus schon der zweiten Ausländergeneration einen Staatsangehörigkeitserwerb durch Option.

Mit dem hier vorliegenden Vierten Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit würden wir uns also

- (A) in bester Gesellschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft befinden.

Ich möchte Sie, meine Kollegen von den CDU-regierten Ländern, aber auch die Kollegen in der Bayerischen Staatsregierung, deshalb noch einmal herzlich bitten: Halten Sie nicht an einer vorgefaßten ablehnenden Grundposition fest, und gehen Sie aufgeschlossen in die weiteren Beratungen zu diesem Gesetzentwurf!

Anlage 12

Erklärung

von Senatorin **Prof. Dr. Pfarr** (Berlin)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Sie werden mit mir in der Überzeugung übereinstimmen, daß die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film elementare Bestandteile einer jeden freiheitlichen Demokratie sind. Diese Überzeugung teilten auch die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes, die in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein entsprechendes Recht schufen.

Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit der Berichterstattung durch die Medien gehört auch der Schutz der Informationsbeschaffung. Dieser Schutz ist durch die geltenden Regelungen der Strafprozeßordnung nach Auffassung des Berliner Senats — und in gleicher Weise nach Ansicht des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg — nicht in ausreichender

- (B) Weise gewährleistet.

Ich erinnere an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 zur Beschlagnahme von selbstrecherchiertem Filmmaterial beim ZDF. Dieser Beschluß hat deutlich gemacht, daß das Grundrecht der freien Berichterstattung durch die Medien so lange nur unvollkommen — wenn auch nach der Verfassung genügend — geschützt ist, wie die selbst erarbeiteten Unterlagen — zu denen auch die eigenen Beobachtungen zählen — davon nicht erfaßt werden.

Der Schutz lediglich für Informantinnen und Informanten ist nicht ausreichend. Journalistinnen und Journalisten, die ihren Beruf verantwortungsbewußt ausüben, werden danach trachten, zugetragene Informationen durch eigene Recherchen — seien es lediglich Beobachtungen oder auch Ton- oder Bildaufnahmen — zu überprüfen. Ihr Erkenntnisstand und das in ihrem Gewahrsam befindliche Material wird deswegen häufig das Ergebnis einer Gemengelage aus zugetragenen und selbst erarbeitetem Material sein.

Soll nun an dieser — oftmals schwer erkennbaren — Schwelle vom zugetragenen zum selbst erarbeiteten Material die Berichterstattungsfreiheit auf der Strecke bleiben? Soll die Arbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen durch die mögliche Beschlagnahme von selbst recherchiertem Material unnötigen und vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt werden? — Die Antwort kann nach unserer Auffassung nur nein lauten.

Deswegen haben wir das Verfassungsgericht beim Wort genommen. Das Gericht hat ausgeführt, es sei

„Raum für eine weitergehende Begrenzung des Aussagezwanges“. Ferner hat es gemeint, es bedürfe „sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse- und Rundfunkfreiheit fordert . . . Dies zu entscheiden, kommt in erster Linie dem Gesetzgeber zu“.

Wir haben uns dieser gesetzgeberischen Aufgabe angenommen und den vom Bundesverfassungsgericht bezeichneten Raum ausgefüllt. Wir wollen das Recht auf **Zeugnisverweigerung**, wie es in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO im Hinblick auf die Person, die informiert hat, für die Journalistinnen und Journalisten bereits besteht, erweitern. Wir wollen das Zeugnisverweigerungsrecht auf eigene Beobachtungen und den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen erstrecken. Entsprechend ist dann die Beschlagnahme derartigen Materials ebenfalls unzulässig.

Diese Gesetzesänderung gewährleistet, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen ihrer Berichterstattungstätigkeit ohne die unerschwellige Befürchtung etwaiger staatlicher Zwangsmaßnahmen und damit wirklich frei und unabhängig nachgehen können.

Außerdem wollen wir die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf periodische Druckwerke aufheben und auf die Filmberichterstattung ausdehnen, ganz einfach deswegen, weil es so und nicht anders dem Grundgesetz entspricht.

Das Grundrecht der Pressefreiheit schwebt natürlich nicht im luftleeren Raum. Es muß seine Grenzen innerhalb der vom Grundgesetz vorgegebenen Wertordnung finden. Zu diesen Werten gehören die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung, die vom Bundesverfassungsgericht wiederholt anerkannt worden sind. Zur Lösung des sich daraus ergebenden Spannungsverhältnisses zwischen den Rechten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege bedarf es sorgfältiger Abwägung, ob und inwieweit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit erfordert oder diese Rechte ihrerseits an den Interessen einer wirksamen Strafrechtspflege ihre Grenze zu finden haben.

Der Senat von Berlin hat in enger Abstimmung mit dem Hamburger Senat die erforderliche Abwägung in der Weise vorgenommen, daß die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen — und damit auch eigener Beobachtungen — entfallen soll, wenn Gegenstand der Untersuchung bestimmte Straftaten sind. Diese Straftaten sind in dem Ihnen vorliegenden Katalog, auf den ich hier schon aus Zeitgründen im einzelnen nicht eingehen will, enthalten. Es handelt sich um besonders schwerwiegende Straftaten gegen individuelle Rechtsgüter und um Straftaten von erheblicher Gemeingefahr oder Sozialschädlichkeit. Im Bereich dieser Straftaten muß bei der gebotenen Abwägung das Recht der freien Informationsbeschaffung gegenüber den Erfordernissen der Strafrechtspflege zurückstehen. Das gilt allerdings nur, wenn die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel, die Ihnen bereits aus

- 4) § 100 a StPO (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) bekannt ist, vorliegen.

Der Schutz der Informantinnen und Informanten muß aber auch in diesem Bereich — entsprechend der derzeitigen Rechtslage — vollständig und umfassend gewährleistet bleiben.

Ich bitte um Unterstützung des Gesetzentwurfs.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Beth** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Es bestehen kaum noch Zweifel, daß das für den Schutz vor schädlicher UV-Strahlung lebensnotwendige stratosphärische Ozon durch den Eintrag langlebiger, leicht flüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe in die Atmosphäre verursacht wird. Hier sind besonders die chlorierten **Fuorkohlenwasserstoffe** zu nennen, die aufgrund ihrer außerordentlichen chemischen Stabilität die Troposphäre nahezu unzerstört passieren und erst in der Stratosphäre durch die dortige intensive Sonneneinstrahlung allmählich zerstört werden. Das freigesetzte Chlor greift — wie wir heute wissen — in verhängnisvoller Weise in den stratosphärischen Spurengas-Kreislauf ein, insbesondere in den des Ozons.

- Folgende Erkenntnisse geben Anlaß zu großer Besorgnis:

- Für die nachhaltige Störung der stratosphärischen Spurengas-Kreisläufe genügen bereits kleine Mengen an Schadgasen.

- Die lange Verweilzeit der fluorierten Halogenkohlenwasserstoffe in der Troposphäre hat dazu geführt, daß in diesem Teil der Atmosphäre ein gewaltiges Reservoir dieser Verbindungen entstanden ist, deren Auswirkung erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voll zum Tragen kommen wird.

- Die Produktionsziffern der ozonschädigenden Halogenkohlenwasserstoffe und damit der Eintrag dieser Stoffe in die Atmosphäre sind trotz der angelaufenen internationalen Bemühungen um eine Drosselung nach wie vor hoch.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Anlaß zum raschen und durchgreifenden Handeln.

Die Umweltministerkonferenz hat bereits anläßlich ihrer 30. Sitzung im April 1988 auf die Möglichkeit nationaler Regelungen zur Minderung der FCKW-Emissionen hingewiesen. Die Konferenz hat hierfür gesetzgeberische und technische Wege aufgezeigt.

Ich begrüße ausdrücklich die verdienstvollen Initiativen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Konferenz von Montreal und der Folgekonferenz von Helsinki. Hier gelang es dank deutschen Einsatzes, für eine die Gesundheit der Weltbevölkerung bedrohende Umweltgefährdung einen Lösungsansatz aufzuzeigen.

Dies alles enthebt uns, wie wir wissen, nicht der Verpflichtung, darüber hinaus national alles zu tun,

um jeden überflüssigen FCKW-Eintrag in die Umwelt zu verhindern. (C)

Ich bin dem Bundesumweltminister dankbar, daß er im Entwurf der neuen Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen den Einsatz von FCKW ausdrücklich nur noch für eine zeitlich begrenzte Übergangszeit zulassen will.

Unsere Anerkennung verdienen nicht zuletzt die freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen der deutschen Wirtschaft. Allein die Aerosolindustrie hat den FCKW-Einsatz bis 1989 um 90 % reduziert. In Zahlen bedeutet dies eine Einsparung von weit über 20 000 Jahrestonnen. FCKW als Treibgas spielen heute in der Bundesrepublik nur noch eine untergeordnete Rolle. Das ist ein beachtlicher Erfolg, zumal er bereits ein Jahr vor Ablauf der selbstgesetzten Frist erreicht wurde.

Doch alle bisherigen Maßnahmen und verdienstvollen Initiativen reichen nicht aus, die verbleibenden FCKW-Mengen — wir müssen mit Produktionsmengen von 100 000 Jahrestonnen rechnen —, die noch heute in die Atmosphäre gelangen, nachhaltig zu verringern.

Die aufgrund einer weiterhin ungebremsen Produktion dieser Stoffe ausgelösten Klimaveränderungen, verbunden mit einer Gefährdung für Mensch und Umwelt, sind dramatisch.

Deshalb meine Forderung: Wir müssen mehr tun als bisher. Wir müssen sofort bei uns anfangen. Wir müssen anderen Ländern mit gutem Beispiel vorangehen. (D) Eile ist geboten.

Vor diesem Hintergrund bleibt als wirksames Mittel nur das Verbot, FCKW herzustellen, einzuführen und zu verwenden. Die Rechtsgrundlage dafür bietet das Chemikaliengesetz.

Ich bin mir darüber im klaren, daß es mit der EG Probleme geben kann. Mit der Kommission wird weiter hart verhandelt werden müssen. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, daß wir dort und bei den übrigen EG-Mitgliedstaaten angesichts einer sich weiter verschärfenden Bedrohung mit unserer nationalen Maßnahme nicht auf Verständnis stoßen.

Wir haben schon bei anderen gefährlichen Stoffen gegen Widerstände innerhalb der EG viel erreicht. Ich nenne den Asbest als krebserzeugenden Feinstaub und — darüber wird in dieser Plenarsitzung entschieden — ein weitreichendes Verbot des gesundheits- und umweltgefährlichen Pentachlorphenols. Auch bei PCP hat der Bundesrat in jüngster Zeit durch einen Entschließungsantrag auf ein baldiges Verbot gedrängt — notfalls gegen die Interessen der EG-Kommission und anderer EG-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung ist diesem Drängen dankenswerterweise mit der heute zur Verabschiedung anstehenden PCP-Verbotsverordnung sehr rasch gefolgt.

Auch den heutigen Entschließungsantrag des Landes Berlin, dem sich Rheinland-Pfalz aus Überzeugung angeschlossen hat, bitte ich nicht als Kritik an den bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung, insbesondere des Bundesumweltministers, zu verstehen.

- (A) Wir wissen im übrigen aus Erfahrung in anderen Fällen, daß ein Verwendungsverbot die Innovationskräfte der leistungsfähigen deutschen Wirtschaft beflügeln wird. Das muß sich nicht ausschließlich in der Entwicklung nicht oder weniger gefährlicher Ersatzprodukte niederschlagen. Eine solche Maßnahme schafft auch Freiräume für Ersatztechnologien, z. B. auf dem Gebiet der Kälte- und Klimatechnik.

Mit dem Entschließungsantrag wird im Wege einer auf § 17 des Chemikaliengesetzes gestützten Verordnung ein weitestgehendes Verbot gefordert, FCKW herzustellen, in den Verkehr zu bringen und zu verwenden, und zwar in allen heute gebräuchlichen Anwendungsbereichen.

Rheinland-Pfalz ist allerdings der Ansicht, daß das Verbotsdatum auf den 1. Januar 1991 festgelegt werden sollte, und hat dies bei den Ausschlußberatungen auch beantragt. Ich bitte, der Empfehlung der Bundsratsausschüsse insoweit zuzustimmen.

Wir vertreten die Auffassung, daß ein Verbotstermin realistisch sein muß und der betrieblichen Praxis eine Mindestfrist zur Anpassung an die neue Situation gewährt werden muß.

Im übrigen muß ein generelles Stoffverbot nicht den sofortigen Verzicht auf jeglichen Einsatz von FCKW zur Folge haben. Wir verschließen vor den praktischen Notwendigkeiten keineswegs die Augen.

- (B) So wie es die bereits erlassene Verbotsverordnung für PCB und andere Gefahrstoffe, der heutige Entwurf der PCP-Verbotsverordnung und alle weiteren Stoffverbote und -beschränkungen in der Gefahrstoffverordnung vorsehen, läßt auch der Entschließungsantrag Ausnahmen vom FCKW-Verbot dort zu, wo die Verwendung von FCKW noch zwingend erforderlich ist und Substitutionsmöglichkeiten nicht in Sicht sind.

Selbstverständlich dürfen diese Ausnahmemöglichkeiten bzw. Übergangsfristen nicht unbegrenzt dauern. Stets muß das Ziel verfolgt werden, durch Festlegung einer zeitlich begrenzten Frist der betroffenen Wirtschaft zu verdeutlichen, daß sie den ihr gewährten Anpassungsspielraum schnellstens ausschöpfen muß.

Das Verbot muß überall dort greifen, wo es technisch und wirtschaftlich nur möglich ist. Selbstverständlich kann hier nicht auf den letzten Nachzügler Rücksicht genommen werden.

Wir haben mit dieser Strategie, z. B. auf dem Asbestsektor, schon beste Erfolge erzielt.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Verantwortung für die kommenden Generationen, denen wir eine lebenswerte Umwelt hinterlassen wollen, verlangt hier und heute die Einleitung weiterer einschneidender Schritte zur Verringerung des FCKW-Eintrags. Dies ist nur mit einem umfassenden Verbot zu erreichen.

Namens des Landes Rheinland-Pfalz bitte ich die Bundesregierung, im Sinne unserer heutigen Entschließung national und international alles zu unternehmen, daß die durch FCKW verursachten Gefahren für die Zusammensetzung der Erdatmosphäre und da-

mit auch für die Gesundheit der Menschen und ihrer Umwelt eingedämmt werden.

Kleine Schritte reichen nicht mehr aus. Der große Wurf ist gefordert. Wir müssen das Gesetz des Handelns an uns ziehen. Dazu trägt der Entschließungsantrag, der entsprechend den Empfehlungen der Bundsratsausschüsse auf Initiative von Rheinland-Pfalz ein FCKW-Verbot ab 1991 fordert, entschieden bei.

Anlage 14

Erklärung

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die von der Bundesregierung vorgelegte **4. Arzneimittelrechtsnovelle** verfolgt u. a. das Ziel, das Bundesgesundheitsamt bei der Bearbeitung der Zulassungsverfahren zu entlasten. Das ist u. a. auch dringend nötig; denn bei einer gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszeit von sieben Monaten hat es die Bundesregierung dazu kommen lassen, daß derzeit mehr als 10 000 unbearbeitete Zulassungsanträge beim Bundesgesundheitsamt aufgelaufen sind. Zur Behebung dieser Problematik sollen nach dem Willen der Bundesregierung zukünftig externe Sachverständige die Bewertung der vorgelegten Antragsunterlagen vornehmen, und es sollen Zulassungen ohne eingehende Prüfung möglich sein, wenn für das Arzneimittel ein anderer EG-Mitgliedstaat für seinen Bereich eine Zulassung erteilt hat. Diese das BGA entlastenden Maßnahmen vermindern jedoch die Arzneimittelsicherheit. (I)

Hier setzen unsere Kritik sowie unsere Änderungs- und Ergänzungsanträge an. Sie sollen die Sicherheit im Interesse der Patienten erhöhen.

Fünf Änderungen bzw. Ergänzungen kommt besonderes Gewicht zu:

1. Wir halten es für geboten, daß bei jedem pharmazeutischen Unternehmen ein sachverständiger medizinisch-wissenschaftlicher Leiter für die ordnungsgemäße Arzneimittelinformation persönlich verantwortlich ist und auch juristisch zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn es zu Schädigungen von Patienten durch Medikamente gekommen ist.

In der Vergangenheit gab es Arzneimittelzwischenfälle, die auf einem mangelnden Informationsfluß hinsichtlich der Arzneimittelrisiken innerhalb des Unternehmens und gegenüber den behandelnden Ärzten beruhten. Vereinzelt traten schwere Gesundheitsschäden oder sogar Todesfälle bei Patienten auf, die vermeidbar gewesen wären, wenn ein sachkundiger Apotheker oder Arzt als medizinisch-wissenschaftlicher Leiter die Risikoinformationen unmittelbar ausgewertet und an Ärzte und Patienten weitergeleitet hätte. Die Verankerung einer solchen persönlichen Verantwortung im Arzneimittelgesetz ist notwendig, um dem Entscheidungsträger die erforderliche Unabhängigkeit von den Marketing-Interessen des jeweiligen Unternehmens zu geben.

Auch unsere zweite Forderung dient einer größeren Arzneimittelsicherheit: Soweit für ein zugelassenes

- A) Arzneimittel der Widerruf der Zulassung wegen aufgetretener Zweifel an der therapeutischen Wirksamkeit erforderlich wird, ist zur Entlastung der Zulassungsbehörde und im Interesse der Verbraucher eine Beweislastumkehr vorzusehen.

Nach geltendem Recht ist es dem Bundesgesundheitsamt nahezu unmöglich, einem Antragsteller nachzuweisen, daß ein Arzneimittel therapeutisch unwirksam ist, da die Wirkungslosigkeit kaum zu belegen ist. Beim jetzt gültigen Zulassungsverfahren muß der pharmazeutische Unternehmer nur einmal, bei Antragstellung, den Nachweis über die Wirksamkeit führen. Ergeben sich nach der Zulassung aufgrund neuer Beurteilungsmerkmale aber Zweifel an der Wirksamkeit des Präparats, trägt das Bundesgesundheitsamt die gesamte Beweislast für die Nichtwirksamkeit. Durch die Beweislastumkehr, die wir fordern, soll das Bundesgesundheitsamt in die Lage versetzt werden, die Zulassung eines Arzneimittels dann zu widerrufen, wenn der Antragsteller die Zweifel an der Wirksamkeit seines Produkts nicht durch geeignete Untersuchungen ausräumen kann. Auf diese Weise können Arzneimittel mit dubioser Wirksamkeit schnell und sicher vom Markt verbannt werden. Dies führt auf längere Sicht zu höheren, im Interesse des Verbrauchers liegenden Zulassungsstandards, die durch Entlastung der Sozialversicherung von unwirksamen oder zweifelhaft wirksamen Arzneimitteln ihre sozialpolitische Bedeutung haben. Der Anteil solch zweifelhafter Arzneimittel am Gesamtvolumen der GKV dürfte die Grenze von 1 Milliarde DM jährlich erheblich übersteigen.

- 3) Unsere dritte Forderung gilt der verbesserten Verbraucherinformation: Aufgrund der großzügig bemessenen Überleitungsvorschriften zum Arzneimittelgesetz brauchen Alt-Arzneimittel erst ein Jahr nach erfolgter Nachzulassung mit Packungsbeilagen und Kennzeichnungen nach dem Arzneimittelgesetz ausgestattet zu sein. Da das Ende der Nachzulassungsphase noch nicht in Sicht ist und auch in den nächsten zehn Jahren sicherlich nicht abgeschlossen sein wird, halten wir es für geboten, daß Packungsbeilagen ab 1992 für alle Arzneimittel generell vorgeschrieben werden und den Inhalten des Arzneimittelgesetzes entsprechen.

Viertens schlagen wir für die sogenannten Naturheilmittel eine angemessene Handhabung des Zulassungsverfahrens vor. Wie Sie alle wissen, besteht bei einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung der Wunsch, sich mit anthroposophischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln therapieren zu lassen. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen für alle Arzneimittel Qualität, Unbedenklichkeit und therapeutische Wirksamkeit belegt werden. Bei Zugrundelegung schulmedizinischer Kriterien ist die therapeutische Wirksamkeit bei anthroposophischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln jedoch nicht immer nachweisbar.

Um dennoch eine Zulassung zu erreichen, soll nach unseren Vorstellungen bei diesen Arzneimitteln auf eine therapeutische Wirksamkeitsprüfung verzichtet werden. Hierbei wird als ausreichend angesehen, daß bei diesen Arzneimitteln auf die Erfahrung von Anthroposophen und Phytotherapeuten zurückgegriffen

wird, wenn aus der Kennzeichnung hervorgeht, daß bei dem beanspruchten Indikationsgebiet ein schulmedizinisch nachvollziehbarer Wirksamkeitsnachweis nicht geführt wurde. (C)

Die fünfte von uns erhobene Forderung nach einem Verbot der Arzneimittelwerbung in Funk und Fernsehen sowie der Schmerzmittelwerbung in Laienkreisen ist — wie sich aus der massiven Reaktion betroffener Kreise zeigt — offensichtlich eine wirksame Maßnahme, Verbraucherschutz zu betreiben.

Arzneimittel sind nach unserer Auffassung keine Handelsware üblicher Art, für deren Absatz bedenkenlos geworben werden darf. Gerade die intensive Funk- und Fernsehwerbung suggeriert breiten Bevölkerungskreisen unablässig den gefahrlosen Konsum von Arzneimitteln. Die vom Heilmittelwerbegesetz geforderten Angaben über Kontraindikationen, Neben- und Wechselwirkungen werden zwar überwiegend präsentiert, jedoch in einer Form, die Lesbarkeit und Verstehen der Inhalte verhindert, so daß sie letztlich keinen Aussagewert haben.

Der Gesetzgeber hat sich vor Jahren bereits dazu entschließen können, die Werbung für Zigaretten in Funk und Fernsehen zu verbieten. Nach dem gleichen gesundheitspolitischen Ansatz muß auch ein generelles Werbeverbot in Funk und Fernsehen für Arzneimittel durchgesetzt werden, wobei sich wirtschaftliche Interessen den gesundheitspolitischen Überlegungen zu beugen haben — wie es übrigens in der Schweiz schon geschehen ist.

Nachdem das exakte Abstimmungsergebnis über dieses Begehren — entgegen unserer Geschäftsordnung — bereits wenige Stunden nach Beendigung der Sitzung des Gesundheitsausschusses den Betroffenen bekannt war und seitdem die massive Interventionswelle von Pharmaindustrie, Werbewirtschaft und einschlägigen Verbänden anrollt, bin ich gespannt darauf, inwieweit diese vernünftige, auf einem breiten länderübergreifenden fachlichem Votum beruhende Empfehlung dem Ansturm geballter wirtschaftlicher Interessen standhalten wird. (D)

Begründete Vermutungen sprechen leider dafür, daß die Empfehlungen unter den Ziffern 66 und 67 der Ausschlußempfehlungen (BR-Drs. 375/1/89) heute keine Mehrheit finden werden und infolgedessen das gesundheitspolitisch notwendige und dem Verbraucherschutz dienende Werbeverbot den Interessen einzelner wirtschaftlicher Branchen untergeordnet wird.

So unerfreulich diese Entwicklung ist, so bin ich dennoch hoffnungsfroh, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die im Bundesrat geleistete Arbeit insgesamt verbessert wird.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Heinemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) **Erinnern wir uns:**

Die neuen Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes bieten Anlaß zu vielfältiger Kritik an der Arbeit des Gesetzgebers. Sie sind teilweise sowohl rechtlich als auch von den tatsächlichen Auswirkungen her wenig durchdacht, praxisfremd und verfassungsrechtlich anfechtbar.

So urteilte im März 1977 der Zentralausschuß der Werbewirtschaft e. V.

Was war damals geschehen? Am 24. August 1976 war seinerzeit das neue Arzneimittelgesetz in Kraft getreten, dessen vierte Änderung wir heute beraten.

Für Furore sorgte seinerzeit das aus gesundheitspolitischen Gründen notwendige Verbot, für bestimmte Arzneimittel außerhalb der Fachkreise zu werben. Dieses Verbot galt für Arzneimittel, die dazu bestimmt waren, beim Menschen „die Stimmungslage zu beeinflussen“. Die Interessenverbände standen Kopf. Doch seit langem können wir feststellen: Diese Bestimmung hat sich bewährt.

Heute beraten wir darüber, diese erfolgreiche Regelung auch auf Schmerzmittel zu erweitern. Bei den zur Selbstmedikation angebotenen Arzneimitteln wird vor allem für Schmerzmittel sehr stark geworben. Durch die Laienwerbung wird der Verbrauch an Schmerzmitteln in gesundheitspolitisch nicht vertretbarem Umfang gesteigert. Wegen der Verharmlosung des Dauergebrauchs durch die überzogenen Werbeaussagen zur garantiert sicheren Wirksamkeit und besonderen Verträglichkeit werden Gesundheitsschäden und Mißbrauch gefördert.

(B) **Ein weiteres Ärgernis ist die Werbung für Arzneimittel in Hörfunk und Fernsehen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Analyse der Arzneimittelwerbung in Fernsehen und Rundfunk durchführen lassen. Das Ergebnis ist erschreckend. So heißt es:**

Mehr als die Hälfte der Spots haben ältere Menschen als Zielgruppen und den Alterungsprozeß zum Thema. Die Werbung suggeriert: Vergesslichkeit, Konzentrationsmängel, Nachlassen der körperlichen Ausdauer, Kreislaufbeschwerden und Leistungsabfall können durch Einnahme von rezeptfreien Arzneimitteln behoben werden. Dabei wird die Angst vor dem Verlust der Konkurrenzfähigkeit in unserer leistungsorientierten Gesellschaft angesprochen.

Soweit das Zitat aus diesem Gutachten.

Arzneimittel dürfen nur aus der Sorge um die Gesundheit der Menschen angewendet werden; Wirkung und Nebenwirkung müssen sorgfältig abgewogen und differenziert dargestellt werden. Es ist gesundheitspolitisch unerträglich, wenn Arzneimittel in kurzen Werbespots angepriesen werden, die notwendigerweise vergrößern und auf die Gefühle der Menschen zielen. Daher brauchen wir das Verbot der Werbung in Rundfunk und Fernsehen.

Ich bitte Sie, dieses einstimmige Votum unseres Gesundheitsausschusses hier zu bestätigen.

Lassen Sie mich abschließend noch kursorisch eine EG-Betrachtung anschließen. Die Europäische Gemeinschaft hat keine eigene Zuständigkeit für Gesundheitspolitik. Vielmehr zählt dieser Bereich noch

immer zum Schwerpunkt staatlichen Handelns in der Bundesrepublik Deutschland. Daher dürfen auf keinen Fall auf diesem so sensiblen Gebiet EG-Beschlüsse die Gesetzgebung in unserem Land einschränken.

Anlage 16**Erklärung**

von Staatssekretär **Chory** (BMJFFG)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer vierten Novelle zum **Arzneimittelgesetz** hat zwei Schwerpunkte: den Antragsstau bei Neuzulassungen und die mit dem kommenden Jahr beginnende Nachzulassung der Altrapräparate.

Die Erledigungsfrequenz bei der Arzneimittelzulassung soll durch Nutzung externen Sachverständigen, durch die Anerkennung von Zulassungsentscheidungen anderer EG-Mitgliedstaaten, durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Prioritätensetzung und Konzentration der Prüfungsvorgänge erhöht werden.

Parallel zu dieser Verbesserung des Handlungsinstrumentariums werden die Bemühungen fortgesetzt, das Arzneimittelinstitut des Bundesgesundheitsamtes durch Zeitkräfte zu verstärken, die unter Anleitung erfahrener Mitarbeiter insbesondere bei der Erledigung von einfacher gelagerten Zulassungsanträgen eingesetzt werden können.

Natürlich sehe auch ich dabei die Grenzen, die die im Interesse der Arzneimittelsicherheit und der Antragsteller zu fordernde Homogenität der Entscheidungspraxis zieht. Andererseits sieht es auch die Bundesregierung als unerlässlich an, daß sich die bestehende Prüfkapazität der Zulassungsbehörde auf die wesentlichen Gefährdungspunkte konzentriert und die Prüfintensität dem Gefährdungspotential angepaßt werden.

Bei der Nachzulassung kommt es zunächst darauf an, daß die Spaltung des Arzneimittelmarktes zwischen Neu- und Altrapräparaten aufgehoben wird, aber auch darauf, daß der pharmazeutische Unternehmer die Möglichkeit erhält, die Altrapräparate ohne unnötige Verzögerung in Eigeninitiative an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen zu können.

Die Bundesregierung hat in dieser Hinsicht die Vorschläge in den Ausschlußberatungen des Bundesrates zur Erweiterung der bereits vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten zur Kenntnis genommen und wird diese Vorschläge eingehend prüfen.

Es erscheint in der Tat nicht zuletzt im Hinblick auf den bereits bestehenden Antragsstau vertretbar, alle ohne Gefährdung der Arzneimittelsicherheit möglichen Wege zu öffnen, damit der Prozeß der Nachzulassung und der materiellen Anpassung der Arzneimittel an den Stand der Wissenschaft nicht behindert wird.

Die Novelle verwirklicht weiterhin eine alte Forderung von Ärzten und Verbraucherverbänden, die offene Deklaration aller Bestandteile eines Arzneimittels

- A) tels, um auch den einzelnen Verbraucher vor versteckten Allergierisiken zu schützen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der größte Arzneimittlexporteur. Das verpflichtet dazu, auch die Belange der Importländer, insbesondere der Länder der Dritten Welt, zu schützen. Aus diesem Grunde wird ausdrücklich klargestellt, daß die Ausfuhr bedenklicher, verfallener oder irreführend gekennzeichnete Arzneimittel verboten ist, wenn nicht die ausdrückliche Einfuhrgenehmigung des Bestimmungslandes vorgelegt wird.

Schließlich trägt die Novelle dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Selbstbedienung mit Arzneimitteln in Apotheken Rechnung und stellt die Gleichbehandlung von Apotheken und Einzelhandel außerhalb der Apotheken her.

Die Bundesregierung hat alle Alternativen gründlich geprüft und mit den Beteiligten erörtert. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein generelles Selbstbedienungsverbot angesichts des umfassenden Arzneimittelbegriffs nicht begründet ist. Soweit eine Selbstbedienung bei bestimmten Arzneimitteln aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Anwendungsgebiete problematisch und eine Beratung in der Apotheke notwendig erscheinen, sind sie der Apothekenpflicht zu unterstellen und werden damit automatisch auch der Abgabe im Wege der Selbstbedienung entzogen.

- 3) Die vom federführenden Ausschuß empfohlene Alternative, alle freiverkäuflichen Arzneimittel mit Heilindikation der Selbstbedienung zu entziehen, überzeugt nicht, weil die Grenze zwischen Heilindikation und Nichtheilmittel fließend ist und sich die vom Gesundheitsausschuß in diesem Zusammenhang angesprochene Sachkunde im Einzelhandel außerhalb der Apotheke auf bestimmte technische Vertriebsvorgänge beschränkt.

Lassen Sie mich noch ein Wort zu dem vom federführenden Ausschuß vorgeschlagenen Verbot der Rundfunk- und Fernsehwerbung für Arzneimittel und dem generellen Verbot der Werbung für Schmerzmittel anschließen:

Statistische Belege für die Annahme, daß durch die Laienwerbung der Verbrauch von Schmerzmitteln gesteigert wird, liegen nicht vor. Die vorhandenen Angaben zeigen in der Bundesrepublik Deutschland einen eher rückläufigen und in anderen Industrieländern einen eher höheren Schmerzmittelverbrauch.

Ein generelles Verbot jeder Rundfunk- und Fernsehwerbung für Arzneimittel bedürfte einer eingehenderen Begründung als des pauschalen Hinweises des Gesundheitsausschusses auf die Erklärungsbedürftigkeit der Arzneimittel, die Reizüberflutung durch Fernsehspots und die mangelnde Distanz zu den Nebenwirkungen. Dafür ist dieser grundrechtsrelevante Eingriff zu einschneidend.

Abschließend zur Klarstellung: Die Laienwerbung für stark wirksame, verschreibungspflichtige Arzneimittel ist — und zwar zu Recht — generell verboten. Gerade erst vor drei Monaten sind Schmerzmittel in Kombination mit Koffein der Verschreibungspflicht unterstellt worden.

(C) Meines Erachtens sollte die Praxis der Fernsehwerbung einer verschärfte Überwachung unterzogen und auch mit den betroffenen Verbänden erörtert werden.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Ihnen heute zur Beratung und Beschlußfassung einer Stellungnahme vorliegende Regierungsentwurf für ein Gesetz über das **Ausländerzentralregister** bezweckt, das Register auf eine einwandfreie und sichere Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Bundesregierung entspricht damit in einem weiteren wichtigen Teilbereich den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 an einen bereichsspezifischen Datenschutz gestellt hat.

Das Ausländerzentralregister beruht bisher ausschließlich auf § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes. Darin heißt es einfach und kurz: „Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient.“

(D) Alle Detailfragen — auch so wichtige wie Registerinhalt und Übermittlung von Daten — wurden in Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlassen geregelt.

Wir sind uns, glaube ich, alle darüber einig, daß eine Datensammlung vom Umfang des Ausländerzentralregisters einer breiter und tiefer angelegten rechtlichen Regelung bedarf. Schließlich sind — auch nach einem kürzlich erfolgten Bereinigungslauf — in dem Register Daten von nicht weniger als rund acht Millionen Ausländern gespeichert. Schon allein diese Datenmenge zeigt die Bedeutung des Registers.

Der Datenschutz, um den es hier vor allem geht, steht als unveräußerliches Persönlichkeitsrecht in vollem Umfang auch Ausländern zu. Ausländer sind also in dieser Beziehung Deutschen völlig gleichgestellt.

Die sich daraus für die Betroffenen ergebenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Beschränkungen für die Verwaltung dürfen freilich nicht überdehnt werden. Der Datenschutz — darüber sind wir uns sicherlich auch einig — darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der staatlichen Funktionen führen. Zwischen dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen und seinem Schutz auf der einen sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem effizienten Verwaltungsvollzug auf der anderen Seite muß vielmehr eine verträgliche Balance gefunden werden.

Diese Aufgabe stellt sich in besonderem Maß für den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich meine, daß die von der Bundesregierung beschlossene Vorlage dieser nicht einfachen Aufgabe gerecht wird.

- (A) Das Ausländerzentralregister zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus. Es ist zwar eine Einrichtung des Bundes, dient aber in erster Linie den Behörden der Länder und Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Register verfolgt keine eigenen Zwecke, sondern steht mit seiner Datensammlung einer Vielzahl unterschiedlichster Behörden aller Verwaltungsebenen zur Verfügung.

Wegen der unterschiedlichen Anforderungen der Benutzer und der Vielzahl der Kommunikationsbeziehungen des Registers ist in jüngerer Zeit wohl kaum ein Gesetzesvorhaben so gründlich geplant und vorbereitet worden wie der vorliegende Entwurf.

Experten aller Verwaltungsebenen und Nutzerbehörden haben zwei Jahre lang die an das Register zu stellenden Anforderungen geprüft. Die ständige und sehr intensive Mitwirkung von Mitarbeitern des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat dafür gesorgt, daß die Belange des Datenschutzes beachtet wurden.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist in den Ihnen vorliegenden Regierungsentwurf für ein Gesetz über das Ausländerzentralregister weitgehend übernommen worden.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen über den Inhalt des Registers, die Datenübermittlung an das Register und aus dem Register sowie über die Rechte des Betroffenen. Die Anforderungen an das Register, Daten zu statistischen und planerischen Zwecken zur Verfügung zu stellen, sind auf ein unabweisbares Mindestmaß reduziert worden.

- (B) Entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gilt in dem Gesetzentwurf der Grundsatz, daß eine Behörde nur die Daten erhält, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diesem Grundsatz folgend enthält der Entwurf sehr differenzierte Regelungen in Bezug auf die Übermittlung von Daten aus dem Register an die Nutzerbehörden.

Ein weiterer vom Bundesverfassungsgericht vorgegebener Grundsatz, der in dem Entwurf strikt beachtet wird, ist die Zweckbindung. Übermittelte Daten dürfen danach grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.

Wie in anderen bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen markiert die technische Möglichkeit, Daten im automatisierten Verfahren abzurufen, auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen zentralen Punkt.

Dieses Verfahren darf nur bei den im Entwurf ausdrücklich bezeichneten Behörden und unter ganz engen Voraussetzungen eingerichtet werden, nämlich dann, wenn es aus Gründen der Vielzahl von Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit erforderlich ist.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für bestimmte Behörden auch die Möglichkeit vor, Daten im automatisierten Verfahren an das Register zu übermitteln. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für die Richtigkeit und Aktualität des Registers geschaffen.

Das Register erteilt grundsätzlich nur deutschen öffentlichen Stellen Auskunft. Eine Auskunftserteilung

an Behörden anderer Staaten, an über- und zwischenstaatliche Organisation sowie an Privatpersonen ist nur ausnahmsweise und in sehr begrenztem Umfang zulässig. Im Hinblick auf die immer enger werdende politische Zusammenarbeit in Europa sieht der Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel für den Fall vor, daß es zu Vereinbarungen über Auskunftserteilungen über die Grenzen hinweg kommt.

Der Entwurf enthält nur die Regelungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend der Gesetzesform bedürfen. Detailfragen sollen teils in einer Rechtsverordnung, teils in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Ich beabsichtige, den Verordnungsentwurf so rechtzeitig fertigzustellen, daß er dem Bundesrat beim zweiten Durchgang vorliegt.

Ihnen liegt heute eine Vielzahl von Empfehlungen der Ausschüsse für die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf vor.

Die Bundesregierung wird — soweit der Bundesrat diesen Empfehlungen folgt — jeden Änderungsvorschlag eingehend prüfen und jedem Prüfungersuchen sorgfältig nachgehen. Wesentliche Richtschnur hierfür wird die Beachtung der Gesamtheit der Interessen derjenigen Behörden sein, denen das Register in erster Linie zu dienen bestimmt ist.

Ich bin davon überzeugt, daß es mit Ihrer Hilfe gelingt, dem Ausländerzentralregister — auf der Grundlage des vorliegenden Regierungsentwurfs — noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben.

Anlage 18

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Schaumann** (BMWi)
Zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat mit der Vorlage des Entwurfs einer Novelle zum **Hochschulstatistikgesetz** den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprochen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) sowie dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462) ergeben.

Neben der Anpassung des Erhebungsprogramms und der Erhebungsverfahren an die verfassungsrechtlichen Anforderungen waren auch inhaltliche Veränderungen des Erhebungsprogramms unausweichlich, um den vielfältigen Informationsbedürfnissen der Hochschulpolitik und -planung gerecht zu werden.

Dabei stehen drei Zielrichtungen im Vordergrund: verbesserter Datenschutz im Interesse von Studenten und Abiturienten, Entbürokratisierung durch Vereinfachungen der statistischen Erhebungen und schließlich Verbesserung des erhebungstechnischen Instrumentariums für nationale und internationale Vergleiche der Studiendauer, der Studienerfolge, des Alters und anderer für das Studienverhalten der Studenten wichtiger Kriterien.

4) Im einzelnen geht die angestrebte Neugestaltung der Hochschulstatistik von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Während bisher die für statistische Zwecke vom Studenten erhobenen Daten in vollem Umfang auch der Verwaltung für ihre Zwecke zur Verfügung standen, wird künftig in der Studentenstatistik von dem Datensatz ausgegangen, den die Hochschulverwaltung für ihre administrativen Zwecke erhebt. Die Studentenstatistik wird also künftig als Sekundärstatistik geführt werden.
2. Auf die im bisherigen Hochschulstatistikgesetz konzipierte Studienverlaufsstatistik in Form einer halbjährlichen Verknüpfung von Einzeldaten der Studentenbestandsdateien miteinander und mit der jährlichen Prüfungsteilnehmerdatei — unter Verwendung von sogenannten Identifikationsmerkmalen — soll künftig verzichtet werden.
3. Informationsverluste, die durch den Verzicht auf eine Studienverlaufsstatistik eintreten können, sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf soweit wie möglich vermieden werden. Dazu tragen zusätzliche Feststellungen des Studienfach- und Hochschulwechsels der Studenten ebenso bei wie inhaltliche und verfahrensmäßige Verbesserungen bei der Erfassung der Ergebnisse der Statistik der Prüfungsteilnehmer.

Die vorliegenden Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Hochschulstatistikgesetzes enthalten eine Reihe von auch aus Bundessicht beachtenswerten Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen. Sie können auch die Bereitschaft der Bundesregierung voraussetzen, auf die Akzeptanz einer statistischen Erhebung bei den betroffenen Personen zu achten. Wenn sich z. B. neuerdings bei der sechsjährlichen Hochschullehrerbefragung herausstellt, daß mit vollständigen und zuverlässigen Daten nicht mehr gerechnet werden kann, muß in der Tat darüber nachgedacht werden, ob auf ein solches Erhebungsinstrument verzichtet werden kann und weniger eingreifende Ersatzlösungen möglich sind.

Die Hochschulstatistik muß wie kaum eine andere Bundesstatistik sowohl Bundeszwecke erfüllen als auch einem weithin deckungsgleichen Informationsbedürfnis der Länder und der auf Bundesebene angesiedelten Gremien (KMK, BLK, Wissenschaftsrat) dienen. Daraus erklärt sich auch die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Arbeitsteilung zwischen Statistischem Bundesamt und den Statistischen Landesämtern. Das Statistische Bundesamt ist über die sonst übliche und im Grundsatz auch richtige Aufgabenverteilung hinaus an der Auswertung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen aus der Hochschulstatistik auch für Zwecke der KMK sowie der Planungsgremien auf Bundesebene beteiligt.

Ich möchte auf diesen Gesichtspunkt besonders hinweisen und an die Länder appellieren, dem Statistischen Bundesamt in der bewährten Weise auch künftig den notwendigen Spielraum bei der Auswertung der hochschulstatistischen Ergebnisse zu belassen. Dazu zählt vor allem, dem Amt auch in Zukunft die Verfügung über einzelne Datensätze der Studenten- und Prüfungsstatistiken zwecks rascher Erstel-

lung vielfältiger und rasch wechselnder Auswertungsprogramme für die Planungsbedürfnisse des Bundes, der Länder und der Hochschulen zu sichern. (C)

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Krumsiek gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich will an dieser Stelle nicht auf Entstehung und Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in Europa im allgemeinen eingehen. Ich glaube jedoch, daß der amerikanische Drogenkrieg nicht ohne Auswirkungen auf Europa und damit auch auf die Bundesrepublik bleiben wird.

Die in den vergangenen Jahren stetig gewachsene Zufuhr von Kokain auf den deutschen Drogenmarkt ist ein sicheres Indiz dafür, daß die Kokain-Dealer Deutschland als lukratives Betätigungsfeld betrachten.

Aus vielen Gesprächen mit Bürgern in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im deutsch-niederländischen Grenzgebiet, bin ich der Überzeugung, daß die Drogenproblematik eines der großen politischen Themen in unserem Land werden wird.

Die ständige Zunahme der Rauschgiftabhängigen und die drastisch gestiegene Zahl der Drogentoten lassen deutlich werden, wie dringend notwendig Maßnahmen sind, die einer weiteren Ausbreitung der Drogenkriminalität Einhalt gebieten und diese nach Möglichkeit wieder zurückdrängen. (D)

Die Zielrichtungen der bisherigen Maßnahmen des Gesetzgebers lassen sich im wesentlichen nach zwei Adressatenkreisen unterteilen: zum einen in den Bereich der kleinen Konsumenten, denen mit Nachsicht und Verständnis begegnet werden sollte. Ich erwähne hier nur das Stichwort „Therapie statt Strafe“. Zum anderen in den Bereich der Händler, die durch die Verhängung empfindlicher Freiheitsstrafen getroffen und von der Begehung weiterer einschlägiger Taten abgehalten werden sollten. Ihnen muß deutlich werden, daß sie Tötungsdelikte in mittelbarer Täterschaft begehen. Sie nehmen den Tod der Konsumenten billigend in Kauf.

Nahezu acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts kommen wir nicht umhin festzustellen, daß sich die mit der drastischen Anhebung der Strafen gegen Drogenhändler verknüpften Erwartungen nicht voll erfüllt haben. Freiheitsstrafe, auch wenn sie hoch ausfällt, genügt allein offenbar nicht, um Drogenhandel wirksam zu unterbinden. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß sich durch den Rauschgifthandel derartig hohe Gewinne erzielen lassen, daß sich diese Verbrechen selbst im Falle der Verbüßung lang andauernder Freiheitsstrafen noch lohnen.

Eine effiziente Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität wird daher auf Dauer nur möglich sein,

- (A) wenn es gelingt, die skrupellos nach Gewinn strebenden Organisatoren des Drogenhandels nicht nur vorübergehend außer Verkehr zu ziehen, sondern sie darüber hinaus dort empfindlich zu treffen, wo letztlich die Ursache auch für diese Form der Kriminalität zu suchen ist: beim Geld.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Vermögensstrafe**, die — das sollte an dieser Stelle ruhig einmal Erwähnung finden — auf Vorschläge aus dem Kreise der Landesjustizverwaltungen zurückgeht, erscheint geeignet, einen Beitrag hierzu zu leisten.

Der Gesetzentwurf bringt gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen. Sie liegen in erster Linie darin, daß sie neben den Bestimmungen über Verfall und Einziehung Anwendung finden können und den Gerichten einen Zugriff auf das Vermögen von Straftätern auch dann ermöglichen, wenn nicht festgestellt werden kann, daß dieses Vermögen durch Straftaten erlangt worden ist.

Nicht befriedigen kann der Regierungsentwurf hinsichtlich seiner Bestimmungen über die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Vollstreckbarkeit einer zu erwartenden Vermögensstrafe. Die vorgesehene Durchsetzung der Vermögensstrafe wird im Wege einer Arrestanordnung in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle ausreichen, in denen von den Strafverfolgungsbehörden bei Aufdeckung der Tat Vermögensgegenstände oder Bargeld aufgefunden und unschwer dem Täter zugeordnet werden können.

- (B) Die Wirksamkeit dieses Sicherungsinstrumentariums scheint jedoch in den Fällen nicht gewährleistet, in denen die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten undurchsichtig sind: dort, wo ausreichende Vermögensgegenstände, auf die im Wege der Einzelbeschlagnahme Zugriff genommen werden könnte, nicht von vornherein festgestellt werden können.

Um diesem Mangel des Gesetzentwurfs abzuhefen, haben die Ausschüsse des Bundesrates zusätzliche Bestimmungen erarbeitet. Im Falle der Aussichtslosigkeit sollen einzelne Arrestanordnungen ausnahmsweise auch die Beschlagnahme des gesamten Tätervermögens erlauben. Es bleibt zu hoffen, daß diese Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden werden.

Wenn das Gesetzgebungsvorhaben aus den aufgeführten Gründen auch grundsätzliche Unterstützung verdient, sollten wir uns doch vor überzogenen Erwartungen hüten.

Der Gesetzentwurf stellt keine Patentlösung im Kampf gegen den organisierten Drogenhandel dar. Sein Anwendungsbereich ist von vornherein derart beschränkt, daß er in der Praxis der Strafverfolgung nur von untergeordneter Bedeutung sein wird. Er klammert andere Kriminalitätsbereiche aus, für die der Einsatz der Vermögensstrafe genauso sinnvoll erscheint wie für den Bereich der Drogenkriminalität. Ich denke hier z. B. an die Wirtschaftskriminalität, an die Umweltkriminalität und an den gesamten übrigen Bereich der organisierten Kriminalität.

Es müssen daher weitere Maßnahmen folgen. Hierzu zählt insbesondere die vom Bundesminister

der Justiz bereits vor Jahren angekündigte Reform der Vorschriften über Verfall und Einziehung. Solange es Straftaten gibt, deren Risiko kalkulierbar bleibt, weil selbst im Falle der Entdeckung und Bestrafung unter dem Strich noch ein Gewinn zu verbuchen ist, muß es vorrangiges Ziel jeder Kriminalpolitik sein, wirksame Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die durch eine rechtswidrige Tat erlangten Vermögensvorteile dem illegitimen Empfänger wieder abgenommen werden.

Mit den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen hierfür geschaffen. Leider führen diese Bestimmungen in der Praxis der Strafverfolgung ein Schattendasein. Maßgeblich hierfür dürfte das komplizierte Regelungsgebilde sein, das bei dem in der Praxis im Vordergrund stehenden Interesse an einer raschen Aburteilung des Täters meist davon absehen läßt, sich näher mit der Frage des unrechtmäßig erzielten Gewinns zu befassen. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn es gelänge, im Rahmen der Diskussion über den vom Bundesminister der Justiz den Landesjustizverwaltungen vor wenigen Tagen zugeleiteten Referentenentwurf Lösungen zu finden, die in der Praxis zu einer umfassenden Nutzung der Verfallsanordnung führen, ohne auf einen bestimmten Kriminalitätsbereich beschränkt zu bleiben.

Lassen Sie mich zum Schluß noch kurz einen weiteren Bereich ansprechen, der über die Probleme der Gewinnabschöpfung hinausreicht. Ich meine den Bereich der sogenannten Geldwäsche. Es sind hier nicht die Zeit und der Ort, die damit zusammenhängenden komplexen Fragen zu erörtern. Die Bundestagsfraktion der SPD will, wie ich gehört habe, hierzu in Kürze Lösungsvorschläge einbringen. Wir sollten für jede Verbesserung offen sein, die uns im Kampf gegen das Verbrechen ein Stück voranbringt.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es, daß mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein ernsthafter und erfolgversprechender Schritt unternommen wird, dem Drogenhandel den Geldhahn abzdrehen. Wer sich als Drogenhändler größeren Stils betätigt, wird in Zukunft Gefahr laufen, sein gesamtes Vermögen zu verlieren, und zwar nicht nur das aus dem Drogenhandel stammende, sondern auch das rechtmäßig erworbene Vermögen. Das wird die Drogenhändler empfindlich treffen. Die Vermögensstrafe wird ferner dazu beitragen, den Tätern die wirtschaftliche Grundlage für den künftigen Drogenhandel zu entziehen. Unser Ziel muß es sein, die „Drogenbarone“ „in den Konkurs“ zu treiben. Unabhängig davon müssen sie selbstverständlich mit hohen Freiheitsstrafen belegt werden.

Wir wollen die **Vermögensstrafe** zu einem griffigen Instrument machen. Um zu verhindern, daß der Täter alsbald nach seiner Ergreifung sein Vermögen ver-

1) schiebt, verschleudert, auf andere überträgt oder verdunkelt, hat Bayern vorgeschlagen, das Vermögen bereits beim ersten Zugriff für den Staat mit Beschlagnahme zu belegen, dem Beschuldigten die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis zu entziehen und auf einen Sequester zu übertragen. Die Vorschläge sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht berücksichtigt worden. Ich freue mich darüber, daß im Zusammenwirken aller Länder und des Bundesministers der Justiz im Rechtsausschuß eine Regelung gefunden werden konnte, die unserem Anliegen Rechnung trägt und die wir heute auf breitester Basis beschließen können.

Mit großer Sorge stellen wir eine zunehmende Verschärfung des Drogenproblems fest. Angebot und Nachfrage von Betäubungsmitteln steigen in ungeahnter Weise. Es handelt sich um ein weltweites Problem, das andere Länder mit weitreichenden Maßnahmen angehen. Ich erinnere an das Anti-Drogen-Programm des amerikanischen Präsidenten Bush, das u. a. härtere Strafen für Dealer, eine enorme Verstärkung des Verfolgungsapparates und gewaltige Haushaltsmittel für den Bau von Gefängnissen vorsieht. Die Beschlagnahme von 650 Kilogramm Kokain in München vor einigen Wochen macht deutlich, daß die Kokainhändler nun auf den deutschen Markt drängen. Wenn wir nicht alle Anstrengungen dagegen unternehmen, werden wir bald schreckliche Verhältnisse haben, wie wir sie bisher nur aus der Zeitung kennen. Dem heute gemachten Schritt müssen weitere folgen.

Wir verlangen deshalb eine Beweislastumkehr bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung. Dazu stellt Bayern einen Landesantrag; denn wir meinen, daß bloße Beweiserleichterungen, wie sie der Innenausschuß vorsieht, den Anforderungen der Praxis nicht hinreichend gerecht werden. Die Verschleierungspraktiken der internationalen Rauschgifttränge sind so perfektioniert, daß ein Zugriff auf die aus dem Drogenhandel angesammelten Vermögenswerte nur dann effektiv möglich ist, wenn der Dealer darlegen und beweisen muß, daß und welche Vermögenswerte nicht aus kriminellen Machenschaften stammen. Solche Regelungen sieht z. B. das englische Recht vor, und auch wir müssen hier die verfassungsrechtlichen Grenzen voll ausschöpfen.

Mit Nachdruck unterstützt Bayern auch die Empfehlungen des Innenausschusses:

- Strafbarkeit der Geldwäsche,
- Maßnahmen zur Aufdeckung der Geldwäsche und
- klare gesetzliche Regelungen für den Einsatz verdeckter Ermittler und technischer Hilfsmittel.

Die Geldwäscherei ist ein Phänomen, das aufs engste mit dem organisierten Drogenhandel verknüpft ist und das es zu bekämpfen gilt. Drogenhändlerlerringe setzen erhebliche Geldmengen um. Die Beschaffung der Ware, der Transport, die Verteilung sowie die Sicherung der Aktivitäten, einschließlich der Entrichtung von Bestechungsgeldern, können sich nur eine Organisation leisten, die in der Lage ist, entsprechende Kapitalmengen zu konzentrieren und auch über längere Zeit zusammenzuhalten. Um die krimi-

nellen Aktivitäten zu verschleiern, wird diesen Kapitalmengen der Schein des Legalen gegeben. (C)

Das geschieht durch die sogenannte Geldwäsche. Die volkstümliche Vorstellung des Kuriers, der mit Koffern voller Bargeld am Tresen erscheint und es in Buchgeld umwandelt, trifft durchaus einen Teil der Realität. Realität ist auch, daß sich Banken und Finanzierungsgesellschaften mißbrauchen lassen und bei dubiosen Geldtransaktionen mitmachen. Deshalb: Die Anlage von Vermögenswerten aus dem Drogenhandel und die Verschleierung der wahren Herkunft müssen unter Strafe gestellt werden, und den Kreditinstituten muß zur Pflicht gemacht werden, bei Geldgeschäften die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Wir begrüßen es, daß der Bundesminister der Justiz inzwischen einen ersten Entwurf vorgelegt hat.

Das schwierigste Problem im Kampf gegen Drogenhandel ist die Ergreifung der Täter. Es ist zwar eine alte Binsenweisheit; aber wir können nur die bestrafen und nur denen das Vermögen entziehen, die wir haben. Wegen der konspirativen Vorgehensweise der Täter können Aufklärungserfolge heute nur dann erzielt werden, wenn die Strafverfolgungsorgane zu verdeckten Maßnahmen greifen und moderne technische Mittel einsetzen können. Klare und praktikable gesetzliche Regelungen dafür sind überfällig.

Wir dürfen keinen Zweifel an unserer Entschlossenheit aufkommen lassen, den Kampf gegen den internationalen Rauschgifthandel energisch fortzuführen. Für unverantwortlich halte ich Gedankenspielerien – so möchte ich es einmal nennen – über die Freigabe von Rauschgiften. Durch dieses Gerede müssen junge Menschen den Eindruck bekommen, so schlimm könne es mit den Drogen nicht sein – ein gefährlicher, unter Umständen tödlicher Irrtum. Der Griff zur Droge darf nicht erleichtert, sondern muß erschwert werden. Ziel muß die Freiheit von Rauschgiften aller Art sein. Dafür arbeiten diejenigen, die sich Tag für Tag in der Drogenberatung, in der Therapie und in der Strafverfolgung einsetzen. Dazu muß auch der Strafgesetzgeber seinen Beitrag leisten. (D)

Anlage 21

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Engelhard (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes beabsichtige ich, die „**Vermögensstrafe**“ als neue Sanktion in das Strafgesetzbuch einzuführen.

Der Drogenhandel hat im nationalen wie im grenzüberschreitenden Verkehr unglaubliche Dimensionen erreicht. Etwa 97 % der illegalen Stoffe erreichen ihre Verbraucher. 459 Drogentote hatten wir bereits in den ersten sechs Monaten dieses Jahres zu beklagen.

Den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten stehen aber bislang keine hinreichenden Sanktions- und

- (A) Eingriffsbefugnisse in ihrem schweren Kampf gegen die Drogenhändler zur Verfügung. Die neue Vermögensstrafe wird den Gerichten nun die Möglichkeit eröffnen, auf das Vermögen der Drogenhändler zuzugreifen. Die Höhe der Vermögensstrafe ist allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt. Um langwierige Ermittlungen, die sich nur zugunsten der Täter auswirken würden, auszuschließen, kann der Wert des Tätervermögens dabei geschätzt werden.

Durch den Gesetzentwurf wird nicht nur der generalpräventive Grundsatz, daß Verbrechen sich nicht lohnen dürfen, in der Praxis verbessert. Den Straftätern werden daneben die Gewinne wirksam entzogen, auf denen der Drogenhandel aufgebaut ist und mit denen er noch weiter ausgebaut werden könnte.

Um dem Schuldgrundsatz zu genügen, muß die Vermögensstrafe auf gravierende Fälle beschränkt bleiben. Der Entwurf läßt sie deshalb nur neben einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu, einer Strafe also, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Sehr wichtig ist es, die Durchsetzung der Vermögensstrafe zu sichern. Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Möglichkeit des sofortigen Zugriffs auf das Vermögen des Beschuldigten bekommen. Wir wollen deshalb in der Strafprozeßordnung eine sachgerecht abgestufte Neuregelung verankern.

Die Mehrzahl der Fälle bildet noch immer den Zugriff auf einzelne, wertvolle Vermögensgegenstände oder auf große Bargeldbeträge. Hierfür enthält der Entwurf eine Regelung, die sich an das vertraute Instrumentarium des dinglichen Arrestes anlehnt. Die gelegentlich kompliziert wirkende Anwendbarkeit dieses Weges wird dabei jedoch erleichtert.

- (B)

Für den Fall, daß die Einzelzwangsvollstreckung als zu langwierig oder sonstwie unzumutbar erscheint, ermöglicht der Entwurf den Zugriff auf das Vermögen des Beschuldigten als Ganzes oder auch auf Teile seines Vermögens.

Diese durchdachte prozessuale Regelung beruht teils auf Vorstellungen meines Hauses, teils auf einem Lösungsvorschlag, der in schneller und enger Zusammenarbeit mit vier Landesjustizverwaltungen erarbeitet wurde.

Ich bedanke mich für diese Zusammenarbeit im Interesse der Sache. Sie gibt mir die Hoffnung, daß es gelingen wird, auch bei den zukünftigen, zum Teil schwierigen Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz Ergebnisse zu erarbeiten, die breiten Konsens finden werden.

Anlage 22

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Einführung einer **Vermögensstrafe** ist ein begrüßenswerter und ein wichtiger Schritt zu einer intensiveren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. Der Gesetzentwurf ist auch ein Signal dafür, daß es der

Gesetzgeber mit dem immer wieder öffentlich bekundeten Willen ernst meint, die Organisierte Kriminalität an ihrer Wurzel zu bekämpfen. Es geht darum zu versuchen, dem Organisierten Verbrechen den finanziellen Boden zu entziehen. Die finanzielle Triebfeder für viele kriminelle Handlungen muß beseitigt werden.

So deutlich die grundsätzliche Zustimmung zur Einführung der Vermögensstrafe ausfallen muß – wobei sicherlich noch niemand voraussagen kann, wie wirksam die Vermögensstrafe in der Praxis greifen wird –, so deutlich muß auch festgestellt werden, daß die Vermögensstrafe nur ein erster Schritt sein kann, dem weitere gesetzgeberische Taten folgen müssen. Zum einen wird nach ersten Erfahrungen mit dem Instrument der Vermögensstrafe bald zu prüfen sein, ob sie über die Rauschgiftkriminalität hinaus auf ein breiteres Deliktsspektrum der Organisierten Kriminalität ausgedehnt werden kann. Zum anderen wird die Vermögensstrafe nicht das einzige rechtliche Instrument gegen die Abschöpfung von Verbrechensgewinnen bleiben können.

Bevor ich auf diese weiter notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu sprechen komme, lassen Sie mich etwas zur Bedrohungssituation sagen, der wir uns durch die Organisierte Kriminalität ausgesetzt sehen. Daß Organisierte Kriminalität nicht ein leeres Hirngespinnst überängstlicher Kriminalpolitiker, sondern harte Realität ist, haben gerade die letzten Wochen und Monate gezeigt. Ich will betonen, daß es nicht darum geht, realitätsferne Schreckensgemälde an die Wand zu malen und verantwortungslose Panikmache zu betreiben. Aber es gibt beängstigende Fakten, die für sich sprechen:

Da ist zunächst die dramatische Entwicklung in Nord- und Südamerika zu erwähnen. Die Überproduktion von Kokain vor allem in Kolumbien führt dazu, daß die Drogenkartelle neue Märkte suchen. Die USA unternehmen alle Anstrengungen – auch mit massivem militärischen Einsatz –, um nicht Hauptumschlagplatz im Rauschgifthandel zu bleiben. Dabei gehören Mord, Totschlag und Straßenraub vielfach zur Tagesordnung. Daß Taxifahrer in manche Stadtviertel überhaupt nicht mehr fahren, wird als selbstverständlich hingenommen. Ebenso ist es überhaupt keine Ausnahmeerscheinung, wenn neun- und zehnjährige Kinder selbst Rauschgift nehmen, aber auch als Dealer auftreten. Alle amerikanischen Experten haben eindringlichst davor gewarnt, die Fehler in Europa zu wiederholen, die in den USA in den letzten zehn Jahren gemacht worden sind.

Die USA werden mit aller Entschiedenheit den Kampf gegen das Rauschgift intensivieren. Mittlerweile hat Präsident Bush die Rauschgiftbekämpfung als größte gesellschaftliche Herausforderung definiert.

Was aber sind die Konsequenzen, wenn die USA erfolgreicher als bisher gegen die Rauschgiftgefahr angehen? Alles scheint darauf hinzudeuten, daß dann neben Japan vor allem Europa, und hier insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, als neue Märkte in den Vordergrund treten werden. Dafür, daß Europa neue Operationsbasis internationaler Rauschgift Händler werden soll, spricht die „günstige“ Marktsi-

) tuation in Europa. Hier werden erheblich höhere Preise für Kokain gezahlt, so daß man sich bei den Drogenkartellen profitträchtige Absatzbedingungen verspricht.

Sicherlich muß man sagen, daß wir — noch — keine amerikanischen Verhältnisse haben. Die Verhältnisse lassen sich aufgrund unterschiedlicher struktureller und sozialer Bedingungen nur bedingt mit unseren Verhältnissen vergleichen. Dennoch wäre es verhängnisvoll, die Gefahren der zukünftigen Entwicklung herunterzuspielen. Eine „Rauschgiftschwemme“ hätte gravierende Auswirkungen auf das soziale und wirtschaftliche Zusammenleben der Bürger in Europa. Diese Gefährdungssituation wird noch dadurch verschärft, daß der geplante Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der EG einen unwillkommenen Nebeneffekt hat; denn er begünstigt die Expansionsbestrebungen der Drogenkartelle in Westeuropa. Einen Kontrollabbau darf es daher erst geben, wenn andere geeignete Bekämpfungsstrategien gegen den internationalen Drogenhandel entwickelt sind.

Neben den geschilderten Entwicklungsperspektiven im internationalen Bereich muß man berücksichtigen, daß im Bundesgebiet schon unter den heutigen Bedingungen die Fallzahlen in der Rauschgiftkriminalität, die Rauschgift-Sicherstellungsmengen und die Anzahl der Rauschgift-Todesfälle ständig in beängstigendem Ausmaß steigen. Daher bleibt nur eine Feststellung: Eine Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte ist notwendig, um dieser gefährlichen Entwicklung begegnen zu können.

Die Gesetzgebung hat hierzu einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Dazu gehört, daß das Rechtsinstrumentarium, mit dem das Entstehen und die Weiterverwendung illegaler Gewinne des Organisierten Verbrechens bekämpft werden können, über die Vermögensstrafe hinaus weiter vervollständigt werden muß.

Die Entschließung des Innenausschusses, die auf einen Antrag Baden-Württembergs zurückgeht, zielt auf drei Bereiche ab:

— Die Vorschriften über Verfall und Einziehung müssen durch eine Vereinfachung der Beweisanforderungen endlich so gestaltet werden, daß in der Praxis ein Zugriff auf die Verbrechensgewinne leichter möglich ist.

— Es ist notwendig, den Ermittlungsbehörden Instrumentarien an die Hand zu geben, die es erlauben, Bewegungen von illegalen Geldgewinnen wirksam aufspüren und verfolgen zu können.

— Als weitere Maßnahme ist schließlich die Einführung eines „Geldwäschetatbestands“ im Strafgesetzbuch notwendig, um eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten.

Wenn es richtig ist, daß die Bundesregierung mittlerweile einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Geldwäschetatbestands ebenso vorbereitet wie einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Vorschriften über Verfall und Einziehung, so ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Es ändert aber nichts an der Forderung, diese Gesetzesvorhaben baldmöglichst zum Abschluß zu bringen. Wir brauchen diese neuen Gesetzesvor-

schriften, bevor die Wogen der internationalen Organisierten Kriminalität über uns zusammenbrechen. (C)

Anlage 23

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Engelhard (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die **Behandlung des Tieres im geltenden bürgerlichen Recht** ist nicht mehr zeitgemäß und stößt daher zu Recht in breiten Bevölkerungskreisen auf Unverständnis und Kritik. Der Gedankenwelt des vorigen Jahrhunderts verbunden, stellt das Bürgerliche Gesetzbuch das Tier formal einer Sache und damit einem leblosen Gegenstand gleich.

Dieser Satz darf nicht länger geltendes Recht bleiben. Tiere sind keine leblosen Sachen, sondern schmerzempfindende Lebewesen, für die wir eine besondere Verantwortung tragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch muß deshalb geändert werden.

Mein Gesetzentwurf beseitigt zunächst die Gleichstellung des Tieres mit einer Sache. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Sachen dürfen auf Tiere künftig nur angewandt werden, soweit nicht die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere entgegenstehen.

Sehr bewußt habe ich in den Entwurf die unmißverständliche Vorschrift aufgenommen: „Tiere stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.“ Dagegen kann nicht eingewandt werden, daß es für den Menschen im Bürgerlichen Gesetzbuch keine entsprechende Vorschrift gibt. Durch das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist seit langem unmißverständlich klargestellt, daß der Schutz des Menschen und seiner Würde das ethische Fundament unseres Gemeinwesens schlechthin bildet. Den weiteren Einwand, daß die Gesetzestchnik des Bürgerlichen Gesetzbuches der Aufnahme dieser Vorschrift entgegenstehe, halte ich für sehr formal: Wir können doch nicht gehindert sein, neue und weiterführende Gedanken in unser Recht aufzunehmen. (D)

Der Entwurf beläßt es aber nicht bei der grundsätzlichen Regelung des neuen § 103a BGB. Ich habe ganz konkrete Regelungen zur Ausfüllung des Tierschutzgedankens erarbeitet. Hierzu zählen:

1. Wenn ein Tier schuldhaft verletzt, muß künftig auch die Heilbehandlungskosten ersetzen, die den Anschaffungswert des Tieres erheblich überschreiten. Die geltende Regelung beschränkt den Schadenersatz auf den Wert des Tieres und ist völlig unbefriedigend. Es kann doch nicht richtig sein, daß der Eigentümer ein Tier einschläfern lassen muß, weil er die möglicherweise sehr hohen Heilbehandlungskosten weder ersetzt erhält noch selbst bezahlen kann.

2. Haustiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind in Zukunft unpfändbar. In die häufige Beziehung zwischen Mensch und Tier darf nicht wie bisher durch eine Pfändung eingegriffen werden,

- (A) weil das Tier mehr als 500 DM wert ist. Sicherlich wird die Versteigerung eines Haustieres dem Gläubiger nur selten etwas einbringen. Aber allein die Drohung mit der Pfändung kann auf arme, alte und einsame Schuldner einen solchen Druck ausüben, daß sie alles versuchen, um die Versteigerung notfalls sogar durch die Herausgabe unpfändbaren Einkommens oder unpfändbarer Sachen abzuwenden.

Der Schuldner soll aber nicht die Möglichkeit erhalten, erhebliche Vermögenswerte der Vollstreckung zu entziehen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die Pfändbarkeit des Tieres anordnen kann, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners eine unbillige Härte bedeuten würde.

3. Schließlich bringt der Entwurf den Tierschutzgedanken im Bereich der Zwangsvollstreckung ganz allgemein zum Ausdruck. Wird ein Tier von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen, so soll künftig bei der Frage eines gerichtlichen Vollstreckungsschutzes auch die Verantwortung des Menschen für das Leben und das Wohlbefinden des Tieres berücksichtigt werden.

Mein Gesetzentwurf macht ernst mit dem Prinzip eines ethischen Tierschutzes, dem es um das Tier selbst geht. Er hat die uneingeschränkte Unterstützung der deutschen Tierschutzverbände gefunden. Daneben haben mir viele Bürgerinnen und Bürger persönlich geschrieben und mich dazu ermutigt, an meinem Vorhaben festzuhalten.

- (B) Ich möchte Sie deshalb ganz herzlich bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Engelhard (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden will es Kriegsversehrten, Zivilblinden und allen Körper- oder Gesundheitsbeschädigten künftig in Unterhaltsprozessen etwas leichter machen. Bei der Berechnung ihrer Unterhaltsverpflichtung ziehen die Gerichte die Sozialleistungen, die sie zum Ausgleich ihrer Behinderung empfangen, heran. Der Vorabzug konkreter nachgewiesener Mehraufwendungen ist möglich, kann für die Beschädigten aber mühselig, unergiebig und zuweilen eine Zumutung sein.

Hier will der Gesetzentwurf Abhilfe schaffen. Es ist dabei überaus schwierig, Sozial- und Unterhaltsrecht in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Nicht von ungefähr ist die Begründung des im Kern nur eine Vorschrift umfassenden Gesetzentwurfs so umfangreich geraten.

Die fast zweijährigen Vorgespräche mit den Landesjustizverwaltungen sind in diese Begründung eingeflossen. Die Komplexität des Regelungsgegenstandes wird auch durch die Beratungen der vier beteiligten Ausschüsse und des einen Unterausschusses des Bundesrates belegt. Der Regierungsentwurf liegt dabei genau in der Mitte der Meinungen.

Er folgt nicht der Meinung des Rechtsausschusses, weil den Beschädigten mit einer die bisherige Rechtsprechung lediglich bestätigenden Regelung nicht geholfen wäre. Er folgt auch nicht den Ausschüssen für Arbeit und Sozialordnung sowie für Jugend, Familie und Gesundheit. Es ist nicht gerecht, in jedem Einzelfall die Grundrente völlig dem Unterhalt zu entziehen. Gerade in der Kriegsoferversorgung müssen wir auch an die vielen Frauen denken, die über Jahrzehnte aufopferungsvoll ihren Mann gepflegt und ihre eigenen Belange zurückgestellt haben. Mit dem Finanzausschuß ist der Gesetzentwurf vielmehr der Überzeugung, daß Grundrente und andere Sozialleistungen nicht starr aus der Unterhaltsberechnung herausgenommen werden dürfen.

Als Lösung führt der Regierungsentwurf die Vermutung ein, daß Sozialleistungen grundsätzlich als durch die entsprechenden Mehraufwendungen der Beschädigten aufgezehrt anzusehen sind.

Diese neue Regelung ist praktikabel, weil sie ohne neue Tatbestandsmerkmale auskommt. Sie führt auch zu einer beträchtlichen Entlastung der Gerichte. Anders als bisher müssen die Gerichte künftig Feststellungen zu schadensbedingten Mehraufwendungen nur noch in Ausnahmefällen treffen.

Auch wenn der Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf: Ein positives Votum wäre auch ein positives Signal an die betroffenen Kriegs- und Zivilbeschädigten und sicherlich auch ein Signal an den Bundestag, die gegenwärtigen Härten in Unterhaltsverfahren rasch zu beseitigen.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Krumsiek gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Verschuldung weiter Bevölkerungskreise ist bedrohlich. Das Gesamtvolumen aller **Verbraucherkredite** in der Bundesrepublik ist in den Jahren 1970 bis 1988 von 30 auf 214 Milliarden DM angewachsen. Kreditschulden haben keineswegs nur kleine Randgruppen. Nach einer rechtstatsächlichen Untersuchung des Max-Planck-Instituts in Hamburg Anfang der 80er Jahre hatten schon damals 48 % aller privaten Haushalte einen Konsumentenkredit aufgenommen, und zwar im Durchschnitt über 10 000 DM je Kredit mit einer monatlichen Belastung von mehr als 300 DM. Diese Zahlen werden seitdem noch erheblich gestiegen sein.

Viele Bürger werden dadurch vor oft unlösbare Probleme gestellt; häufig ist ihnen eine Schuldentilgung unmöglich, weil der das Existenzminimum überstei-

- a) gende Teil ihres Einkommens auf unabsehbare Zeit schon von den Zinsbelastungen aufgezehrt wird. Das ist der „moderne Schuldturm“.

Grund für diese Lage ist keineswegs immer wirtschaftliche Unvernunft der Kreditnehmer. Wesentliche Ursache ist vielmehr die Verschlechterung der Einkommensverhältnisse nach der Kreditaufnahme, vor allem durch Arbeitslosigkeit, aber auch infolge Krankheit oder Unfall. Oft ist auch der finanzielle Engpaß eine Scheidungsfolge.

Die sozialen Folgen der Überschuldung sind fatal. Der Schuldenberg erdrückt die berufliche Motivation. Vom Kreditgeber ausgebrachte Lohnpfändungen gefährden den Arbeitsplatz. Diese Entwicklung gefährdet den sozialen Frieden und treibt hoffnungslose Schuldner ins radikale Lager. Hier darf der Staat nicht tatenlos zusehen.

Nordrhein-Westfalen hat deshalb bereits auf der Justizministerkonferenz 1984 die Initiative ergriffen, um eine gemeinsame Basis für die umfassende Verbesserung der Schuldnerrechte bei Teilzahlungskrediten zu schaffen. Der Bundesjustizminister ist daraufhin von der Konferenz darum gebeten worden, die Lage der Ratenkreditnehmer zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Bundesrat hat im November 1984 die besondere Dringlichkeit des Vorhabens in einer Entschließung an die Bundesregierung noch unterstrichen.

- b) Der seit langem erwartete Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes liegt nun endlich vor. Seine Verabschiedung drängt nicht nur wegen der Vorgabe der EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit, die bis zum 1. Januar nächsten Jahres in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muß; sie ist auch und vor allem wegen der prekären Situation vieler Kreditnehmer dringend erforderlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber in vielerlei Hinsicht nur halbherzig. Gewiß können die — durch die EG-Richtlinie vorgegebene — Schriftform und die Angabe der wesentlichen Kreditkonditionen in der Vertragsurkunde den Verbraucher mehr als bisher vor unüberlegten Entschlüssen warnen. Eine konsequente und notwendige Fortführung dieses Gedankens ist das Widerrufsrecht, das den Verbraucher davor schützen soll, voreilig langfristige Bindungen einzugehen. Für einen wesentlichen Fortschritt halte ich auch die Begrenzung der Vermittlungskosten, insbesondere bei Umschuldungen, und den Ausschluß des Mahnverfahrens für deutlich überhöhte Zinsansprüche.

Die vielleicht wichtigste Neuerung des Entwurfs scheint mir in der Änderung des § 367 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu liegen. Die bisherige Verrechnung von Teilleistungen zuerst auf Kosten und Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung hat damit viel dazu beigetragen, daß die Schuldenlast immer weiter wächst. Die vorgesehene Änderung der Tilgungsreihenfolge gibt dem Verbraucher erstmals Hoffnung, aus dem „modernen Schuldturm“ herauszukommen.

Schlägt der Gesetzentwurf auch den richtigen Weg ein, so bleibt er jedoch weit vor seinem Ziel stehen.

Ein Verbraucherkreditgesetz erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn es die Verbraucherrechte effektiv und nachhaltig verbessert. Das kann nur durch eine grundlegende Korrektur des Entwurfs erreicht werden. Schon sein Anwendungsbereich ist zu stark auf private Geschäfte eingeschränkt. Kleingewerbetreibende, Landwirte und Handwerker sind oft ebenso wenig wie Arbeitnehmer in der Lage, die ganze Tragweite ihrer Vertragsentscheidungen im voraus zu überschauen. Nehmen sie etwa zur Existenzgründung Kredite auf, deren Auswirkungen sie nicht abschätzen können, ist nicht selten ihr wirtschaftlicher Ruin die Folge.

Aus ihrem Schutzbedürfnis hat das Abzahlungs-gesetz die Konsequenz gezogen, nur eingetragene Vollkaufleute von seiner Anwendung auszuschließen. Es gibt keinen einleuchtenden Grund dafür, allen selbstständig Berufstätigen diesen Schutz von vornherein zu entziehen. Sachgerecht ist allein die Ausnahme für Vollkaufleute und Angehörige freier Berufe; denn nur diese Berufsgruppen müssen die Auswirkungen ihrer Vertragsentscheidungen übersehen können.

Zu eng ist auch der sachliche Anwendungsbereich des Entwurfs. Die Beschränkung auf solche Leasing-Verträge, die auf die Übertragung der Sachsubstanz gerichtet sind, läßt die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit unberücksichtigt. Bei typischen Verbraucherverträgen, wie dem Autokauf, hat das Finanzierungs-Leasing das Abzahlungsgeschäft und den finanzierten Kauf inzwischen weitgehend abgelöst.

Die Rechtsprechung zum Abzahlungsgesetz hat die Kreditgeber auch zunehmend dazu veranlaßt, Leasing-Verträge ohne Kaufoption abzuschließen und dadurch das Abzahlungsgesetz zu umgehen. Solche Verträge haben für den Verbraucher aber dieselbe wirtschaftliche Funktion wie die herkömmlichen Formen der Kauffinanzierung. Ihre Unübersichtlichkeit und ihre oft weitreichenden Folgen gebieten es, sie ebenso in den Schutzbereich des Gesetzes einzubeziehen wie andere Finanzierungshilfen. Wegen des ständigen Wandels der Vertragsformen wäre es nicht sinnvoll, den Typ des Leasing-Geschäfts im Gesetz zu umschreiben. Dem häufigen Wechsel der Vertragspraxis wird — wie schon beim Abzahlungsgesetz — die Rechtsprechung weit besser Rechnung tragen können.

Daß der Regierungsentwurf in mancher Hinsicht nur Stückwerk ist, zeigen besonders deutlich diejenigen Bestimmungen, die sich mit den Rechtsfolgen von Formmängeln befassen. Wie von der EG-Richtlinie vorgegeben, werden den Banken für den Bereich der Überziehungskredite zwar konkrete Unterrichts- und Bestätigungspflichten gegenüber ihren Kunden auferlegt. Nach Sanktionen für Verstöße gegen diese Pflichten sucht man im Entwurf jedoch vergeblich.

Die für den Verbraucher wichtigen Informationen über seine Belastung durch einen Überziehungskredit, die ihn vor wirtschaftlich unvernünftigem Handeln warnen sollen, kann die Bank ihrem Kunden also vorenthalten, ohne daß dies Konsequenzen hat. Die Bundesregierung will den Verbraucher hier — so steht es in der Begründung — darauf verweisen, gegen seine Bank — ich zitiere — „gegebenenfalls Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Regeln“ gel-

- (A) tend zu machen. Im Ergebnis würde das den Verbraucher praktisch schutzlos stellen und den Zweck der Aufklärungspflicht bei Überziehungskrediten klar verfehlen.

Die Qualität eines Verbraucherkreditgesetzes hängt in ganz besonderem Maße davon ab, welcher Schutz der Kreditnehmer vor überhöhten Verzugszinsen genießt. Wenn der Verbraucher ohnehin aus wirtschaftlicher Not in Rückstand gerät und sich obendrein Zinsen auf Zinsen häufen, kann ihn die Schuldenlast förmlich erdrücken.

An dieser entscheidenden Stelle — nämlich bei den Verzugszinsen — zeigt sich die Bundesregierung zugunsten der Kreditgeber ausgesprochen freigebig. Sie gesteht ihnen einen pauschalen Verzugszins zu, den sie in der Entwurfsbegründung selbst als „großzügig bemessen“ bezeichnet. Liegt der Durchschnitt der Refinanzierungskosten bei 2 %, und liegt ein Verwaltungsaufwand von gleichfalls 2 % eher im oberen Bereich des Spektrums, so bietet der vorgesehene Pauschalzins von 5 % über dem Diskontsatz den Kreditgebern mehr als den Ausgleich ihres tatsächlichen Verzugschadens. Eine realistische Senkung des pauschalen Verzugszinses sollte daher selbstverständlich sein.

In der Regelung der Verzugsfolgen enthält der Gesetzentwurf einen weiteren Rückschritt gegenüber dem bisherigen Verbraucherschutz. Kommt der Kreditnehmer mit der Zahlung einer vorzeitig fälligen Restschuld in Rückstand, so kann der Kreditgeber als Verzugschaden den Vertragszins verlangen.

- (B) Der Bundesgerichtshof beschränkt diesen Anspruch jedoch auf den Zeitraum bis zum nächsten Termin, auf den der Kreditnehmer den Vertrag hätte kündigen können. Dies ist sachgerecht, weil der Kreditgeber nur für diese Zeit eine rechtlich geschützte Zinserwartung hatte. Gleichwohl soll nach dem Regierungsentwurf der Verbraucher den Vertragszins so lange zahlen, bis die Summe des anfangs kalkulierten Zinsertrages erreicht ist. Dadurch würde sich trotz der vorzeitigen Fälligkeitstellung des Kredits der Zahlungszeitraum auf nahezu die gesamte Restlaufzeit des Vertrages verlängern. Deshalb muß hier für den Zinsanspruch eine Zeitgrenze nach dem Vorbild der BGH-Rechtsprechung gezogen werden.

Die Verzugszinsregelung des Regierungsentwurfs kann noch aus einem anderen Grunde nicht befriedigen: Der Entwurf erlaubt dem Kreditgeber, dem Verbraucher Zinseszinsen bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Er verweist dem Grunde nach auf eine Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch, die endlich gestrichen werden muß.

§ 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt dem Gläubiger das Recht, bei verzögerter Zinszahlung Schadensersatz zu verlangen. Dieser Schaden kann auch im Verlust von Anlagezinsen oder in der Aufwendung von Kreditzinsen bestehen. Sein Ausgleich durch den Schuldner führt dann letztlich zu einem Ergebnis, das Satz 1 jener Vorschrift gerade verhindern soll: der Zahlung von Zinseszinsen.

Dieser Gedanke liegt auch der Regelung in § 248 Abs. 1 zugrunde, die eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen

sollen, für nichtig erklärt. Dem zinsrechtlichen System des Bürgerlichen Gesetzbuches, aber auch dem wohlverstandenen Interesse des ohnehin zinsbelasteten Schuldners entspricht allein ein striktes Zinseszinsverbot.

Ohne diese Korrekturen wird der Gesetzentwurf das Ziel, den Rechtsschutz des Verbrauchers bei Kreditaufnahmen entscheidend zu verbessern, nicht erreichen können. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam den Entwurf zu diesem Ziel führen!

Anlage 26

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister Engelhard (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Entwurf eines **Verbraucherkreditgesetzes** will die Bundesregierung nicht nur der Verpflichtung zur Umsetzung einer EG-Richtlinie genügen, sondern einen effektiven Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich des Verbraucherkredits leisten.

Die Bundesregierung entspricht damit zugleich einer Entschließung des Bundesrates vom 16. November 1984, in der sie darum gebeten wurde, die Lage der Schuldner von Ratenkrediten zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes in diesem Bereich zu unterbreiten.

Ich darf mit Genugtuung feststellen, daß sowohl hinsichtlich der Gesamtkonzeption des Regierungsentwurfs als auch hinsichtlich der Einzelpunkte, bei denen die Reform anzusetzen hat, Einigkeit zwischen Bundesrat und Bundesregierung besteht.

Wir sind uns mit dem Bundesrat auch darüber einig, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht alle Probleme lösen kann, die sich namentlich bei ausweglos verschuldeten und zahlungsunfähigen Schuldnern stellen.

Der Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes kann nicht der richtige Ort und das richtige Mittel sein, um bei Verbraucherinsolvenzen die wünschenswerten und notwendigen Hilfen zu gewähren. In diesem Gesetz kann es nur um die Begrenzung der Verschuldung im Rahmen einzelner Kreditverträge gehen. Die Bereinigung von Verbraucherinsolvenzen ist dagegen nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich, das sämtliche Verbindlichkeiten, das gesamte Vermögen und alle Einkünfte des Schuldners erfaßt.

Ein weiterer Bereich, den der Entwurf nicht erfaßt, ist die Schuldnerberatung. Der Bund kann auf diesem Gebiet wegen der fehlenden Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz nur sehr beschränkt Einfluß nehmen. Gleichwohl hat mein Haus zusammen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, um die Defizite der bisherigen Schuldnerberatung aufzudecken und eine Konzeption für die künftige Schuldnerberatung zu entwickeln.

- A) Der Verpflichtung, im Rahmen des hier Möglichen wirkungsvolle Vorkehrungen für einen angemessenen Schutz der Verbraucher zu treffen, wird der Regierungsentwurf uneingeschränkt gerecht.

Allerdings hat der Gesetzgeber neben dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes auch die berechtigten Belange der Anbieter, d. h. hier der Kreditgeber, zu berücksichtigen, wenn er zwingende Regelungen über den Abschluß und die Durchführung von Kreditverträgen schafft und damit die Vertragsfreiheit in diesem Bereich stark einschränkt. Unter diesem Aspekt werden die Diskussion und die Entscheidungsfindung zu Einzelfragen des Entwurfs fortzusetzen sein.

Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit das Gesetz durch Einbeziehung gewerblicher Kredite seinen Charakter verändern soll und ob die unbegrenzte Anwendung seiner Vorschriften auf alle Finanzierungs-Leasing-Verträge praktikabel ist.

Ferner wird sorgfältig abzuwägen sein, wie weit sich die Begrenzung der Verzugszinsen und Zinseszinsen von den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechts entfernen kann und ob es dem Verbraucher wirklich gestattet werden soll, sich selbst dann durch Widerruf oder Kündigung vorzeitig vom Kreditvertrag zu lösen, wenn er die erhaltenen Darlehensvaluta nicht zurückerstatten kann.

- 3) Von Anbeginn des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß die Frage der Beurteilung der Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen mit allen ihren Ausfäherungen bei der Rechtsprechung bestens aufgehoben ist und sich eine gesetzliche Festschreibung der Wuchergrenze nicht empfiehlt. In dieser Auffassung fühle ich mich durch das Votum einer großen Mehrheit der Bundesländer bestätigt.

Große Sorgen bereitet mir aber nach wie vor das Problem der Titulierung von Ansprüchen aus sittenwidrigen Kreditverträgen im Mahnverfahren. Über die Belange des Schuldnerschutzes hinaus steht hier das Ansehen der Justiz und des Rechtsstaates auf dem Spiel.

Der Regierungsentwurf schlägt dazu eine Regelung vor, die unter gebührender Berücksichtigung der fortschreitenden Automatisierung des Mahnverfahrens die Geltendmachung von Ansprüchen aus sittenwidrigen Verträgen im summarischen Verfahren einfach und wirkungsvoll zu verhindern vermag. Ich fände es sehr bedauerlich, wenn dem Entwurf in diesem wichtigen Punkt aus Erwägungen relativ untergeordneter Bedeutung gleichsam die Zähne gezogen, d. h. die Effizienz genommen würde.

Auch wenn wir in Einzelpunkten des Entwurfs unterschiedliche Auffassungen vertreten mögen, so überwiegen doch bei weitem die Gemeinsamkeiten. Ich sehe darin eine wichtige Voraussetzung, daß das Gesetz entsprechend unserem gemeinsamen Anliegen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Anlage 27

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die Kommission hat ihre Mittelfristigen Leitlinien für die **allgemeine** und **berufliche Bildung** vorgelegt, die ihr Handeln für die nächsten drei Jahre bestimmen sollen. Sie knüpft dabei an die bereits im Mai 1988 veröffentlichten „Mittelfristigen Perspektiven“ für die Bildung in der Europäischen Gemeinschaft an. Gegen diese Mitteilung hatte der Bundesrat am 14. Oktober 1988 in einer umfassenden Stellungnahme schwerwiegende Bedenken erhoben, weil es der Gemeinschaft an der Zuständigkeit fehle, eine eigenständige Bildungspolitik durchzuführen (Drucksache 281/88 — Beschluß).

Die jetzige Vorlage der Kommission führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar ist es zu begrüßen, daß die neuen Leitlinien den Grundsätzen der Erhaltung der Vielfalt und der Subsidiarität unterstellt sind. Sie beschränken sich jedoch nicht auf die Angelegenheiten, für welche der Gemeinschaft in den Römischen Verträgen und in der Einheitlichen Europäischen Akte eine Handlungsermächtigung zugewiesen ist. So umfassen die Leitlinien z. B. ausdrücklich auch die Allgemeinbildung, die grundsätzlich außerhalb des Gemeinschaftsrechts steht. Die Vorschläge im einzelnen lassen befürchten, daß es teilweise dennoch zu einer Angleichung der Bildungsstrukturen kommen kann.

Wegen der Ausrichtung des Gemeinschaftsrechts auf die wirtschaftliche Integration wird Bildung zu dem einseitig wirtschafts- und sozialpolitisch begriffen. Bildungspolitik dient aber nicht nur der volkswirtschaftlich notwendigen „Entwicklung von Humanressourcen“. Im Mittelpunkt muß stets der einzelne junge Mensch mit seinen Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten stehen. Diese bestmöglich zu entfalten, sind das Ziel und der Inhalt jeder Bildung. Bildungspolitik kann deshalb niemals auf eine Steigbügelhalterfunktion für die Sozial- und Wirtschaftspolitik verkürzt werden. Mit einem solchen Ansatz würde es nicht gelingen, gerade auch die jungen Menschen für Europa zu begeistern.

Aber selbst dort, wo der Gemeinschaft ein Handeln eingeräumt ist, z. B. im Bereich der beruflichen Bildung, muß den gewachsenen Unterschieden in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. So muß z. B. unserem Ausbildungssystem in Betrieb und Schule der gebührende Stellenwert eingeräumt werden.

Die seit langem zu beobachtende — und wiederholt vom Bundesrat gerügte — unzulässige Ausdehnung der Gemeinschaftskompetenzen im Bildungsbereich führt zu einem gravierenden Eingriff in die Kulturhoheit und damit in die Eigenstaatlichkeit der Länder.

In der Forderung der Länder, daß die Gemeinschaft in ihrem Handeln die vertraglich festgelegte Zuständigkeitsverteilung beachte, liegt jedoch keine Verweigerung gegenüber der europäischen Einigung. Denn Europa kann nur zusammenwachsen, wenn es von seinen Bürgern akzeptiert wird. Dies setzt voraus, daß die Vielfalt der Strukturen in Bildung und Kultur

- (A) nicht gefährdet wird. Diese Vielfalt bedeutet den Reichtum Europas.

Gerade der Bildungsbereich bedarf im Hinblick auf die Akzeptanz einer Bürgernähe der Entscheidung, Bildungsplanung, Umstrukturierungen und Reformen im Bildungswesen, die inhaltliche und pädagogische Ausrichtung der allgemeinen und beruflichen Bildung auf die Anforderungen des Binnenmarktes. All dies muß in einem für den Bürger überschaubaren Rahmen auf der Grundlage der traditionellen Strukturen erörtert und entschieden werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder gefordert, diesen Aufgaben im föderativen Wettbewerb gerecht zu werden. Sie haben sich dieser Aufgabe gestellt und werden dies auch in Zukunft tun.

Dazu gehört auch die Förderung der Mobilität in Europa durch eine Zusammenarbeit der Länder und Mitgliedstaaten, wobei Europa mehr ist als die Staaten der Gemeinschaft. Dialog, Erfahrungsaustausch und freiwillige Kooperation sind auch weiterhin unerläßlich. Die Kommission kann mit Statistiken, Dokumentationen etc. unterstützend tätig werden.

Eine Beschränkung der Gemeinschaftsinitiativen auf die Ausschöpfung der zugewiesenen Kompetenzen und diese Form der Hilfeleistung werden zusammen mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten bzw. in der Bundesrepublik Deutschland der Länder zu einer gemeinsamen Bildungspolitik führen, die auch den Wünschen und Bedürfnissen der Bürger in der Gemeinschaft gerecht wird. Dafür wird sich die Bayerische Staatsregierung auch künftig einsetzen.

(B)

Anlage 28

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Schaumann** (BMW)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

1. Die Bundesregierung betont ebenso wie der Bundesrat, daß die Grundsätze der Vielfalt und der Subsidiarität des Gemeinschaftshandelns, zu denen sich die EG-Kommission in ihren Mittelfristigen Leitlinien bekennt, eine zentrale Bedeutung für die weitere bildungspolitische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft haben. Angesichts der Herausforderungen durch den künftigen Binnenmarkt und der Zielsetzung einer Europäischen Union muß die Bundesrepublik Deutschland in ihrer föderalen Struktur in dieser Zusammenarbeit allerdings auch für diesen Bereich fähig sein, die notwendigen Gemeinsamkeiten zu entwickeln. Die Bundesregierung ist gewiß, daß auch die Länder die anstehenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfüllen, und unterstützt ausdrücklich die Forderung, die bildungspolitische Zusammenarbeit über die Grenzen der Europäischen Gemeinschaft hinaus zu orientieren.

2. Die Bundesregierung unterstützt auch die Ziffern 4 und 5 der Beschlußvorlage zu TOP 40, die die aus ihrer Sicht zutreffende Einschätzung wiedergeben, daß sich die **Bildungspolitik** zwar vor allem auf die Förderung des einzelnen bezieht, andererseits aber auch für die wirtschaftliche Integration Bedeutung besitzt. In diesem Sinne versteht sie auch die

unter Ziffer 8 des Beschlußvorschlags aus der Einleitung des Kommissionspapiers zitierte „globale Entwicklungsstrategie der Gemeinschaft“. Sie wendet sich wie der Bundesrat gegen die Einrichtung eines gesonderten Konzertierungsgremiums, kann die Forderung nach einer „Bildungsplanung der Gemeinschaft“ jedoch nicht der Mitteilung der Kommission entnehmen.

3. Die unter den Ziffern 6 und 7 der Drucksache 348/1/89 zum Ausdruck gelangende Rechtsauffassung zu Artikel 128 EWGV hält die Bundesregierung angesichts der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 1989 zu den Programmen ERASMUS und PETRA für problematisch. Diese Urteile sprechen auch der Gemeinschaft Durchführungskompetenzen zu, wobei dies in ausdrücklicher Form jedoch nur in bezug auf die Durchführung von Informations- und Stimulierungsprogrammen nach dem Beispiel des ERASMUS-Programms festgestellt wird.

4. Bezüglich der zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung von Berufsausbildungen für reglementierte Berufe, auf die die Beschlußvorlage aufgrund eines Vorentwurfs der Richtlinie unter den Ziffern 10 bis 14 eingeht, bittet die Bundesregierung den Bundesrat um eine detailliertere Stellungnahme auf der Grundlage des offiziellen Dokuments. Die Regelung der Ausgestaltung von Ausbildungsordnungen, auf die unter Ziffer 10 hingewiesen wird, gehört nicht zu den Zielen dieses Richtlinienvorschlags.

5. Die Bundesregierung kann schließlich auch die allgemeinen Feststellungen unter den Ziffern 16 und 17 des Beschlußvorschlags nur bedingt teilen. Weder die allgemeine Weiterbildung noch Fragen der Lehrinhalte lassen sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft kategorisch ausklammern. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Grenze zwischen allgemeiner und beruflicher Weiterbildung notwendigerweise fließend, wobei Fragen der allgemeinen Weiterbildung wie auch der Lehrplangestaltung und Lehrinhalte allerdings grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Fragen der Lehrplangestaltung und der Lehrinhalte können aber zumindest im Bereich der beruflichen Bildung durchaus von Gemeinschaftsmaßnahmen berührt, wenn auch nicht selbständig und abschließend geregelt werden.

Anlage 29

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Schaumann** (BMW)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Zu Ziffer 6 des Beschlußvorschlags zu TOP 41 weist die Bundesregierung darauf hin, daß nach den geltenden Arbeitsformen des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Beteiligung des Ausschusses für Bildungsfragen der EG an allen Angelegenheiten, die auch das **Bildungswesen** betreffen, nicht sichergestellt werden kann. Sie hält eine solche Befassung des Ausschusses für Bildungsfragen auch nicht in allen Fällen, wie z. B. bei der Beratung von Maßnahmen zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen mit An-

- A) teilen beruflicher Fortbildung, für erforderlich. Am Verfahren der Abstimmung zwischen den Ressorts der Bundesregierung und zwischen Bund und Ländern ist daher festzuhalten.

Sie erklärt unter Bezugnahme auf Ziffer 9 dieses Beschlußvorschlages ferner, daß die Gründung europäischer Schulen in der Tat nicht zu den Befugnissen der Gemeinschaft gehört, daß jedoch die nach Artikel 57 EWGV zu erlassenden Richtlinien auch auf eine Verbesserung der Systeme der Anerkennung der Diplome zu richten sind.

Anlage 30

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Bayern kann der vorliegenden **Krankenhausstatistik-Verordnung** nicht zustimmen. Wir wenden uns zwar nicht grundsätzlich gegen eine Krankenhausstatistik auf Bundesebene, soweit eine Ermächtigungsgrundlage durch das Gesundheitsreformgesetz (GRG) neu geschaffen wurde. Wir haben dieser Regelung seinerzeit zugestimmt, obgleich unsere Bedenken — die wir im ersten Durchgang des GRG im Bundesrat erhoben hatten — nicht gänzlich ausgeräumt waren.

- Die nunmehr ablehnende Haltung Bayerns zu dieser Verordnung dürfte für die Bundesregierung aber nicht überraschend sein. Wir haben sowohl in den Vorgesprächen auf Referentenebene wie in den Ausschlußberatungen immer wieder auf die Mängel der Krankenhausstatistikverordnung hingewiesen.

Ich fasse hier die aus unserer Sicht wichtigsten Bedenken noch einmal kurz zusammen:

Ihre Umsetzung in der vorliegenden Fassung würde zu unverhältnismäßig hohen und vermeidbaren Mehrbelastungen für die Länderhaushalte führen.

Die von § 3 KHStatV vorgesehene Erhebungsdichte ist zu umfangreich (insbesondere die Diagnosenstatistik) und in diesem Ausmaß sachlich nicht erforderlich. Sie führt zu überzogenem Verwaltungsaufwand.

Die Kosten, die den Krankenhausträgern bei der Erhebung der Daten entstehen, sind bei der Berechnung des Bundes nicht annähernd vollständig erfaßt. Die Länderhaushalte werden — insbesondere im Bereich der Hochschulkliniken — belastet, da enorme Investitionen für eine ausreichende EDV-Ausstattung erforderlich würden.

Eine Krankenhausstatistik des Bundes sollte sich vielmehr den Kosten- und Leistungsnachweis nach § 16 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung (BpflV) nutzbar machen, den jedes Krankenhaus zur Vorbereitung der Pflegesatzverhandlungen zu erstellen hat. Auf diese Weise könnten unnütze Mehrfacherhebungen bei den Krankenhausträgern über gleiche oder ähnliche Sachverhalte für verschiedene Erhebungszwecke vermieden und eine effektive Kostendämpfung erreicht werden.

Darüber hinaus müssen den Ländern ohne Mehraufwand die Ergebnisse der Bundesstatistik mindestens in gleicher Weise wie bisher aus den Landeskrankenhausstatistiken zur Verfügung stehen. Unter Beachtung des Datenschutzes müßte sichergestellt sein, daß die Statistischen Landesämter auch den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden unmittelbar ein Exemplar des Erhebungsbogens der unter die Verordnung fallenden Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung stellen können.

Wenn sich die Bundesregierung bereitfinden könnte, unsere Anliegen zu berücksichtigen, stünde einer Zustimmung nichts im Wege, vor allem da wir grundsätzlich die Notwendigkeit einer Bundesstatistikverordnung bejahen.

Der vorliegenden Verordnung können wir jedoch keinesfalls unsere Zustimmung erteilen.

Anlage 31

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Vogt** (BMA) zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Gesundheitspolitische Entscheidungen müssen an Fakten orientiert sein. In einer Zeit, in der jeder Apfelbaum auf der Wiese statistisch erfaßt wird, ist es kaum noch zu verstehen, weshalb die Gesundheitspolitik — hier die Krankenhausplanung und -finanzierung — nur über lückenhafte und nicht aktuelle Daten verfügt. Die auch im internationalen Vergleich dürftige Datenlage im Krankenhausbereich wurde nicht zuletzt vom Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen wiederholt kritisiert.

Wir wissen bisher nicht, wegen welcher Diagnosen die Patienten behandelt werden. Über die Zahl der Betten hinaus wissen wir nichts über das Leistungsangebot der Krankenhäuser, z. B. über die Einrichtungen der Intensivmedizin, die teuren diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen, die medizinisch-technischen Großgeräte oder die Dialyseplätze.

Wir wissen nur sehr wenig über die Kosten der Krankenhäuser und über das Personal in den Krankenhäusern. Angesichts der öffentlichen Diskussion über den sogenannten Pflegenotstand sollten wir beispielsweise wissen, wie viele der im Krankenhaus Beschäftigten in Wirklichkeit nicht ganztags, sondern nur halbtags arbeiten und welche Qualifikation sie besitzen. Ebenso sollten wir wissen, in welchen Aufgabenbereichen des Krankenhauses die Mitarbeiter tätig sind und wie hoch die Zahl der Ausbildungsplätze ist. Die koordinierte Länderstatistik sagt darüber nichts.

Es läßt sich nicht ernsthaft bestreiten, daß umfassendere und aktuellere Daten benötigt werden.

Auch wenn die neue Statistik in Form einer „Bundesstatistik“ erhoben wird, so ist sie selbstverständlich keine Exklusivstatistik des Bundes. Sie steht in gleichem Maße den Informationsbedürfnissen der Länder und der übrigen am Krankenhauswesen Beteiligten sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie

- (A) hilft uns, der Gesamtverantwortung für den Krankenhausbereich gerecht zu werden.

Ich verstehe die Bundesländer, die in erster Linie ihre Planungshoheit verteidigen wollen. Darum geht es jedoch nicht. Wir wollen keine Statistik gegen die Bundesländer, sondern solide Daten für eine gemeinsame rationale Politik.

Bei der sehr unterschiedlichen Ausgangslage in den einzelnen Ländern ist es nicht verwunderlich, wenn unterschiedliche Vorstellungen über Umfang und Inhalt der Statistik bestehen. Dies sollte jedoch nicht eine umfassende, einheitliche und aussagefähige Statistik für diesen gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich wichtigen Bereich verhindern.

Die Gegner der Verordnung haben ins Feld geführt, die Statistik belaste die Länderhaushalte und verursache einen zu hohen Verwaltungsaufwand. Gemessen an dem Umsatz der Krankenhäuser in Höhe von 60 Milliarden DM sowie gemessen an anderen Statistiken sind die Mehrkosten in Höhe von jährlich 2,5 Millionen DM im Bereich der Statistischen Landesämter nicht zu hoch.

Nebenbei bemerkt gehen die Betriebskosten, die den Krankenhäusern entstehen, in die Pflegesätze ein und belasten die Krankenkassen, nicht aber die Länderhaushalte. Es handelt sich im übrigen um Daten, die in gleicher Weise für die Krankenhausplanung ohnehin benötigt werden.

- (B) Der Verwaltungsaufwand in den Krankenhäusern hängt selbstverständlich vom Erhebungsumfang der Statistik ab. Dieser ist das Ergebnis jahrelanger gemeinsamer Beratungen von Bund und Ländern. Wir sollten das jetzt nicht wieder in Frage stellen.

Keinesfalls entbehrlich ist die geplante, sicherlich aufwendige Diagnosenstatistik. Sie ist nicht nur für die Krankenhausplanung von erheblicher Bedeutung. Diagnosedaten sind auch im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung unverzichtbar. Seit Jahren fordert uns die Weltgesundheitsorganisation dazu auf, solche Daten zu erheben und zu liefern. Dem können wir uns auf Dauer nicht entziehen.

Ich bitte Sie deshalb, der Verordnung der Bundesregierung über die **Bundesstatistik für Krankenhäuser** zuzustimmen.

Anlage 32

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
Zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Die **Lohnsteuerrichtlinien 1990** dienen im wesentlichen der Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen zur Steuerreform im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen diese Reform sind bereits bei den Beratungen des Steuerreformgesetzes 1990 mit Nachdruck vertreten worden. Über

diese Bedenken hat sich der Gesetzgeber jedoch hinweggesetzt.

Die gleichen Bedenken bestehen gegen die Lohnsteuer-Richtlinien 1990, soweit sie die Koalitionsvereinbarungen und insbesondere das Steuerreformgesetz umsetzen.

Aus diesen Gründen sehen sich die Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin nicht in der Lage, den Richtlinien zuzustimmen.

Andererseits wird nicht verkannt, daß eine Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien für den Gesetzesvollzug in den Händen der Arbeitgeber und der Finanzverwaltung unentbehrlich ist und daß diese Neufassung rechtzeitig für das Jahr 1990 einschließlich des im Oktober 1989 beginnenden Lohnsteuerermäßigungsverfahrens zur Verfügung stehen muß.

Die oben genannten Länder werden sich deshalb der Stimme enthalten.

Anlage 33

Erklärung

von Staatsminister **Stavenhagen** (BK)
Zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner (BMU) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich weiß mich einig mit allen Ländern und allen Fraktionen des Deutschen Bundestages, daß der Giftstoff **Pentachlorphenol** umfassend zu verbieten ist. Dies betrifft die Herstellung, aber auch das Inverkehrbringen und die Verwendung. Den Gefahren für die Umwelt kann nicht anders begegnet werden. Auch die vorliegenden Anhaltspunkte für eine gesundheitsgefährdende Wirkung machen dies notwendig. Dabei darf ich auf die nicht zu vermeidenden Verunreinigungen von Pentachlorphenol mit polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und Dibenzo-furanen (PCDF) verweisen.

Die Bundesregierung hat bei Pentachlorphenol das Ende der Beratungen zu einer EG-Richtlinie, die inzwischen mehr als zwei Jahre andauern, nicht abgewartet. Sie sieht es als notwendig an, jetzt die PCP-V zu erlassen.

Die seit gestern vorliegenden Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg (Bundrats-Drs. 420/2/89 und 420/3/89), die bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates nicht vorlagen, finden nicht die Zustimmung der Bundesregierung. Eine weitere Herabsetzung des Wertes in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 ist sowohl aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes als auch aus EG-rechtlichen Gründen nicht angeraten. Die gewollte Klarstellung im § 2 Abs. 2 ist nicht notwendig, da die Formulierung des Regierungsentwurfs eindeutig das Gewollte beschreibt.

A) Anlage 34

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu den **Punkten 58 und 59** der Tagesordnung

Die Position auf der Tagesordnung sagt nichts über die Bedeutung der Beratungsgegenstände. Ich habe Anlaß, uns dies beim den jetzt zu beratenden Tagesordnungspunkten in Erinnerung zu rufen.

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** und den entsprechenden Änderungen der **Verwaltungsvorschrift** werden wichtige Festlegungen für die allgemeine Verkehrspolitik, die kommunale Verkehrspolitik und die Stadtentwicklungspolitik getroffen.

Die Durchsetzung der für Wohngebiete angemessenen Geschwindigkeit von 30 km/h hat eine ähnliche Bedeutung wie die Einführung der Gurtanschnallpflicht mit Bußgeldsanktion. Darauf komme ich später noch zurück.

Die Erfahrungen mit den seit 1985 versuchsweise eingeführten geschwindigkeitsbeschränkten Zonen sind positiv. Untersuchungen belegen, daß in Tempo-30-Zonen die Unfallzahlen zurückgehen, die Lärmbelastung vermindert und das Wohnumfeld verbessert werden.

Einigkeit besteht darüber, daß die Ende des Jahres auslaufende befristete Zonengeschwindigkeits-Verordnung durch eine Dauerregelung abgelöst werden muß.

B) Keine Einigkeit besteht über Umfang und Voraussetzungen der Anschlußregelung.

Die Vorlagen der Bundesregierung lassen sich von der restriktiven Idee leiten, die Zonen räumlich zu begrenzen und auf solche Straßen zu beschränken, die eine möglichst einheitliche Charakteristik aufweisen. Der Umgestaltung des Fahrraums wird ein hoher Stellenwert gegeben, und zwar ohne Rücksicht auf die zum Teil erheblichen Kosten.

Demgegenüber hat der Deutsche Städtetag vorgeschlagen, die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit generell auf 30 km/h zu senken. Davon ausgenommen wird ein Netz von Hauptverkehrsstraßen, für das weiterhin die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Dieses sogenannte Vorbehaltsnetz wird von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festgelegt.

Die Städtetags-Lösung ist einfach, überzeugend und zukunftsweisend. Sie hat den Vorteil, auf einen verwirrenden Schilderwald zu verzichten, und beschränkt die ergänzenden baulichen Maßnahmen auf das erforderliche Maß.

Die generelle Senkung der Innerorts-Höchstgeschwindigkeit ist nach Auffassung Nordrhein-Westfalens die beste Lösung der anstehenden Probleme. Zwar läßt sich, auf einzelne Bereiche bezogen, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 um so besser durchsetzen, je intensiver die begleitenden baulichen und sonstigen Maßnahmen sind. Damit sinkt jedoch gleichzeitig der Breitereffekt, weil es technisch und finanziell unmöglich ist, die große Zahl der für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

geeigneten Straßenabschnitte in einem überschaubaren Zeitraum derart intensiv baulich umzugestalten. (C)

Gemeinsam mit Berlin hat Nordrhein-Westfalen deshalb die Einführung der vom Städtetag vorgeschlagenen Lösung in den Ausschußberatungen vor der Sommerpause beantragt.

Es ist bedauerlich, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung den verkehrlichen und städtebaulichen Anforderungen nicht genügt. Die Vorlage greift zu kurz und berücksichtigt die Erfahrungen der Länder und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen nicht in ausreichender Weise.

Es wird die Chance vertan, durch eine breite Anwendung des Tempo-30-Konzepts eine landesweit wirksame Änderung im Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer zu erreichen und einen wichtigen Beitrag zur Wiedergewinnung innerstädtischer Lebensqualität zu leisten.

Bedauerlich ist auch, daß es — anders als bei den Beratungen in den Gremien des Deutschen Städtetages bei der Erarbeitung seiner Lösung — in den Ausschußberatungen im Bundesrat nicht gelungen ist, zu einem im Interesse der Bürger parteiübergreifenden Konsens zu kommen.

Als sich die Städtetags-Lösung als nicht mehrheitsfähig erwies, hat Nordrhein-Westfalen — in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden — die mühsame Aufgabe übernommen, eine Kompromißlösung zu erarbeiten. Ziel des Kompromisses ist es, im Interesse der Verbesserung der Verkehrssicherheit der Bewohner — unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten — so viele Tempo-30-Zonen wie möglich einzurichten. (D)

Der von Nordrhein-Westfalen im weiteren Beratungsverfahren beantragte Kompromiß folgt vom Ansatz her den Entwürfen der Bundesregierung. Die Eckpunkte der weitergehenden Lösung sind:

— In der Straßenverkehrs-Ordnung wird — ohne weitere Festlegung — lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung geschwindigkeitsbeschränkter Zonen geschaffen.

— Inhaltliche Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift werden im Interesse größtmöglicher kommunaler Flexibilität auf Grundregelungen beschränkt. Die für Tempo 30 vorgesehenen Gebiete sind auf der Grundlage eines flächendeckenden Konzepts nicht nach dem Ausbauzustand, sondern nach der Funktion zu bestimmen. Bauliche und sonstige begleitende Maßnahmen sollen — soweit erforderlich — gegebenenfalls stufenweise eingeführt werden.

Die Anträge Nordrhein-Westfalens haben in den Ausschußberatungen zwar die Unterstützung einer Mehrheit der Länder gefunden, aber nicht die Mehrheit der Stimmen im Bundesrat erreicht. Deshalb appelliere ich an diejenigen, die sich dem bisher verschlossen haben, diesem für alle tragbaren Kompromiß zuzustimmen. Es ist ein Kompromiß, mit dem jeder leben kann, der keine Straßenverkehrsbehörde und keine Kommune zwingt, eine geschwindigkeitsbegrenzte Zone einzurichten, aber auch nicht daran hindert, dies zu tun, wo die Beteiligten das für richtig halten.

- (A) Lassen Sie mich meinen Appell mit den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung der Gurtanlegepflicht untermauern. Damals wußte jeder Sachkundige, daß sich die Gurtanlegepflicht letztlich durchsetzen würde. Ich erspare mir und Ihnen die Einzelheiten der — zum Teil sehr emotionalisiert geführten — Auseinandersetzungen und stelle fest:

Auch heute weiß jeder Sachkundige, daß auf einem großen Teil der innerörtlichen Straßen die Geschwindigkeit von 50 km/h wesentlich zu schnell ist. Klar ist auch, daß unsere Gesellschaft es nicht auf Dauer hinnehmen wird, daß jährlich 8 000 bis 9 000 Tote und eine halbe Million Verletzte dem Straßenverkehr zum Opfer fallen — davon ein erheblicher Teil innerhalb von Ortschaften.

Deshalb ist die generelle Herabsetzung der Innerortsgeschwindigkeit außerhalb des Hauptverkehrsstraßennetzes ein Gebot der Menschlichkeit und der verkehrspolitischen Vernunft, das eher heute als morgen durchgesetzt werden müßte und — dessen bin ich mir sicher — sich auch durchsetzen wird.

Es fragt sich aber, wie lange es dauern wird und wie viele Opfer noch zu beklagen sein werden, bis dieses Ziel erreicht ist.

Ich möchte Sie daher bitten, der in den Ausschüssen für Verkehr und Post sowie für Innere Angelegenheiten gefundenen Lösung zuzustimmen.

- Zum Schluß möchte ich noch auf unseren erneuten Antrag hinweisen, auf den Autobahnen alle Knotenpunkte zur Verbesserung der Orientierung mit Nummern und Sinnbildern zu versehen. Diese Hilfen für den Kraftfahrer haben sich in vielen Ländern Europas und auch in den USA bewährt. Einzelheiten dazu sind der Begründung zu entnehmen.
- (B)

Ich bitte Sie, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Anlage 35

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu den **Punkten 58 und 59** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schulte (BMV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die vom Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende Zehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** sieht als Anschlußregelung für die bis zum 31. Dezember 1989 befristete Zonengeschwindigkeits-Verordnung die Übernahme der Zonengeschwindigkeitsbeschränkung in die Straßenverkehrs-Ordnung als endgültig vor. Diese Anschlußregelung ist aufgrund der Erfahrungen mit den bisher eingerichteten Tempo-30-Zonen, insbesondere in Hamburg, sachgerecht.

Die unter Ziffer 1 der Beschlußempfehlungen in Drucksache 291/1/89 enthaltene „Städtetags-Lösung“ bringt nach unserer Auffassung nur eine trügerische Sicherheit und damit einen Verlust an Verkehrssicherheit. Denn eine derartige Regelung würde nach allen bisherigen — wissenschaftlich abgesicherten und durch die Länderversuche belegten — Erfah-

rungen von Kraftfahrern nicht akzeptiert, weil in vielen innerstädtischen Straßen die Voraussetzungen, aber auch die Notwendigkeit für Tempo 30 nicht gegeben wären.

(C)

Gerade diese Akzeptanz im konkreten Einzelfall ist nach den genannten Erkenntnissen aber wesentliche Voraussetzung für den Erfolg jeder Verkehrsberuhigungsmaßnahme. Der besondere Schutzgedanke zugunsten der Wohngebiete oder der Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung würde untergehen, und für Fußgänger und Radfahrer würde der Anschein einer Sicherheit geschaffen, die durch das tatsächliche Verhalten der Kraftfahrer nicht oder kaum erreicht würde — es sei denn, um den Preis einer extrem intensiven, und das heißt auch: kostenintensiven und unpopulären polizeilichen Überwachung, einer Konsequenz also, die zu ziehen sich die Bundesländer schon mehrfach außerstande erklärt haben, wenn der Bund sie hierum zur Behebung sich häufender Unfälle (z. B. durch unangepaßte Geschwindigkeit) gebeten hatte.

Die gegen das „Städtetags-Modell“ sprechenden Gründe gelten im wesentlichen auch für die Änderungsvorschläge des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Ergebnis — wenn auch auf einem Umweg — zur Einführung einer generellen Tempo-30-Regelung führen würden. Das gleiche gilt auch für Ziffer 2 des hamburgischen Antrags. Die von Hamburg vorgeschlagene Lösung bedeutet nach unserer Auffassung zugleich einen Verlust an Verkehrssicherheit, weil sie im Extremfall zu einer Vielzahl unterschiedlicher, von Gemeinde zu Gemeinde wechselnder Geschwindigkeitsregelungen für verkehrsberuhigte Zonen führen würde. Auf diese Weise kann sich ein besonderes Verantwortungsbewußtsein bei Kraftfahrern gerade für den Verkehr in diesen Zonen bestimmt nicht bilden.

(C)

Ziffer 1 des Hamburger Antrags schließlich halten wir für wenig praxisnah. Eine Verlängerung der derzeitigen Zonengeschwindigkeits-Verordnung um weitere zwei Jahre ist nach den vorliegenden Erkenntnissen schlicht überflüssig. Gerade die Hamburger Erfahrungen mit über 600 verkehrsberuhigten Zonen haben wesentlich zu den Erkenntnissen geführt, die heute eine Beschlußfassung des Bundesrates ermöglichen. Was wir brauchen, sind keine neuen Versuche, sondern endlich eine klare und eindeutige Regelung, auf die sich alle Verkehrsteilnehmer einstellen und damit ihren Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit und mehr Schutz der Anwohner leisten können.

Dem trägt der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf nach unserer Auffassung voll und ganz Rechnung. Er ermöglicht es, daß die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit den Gemeinden im Einzelfall eine Tempo-30-Zone dort einrichten können, wo es aufgrund der örtlichen Situation für den Kraftfahrer einsichtig ist und sie damit die Chance erhält, von diesen akzeptiert zu werden. Nur dann wird sich der Kraftfahrer auch auf eine stetige und niedertourige Fahrweise einstellen, die wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß nicht nur die Verkehrssicherheit gesteigert, sondern auch die Lärm- und Abgasemissionen gesenkt werden können. Von allen bisher diskutierten Lösungen entspricht nur der Ihnen vorlie-

- A) gende Verordnungsentwurf dem eindeutigen Ergebnis der Ihnen bekannten Untersuchung der Bundesanstalt für das Straßenwesen, von der ich nur die entscheidende Passage zitieren möchte:

Auf Grund dieser positiven Gesamtbilanz wird vorgeschlagen, die zeitlich befristete Zonen-Geschwindigkeits-Verordnung in eine dauernde Regelung zu überführen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den hier betrachteten Zonen sollte einheitlich 30 km/h betragen . . . Die Tempo-30-Zonen müssen klar abgegrenzt sein, damit die Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung hinreichend beachtet wird . . . Die Zonen dürfen nicht zu groß gewählt werden, damit Kraftfahrer das Fahren mit niedriger Geschwindigkeit akzeptieren . . . Bei Straßen, die ein langsames Fahren von ihrer Charakteristik her nicht nahelegen, wird es erforderlich sein, Tempo 30 durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verdeutlichen.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf bzw. zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dazu. Wir glauben, daß deren grundsätzliche Konzeption durch die Anträge von Baden-Württemberg nicht in Frage gestellt wird.

Der unter Ziffer 11 der Beschlußempfehlungen enthaltenen Prüfungsbitte wird die Bundesregierung entsprechen. Schon jetzt ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gegenüber einer gewünschten finanziellen Beteiligung des Bundes an den in der Begründung zum Entschließungsantrag erwähnten baulichen Maßnahmen für Tempo-30-Zonen nicht nur haushaltsmäßige Probleme bestehen, sondern auch verfassungsrechtliche Fragen zu klären sind.

3)

Die unter Ziffer 12 der Beschlußempfehlung enthaltene Bitte um Einleitung einer Verkehrssicherheitskampagne zur Stützung der mit dem Verordnungsentwurf verfolgten Ziele greift der Bundesminister für Verkehr gerne auf. Er hat für eine solche Kampagne im Rahmen der von ihm geplanten Sondermaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bereits entsprechende Haushaltsmittel eingeplant.

Anlage 36

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen (BK)**
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Beckmann (BMWi) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Neufassung des Teils A der **Kriegswaffenliste** aufgrund von § 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) steht in Zusammenhang mit den verschärften Strafvorschriften dieses Gesetzes gegen ABC-Waffen. Diese befinden sich bekanntlich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Ziel ist es, die Liste insbesondere der chemischen Waffen der neuesten Entwicklung anzupassen und die Definitionen konkreter als bisher zu normieren. Dabei haben wir zugleich Wert darauf gelegt, durch Vermeidung der bisherigen Ver-

weisungen auf den WEU-Vertrag die Liste aus sich heraus verständlich zu machen. Aus diesem Grund wurde, ohne daß dadurch die bisher geltende Kriegswaffenliste inhaltlich geändert wird, die sogenannte Zivilklausel des WEU-Vertrages mit ihrem vollen Wortlaut in die Liste aufgenommen.

Auf diese Zivilklausel bezieht sich der erste Änderungsantrag des Innenausschusses. Durch Einfügung des Wortes „ausschließlich“ sollen danach in Zukunft nur solche Gegenstände vom Begriff der Kriegswaffe ausgenommen werden, die ausschließlich zivilen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Dies würde dazu führen, daß sogenannte dual-use-Gegenstände immer ohne Ausnahmemöglichkeit Kriegswaffen wären, da solche Gegenstände schon nach ihrer Definition niemals ausschließlich zivilen Zwecken dienen. Mit anderen Worten: Der Besitz, die Beförderung, die Herstellung usw. bestimmter Viren für Impfzwecke wären z. B. in Kürze nach den neuen Vorschriften des KWKG schlechthin verboten und strafbar, weil diese Viren auch als biologische Waffen verwendbar sind. Daß dies nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

Das bedeutet jedoch nicht, daß dual-use-Gegenstände der Anwendung des KWKG entzogen wären. Sie sind nach der Zivilklausel nur dann ausgenommen, wenn sie im Einzelfall zivilen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Der weitere Änderungsvorschlag des Innenausschusses betrifft die Kriegswaffeneigenschaft bestimmter Einrichtungen und Geräte im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Kampfmitteln nach den Nrn. 4 und 6 der geltenden Kriegswaffenliste. Unverändert wie bisher sollen diese auch nach dem Verordnungsentwurf nur dann Kriegswaffen sein, wenn sie eigens, d. h. ihrer Bauart nach, dazu bestimmt sind, die in der Kriegswaffenliste aufgeführten biologischen oder chemischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden. Hiermit ist, wie es den Grundsätzen der Kriegswaffenliste insgesamt entspricht, eine objektive Abgrenzung festgelegt. Würde man entsprechend dem Vorschlag des Innenausschusses bereits die Absicht einer militärischen Verwendung genügen lassen, so führte das dazu, daß z. B. ein handelsübliches Behältnis dadurch zur Kriegswaffe würde, daß es mit biologischen oder chemischen Kampfmitteln gefüllt und zu deren Ausbringung verwendet werden soll.

Das heißt nicht, daß die Lieferung eines Behältnisses für solche Zwecke unbeachtlich ist. Dem Anliegen des Innenausschusses ist nämlich dadurch Rechnung getragen, daß nach den neuen Strafvorschriften des KWKG jedes „Fördern“ der Herstellung von ABC-Waffen – auch wenn die Herstellung im Ausland erfolgt – strafbar ist.

Da die Neufassung des Teils A der Kriegswaffenliste möglichst vor der KWKG-Novelle in Kraft treten soll, bitte ich, auch zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen des Gesamtreformwerks, um Zustimmung zum Verordnungsentwurf, wie er vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

(A) **Anlage 37****Erklärung**

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Die EG-Kommission hat am 30. Mai 1989 den Vorentwurf für eine „**Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte**“ vorgelegt.

Die Bayerische Staatsregierung teilt die vom Europäischen Rat in Madrid Ende Juni getroffene Feststellung, daß den sozialen Aspekten im Rahmen der Errichtung des Einheitlichen Europäischen Binnenmarktes die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Aspekten beizumessen ist. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt daher die Absicht, eine „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ zu erlassen.

Der von der EG-Kommission vorgelegte Vorentwurf einer Gemeinschaftscharta ist aber wegen gravierenden Mängel abzulehnen. Auf eine grundsätzliche Überarbeitung des Vorentwurfs muß gedrängt werden.

Die EG-Kommission hat bei der Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs einer „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ insbesondere die vertraglich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowie den Grundsatz der Subsidiarität nicht hinreichend gewahrt. Das Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsrecht sowie das Bildungswesen in der EG fallen im wesentlichen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland auch in die der Länder.

- (B) Die vorgesehene Verabschiedung durch eine „Feierliche Erklärung“ betrifft unterschiedslos Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaften, der Mitgliedstaaten und der Tarifpartner. Solche Unklarheiten führen erfahrungsgemäß zu einem weiteren Verlust der Rechte der Mitgliedstaaten bzw. der Länder. Dies birgt nicht nur die Gefahr einer schleichenden Aushöhlung der nationalen Zuständigkeiten, sondern auch eine Beeinträchtigung des hohen deutschen Sozialniveaus in sich. Erst im Laufe des weiteren Integrationsprozesses wird zu prüfen sein, ob im Hinblick auf die Sozial- und Gesundheitspolitik eine Ergänzung des EWG-Vertrages und eine Neuabgrenzung der Zuständigkeiten notwendig wird.

Nach unserer Auffassung soll sich die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ außerdem nur auf Arbeitnehmerrechte beschränken. Dem steht aber stellenweise sehr deutlich der Wortlaut des Vorentwurfs entgegen.

Beispielsweise sieht die EG-Kommission das Recht jedes Bürgers der EG auf Freizügigkeit vor. Dafür hat die Europäische Gemeinschaft aber bisher keine Kompetenz. Das Recht auf Freizügigkeit für alle EG-Bürger sollte auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeführt werden. Die sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten eine mehr oder weniger große Zahl von EG-Bürgern dazu veranlassen, in die reicheren Mitgliedstaaten umzusiedeln. An größeren Wanderungsbewegungen können aber weder die reicheren noch die ärmeren Mitgliedstaaten ein Interesse haben. Einerseits könnten die Finanzkraft und Integrationsfähigkeit der reicheren Mitgliedstaaten überfordert wer-

den, und andererseits würde eine unausgewogene Bevölkerungsstruktur in den ärmeren Mitgliedstaaten die Entwicklung des eigenen Landes und damit den Anschluß an die reichen Mitgliedstaaten verzögern. (C)

Es genügt nicht, daß sich der Bundesrat zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung und zu den neuen Aufenthaltsrichtlinien äußert. Diese Stellungnahmen sind nur noch Makulatur, wenn das Recht auf Freizügigkeit für alle EG-Bürger in die Gemeinschaftscharta aufgenommen werden sollte. Der Bundesrat muß daher zu der beabsichtigten Gemeinschaftscharta klar seine Meinung sagen.

Ein zweites Beispiel: In dem Vorentwurf einer „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ wird für Rentner ein Einkommen verlangt, daß einen „angemessenen Lebensstandard“ sichert. Offengelassen wird, ob unter „angemessenem Lebensstandard“ eine Mindestrente zu verstehen ist oder ob auch die Sozialhilfe dazu zu rechnen ist. Dies ist aber eine Frage, die in einer Gemeinschaftscharta klar geregelt sein muß. Was nützt es, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingehende Debatten über das Pro und Contra einer Mindestrente zu führen, wenn diese dann schließlich einfach auf EG-Ebene postuliert wird?

Ein weiterer Kritikpunkt: Die Länder können auch nicht widerspruchsfrei hinnehmen, daß im Rahmen der Koalitionsfreiheit im Vorentwurf einer Gemeinschaftscharta das Streikrecht ohne Einschränkungen aufgeführt wird. Das Grundgesetz hat im Interesse eines funktionierenden Staatswesens wohlweislich ein Streikrecht für Beamte ausgeschlossen. Diese Regelung hat sich in den vergangenen 40 Jahren bestens bewährt. Sollen es die Länder nun hinnehmen, daß die besondere Stabilität der Verwaltung bei uns in der Bundesrepublik Deutschland, die doch im Interesse aller Bürger liegt, durch die Einführung von Beamtenstreiks aufs Spiel gesetzt wird? Soll im übrigen nur das Streikrecht, nicht aber auch das für die Waffengleichheit notwendige Gegengewicht der Aussperrung eingeführt werden? (D)

Der Schaffung einer Generalbefugnis für die EG-Kommission kommt es gleich, wenn in dem Vorentwurf einer Gemeinschaftscharta der EG-Kommission für alle Rechte und Forderungen, ohne Unterscheidung, ob die erforderliche Kompetenz zur Umsetzung bei den Mitgliedstaaten oder der EG liegt, ein Mandat für ein Aktionsprogramm eingeräumt wird. Wenn die Länder nicht ihren Einfluß geltend machen und über die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Zuständigkeitsbereiche in der Gemeinschaftscharta klar getrennt werden, muß man kein Prophet sein, um vorherzusagen, daß schließlich die EG-Kommission die Kompetenz für sämtliche in der Sozialcharta genannten Aufgaben für sich beanspruchen wird. Es ist die Pflicht der Mitgliedstaaten, darauf zu drängen, daß die bestehenden Kompetenzen eingehalten werden. Die EG-Kommission hat, wie an vielen Beispielen belegt werden kann, die Tendenz, ihre Kompetenzen weit auszulegen.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Beispiele, die zeigen, daß der Vorentwurf einer „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ auch wesentliche Interessen der Länder berührt. Deshalb sollten sich die Länder bereits in der jetzigen Phase zu Wort melden.

„ Die Tragweite der Gemeinschaftscharta veranlaßt mich, an dieser Stelle an die Bundesregierung zu appellieren: Die Länder müssen bei so fundamentalen Vorhaben bereits in der konzeptionellen Phase von der Bundesregierung beteiligt werden. Eine bloß nachträgliche Unterrichtungspflicht genügt nicht, um den Länderinteressen die ihnen gebührende Berücksichtigung zu sichern.

Eine „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ wird auf nationale Regelungen in weiten Be-

reichen des Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsrechts (C) ausstrahlen. Der zukünftige Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, in der Bundesrepublik Deutschland auch der Länder, wird damit erheblich beeinträchtigt. Es liegt daher im Interesse aller Länder, daß der Bundesrat zu dem Vorentwurf einer „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“ klar Stellung bezieht und seine Forderungen in die Diskussion mit einbringt. Die Länder müssen jetzt handeln, um in Zukunft in weiten Bereichen noch eigenständig handeln zu können.

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

604. Sitzung

Bonn, Freitag, den 22. September 1989

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	319 A	3. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik (Drucksache 455/89)	332 C
Zur Tagesordnung	319 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	371* D
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990) (Drucksache 370/89)		4. Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter (Drucksache 456/89)	332 C
b) Finanzplan des Bundes 1989 bis 1993 (Drucksache 371/89)	319 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	371* D
Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	319 C	5. Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Drucksache 457/89)	332 C
Frau Simonis (Schleswig-Holstein)	322 A	Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	374* B
Keller (Rheinland-Pfalz)	326 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung	332 C
Dr. Meisner (Berlin)	328 A	6. Gesetz zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 458/89)	332 C
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	329 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	371* D
Dr. Hahn (Saarland)	371* A	7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrecht-	
Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	330 D		
Beschluß zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz	330 D		
2. Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze (Drucksache 454/89)	330 D		
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	330 D		
Heinemann (Nordrhein-Westfalen)	331 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	332 B		

licher Vorschriften (BeamVGÄndG) (Drucksache 469/89, zu Drucksache 469/89)	332 D	Walter Remmers (Niedersachsen), Berichterstatter	351 C
Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	332 D	Walter Remmers (Niedersachsen)	352 B
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	333 C	Martin (Rheinland-Pfalz)	354 B
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	375* C	Frau Dr. Peter (Saarland)	355 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	335 B	Engelhard, Bundesminister der Justiz	356 D
8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Drucksache 387/89)	335 B	Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	376* B
b) Entschließung des Bundesrates zur Gentechnologie — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 404/88)		Einert (Nordrhein-Westfalen)	376* D
Frau Dr. Peter (Saarland), Berichterstatterin	335 B	Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	377* B
Dr. h. c. Streibl (Bayern)	336 C	Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	357 D
Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	337 D	Beschluß zu b): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	357 C
Weimar (Hessen)	339 C	Beschluß zu c): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß § 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Minister Walter Remmers (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	358 A
Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)	341 C	10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 349/89)	358 A
Dr. Beth (Rheinland-Pfalz)	342 D	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß § 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	358 B
Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)	343 C	11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 333/89)	358 B
Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	345 C	Einert (Nordrhein-Westfalen)	378* B
Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	347 D	Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	378* B
Mitteilung zu b): Absetzung von der Tagesordnung	319 B	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	358 C
9. a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz — ESchG) (Drucksache 417/89)		12. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 403/89)	358 C
b) Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen (Fortpflanzungsmedizinengesetz) — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 535/88)		Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)	358 C
c) Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 522/88)	348 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	359 B
Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern), Berichterstatterin	348 A	13. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — Antrag der Länder Bre-	
Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)	349 A		

men, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 408/89) 359 C

Hackmann (Hamburg) 380* A

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 359 C

14. Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk** und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 479/89)

in Verbindung mit

70. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk** für selbst erarbeitetes Material und eines entsprechenden Beschlagnahmeverbotes — § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO — Antrag des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 486/89) 359 C

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin) 382* A

Mitteilung zu 14 und 70: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 359 D

15. Entschließung des Bundesrates zur **Straflosstellung der Abgabe von Einmalspritzen** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 340/89) 359 D

Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderung 360 A

16. Entschließung des Bundesrates über **Produktions- und Einfuhrverbot** für bestimmte **Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 433/89) 360 A

Frau Dr. Schreyer (Berlin) 360 A

Dr. Beth (Rheinland-Pfalz) 360 D, 383* A

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 361 D

Beschluß: Zurückverweisung an die Ausschüsse 362 C

Mitteilung: Zuweisung an weitere Ausschüsse 362 C

17. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 372/89) 332 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A

18. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**Investment-Richtlinie-Gesetz**) (Drucksache 374/89) 362 C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 362 C

19. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 375/89) 362 C

Frau Dr. Rüdiger (Bremen) 362 D, 384* C

Einert (Nordrhein-Westfalen) 385* D

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 386* C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 364 C

20. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (**Masseur- und Krankengymnastengesetz** — MKG) (Drucksache 414/89) 364 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 364 D

21. Entwurf eines Gesetzes über das **Ausländerzentralregister** (AZR-Gesetz) (Drucksache 377/89) 364 D

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 387* C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 365 B

22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Wohnungsbindungsgesetzes** (WoBindÄndG) (Drucksache 376/89) 365 C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 365 D

23. Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (**Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz**) (Drucksache 415/89) 365 D

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 366 A

24. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (**Hochschulstatistikgesetz** — HStatG) (Drucksache 416/89) 366 A

- Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 388* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 366 B
25. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — **Vermögensstrafe** — (... StrÄndG) (Drucksache 418/89) . . . 366 C
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 389* C
- Sauter (Bayern) 390* D
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 391* D
- Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . 392* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 366 C
26. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht** (Drucksache 380/89) 366 D
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 393* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 366 D
27. Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von **Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden** (Drucksache 386/89) 366 D
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 394* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 367 A
28. Entwurf eines Gesetzes über **Verbraucherkredite**, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (Drucksache 427/89) 367 A
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 394* D
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 396* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 367 B
29. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 384/89) 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 160 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 25. Juni 1985 über **Arbeitsstatistiken** (Drucksache 373/89) 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 20. April 1989 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum **Schutz von Fernsehsehdungen** (Drucksache 419/89) 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Haager Übereinkommen** vom 25. Oktober 1980 über die **zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung** und zu dem **Europäischen Übereinkommen** vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das **Sorgerecht für Kinder** und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Drucksache 378/89) . . 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
33. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (**Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz**, SorgeRÜbkAG) (Drucksache 379/89) . . . 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem **VN-Übereinkommen** vom 10. Dezember 1984 gegen **Folter** und andere **grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (Drucksache 385/89) 332 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 372* A
35. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 über die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** innerhalb der Gemeinschaft
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur **Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen** für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 214/89) 367 C

- Beschluß:** Von einer ergänzenden Stellungnahme wird abgesehen 367 C
36. Entwurf einer Entschliebung des Rates über einen Aktionsplan 1990 bis 1994 im Rahmen des Programms „**Europa gegen den Krebs**“ — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 363/89) 332 C
Beschluß: Stellungnahme 372* C
37. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Preisbildung im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 313/89) 332 C
Beschluß: Stellungnahme 372* C
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Rechtsschutz von Computerprogrammen** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 189/89) 332 C
Beschluß: Stellungnahme 372* C
39. Mitteilung der Kommission und Entwurf einer Entschliebung über die Durchführung eines **Aktionsplans** auf Gemeinschaftsebene für eine **Zusammenarbeit der Bibliotheken auf der Grundlage neuer Informationstechnologien** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 307/89) 332 C
Beschluß: Stellungnahme 372* C
40. Mitteilung der Kommission an den Rat über die **allgemeine und berufliche Bildung** in der Europäischen Gemeinschaft (Mittelfristige Leitlinien: 1989—1992) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 348/89) 367 C
Sauter (Bayern) 397* C
Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 398* B
Beschluß: Stellungnahme 367 D
41. Entwurf einer Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die **gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bildungswesen** im Hinblick auf 1993 — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 390/89) 367 D
Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 398* D
Beschluß: Stellungnahme 368 A
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen **Forschung und technologische Entwicklung** in den neunziger Jahren — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 364/89) 368 A
Beschluß: Stellungnahme 368 A
43. Zweite Verordnung zur Änderung der **Leukose-Verordnung — Rinder** (Drucksache 382/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 372* C
44. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die **Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel** (Drucksache 428/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 372* C
45. Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (**Krankenhausstatistik-Verordnung — KHStatV**) (Drucksache 106/89) 368 B
Sauter (Bayern) 399* A
Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 399* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 368 C
46. Siebte Verordnung über die **Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschäftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 366/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
47. Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**21. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 383/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
48. Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 429/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A

49. Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur **Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes** (Drucksache 430/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
50. Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Orthopädieverordnung — OrthV**) (Drucksache 434/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
51. Verordnung zur Änderung der **Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 449/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
52. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 1990 — LStR 1990 —**) (Drucksache 450/89) 368 C
Einert (Nordrhein-Westfalen) 400* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung 368 D, 369 A
53. Zehnte Verordnung zur Änderung der **Schutzbau-Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 436/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
54. Verordnung zur Änderung der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 411/89)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 319 B
55. Erste Verordnung zur Änderung der **Arzneibuchverordnung** (ABVÄndV) (Drucksache 439/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 373* A
56. Erste Verordnung zur Änderung der **Berufsbildungsjahr-Anrechnungsverordnung** öffentlicher Dienst (Drucksache 404/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 372* C
57. **Pentachlorophenolverbotsverordnung** (PCP-V) (Drucksache 420/89) 369 A
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister
beim Bundeskanzler 400* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 369 A
58. Zehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 291/89)
in Verbindung mit
59. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 292/89) 369 B
Einert (Nordrhein-Westfalen) 401* A
Dr. Stavenhagen, Staatsminister
beim Bundeskanzler 402* B
- Beschluß zu 58:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen 369 C
- Beschluß zu 59:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 369 D
60. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr (**Höchstzahlen-Verordnung GüKG — GüKHöZV**) (Drucksache 389/89) 369 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen 370 A
61. Sechste Verordnung zur Änderung der **Kriegswaffenliste** (Drucksache 423/89) 370 A
Dr. Stavenhagen, Staatsminister
beim Bundeskanzler 403* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 370 B
62. **Veräußerung** des Bundesanteils am „**Oberen Mundatwald**“ (Drucksache 407/89) 332 C
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 373* B
63. **Veräußerung** einer **bundeseigenen Wohnsiedlung** in Dortmund-Eving (Drucksache 438/89) 332 C
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 373* B

64. **Veräußerung der ehemaligen Vauban-Kaserne** in Radolfzell (Drucksache 441/89) 332 C
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 373* B
65. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines **Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** — gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz — (Drucksache 406/89) 332 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 406/89 373* C
66. Berufung von zehn Mitgliedern der **Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** — gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank — (Drucksache 350/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 350/1/89 . . 373* C
67. Vorschlag für die Ernennung von elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern des **Infrastrukturrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation** — gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Postverfassungsgesetz — (Drucksache 344/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 344/1/89 . . 373* C
68. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 462/89) 370 B
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 462/89 . . . 370 C
69. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 487/89) 332 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 371* D
71. Entschließung des Bundesrates zur **Offenlegung der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 482/89) . . . 370 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 C
72. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament über die **Vollendung des Binnenmarktes** und die **Annäherung der indirekten Steuern** gemäß Artikel 2 EEAG — Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 353/89) 332 C
Martin (Rheinland-Pfalz) 373* D
Beschluß: Stellungnahme 372* C
73. Entschließung des Bundesrates zum Vorentwurf der EG-Kommission für eine **„Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte“** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 489/89) 370 D
Sauter (Bayern) 404* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 370 D
- Nächste Sitzung** 370 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Amtierender Präsident Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. h. c. Streibl, Ministerpräsident

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Berghofer-Weichner, Staatsministerin der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Dr. Meisner, Senator für Finanzen

Dr. Schreyer, Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Arbeit

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Grobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hackmann, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Weimar, Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Remmers, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Keller, Minister der Finanzen

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Dr. Beth, Minister für Umwelt und Gesundheit

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Dr. Peter, Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Schleswig-Holstein:

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Hol-
stein beim Bund

Simonis, Finanzministerin

Prof. Dr. Heydemann, Minister für Natur, Umwelt
und Landesentwicklung

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundes-
kanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Inneren

Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Finanzen

Beckmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Wirtschaft

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schulte, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Verkehr

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Bildung und Wissenschaft